LA. SPEYER
Best.: J 1
Nr.: 17 I
Fol.:

ad Num 2367.

Nro. 11086 des Staatsp.

Nro. 1522. des Unters.R.

Untersuchungs-Akten

gegen

D. Liebenstein gegenwärtig auf
der Haard aufgegriffen

beschuldiget.

1966

№ 2367.

№ II

Dr. Siebenpfeifer, Pf. f. mit den Herrn Pf.
Directe Aufforderungen zum Rufe
lung Rede, die Vorsitzenden, betr.

Oberlandesgericht Zweibrücken

Nr. 9 17

Untersuchung gegen Dr. Siebenpfeiffer

1832 – 1833

.....351.....fol.

Aktenverzeichniß

in der Untersuchungs-Sache gegen Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer, Friedensrichter und Bürgermeister zu Homburg, der direkten Aufreitzung zum Aufruhre durch Rede und Schriften beschuldigt.

1.	Schreiben der kön. Kreisregierung in Speyer mit Bericht des kön. Landkommissariats zu Kaiserslautern, Letzteres v. 14 Juni, ersteres vom 15 Juni 1832.	
2.	Verhöre mit den Beschuldigten vom 19 u. 20 Juni, 9 Aug., 2 Oct. 3, 4 Oct. u. 5 Dec. 1832.	
3.	Vorführungsbefehl	13 Juni 1832.
4.	Verwahrungsbefehl	19 ds. ds.
5.	Schreiben des Landgerichtsassessors zu Frankenthal an den kön. General-Prokurator, nebst Rückschrift dessen Bericht an die Regierung (Letzteres) vom	23 ds. ds.
6.	Schreiben des Landgerichtsassessors zu Frankenthal an den k. General-Prokur.	28 ds. ds.
7.	Haus-Suchungs-Protokoll	8 Aug. ds.
8.	Die bei dieser Gelegenheit aufgefundenen Manuscripte.	
9.	Verhör mit den Beschuldigten	1 Oct. ds.
10.	Schreiben des Untersuchungsrichters zu Frankenthal an die Untersuchungs-Commissäre, Rath Molitor	9 Aug. ds.
11.	Schreiben der kön. Regierung zu Speyer an den k. General-Prokurator	16 ds. ds.
12.	Verhör der Beschuldigten, mit Ausnahme des Landbothen, Letzte v. 16 ostbr.	9 Oct. ds.
13.	Beschluß des Beschuldigten an die Anklagekammer	12 Nov. ds.
14.	Endlich enthält 1, Exemplare der Beschuldigten über vorgenommene Untersuchung, 2, dessen gedruckte Vertheidigungsschrift.	

Zweibrücken den 26 Mai 1834.

Lieber d. Gerichtsschr.

Ad. N: Exh. 12602. K. N: Exp. Speyer, den 16ten Juny 1832.

Die Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern

An

die Königl. Bayerische Land-Ingenieur-Section

in Zweybrücken.

die öffentliche Kasse

und Ordnung betr.

Wir haben unter der K. Bayerischen Land-Ingenieur-Section eine Abschrift des von dem Land-Commissariate Kaiserslautern unterm 14ten dieß Monats an die Königl. Regierung des Isarkreises, wegen Bauunterstützung, in Betreff einer Beziehung zwischen Diesseits und Jenseits des Rheins

Allerley

Bayern

Fa. 343 - p. 18
f. 32

Abschrift.

[No 1]

Neustadt den 14ten Juny 1832.

Königl. Hochpreisliche Regierung des Oberlandes
Kammer zu Insterburg.

Die abschriftliche Reise
und Ordnung betreff.

Beide Mayors ausfall der Landarmerie-Compagnien bestehen aus 8 Landarmerie Offizier in 3 Compagnien einem Wachtmeister Lieutenant Dr Wiatt, mit dem Obstaabe sind wegen der Vollziehung mit dem Lieut Commandirenden zu berathschlagen. Der Wachtmeister kommt jährlich nur einmahl, nehmlich im Monath October dem die Revision obliegt, und in solchen Fällen giebt Veranlassung der Lieut Commandirende commandirt werden muß.

Der Befehl fordert ausdrücklich sub Litt 97 der Code d'instruction criminelle, daß der Wachtmeister in Original dem Lieutenant zugefertigt, und diese eine Abschrift davon zurückgestellt werde. Der Befehl Landarmerie Lieutenant in Insterburg übersendet also nur eine von ihm selbst beglaubigte Abschrift, wozu die vollziehende Gewalt nicht ermächtigt ist, ohne Original Expedition, und so müßte also der Vollzug unterbleiben, sofern soll Dr Wiatt nemlich, wenn Regierung Abschrift Moleiter einzustellen Wachtmeister einzig seine Land arretirt werden, und der ungern Insterburg

[illegible] Ob so weit Zwangsbauten zu unterlassen sind, um sich selbst zu stellen. Es sollen sich zu schützen, sind gegen die Verhaftung keine Vorstellungen, sondern es wird nur Verhaftung angeordnet, wenn die Arrestation zu Execution gemacht werden kann.

Königl. Regierung
Abtheilung des Innern
Land-Commissarius
Graf v. Pückler

[2] Verhör der Philipp Jacobspeichter.

2/ Heute den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert zwei und dreißig, Nachmittags drei Uhr, in Oberamts Hause zu Heidenheim, haben wir Joseph Aloys Molitor, Actuar und k. Appellationsgerichts Advokat, durch Verfügung dieses Gerichts in seiner Amtskanzley vom 7ten dieses Monats mit der Anzeigung der Untersuchung vernommen in Abwesenheit gegen die Ledigstand und öffentliche Dienerschaft des Königs Majestät und Ihrer Königl. Majestät Regierung zu Ellwangen, wovon und kommen lassen der in Folge Vorführungsbefehls in der Verwahrungsfest sich befindliche Johann Philipp Jacob Liebenspeichter, angeschuldigt und vorgerufen, und haben denselben befragt in der gesetzlichen Form wie folgt:

1ste Frage. Wie ist Ihr Name, Alter, Stand, und Wohnort?

Antwort: Philipp Jacob Liebenspeichter, 42 Jahre alt, Bürger, wohnhaft hier der Stadt.

2te Frage. Wissen Sie was den letzten Montag Sonntag den 27ten und 28ten März dieses Jahres und haben Sie dort zu dem versammelten Volke eine Rede gehalten?

Antwort: Ich bin mir für gewöhnlich selbst nicht dieser nur gestellte Frage einzugehen, sondern ich behalte mir meine persönliche Protestation gegen das Verfahren des k. Oberamts Ministeriums vor einzulegen, welches mir nicht die Möglichkeit, sondern lasse die demjenige Darstellung anstellt in sofern die Festsetzung und die Frage des Oberamts mir Zeugnisse [illegible] diejenigen welche meine Schuld finden will muß wissen schuldig zu finden, gegen sie mit denjenigen Mittel nicht streiten, welche die Verfassung unter den Bedingungen

Acten J. A. Molitor Actuar

zu Verfassung und der Gesetze in die Hände des Herrn gelobt haben soll, und daß sie so beschaffen ist, auf die Aufforderung des Gesetzes geschehen soll, Treue, Gehorsam gegen alle Befehle solcher Verfassung zu versprechen, welche derselben dem Inhalte unserer constitutionellen Gesetze im strengsten Sinn gemäß, gegen uns ratificirt werden sollten.

Gehorsam auf diese Gesetzbücher, antworte ich auf die gestellte Frage folgendes: ja, ich war dort in der Frage benannten Orte, welcher am 27ten Mai sich zu einer neuen Sitzung versammelt haben soll; ich habe denselben jedoch nur den ersten Tag (27te Mai) beigewohnt, und den darauffolgenden Tag von dem Mittagessen eine Stunde lang Rede auf der Versammlung gehalten. Diese meine Rede war eine neue gedruckt und ausgetheilt.

3te Frage. Wird auf dem Constitutions Titel: "der deutschen Wirthschaft" auf der ersten deutschen Nationalfeste (27ten Mai 1832) auf der Hambacher Versammlung gehalten neue Fahnenschleifen von acht Eichenblättern, zusammen aus 1 Kreis 15, angebracht, und denselben gesungen oder die dazu abgedruckte Rede oder die Anordnung, welche zu dem gehörigen 27ten Mai zu Handen öffentlich gestellt?

Antwort: Ja.

Wer haben sagen diese Druckschrift zum Zwecken der Anordnung auf dem Constitutions auf allen Gebieten ne varietur vorgelesen.

4te Frage. Sie sind beschuldigt in dieser Rede zum Umsturz der Verfassung zum Hasse und zur Verachtung gegen die Monarchie aufgereizt zu haben, und Ihnen Wissenschaft?

Antwort: diese Frage kann nicht verstanden gemeint sein,

Huber J. A. Motteby Rechtsanwalt

übrigens sind meine Privat- und meine öffentliche Leben und meine Gesinnungen die mir dessen sie darlegen.

5te Frage. Auf der vierten Seite ihrer gedruckten Rede sagen Sie wörtlich: "in gleicher deutscher Gesinnung sey der Eine der Fürst und die Andere welche den Thronsessen der deutschen Nationalfreiheit umgeben, die Fürsten selbst begleiten und stützen, zum Kampfe in heiligem Kampfe zum Abschlusse einig innigen und mächtigen Bündnisses, einzig nicht fürchten eine Einmischung zum Nachtheile gegen die Monarchie?

Antwort: Diese Worte enthalten nur eine historische Hinzeichnung oder Schilderung und keine Aufreizung.

6te Frage. Auf der 11ten Seite ihrer gedruckten Rede sagen Sie wörtlich: "es ist der Deutsche nun und den Thron, und den Altar, und den Herd und den Wald im Eichen umwandt, Zollstöcke, Schlagbäume, Schriftzeichen der Fremdherrschaft und Constitutionen vernichtend und die Fürsten die Fremdlinge ihrer Landesinteressen Gottesstellvertreterschaft mit der nationalen Fahne deutscher Nationalfreiheit umstrahlen. In diesen Worten liegt das auf der Aufreizung die Fremdherrschaft der Fürsten der deutschen Länder zu stürzen, ihre Constitutionen aufzuheben und die Fürsten zu entfernen. Wird bemerken die Frage?

Antwort: In den aufgehobenen Worten liegt keine Aufreizung zu Aufruhr, sondern eine Voraussetzung wie es sein müsse, damit die gehörige Ordnung wieder und wie es mit den edelsten Hoffnungen deutschlands zu stehen, wenn ihre jetzige Richtung gelingen sollte, welche in der Rede aufgestellt wurde.

7te Frage. Haben Sie nicht in der Rede auf der Seite 13 ihrer gedruckten Rede: der deutsche Adler wird allein selbst

Huber J. A. Motteby Rechtsanwalt

des Wortes nenn die Fürsten nicht schon Volksthum verloren und Deutsche worden: das deutsche Volk wird vollbringen das heilige Werk durch einen jener allmächtigen Entschlüsse, wodurch die Völker, wenn sie die Fürsten um den Thron geschart, sich anschicken zu retten was zu retten, ihren Stamm alles überlieferte Deutschthum und ihre Anhänglichkeit gegen die Stammgenossen treuherzig

Antwort: Ich muß um die Geduld bitten auch mir für allemal gegen die Zumuthung sie verwahren, als wollte ich sogar einen Fürstenstand. Allein will ich nicht, will und wünsche ich daß die politische Kraft des Volkes mit dem Recht geschichtlicher Thatsachen, woran und kürzlich England ein merkwürdiges und nachahmungswürdiges Beispiel aufgestellt hat.

8te Frage. Heißt der 15te Satz Ihres gedruckten Buchs soviel als: wenn jemals Volk wollen, wie jemals irgendwer das Recht und weiter nichts: ich habe das Recht meines Deutschlands, ich habe jedes Volk das seine Freiheit. Enthält in diesem Rechte auch eine Verpflichtung zur Thatkraft?

Antwort: Die Antwort steht die nächste Stelle der Frage enthält in der vorhergehenden Antwort und niemand wird sich getrauen dagegen zu halten oder es handelt wenn ein jedes Volk sein Recht hat.

Hierauf nach geschehener Vorlesung und Bestätigung von dem Constituenten, und mit und dem Hauptschreiber unterschrieben, und wegen einem andern demnächst die Fortsetzung Kassel überhaupt mit Morgen Vormittag bestimmt.

J. A. Molitor Präsident
Huber

Sitzungsort Frankfurt am zwanzigsten Juni achtzehnhundert zwanzig d. Morgens um halb Acht.

Präsident J. A. Molitor

9te Frage.

Haben Sie ihre gedruckte Rede bey dem mündlichen Vortrage nicht mittels Zusätzen abgeändert, oder sie wörtlich so gehalten, wie sie gedruckt vorliegt?

Antwort: Bey Seite fünf von oben habe ich bey Schluß im Leben ein Wörtgen überstrichen und Seite acht d. dann wo von Mecklenburg die Rede ist habe ich von Lust der Feinde, denn ich nicht recht vernahm, da Mehrere eingeschaltet: Feind sollte man glauben; im übrigen habe ich sie wörtlich abgehalten, wie sie gedruckt vorliegt.

Da sich hierauf die Constituirten in gedruckt sind, mit dem Titel: die deutsche Frage, gesammt und etwas drey Hundert jungen Bürgern und Bauern, um deutsche Nationalfeste vom 27. März und den Befreiungskriegen zu Feiern, auf zwey kleinen acten Blättern vorgelegt d. die Frage gestellt

10te Frage.

Sind sie der Verfassung dieser Blätter hinlänglich Sinnes Zustimmend d. antwortend: der Verfasser sind auf?

Antwort: Ja wohl.

Man sieht demnach diese deutschgesinnte Varietäten zum Zeichen der Einheit Einigkeit, mit den Constituirten unterzeichnet.

11te Frage:

Die Worte der dritten Strophe: Wir wollen und gründen wir Verfassungsfreiheit worüber ist ein unfreiwilliger Seufzer begleitet aber so auch die Worte in der vierten Strophe: Ja Deutschland will es gelingen: - d. sind in der fünften Strophe:

Präsident J. A. Molitor

die vielen Beweise für Gottseligkeit, Recht-
heit und Liebe zum Vaterland zu regel-
mäßigen Übungen?

Antwort: Diese Worte drücken in poetischer
Form wieder und gut was ich in dem
gestrigen Verhör gesagt habe.

12? Frage.

Die Worte in der letzten Strophe sind in ihrer
gewissen historischen Form und Verbindung
unsinnig und widersprechend, indem es heißt:
treue deutsche Patrioten, die Gott segne könne,
freiheitliebende Patrioten, die Herz jauchze, ein
offenes Herz für Vaterland rufe,
wenn man sie dieser zu den oben schon berührten
Worten sogar Gott drücken stellt und mit demselben
gusammen fällt, so ist es klar, daß diese ganze
neue Strophe zum Umsturz der bestehenden
Verfassung missbraucht, und bewerkstelligt sei.

Antwort: Ich erkläre, wie schon Gestern,
heute noch einmal, daß ich mit Reform deutsch-
land nur auf gesetzlichem Wege u. nur durch die
geistigen Kräfte des Volkes in Auge habe u.
bemerke zum Überfluß, daß ich den eingereichten
Wunsch der jungen Bürgen in Bregenz nur gegen
das gesetzliche Verfahren mißbilligen habe,
daß Gewaltthätigkeiten begangen u. so die
heilige Sache sich selbst u. mich schon mehr-

13? Frage.

Sie sind beschuldigt durch öffentliche Rede und
Druckschriften zum Umsturz der Regierung u. den
Verfassung u. zur Empörung gegen die Behörde
gereizt und aufgefordert zu haben, haben sie
dieses

Vorgelesen

J. A. Molitor

Schmidt

hierüber ihren schon gegeben Antworten
u. Erklärungen noch etwas beizufügen?

Antwort: Wenn mich also beschuldigt
kann entweder meine Schriften nicht, oder
beschuldigt mich nicht verstanden zu
haben. Meine Absichten sind: Gesetz,
ganzes Gesetz, Buchstabe ganzes Buchstabe und
nichts gegen Regierung ist das ganze
Jahrhunderte würdig.

Nach Vorlesung und Bestätigung
haben wir mit dem Beschuldigten und Schrift-
führer unterzeichnet.

Vorsitzender

J. A. Molitor

Schmidt

Nach dem gestrigen Verhör wurde
sich in Verantwortung befragt erlaubt

J. A. Molitor

Schmidt

Heute den neunten August, tausend acht hundert zwei und
dreißig, Morgens neun Uhr, im Sitzungssaale versammelt sich das
Landrecht, wurde in Gegenwart des Landrichters
Herrn J. A. Molitor und des Ehrengerichtsschreibers Herrn
Huber, der Verfolg des d. Vorgestrigen fortgesetzt und
11te Frage. Ob Beschuldigter zum Widerlegen der zwei letzten Artikel:
„der Nationalgeist der Deutschen in Steinbach“ aufgefordert sei?

Antwort: Ich glaube die Abwesenheit im ersten Fall Artikel 118

Vorsitzender

J. A. Molitor

zum Druck bei Dr. Wirth genommen. Damit habe ich zu der vorgeschlagenen Text-Abschreibung nichts weiter beizutragen.

15te Frage. Haben Sie nicht die Manuscripte der Reden, welche in den Briefen und Gedichten, welche in unmittelbarer Beschreibung abgedruckt sind, zum Behuf des Druckes genommen oder genommen haben?

Antwort: Ich habe einige Manuscripte von Reden in der Hand gehabt, kann aber nicht mehr ob mir falsche von den Verfassern, oder ob sie von einer dritten Person mitgetheilt worden. Ich habe falsche Bilder in die Druckerei, Bilder den Herrn Dr. Wirth gegeben; ob mir mehr denn die Erwähnten Gegenstände einige gegeben, weiß ich nicht mehr.

16te Frage. Wer bildete denn den Redactions-Ausschuß vor der Beschreibung?

Antwort: Eigentlich genommen bestand kein solcher Ausschuß. Dr. Wirth besorgte die Sache und wenn mich der Titel von einem Redactions-Ausschuß die Sprache ist, so passt dies nur bedingungsweise, denn wir Alle und Dritten einer Anmerkung zu Wirth's Rede vorgemacht worden konnte. Ich sah Dr. Wirth fast nie jedoch der war vor der Festbeschreibung, gegangen, und ich habe keinen Ausschuß dabei gefunden.

17te Frage. Wie denn die Manuscripte zu dieser Festbeschreibung nach ihrem Abdruck hingekommen seyen?

Antwort: Dies weiß ich nicht, denn es nicht wissen, weil

J. A. Mollwo Schreiber Druckerfaktor

ich von beendigtem Druck der ersten Hefte schon verreist und neue Neustadt vorgenommen wurde. Ich habe selbst vorher den Druckern nichts gegeben, keine Manuscripte oder Bilder zu geben, oder zu nehmen, sondern dieselben sorgfältig der sie besorgte Druckerei zurückzugeben.

18te Frage. Kennen Sie den Advocaten Hellmann in Dr. Mandel und in welchen Verhältnissen standen Sie mit ihm?

Antwort: Von dem Namen kannte ich ihn nicht; auch den Ort, nachdem er seine Reden gehalten, besuchte er nicht. Und ist mir gar kein Verhältniß mit ihm.

19te Frage. Ist in der Beschreibung der Nationalfeste und den Beilagen zu Vergleichung der Abdruck der Rede des Advocaten Hellmann in Dr. Mandel, folio 59 bis 63 getreu nach dem Manuscripte genommen worden?

Antwort: Das weiß ich nicht, zweifle aber nicht daran und bemerke hierzu daß ich das Gedruckte Heft der Beschreibung nach gar nicht gesehen habe.

20te Frage. Haben etwa Sie das Manuscript der Rede Hellmann's zum Druck oder Abdruck von Hellmann selbst oder von einem Dritten erhalten? Und wie ist es nach dem Druck wieder hingekommen?

Antwort: Ich erinnere mich nicht diese Rede gehabt zu haben und zum Theil das Gedruckte nicht gesehen zu haben, auch das Manuscript hingekommen sein mag, weiß ich nicht zu wissen.

J. A. Mollwo Schreiber Druckerfaktor

21te Frage. Ist zwischen Gastwirth Hoffmann und Advocat Wellmann während dem Fest zu Streitigkeiten gekommen?

Antwort: Ich habe nur von Hörensagen, daß Wellmann während dem Fest mit dem Hoffmann sich gezankt haben soll.

22te Frage. Kennen Sie das Schriftstück mit dem Titel: „die Feier des deutschen Volkes in St. Wendel" in klein Octavformat, und 29 Seiten? Wenn Sie es kennen, so bezeichnen Sie es genau.

Antwort: Ich habe das so eben bezeichnete Schriftstück in Händen.

23te Frage. Wellmann will also die Notizen zu diesem Schriftstück von Ihnen Behufs ihrer weiteren Bearbeitung Ihnen in Neunkirch übergeben haben?

Antwort: Einige Zeit nach dem Fest kam Wellmann zu mir mit mehreren Herren, die in einem Gasthof zusammengerufen waren, und wünschte mich zu sprechen, um Vorstellung wegen der Feier von Lebach und eine Verzeichnung von Ausgaben in meinen Aktenstücken aufzustellen, mit der Bitte selbe ihm drucken zu lassen. Ich sandte diese Manuscripte nach Ottweiler zu dem Buchdrucker Hubert und die Manuscripte Wellmann damals mit der Zusicherung daß sie sogleich besorgt wären. Später schickte mir Wellmann die Manuscripte von Dr. Wirth ab, welches mir angezeigt ist die Correctur wegen der Orthographie übernehmen sollte.

J. A. Motten Nebenschreiber

Von Wellmann, welcher mir diesen Auftrag brachte, schickte ich mehrere Exemplare mit der Weisung daß das Manuscript falls es noch nicht gedruckt, zu drucken, wenn dasselbe aber schon gedruckt sey, die gedruckte Exemplare in Empfang zu nehmen und von Wellmann zu übernehmen. Der mündliche Auftrag kann auch damals mit einem Packzettel der gedruckten Exemplare, womit ich sie von Hubert gesandt zu haben, an Wellmann Brief wird. Ich muß nämlich meine obige Aussage berichtigen und anführen daß nicht Wellmann, sondern ein gewisser Brief es war, der den obenerwähnten Auftrag mit einem Brief an mich sandte.

24te Frage. Wissen Sie es, ob Schriftstück wurde dem Manuscript des Buchdrucker, nach der Druckerei und die Druckerei gegeben?

Antwort: Ich habe den Druck selbst oder Korrektur in seinen Theil die Manuscripte zum Abdrucken gesandt, ohne eine Meinung wegen Buchstaben oder Druckort zu haben. Auch gesehen in einem Augenblick so die Exemplare auf dem Tisch und ich im Begriff war einen entfernten Brief zu nehmen. Von die Aufgabe des Manuscript Druckerei bekommen ich gewöhnlich den Brief nicht

25te Frage. Wissen Sie nicht wo die Manuscripte Druck fand eingenommen?

Antwort: Wenn ich nicht irre so kamen [illegible] wegen der Sache zum einem Theil in seinem Haus [illegible] Von Einsendung des Druck die Exemplare [illegible]

J. A. Motten Nebenschreiber

und kann selbst nicht sagen, wo das Manuscript
hingekommen.

26te Frage. Hat nicht etwa der Landarbeiter Schröder
Oberwerth in Lautzenburg die Redaction dieses Blattes
besorgt oder besorgen helfen?

Antw: Nein. Ich nenne dem Zeugen dieses Vollmacht
oder mein Mißtrauen den Oberwerth, der selbst bei mir sowie
die Correctur der Manuscripte übernehmen hatte.
Ich beeinflusse dessen Letzten Ausdruck dass er ihn die
Correctur nicht hatte übernehmen, sondern mir heraus
schicken können.

27ste Frage. Wissen Sie durch wen die Lithographien
und Photographien in das Lahnzeitung Verzeichniss
Lichtenburg besorgt worden; wer die Platten sind, und
wo wenn die Absendung geschehen wird?

Antw: Und selbst ist mir gänzlich unbekannt.

28te Frage. Kennen Sie einen gewissen Sonntag, und wo
haben Sie dessen Bekanntschaft gemacht?

Antw: Die Bekanntschaft des Sonntag stand be-
stehen nicht, wenn ich mich recht erinnere, in Gesellschaft
von Burschenen ein ungeblasen Fiedelbogen Student
Namens Sonntag, wie ich glaube aus Köln; wenn ich
nicht irre brachte er einen Gruß von Rhein grüßen
[illegible] von Frankfurt [illegible]
[illegible] meinem Eindrücken von Dresden etwas.
Ich wurde mich der Name Sonntag nicht merken

J. A. Molitor Rabenstreiff
Leber

nutzkommen, weil dieselbe die Besitzer bei mir gehabt
habe waren, wenn nicht später Herr Brennecken
in Wiesbaden mir von diesem jungen Manne ge-
sprochen hätte, der sie in Ihrem Wirthshause
der Westend von Rhein verkaufen wollte.
Dieser Umstand mangelt ist mir der Name Sonntag
jetzt noch gänzlich. Ich stehe mit demselben in
keinem Verhältniss und weiß nicht wo er ist.

29te Frage. Kennen Sie auch einen gewissen Dr. Rolfs oder
einen gewissen Braun?

Antw. Ich kenne zwar mehrere Personen die den Namen
Braun führen, stehe aber mit keinem in irgend einer
Verbindung oder in einem Verhältniss. Für Dr. Rolfs ist
mir gänzlich unbekannt.

30te Frage. Sind Sie mit Dr. Buhl, Redakteur der Zeitschrift
„die Zeit“ in Siegburg, wegen politischen Zwecken in näherer
Verbindung gestanden?

Antw: Ich kenne denselben nicht persönlich und habe nie
mit ihm in Verbindung gestanden.

Vorgelesen bestätigt und unterschrieben.
Niederschrift von zwei Bogen geschlossen.

J. A. Molitor Rabenstreiff
Leber

Sodann der zweiten Abtheilung des Assisenhofes, zum Behufe der
Hauptsitzung und zwar hier, in dem Sitzungssaale des
bestehenden Gerichtsgebäudes, der Präsident des Assisenhofes, Herr
Landgerichtsrath Joseph Aloys Molitor, in Begleitung des Beisitzers,
Landgerichtsrath Joseph Rabenstreiff, und desselben Gerichts-Schreibers

J. A. Molitor Rabenstreiff
Schreiber

stark, der in ermüdetem Abendversammlungshause befindlichen Dr.
Rabenschlesser in die Oberstübchen versetzen lassen, und
mit demselben das Übersee fortgesetzt, wie folgt:

31. Lange. Ja die Besetzung des Redaktionsbüros des deutschen gegen-
fällt der ersten Stelle ist gesetzt, sodann Abgeordnet der Hamburger
Bestat fest und genauzeichnen "Berg" abtun; ein ganzer Theil
der Abgeordneten an dem Tage sich aus dem Bezirksbüro bey-
Redigirt versammelte. Sollen die dieser Abstimmung beizu-
wohnt und man ist etwas verhandelt worden?

Antw: Ja; es soll beigewohnt; Ich möchte von dieser Abstim-
mung Nichts, sagt zu Hause in meinem ganzen umgebung-
det als ein Stein, Bernard Chinsky zu mir kam und mir
verstellte, Herr Wirth habe mir Abstimmung auf das Bezirk-
sind bestellt, unverschämt mir das Hausbesitz abzugeben
und sich an dessen Stelle wählen zu lassen; sind Summa
zu Gunsten und wollen Folgen sichern und s. w. Ich ging
sogleich mit dem Stein ins Bezirksbüro, wo der Saal ge-
drängt voll Menschen war. Als man mich wahrnahm
kamen sie mir öffentlich zu reden; wissen sie mich
wurde, wo ich nicht wünsche recht verhandelt worden.
Man verschwelle mir die Bemerkung des Steins, und dass
viele sich widersprechend, zum Theile sonderbare Absichten
an bemerkte, so erklärte ich der Versammlung, es sey
nicht möglich fair zu sind eine Entscheidung vorzunehmen,
wo selbst einem Ausschusse zu wissen, und die Stangen und
die Art der Abstimmung festzustellen. Jedes Mitglied hat selbe
seine Meinung ausdrücken, damit man alle wieder versam-
meln und sehen was sey zu thun sey. Diese Abstimmung wird
Stein könne, der Ausschuss wurde zu wissen beigewohnt
all wiederum über die Art der Wahl gemäßigt einigen.
Selbst kamen jedoch einige Ausschussglieder zusammen
ohne jedoch weder über Stangen, worüber, noch über die
Art wie zu Wahl beschritten wären, sich verständig zu können.

J. A. Moltke Schriftführer

Schulze Arndt

sey, zu können, so dass das Ganze ohne allen Resultat blieb. Wenn
in der Tabellenschreibung eine Art von Resultat davon angegeben
ist, so geschah dies nur zur Leitung der Ehre der Versammlung,
wie ich glaube, als der strengen Wahrheit gemäß.

22. Lange. Ist also aber, nach dem Inhalt der Tabellenschreibung am ange-
führten Orte, von der Ersatzmännern des deutschen die gewählten
Vertreter der genannten Vertretenden in ordentlicher Versam-
lung lediglich verhandelt worden sey. Ist dem nicht so?

Antw: Allerdings wurde sehr lebhaft verhandelt, und ohne
Zweifel, war die Sache der Vertretenden der Gegenstand; allein
Früh erste wurde ich nicht mehr von meiner Ansicht
gesehen, und Früh andere war die Abstimmung so ge-
drängt, und ein falsches Durcheinander im Geschrei, dass
es nicht möglich war etwas anständiges Resultat zu verstehen.
Ehrlich sollen auch einige allein gesprochen, doch bald war
wie gesagt, blieb die Gegenstände, die ich in der vorigen
Antwort angegeben habe. Allerdings war von Ersatzmann
Abwesenheit der Ausschussglieder auf deutschen Katholikentagen
die Rede, allein ich weiß Nichts von der Art der Wahl, welche
unter der gewissen Menge gewesen und in Ordnung war
vorgenommen worden gehen gesehen.

23. Lange. Sind Ihnen von den Personen, welche in dieser Abstimmung
waren, und Ihnen bemerklich wurden, keine mehr namentlich

Antw. Überall kommen sich ist in der Abstimmung
die Abgeordneten Schüler und Lange, der selbe Geistliche, und wenn
ich mich nicht einem gewissen Hallauer von Hannover und viel-
leicht auch Dr. Peters. Ich erinnere mich dieser Namen darum
selbst, weil Schüler und Lange mit Abgeordneten der Abstimmung
sehr unzufrieden waren, und Ihnen Nichts weiter Abstimmung
verwunderlich sind; der selbst erwähnte ich mich, weil
dessen abfällige Hallauer's, welche, wenn ich mich recht,
der Abstimmung Abwendung erfolgt, war Ihnen Bemerkung

J. A. Moltke Schriftführer

Schulze Arndt

aber die Sache der Verfassung nicht gut Verfassung zu nennen".

24. Frage. Hat mir einer dieser von Ihnen so eben genannten Herren bey der vorgestrigen Gelegenheit eine Karte gestellt, und weswegen?

Antw: Es wurden Bemerkungen gemacht, bald von diesem bald von jenem; eine eigentliche Karte aber wurde von Niemanden gehalten, denn Niemand wurde eigentlich worauf von der Frage.

25. Frage. Ist es richtig aber diese Versammlung und sogenannte Verfassung des Hauses verbreitet, und ist sie die Frage der Ursache gewesen, ob man zum Zweck der Einigung, Stellung deutschlands an Oesterreich sich entschließen solle; und durch diesen Umstand eine Spaltung in der Meinung der Bürger entstanden sey. Wenn wissen Sie darüber einige Data?

Antw: dieser Gegenstand ist vollig unbekannt; wenigstens ist mir nicht erinnerlich dass Spaltungen in meiner Gegenwart unter Bürgern entstanden wären.

26. Frage. Hat mir von jeden und zwanzigsten Mey ein Bürger aus dem Schwabacher Distrikt die Worte gesagt: sie am 21ste und zwanzigsten Morgens auf dem Rathhause zu versammeln, um einen deutschen Parteiausschuß zu wählen?

Antw. Von einer Wahlen, die vorfallen gesagt worden sey soll, weiß ich gar nichts; aber die Versammlung, wovon die Frage ist, soll wirklich am 21ste und zwanzigsten Morgens in dem Rathhause statt, und weil ich in meinem Bekannten, nach die ein und dreißigste und folgende Frage von einer Versammlung auf dem Rathhause erklärt habe, ich einige von der von 21ste und zwanzigsten gehört, und ich habe in meiner Antwort auf die Frage für und dreißig geschrieben ob sey von dieser die Rede, dann von einer Versammlung in dem Rathhaus

J. A. Molitor
Schulvorsteher

sondern am 21ste und zwanzigsten Mey Abends ist mir nichts von Wichtigkeit bekannt. Ich bin an diesem Abend der 21ste und zwanzigsten von der Stadt fünf nach Wendelstein gegangen mit dem Wagen jeder Bürger sind zu besuchen, um die Leute bereits angekommenen Gastfreunden dann zu bringen; ich bey dem Einzug mit dem Rathhauses zum Essen, war ich aber ein falsches Gerücht, durch einander und allgemeine Gerede fand, durch ich augenblicks in meine Wohnung auf der Stadt zurückkehrte. Insonderheit gerüchte sich darüber ein gewisser Commissär, der nun für einen französischen Emissaire hielt, auf eine gefährliche dannzugische Weise auch.

27. Frage. Sie haben angegeben dass bey der Versammlung vom 21ste und zwanzigsten Mey Abends auf dem Rathhause, während ihrer Anwesenheit, von Wenigen mich Ausgenommen nicht die Rede gewesen: ist kommt aber vor, dass die Versammlung sich zu oft die Wahl einer Nationalausschusses der Deutschen zum Zweck gesetzt habe?

Antw: Wie gesagt ist mir davon nichts bekannt dass ich einen Ausschuß zu wählen das die Leute auf der Versammlung sich befolgen sollen, indem sonst ein Versammlung nur in den Gasthäusern sonst nicht vorgekommen; aber auch diese Versammlung sollte kaum stattfinden.

28. Frage. Es scheint dass sie eine andere Ansicht gefaßt zu haben, indem sie vermeint, dass sie nicht Schadhaften zu Theilen gleichen der Versammlung genannt worden?

Antw: Von einer falschen Ansicht ist mir davon nichts bekannt.

29. Frage. Es kommt mir vor, dass die Wahl einer Nationalausschusses der Deutschen auf dem Rathhause nicht zu Bewunderung gekommen, weil die Versammlung der Meinung zu groß, dass die Versammlung den Zweck der erwähnten Nationalausschusses

J. A. Molitor
Schulvorsteher

stelle; und wissen die genauer anzugeben?

Actor: Es sei möglich und der eine oder der andere dieser Herren sollte, und die Wirthe irgend einmal Branntwein für Arbeiter gab, so könnte dem ja nicht sofort Einhalt gethan, die Versammlung nicht baupolizeilich gesperrt, denn vorausgesetzt, die Versammlung wäre ordnungsmäßig gewesen, und Wirth die Versammlung nur aus und zum Zweck gegeben hätte, um ein anderes Verbrechen verüben zu lassen. Es wird billig noch bemerken, daß der Herr Wirth Actor war, und nicht Beklagter, und auch in der Versammlung vom Pfingstfeste gewesen sein.

40. Frage. Ist bekannt oder vermuthet, daß über das in der fünf und dreißigsten Frage berührte Einschreiten von Staatsbeamten in diesen Versammlungen; weil Wirth in seiner Rede diesen Punkt berührt, und sich in der Anmerkung über diesen Punkt ebenfalls darüber ausgesprochen, auch anderweitig verlautet hat, die Anstellung erhalten: Wenn also die Opposition der Strafgesetze zurückzuweisen. Wissen Sie diese Thatsache?

Antwort: Ich bekenne, daß damit diese Sache mündlich besprochen, darüber Rath fand. Die Rede seines Wirths hat, soweit sie Branntwein berührt, bei den Anwesenden der Oberbeamten allgemein Missbilligung gefunden, ich muß es mit Bedauern sagen, und jeder das wie unser aus dem Saal schaut, denn sein Unwillen über die Art, wie sein Wirth die Versammlung benutzte, und daß uns dann dazu sein freundliches Anerbieten gegeben haben; und dann auf den dritten Tag, oder am dritten Tag, Schüler in unser Lokal auf Branntwein zur Abstimmung gebracht haben soll. Die wirkliche Thatsache ist uns nicht bekannt,

J. A. Molitor Bildungsstiftung

Oberamtsrichter

die vermittelnde Anmerkung zu Abschnitt Baden in der Landbeschreibung, in Betreff der Frohnleistungspunkte, zu machen.

Nach Verlesung und Bestätigung unsers gegenwärtigen Protokolls wurde beschlossen, um 3 Uhr Nachmittags die Sitzung wieder zu beginnen, und darüber das gegenwärtige Protokoll zum Lesungsprotokoll, Ausschreiben und Akten unterzeichnet.

Buchdruckerei vom Forum Romanum genommen.

Bildungsstiftung

J. A. Molitor

Oberamtsrichter

Nach Wiedereröffnung der vorgestandenen Sitzung stellt Advokat Langguth Dr. Siebenpfeiffer zur Darstellung vor die Anklagskammer königlichen Appellationsgerichts Zweibrücken, welche Mir auf dem Gerichtsschreiber zum Zeichen der Empfangnahme unterzeichnet und den Akten beigefügt haben. Zweibrücken den zweiten Oktober 1832.

J. A. Molitor

Oberamtsrichter

Fortsetzung des obigen Verhörs mit Dr. Siebenpfeiffer vorgenommen auf gleiche Weise in dem Verhörzimmer des Untersuchungsgefängnisses zu Zweibrücken in Gegenwart vorstehender Beamten am dritten Oktober obigen Jahres durch Unterzeichneten, wie folgt:

41. Frage. Können Sie diejenigen Thatsachen angeben, welche auf dem Hambacher Feste mit dem Effekt oder in Bezug auf öffentliche Reden gefallen sind?

Antwort. Heute kann ich wenigstens Thatsachen angeben, welche andere. Ich spreche die Rede von Dr. Siebenpfeiffer, Dr. Wirth, sodann am Schluß der Rede von Strohmeyer und Scharpff

J. A. Molitor

Bildungsstiftung

Oberamtsrichter

an Stelle des Herrn Candidat Barth; Ja Mayland wurde ich benannt, zum dritten Male bey, außer den genannten Herren die ich von Cornelius in Pflicht genommen habe.

42. Frage. Wann ist Ihnen von dem Inhalte der Reden die Sie zu halten hatten, erinnerlich?

Antwort. Darüber weiß ich gar nichts mehr. Die Landung Allein war ein gemeinschaftl. Kriegsrath zu halten.

43. Frage. Es kommt vor, daß auf dem Schützenhofe die Frage gewesen, weil zu wenig sey, wenn die Schützen mit militärischer Gewalt und Commando niedergehalten werden, und daß die Fürsten gezwungen hätten, wenn wenn in diesem Falle nicht mit Ernst wollten entgegenspringen; wissen Sie an der Sache?

Antwort: Als ich am 18 ten in die Versammlung kam und mir Herren angegeben, und Rede und Antwort stand, und die Gegenstände der Berathung zu bestimmen, hatte ich einige Worte in Allgemeinen sollen, und zwar Herrn Rehm den Zweck der Berathung zu bezeichnen. Ich sagte nämlich wörtlich: „Wir haben gestern ein Fest gefeiert, aber es ist uns ein Fest der Hoffnung gewesen, und es wird auf ganz Deutschland ankommen, unsere Wünsche realisirt zu sehen u.s.w. Volkmann mag und mit Beamten, Officieren, und Abgeordneten berathschlagt, sollen wir die Frage des Widerstandes entgegen, wenn man aber sprachlos mit Kanonen kommt, dann können Ausnahmen nicht mehr helfen."

44. Frage: Erklären Sie die Bedeutung zu dem Schreiben Seite, wie sie gegen Ende bis Ende der Seite angedeutet ist vorausgesetzt, und zwar zum Zweck öffentl. Verbreitung?

Antwort: Ich habe sie verfaßt auf Aufforderung der Behörden, ohne mich um die Bekanntmachung zu bekümmern.

F. Alle wollen eine Gesetzlichkeit auf gesetzlichem Wege gewünscht.

Volkmann
J. R. Moltzen
Obersteuerrath

Volkmann
Obersteuerrath

45. Frage. Die öffentliche bekannt gemachte Aufforderung wird als aufrührerisch begünstigt, indem sie aufgefordert zu unbefugter Waffenänderung und zu versuchen in gewaltsamen Sturz der Abgeordnung einzeln und äußerer Gewalt, etwa Verbrechen die Fürsten?

Antwort: die Zusammenfassung dieser verschiedenen Ausdrücke ist gewaltsam und gesteigert alten Zusammenhang, indessen bleibt sie keine auch nur einen Verbrechen Inhalt. Auch ist nicht zu übersehen, daß die Einladung an Fürsten gerichtet sey. Auch zweite ist nur angegeben, und unter Abgeordnung einzeln und äußerer Gewalt zu verstehen sey: nämlich an die Rolle einzeln Gewalt und Willkühr: soll heißen gesetzliche Strafheit, und an die Rolle äußerer Gewalt, soll heißen deutsche Nationalwehr, d.h. Unabhängigkeit von fremder Waffenmacht. Und für den dritten Fall sprache mit dieser ganzen Einladung nicht, als auch meinen übrigen Schriften fremder, daß unter Waffenänderung zu verstehen sey Waffen und die Verweigerung und Benutzung nur Gesetzlichen Gründen vorbehalten haben.

46. Frage. In dem zweiten Theil der Aufforderung, gegen Einundzwanzig zwey, drey und vier steht ein Strafe abgedruckt, welches als vom Ihnen gerichtet angegeben wird, und mit den Worten beginnt: „Im deutscher Ehren", und schließt mit den Worten: „Ehrenrecht die Wahl" Haben die diesen Theil verfaßt und durch den Druck verbreiten lassen?

Antwort. Ja ich habe den Satz: und verwahrte Ehrenrecht verfaßt und bekannt gemacht.

47. Frage: In diesem Theile wurden die Fürsten, welche gesetzt, und gewählte Beamte als gute Bürger anerkannt, anerkannt; insbesondere in der letzten Strafe sey angedeutet und die Verantwortung zu stehen der Fürsten

Volkmann
J. R. Moltzen

Volkmann
Obersteuerrath

sehr das Nationalrecht Israels zu lösen, und zeigt zu weisen Fleiß und Geduld; in der ersten Frage wurde Gottes Hülfe angerufen damit die Früchte daraus entstehen müssten; in der zweiten wurde dieser Punkt als durch unsern Herrn gefördert angedeutet; und in der zehnten wurde die Klarwerdung dieses Punkts dargestellt in dem Hineinleben der Israeli, und dann Fleiß müssen des Nationalrechts; und endlich in der zwölften wurde aufgefordert sich zu dem angegebenen Punkt zu erheben, mit der Bemerkung, dass er vorerst noch mit Gottes Hülfe und unsern besten gewissen Fortschritt.

Was ist nebenan Ihr Fragen?

Antwort: Ich denke, der Inhalt der Frage ist, diese Frage, welche selbst die Benennung der göttlichen Hülfe als Fleiß weiss bezeichnet, und als einen Beweis nehmen. Ferner diese Frage ist durch die Antwort in der Erklärung auf die vorhergehende Frage enthalten.

16. Frage. Fleiß allerdings enthalten in der Frage genannt, weil es eine gewöhnliche Weise ist, dass Gelehrte und Gottes Hülfe für Erlangung geistlicher Früchte als Mittel angewandt werden, diese Frage desto eindringlicher zu machen. Haben Sie Ihnen noch etwas zu erinnern?

Antwort: Vorerst diese Bemerkung ist, so wenig finde ich auf Anwendung.

17. Frage. Wenn lege Ihnen die geistlichen Bestandtheile Deutschlands und zwar der erste und zweite Theil des zweiten Bandes, auf dem Titel Ihr als Herausgeber benannt seid, und der Frage war, ob Ihr diese besten Theile unserer geistlichen Fortschritt erwartet, und Ihnen gegeben haben?

Antwort: Ja erst.

J. C. Moltzen Predigtamtskandidat
Edenkoben d. 7 X.

50. Frage. Ihr sollen angeben wann mit wo Ihr diese besten Theile geschrieben haben?

Antwort: der Anfang des ersten Theils wurde geschrieben in April, und zum Theil bei einer Reise für die Zweigs Leuten von Frankenthal Pfalz vorgelesen; sodann folgte die Zeit zur Schreiberei, und jene, welche ich für und bei in Wilhelmsfeld bei Heinen geschrieben hatte, wegen meiner Abreisung aber nicht daselbst halten konnte.

Der zweite Theil entstand über Ostertal und dann vollendet, und ist schon in April gedruckt worden.

Den dritten kann ich nicht angeben.

51. Frage. Es besteht aber der Vorwurf, dass Ihr die Fremdgenommen besten Theile, welche auf Ihren Veranstaltung von dem Verlagshause und besorgt, und der Welt unterstellt von da aus zum Druck befördert haben; es ist daher nicht unwichtig zu wissen, wann, wo und von wem der Druck besorgt worden, dann forderet Ihr auf hierüber reifen Aufschluss zu geben.

Antwort: Der Vorwurf ist durchaus ohne Grund. Ich habe die Manuscripte nicht allein zu diesen besten Theilen, sondern zu noch einigen, während meinem Aufenthalt auf der Schweiz, welche Arbeit ich eben vorhatte, um still und ungestört zu arbeiten, und die in Rücksicht gekommener Zeitschrift zu behandeln, bereitet, und in der Druckerei gegeben. Vorerst ist noch, dass auf einige weitere Theile folgt. Vermehrungen und ist schön; und der zweite Theil, wie schon oben gesagt, nicht nach meinem Wunsch sondern auf dem Verlagsbuch abgeändert ist. — Wann gedruckt und drucken wo kann ich nicht angeben, und bekennen nicht Vorsatz,

J. C. Moltzen Predigtamtskandidat
Edenkoben d. 7 X.

14

unsere entgegensetzen.

Fr. Sonja: Sie verweisen also auf diese geistreiche Finten, die Ihre Partei aus dem Gesetzbuch Carls, die ganz schon früher begriffenen Lücken ausgefüllt, und die selbst durch die Verbreitung von mehreren, richtig begründeten Gesetzentwürfen durch diese Gesetzgebung schädlich genannt. Haben Sie hierüber etwas weiteres, als die schon übervielen Male und Lücken zu spezialisiren vorgebracht, zu bemerken?

Anders. Nein, nur so viel sage ich, daß ich durch die Mittheilung dieser Aktenstücke ein Recht glaube, daß es durch das Urtheil der Anklagekammer selbst vom 14ten April dieses Jahres gegen Dr. Wirth aufgehoben, als unerwiesen und faktisch nicht vorhanden ist.

Fr. Sonja. Nehmen Sie und genauer und richtig die geistreiche Finten, haben Sie die Gefälligkeit zu dem Gesetzbuche Carls unter dem Titel „Verbrechen gegen Staat" alles durchzusehen und verbessern lassen, und somit sich das strafbedürftigen schädlich genannt, welches diese Fälschung verursachen würde. Haben Sie sonstig etwas zu erwähnen?

Anders: Und das eine will ich noch bemerken, daß die Abänderungen dieser Lücken und Aufsätze in der geistreichen Verbrechen auf dem Grund, als eine klare Mittheilung sonderbarer Aktenstücke angesehen ist.

Nach Verlesung und Berichtigung seines oben diesel Protokolls und selbe zweifl. Ihre Unterschrift abgelehnt, und sonach mit dem Beigewesenen, als wie mit dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich und nach allen Seiten unterschrieben.

Volksgeschworner

J. A. Molitor

Schwarzbeck

Fortsetzung des Verhörs mit Fr. Antonia Fischer in dem Strafuntersuchungsverfahren gegen Wirth, in Gegenwart des Volksgeschworenen Joseph Klaus Molitor, und des Gerichtsschreibers Carl Schwarzbeck am dritten Oktober Vormittags ganz wie Dienstag, Nachmittags ganz Uhr.

Fr. Sonja. Sie verweisen unter Ihre ganzen Landsleute Ihrer geistreichen „Landsmänner" und zwar in Anfang Ihres für das Volksfamilienbaden Ihre bestimmten Briefe, worin Sie sich und viele, Ihrem Sie an, wird zu Handen Ihrer andern Gesetzlosen oder Abgeordneten Volk gesetzt, als durch neue nicht verwandten wollen im ganzen Lande zur Empörung und Zerstörung gegen Ihren und unsere Landsmänner auf dem Wege gesetzlicher Reform. Sie geben also damit zu, durch eine Abänderung zu Handen zum gesetzlichen Umgestaltung Landsmann aufgegangen worden ist. Wie verhält sich das?

Anders: Ich zuvor sage: während einer Abänderung des Handbuches Carls in Bezug auf viele und einen Gegenstand ist nicht die Rede, sondern jene Volk will nur so viel sagen, daß es die Absicht und Aufsicht aller war, wie es sich dann auch an Gerichtsschreiber ganz einzelnen herausstellte, daß die Partei der Empörung Landsmann eine neue gemeinschaftliche Sinne, und jeder wie besser zum Aufsichten betragen wollte.

Fr. Sonja. Auf der Seite vierzig fünf lacus citatus ist gesagt, daß neuer dem Könige von den Regierungen, auf gesammter Presse, auf ein Gesetz empfangen gelange, daß alle Stimmen der Abstimmung dann andere Organe als die Landes und der gesetzgebenden übrig bleibe. Anderung ist für den gesetzlichen Fall der Auflösung gegen die Verfassungsurkunde angenommen, und sagen damit pag. 47. ibid. ein unverantwortbares Verfahren verantwortlich. Wie verhalten Sie dieses?

Anders: Hierauf würde viel zu sagen. Es betrifft mich als wenigen. Ich denke will der Gesetzgeber nicht auf abgerissenen Völkern, sie nicht einmal neue einzelnen Aufsätze, sondern auf der Gesammtheit seines Gesetzes

J. A. Molitor

Volksgeschworner

Schwarzbeck

und seine Gesammt-Landung beschäftigt sagen. diese Gesamt-Landung kann sich für mich in zwey Theilen vollziehen: sie kann simultan in Absicht auf Zweck, und successiv in Absicht auf Mittel. Der zweite Bemerkung ist, durch den Satz, wie er in der gesetzlichen steht, so oder anders schon hinlänglich berücksichtigt worden, und durch es offenbar, wenn man sie einschränken wollte, eine wesentliche Verbesserung, aber keinesweges eine Abänderung im Sinne des Verfassungs-Satzes enthält. Der dritte spricht eine mir nicht zweifel, und ist durch andere Redner z.B. Brogh, Bark und Mathieu entwickelt und durch inneren gesetzlichen Ausdrücken bestätigt, durch ein Verbot, welchem nur die gesetzlichen Mittel der Landschaft und der Hauptstadt und der Hauptstadt, und aber ohne Rath, und Gewalt seine Zustimmung nimmt.

56. Frage. Die Bemerkung der gesetzliche Ausdruck Landsturm sey eine Nothwendigkeit, und müsse dem Landsturm Volke werden, entweder mit dem Willen aber gegen den Willen der Regierungen. Bei den letzten Fall fragen Sie, wenn sie einfach gegen den Willen der Regierungen durchgesetzt werde, durch es alsdann mit den Bürgern und den fremden Einwohnern geschehen sey werde, und Adel und Clerus unterzogen werden in jenen gesetzlichen Verhältnissen zu klammern. (pag. 19.) — Wenn und wann die Reserve aufgeboten werden muß, und zwar gegen den Willen der Regierungen, sagt es klar, durch es nicht mittelst Gewalt geschehen müsse. Wie vollziehen Sie sich fernerhin?

Antwort: Ueber den ersten Theil der Frage — bis wo ganz hieher gehört Allemand sich, — gibt die französische Verfassung vom 1789—93. die beste Antwort: Hatte der König nicht das Recht die Verfassung 1791. einseitig vollziehen, so konnte er Gewalt und Zwang gegen, der nur seinen sich in die innere Ordnung nicht fügen wollte, so fiel der Zweck in die innere Ordnung nicht fügen wollte, so fiel der

J. A. Molitor Präsident
Schriftführer

Theil und das Königl. Gesetz. Auf den zweiten Theil der Frage bemerke ich, daß ja die verfassungsgemäße Gewaltanwendung hypothetisch ist, und es mir gar der Regierungen abhängt, dann niemals mißbrauchen und ein wünschenswerthen Aufbruch der Gewalt der Völker durch gütige weise Verfassungen zuvorkommen.

57. Frage. Sieht sich ein unterstan Absatz Frage die vor, durch wenn auf Zeiten und Umständen die Regierungsorte gehen, dieses Verfassungen nicht zugestanden ist ein constitutionelles Zwangsmittel gebe, welches in der Verweigerung der Reserve besteht. Indem Sie uns fragen: Wie können dann rechtlich: „Ihnen Landsturm, dann Reserven“! so fanden Sie für den gesetzten Streit zum Selbstschutz gegen die Aufbietung auf. Recht sollen die Gesetzlichen zu unterwerfen.

Antwort: Ich dürfte über diesen wichtigen Punkt selber keine Zweifel bestehen. Der Satz steht mir unter als gesetzlicher Widerstand; sich widersetzen heißt alle Verbindung verlassen, so der Bundes-Vertrag bestimmt vom 28ten Juny den Gehorsam der Verfügung der Behörden nimmt, somit die Wirksamkeit aller Verfassungen vernichtet.

58. Frage. Durch die Verweigerungen unserer Verfassung haben und die Rechte des Rechts die Reserven zu vereinigen, und wenn sie sich ihnen auf die Fragen den letzten Grad, daß der Rechte der Reservemänner durch eigenen Gesetzen muß zu. wenn also in der vorgeschriebenen Weise und die Reserve zu vereinigen, und Verweigerung der Reserve vorgesehen wird, so wird darauf zu einem Verfassungs-Widerstand gegen die Rechte gewalt vorgesehen. Folgen

J. A. Molitor Präsident
Schriftführer

die sich sträuben.

Anders: die Leute über diese Lebensfrage ist beseitigt, es wird so, wenn Polen aber nie wiederkehren Einheit in Frankreich und in England, dem christlichen Lande der constitutionellen Monarchie, zur Anwendung gebracht werden; dass wird es hier offenbar und in dem engeren Sinn, und wenn dann Fall verneinten, wo die Regierungen dem Rechte seine constitutionellen Grenzen ziehen aber so in der an Ausübung gewaltsam finden: in welchem Fall man Recht zum Krieg gegen Recht und Regierung entscheiden, aber entscheiden kann, wo mit Abstossen und Feindlichkeiten so viel Grenzen beginnt, und Kanonenverwirrung fortschreitet, und dass mit gewaltsamen Mittel nicht zu

59. Frage. Auf derselben Seite verneinen Sie die Regierungen, gewaltlich gegenüberstehen und sagten die Zeit mit aber den Gewalt sich zu verschaffen müsse wende. In diesem Satze liegt offenbar die Forderung über als nothwendig besonderte Ursachen im Falle der Verweigerung mit Gewalt zu erzwingen, d.h. gegen die Bundesgewalt bewaffnet aufzutreten — haben Sie gewiss schwere zu bemerken?

Anders. Kann, da unsere Verfassung keine Forderung, preisgab kennen, und für übersteht von keiner Forderung die Rede sein kann, indem vielmehr nicht verneint bestätigt angedeutet wird, wenn nothwendig kommen müsse.

60. Frage. Sind den Fall, wo der Text des Gesetzes abbreche, (pag. 50.) d.h. vor Leiten und Verweigerung die Ursachen nicht zu erzwingen, stellen Sie der Anwendung von Gewalt auf; und zu dem Ende kennen Sie (pag. 51.)

J. A. Molitor

Schneidermeister

allgemeine Bewaffnung in Aussicht, und mit diesem Mittel der angewendeten Gewalt der Regierungen entgegen zu treten. dieses besteht aber einen Aufruf und Bewaffnung gegen die Bundesgewalt. selbst entwarten die Fürsten.

Anders: die Bundesgewalt ist nicht mehr Bundesgewalt sobald sie auf dem Wege des Gesetzes tritt. sie ist übereinstimmend mit Verfassungen, nicht mehr Eingriff die Rede, und Niemand wird das Recht bezweifeln, gesetzmässige Gewalt mit Gewalt abzuhalten. Übersetzt ist die Fassung dieses ganzen Aufsatzes so klar und so verständig, dass jede weitere Erläuterung überflüssig scheint.

61. Frage. Ist dem in Ihrer besonderen Aufsatze kommen Abänderungs-Aufforderungen vor, die als nothwendig bezeichnete Reformen durch gesetzliche, intellectuelle Mittel zu bewirken: Allein neben diesen vorgeschlagenen Mitteln sind auch noch andere materielle [Gewaltlose] Frage: Dem allgemeinen Mittel, als Verweigerung (pag 51 und in resumé pag. 55. Forderung allgemeine Bewaffnung (pag 51. und pag 56), endlich auch in den Grundzügen des deutschen Reformvereins der 6 Nummer III. in Aussicht gekommen, und obgleich nicht in den Aufsatz des Systems verflochten aber zum Grunde gelegt ist, die Reform passt aber politische Umgestaltung deutschlands auf friedlichen, gesetzlichen Wege zu verfolgen und Sollte sie so nicht erreicht werden, dass materielle Gewalt gegen die Bundesregierungen von denselben zu erzwingen. Wenn haben Sie da etwas zu entwerfen?

Anders: Es fällt mir Verneinung, aber diese Aufsatz ist jenem Aufsatz sind grundfalsch. Es verlange die Reform und wünsche sie auf gesetzlichen, friedlichen Wege; wenn sie gesetzt, auf die Verweigerung nicht ein. Selbst

J. A. Molitor

Rechtsanwalt

ist von materieller Gewalt rede, so geschieht es nur um die Regierungen von solchen Maßregeln abzuhalten, sie gewaltsam zu ändern, aber nicht um ihre materielle Gewalt als Abwehrmittel darzustellen. Ich bemerke hierbei, daß Frankfurter Nachrichten und Correspondenzen über Frankfurter Angelegenheiten, welche dem Ausschusse die Bewegung ihrer Gegner übertrieben, jedermann kennen.

Nach Verlesung und Berichtigung sollen wir diese Protokolle zu übernehmen Zeit, Nachmittags 4 Uhr diese abgeschlossen, und mit Namensunterschrift und dem Gerichtssiegel dieses Protokoll beendigt.

J. dr. Molitor Diebenstraßen

Landgerichtsrath

Verhandlung des Ausschusses mit der Volksversammlung in dem Versammlungssaale zu Frankfurt, in Gegenwart des Landcommissärs Justizrath Moritz Mohler, und des Gerichtsschreibers Carl Landgerichtsrath von vierten Oktober Nachmittags 4 Uhr zu Ende gebracht, Morgens Neun Uhr.

62. Frage. In dem vierten Punkte zweiten Theiles Ihrer Instruction „deutsches Land" und zwar in dem Absatz an die deutschen Männer und Jünglinge und an die deutschen Frauen und Jungfrauen (Frag. 55 & 56.) wiederholen Sie, daß der Zweck des Vorparlaments dadurch gemeinschaftlich sich zu nothigen Entschlüssen in Beziehung für Selbstvertheidigung einander und äußerer Gewalt sich zu widersetzen, und zu diesem Zwecke; daß wenn der Volksgeist sonst

J. dr. Molitor Diebenstraßen

Landgerichtsrath

Selbstschutz bereitig zu vertheidigen oder zu erringen strebt, und einer für Alle, und Alle für einen stehen, als wenn in Folge einer widerrechtlich die gesetzlichen Obrigkeiten durch einen mörderischen Anfall gefährdet, wie mit einem Netze ein ganz Landstand verunsichert werden würden (Frag. 57.). Die fraglichen Stimmen die Männer Landstands nicht verschlossen ein Interesse für die volle Anerkennung der Volkssouveränität, müssen zum Verständniß der Antwortung in ihrer Vollständigkeit (Frag. 57.), wobei können die Fragen entworfen.

Antw: Ich habe mich früher schon schriftlich erklärt. Unter Verwirklichung der Volksbewaffnung meine ich die einer Jeder, wie der englische Adel sie bewaffnet hat.

63. Frage. Auf die deutsche Jünglinge verwiesen Sie (Frag. 57 & 58.) sich zu bewaffnen zum Kampf in entschiedener Absicht, den nöthigen Ernst zu verspüren und zu stehen und zu siegen in den Waffenübungen für Schutz und die Freiheit. Um zum Kämpfen werden durch geistige Mittel aufgemuntert, und auf diese Art zu handeln, bedarf es damit Ernstes, sondern und der Anregung zur Andacht in Erhebung, Aufschwung, und etwas mystische Belebung innerer Triebfeder. Wenn kann nicht vermessen, daß Sie sich für ein Ausdruck vergriffen haben, sondern daß Sie durch das Wirken mit dem Ernst der Bewaffnung einen Landfriedensbruch gemeint haben?

Wollen Sie sich darüber erklären?

Antw: Allerdings habe ich auf die Anwendung materieller Gewalt angespielt, aber nur dann offensiven Sinn hat gegen gewaltsamen Angriff, wie ja auch in dem vereinzelten Falle selbst die Waffe für Gesetz und Freiheit anzuwenden sind.

J. dr. Molitor Diebenstraßen

Landgerichtsrath

65. Franz. Ja dann nämlich Prinz fordert der Russ zu den Waffen und deutsche Hauptfrage (Franz. 58 & 59.) auf, die Völker mit Hinblicke zu vereinbaren fast zu klein in Europa, bis vereinigen und dann Nationalverein gestiftet. Deutsch Hauptfrage wohl nicht von einem Bundesfürsten zu sagen zu sagen. Wie erklären Sie diese?

Antw. Hier ist nicht von nationaler Gewalt die Rede.

66. Franz. Endlich wünschen Sie (Franz. 60 & 61.) zur Landesvertheidigung zu einem festen Entschluß, und fordern auch zu halten durch die einstimmige, nöthige Erklärung der Regierungen einer Grundverfassung deutschlands und seines einzelnen und freyen Nationalvereins. In dieser Meinung mit Rücksprache mit Ihnen nun nicht den Plan zu einer Rüstung deutschlands zu verfolgen, sondern vielmehr den einer Friedenstruppe zu bezeichnen und zu verlangen. Man wünscht alle anzusehen, daß damit die Völker und Fürsten zu versöhnen sey, verbreiten nun die politische Meinungsverschiedenheit deutschlands zu einigen Fall. Was können Sie darauf antworten?

Antw: Allerdings! die folgende Stelle (Seite 61.) „also sey der klare entsprechenden", die 61. c. bis „verbreitete Meinung ist" (Seite 62.) gibt Fremden der besten Aufschluß.

66. Franz. die deutsche Lebensfrage damit (Franz. 62.) seiner Ruhe geschlossen wird, und besonders die ganz Lage sind eben falls als ganz Grundsatz der bezeichneten Bedeutung auffassen deutschlands. Haben Sie sonstige Fragen zu bemerken.

Antw: Gar nichts.

67. Franz. In einer Hauptsache Letztens wünschen Sie noch: „Wir wollen, wir selbst müssen wollen mit Ernst, und in kürzeste Zeit muß es geschehen. Gewiß liegt eine Rüstungsverein zum baldigen Handeln, d. s. die

J. v. Moltke

Oberstlieutenant

politische Hauptgestaltung deutschlands nicht auf den Zeit und den nationalen Grenze der einzig von selbst gewachsen zu lassen, sondern sie durch Hinzutritt einer Mittel, welche Sie in einer Reichsmilitärbehörde und in dem daraus folgenden Bundesheer angeben, bald zu ergänzen und zu befestigen; somit der Verfassung, so bald nur zu bestehen. Was erwidern Sie darauf?

Antw. Was nun den unveränderlichen, aber viel mehr unveränderlichen Hang der Franzosen und der Zeit für deutschland gewachsen soll, dessen die Bundesbeschlüsse vom 28ten Juny" schon. Aufgenommen Krieg, gegen (1813.) verfassungen die Gegner Napoleons in einigen, freyen und volksthümlichen deutschland; die Bundesacte hat wohl Verfassungen sogar durch Beispiel verbürgt, und auf diese Weise würde nicht nochmal vollzogen. Die von allen Provinzen einer gemeinsame Verfassung Oesterreich sich nicht gewachsen, eben so ganz von Bayern und Piemont.

Gewiß sich natürlich erklärt, daß es natürlich dauern sey, die in einer Zeit einig kämpfenden politischen Verschiedenheiten aufgenommen Bundesstaaten Gewissen, soweit sie dem gemeinschaftlichen Princip sich, dieses, zu entsprechen: (Diese Absicht zu Bleibens deutschen Bundes Verordnung.) die spätere Stellung, alle Conzessionen und Conferenzen bis nächsten Jahren Zeit bewirken, durch nun nicht gegen den Parteibestimmen stehen, sondern gegen alle Theilnahme in feindlicher Richtung steht, und den Absolutismus überall erhalten oder wiederherzustellen allen entgegen ist. Will schon gestern bemerkt, daß nun in Ihnen in Ihrem Namen vorzüglich Freude und gewünschten

J. v. Moltke

Oberstlieutenant

Hinweis über die Verbindungen der Briefschreiber selber
Länder und Colonien (weltlich sagt: Kanzleisten, welche
die fürstlichen Archive, insbesondere die Urkundungen
der fürstlichen Kanzleyungen besorgten haben.
Jetzt wird jenen Worte klar sagen; zumal wenn unsere
die in der Lage nicht klassen, sagt gesetzigen und
nichtunterschriften Schreiber hinzufügt.

68. Lage: In dem ersten und zweiten Heft der zweiten Abteilung
Herr Hofrath Kanzleirat Lorenzen Bemerkungen gegen die
Regenten und Regierungen vor, und besonders gegen die
diese Abteilung Anzeigung abzuschaffen gut sind. Wenn jetzt
Herrn Obrist, dass die diese Bestätigungen der Regenten
und Regierungen in der Absicht vorbringen, um die Schreiber
gefällig zu machen und der Absicht gegen sie aufzubringen.
Sie mögen sich darüber erklären.

Walter: Das Fascinieren der Landung ist nicht ein
gutes unserer Regierungsart. Aber das Urtheil über die
Regenten und Regierungen betrifft ist es ist die Geschichte sind
sagt: aller Zeiten nicht unserer Tage etc. Die besten Re-
genten erlangen einer Vollständigkeit der Kenntnisse
genügen. Wenn sie sich zu prüfen versucht, so
gesteht es, und die Völker zu überzeugen, dass sie von
dem besten Willen der Regierungen genug aber Vieles
zu erwarten haben, wenn nicht sie, die Völker, in Ver-
wollen Stellung dem aufrichtigsten und absolutistischen
Herrscher ein aufstehendes Gegengewicht bieten. Mit
aufgeschlossenen Herzen glaube ich in allgemeinen Gesetze meiner
Geschichte die Lücken zu, die Verbesserungen der Zeit
selbst zu befriedigen, und sich mit den Völkern zu ver-
söhnen. Wird Ihnen sie? —.

J. A. Malsburg Präsentiert

Lindenstadt

69. Lage. Wenn wird nochmal auf die 61. Lage zurückkommen.

Herr für das Wirtschaftsbuch der verfassten Lande
(ganz 66. ersten Heft zweiten Kapitel Herr Geschäft
deutschland.) spreiten die gegen die Besteuerung (und
Compleks). Französische Abweichungen unter den Steuern,
von und Lasten der Steuerlasten Stand. diese Besteue-
rung haben die und erst mit dem Abweichungsbesitzen
stehen, das auf Herrn ersten Wunsch in Abweichungs-
stehe Herrn gegeben, wurde. Und der Wirtschaftlichkeit
dieser Besteuerung in angenommen Lande geht hervor,
und die diese Lande wieder und Herr Abweichung
sich in Grenze verfasst, und andere und gern durch
besonders haben. Die sollen darüber aufmerksam
Aufschluss geben?

Walter: Der Gewinn von Wirtschaft war ja bereits
seit mehr als halbes Jahr mit der Rücksprechung wegen
neuer Abweichung der Zahlen zu Grunde begriffen.
Auch würde ich Herrn von Ompteda oder Herrn von Lenthe
durch ein Abweichblatt gegen mich aufmerksam sein. Auch würde
mit der Abweichblatt Herr am angesetzten Morgen auf
der Stadt zugestellt, worauf ich die Besteuerung des
Compleks wiederholt ersuche. Wirklich habe ich auch
Antwort, im nächsten Heft die nächste Abänderung
zu machen, weil die Grenzen Lande ab wirklich zu
stellen in Abweichung vorgetragen war, von welcher
ich einige Hundert Abweichungen und nach Herrn
nehmen wollte.

70. Lage. Wer legt Herrn zur Last, dass Sie in dem Abschnitt
56. der Abweichung vorgeschlagen (siehe S. 47. in dem Artikel,
über Herrn Besteuerung) und in dem Satze aufgenommen

J. A. Malsburg Präsentiert

Lindenstadt

mit den Worten, „wenn sich die Schule" etc. ; ferner
in dem Art. 57. desselben Blattes. Seite 454. in dem Artikel,
überschrieben Schweizerbund, in dem Satze anfangend
mit den Worten „wenn die Untaten der Fremden" etc.
gegen Deutsche ausgezeichnet zu haben. Sie haben sich
von dem Literaturblatte zu Mannheim in dem Vorhaben zu
stimmen, diese Zeitschrift als Redakteur des angezeigten
Journals anzukündigen. Haben Sie Ihren in allen
verschiedenen Verhältnissen abgegebenen Worten und Ihrer
Aufforderung noch etwas beizufügen? ; zu welchem Ende
wenn Ihnen Ihr Tage-Thun die Beilagen in chronologischer
Reihenfolge Ihres Journals und die bezeichneten Nummern
der fremden Journale vorlegt.

Antw. die Unterstellung einer solchen Ungelindheit für seinen
Namen ist so demütigend, daß er sich Rücksicht nicht einmal
können mit gewissenhaften Worten, wenn es nicht
aber wenigstens Ehrenhalb allerdings verantwortlich machen
kann. Wenden Artikel von Mannheim nicht besonders betrifft
so sind die Redaktion sich mit Einigung dazu nicht verbindlich
erklärt. Die Worte in dem Artikel von Mannheim
enthält keinen Anstand zum Unwillen, wie ich glaube,
F/ Frage: sondern einen — nicht einen Beifall, der auch gewissen der entsprechenden
Gesetz von zwei Worten und Entschuldigung zweier Worten verschmäht. —
Worte enthalten

J. A. Molitor
Schultheiß

Mannheim und Ihre Unterschrift, mit der Sie Ihren Namen unterschreiben,
Ihnen mit Ihrer Unterschrift gegeben, mit Ihrer Einwilligung,
dem Gerichtsschreiber und Ihrer Ihrer Gegenwart unterschrieben.

J. A. Molitor Diebenstedt
Schultheiß

Aufklärung des Verfahrens mit Dr. Siebenpfeiffer in Gegenwart des
Landesmissionär Joseph Aloys Molitor, und des Polizeikommissärs
Gerichtsschreibers Carl Schlosser statt in dem Verfolgungsmandat
des Verfassungsfestes zu zerschneiden, sowie den weiteren
Akten beigefügten Urkunden zum und Anordnung Verfahrens
zum Akte.

J. Frage. Bey Gelegenheit einer Durchsuchung in Ihrer Behausung auf
den Hart am letzten August dieses Jahres hat man einen
Brief von Ihrer Hand in französischer Sprache gefunden,
worin vom festen Vaterland beschrieben wird und
Hoffnung und Versprechen an den französischen Deputirten
Mauguin in Paris, geschrieben, in welchem Verhältnisse
stehen Sie mit diesem Manne, und welches ist der Inhalt Ihres
Briefwechsels mit ihm?

Antw: Dieser geht mit dem Briefe selbst sowohl
sich bekannt, welche Aufgewisse selbst die liberalsten Franzosen
auf das Innige Ihrer Freunde nennen. Unter allen deputirten
einnimmt sich auf Mauguin und Lafayette, welche
zum Theile der deutschen Volkes, und gegen die Fremdlinge
Gastfreundschaft sprechen. An sich standen ist dieser
einen Verkehr mit Volksklassen, und empfehle ihnen dazu
mitzuwirken, daß der Vaterlandsfreund der Franzosen ver-
schwindet. Darauf als auch die französischen Zeitungen sprechen
Zeitungen sprechen ist wieder der einen auf den andern.

J. Frage. Bey der vorgenommenen Durchsuchung sah man auf
Papieren von Ihrer Hand in französischer Sprache auf
einem Handblatt geschrieben, darauf von Ihrem Verwandten
Aufgefundenen für mich Brandbey mit Zweifelnden, aber
hoffnungsvollen Aufsatze, in Ihrer Abwesenheit gefunden,
welche Verwandtschaft hat es mit diesen Schreiben? —

J. A. Molitor Diebenstedt
Schultheiß

Autor. [illegible] mit diesem Beweis die nämliche Verantwortung und mit jenem nur Strenge.

73. Frage. Haben diese beyde Officiers noch sonstige Schriften der französischen Typographie nicht etwa nach dem Druck gehabt, sonderheitnisse in Frankreich vorhanden, zum Druck der Beförderung der politischen Lesern Aufschluß über Mittheilung der Franzosen?

Autor: Ich erinnere von meinem Verhältnisse keinen andern Fall, als daß man mich auch für diese Verantwortung verantwortlich. Wenn Gerüchte ist allerdings, und es selbst dasselbe in meinem Besitze kein Fall, daß die Pariser Polizei und durch wiederholte Einziehung aller Exemplare, und durch die übereinstimmende Zusammensetzung allen Verleitern verordnen oder beförderlich werden können; allein ich habe zu gleicher Zeit jeden der neuen Artikeln Hefte verwahrt für einen Liebhaber, und jeden der falsche Hefte bezahlt für einen Übersetzer erklärt.

74. Frage. In dem Brief an Montgaillard schreibt er: "Vollmayne und d'Offranchir: que la France Caide pour en exprès et. c. und weiter unten: le Cabinet Tentendant; lachons de nous entendre avec. Bey diesen Worten kann man wohl, ohne einen Betrug anzuführen, auf die Politik und Einverständnisse mit den Franzosen und durch ihre Beyhülfe schließen.

Autor. Ich könnte hierüber ohne Entrüstung oder Ekel nicht antworten. Kann der mich in Verdacht und der Verantwortung der Worte: tachons de nous entendre auf ein Verständniß mit unredlichen hinzeigen ist, welche die Franzosen in Besitz genommen haben; wenn ich dieses Wort nicht in seinem Sinn nehme, der Verantwortung die Worte in dem Brief an Lafayette: Caide pour et nous bient kommt unredlich von der unredlichen Hand.

J. A. Mahlmann (Verantwortlicher)

(Schreiber dieses)

75. Frage. Bey derselben Verantwortung fand man auch die Hefte französische Flugschrift und der Verantwortlichkeit Grundzüge der Verfassung des Parlamentarrechts. Wird diese Grundzüge unter das öffentlichen gewerfen worden, ein Druck- oder Handschriftlich?

Autor. Nein: sie waren auch nicht zum Publikum für das Publikum bestimmt, sondern blos für die Journalisten, welche sich über diese Grundzüge berathen sollten. Es kann aber nicht zum Vorwurf.

76. Frage. Wenn sie auf den verschiedenen Wegen haben annehmen können, sind sie beschuldigt der Verfassung zum Aufruhr

a.) durch öffentliche unmittelbar vor dem Publikum auf der Messe Verkaufsbuden am siebenundzwanzigsten May dieses Jahres gehaltenen Rede, und durch die Verbreitung derselben, durch den Druck in dem ersten Hefte zweiter Landstreicher Zeitschrift betitelt, Deutschland,

b.) durch die von ihnen verfaßte, und laut dem Frankfurter Journal durch den Druck verbreitete ganz Lieder, und durch die wissentliche Verbreitung derselben in einer gewissen Zeitschrift; von welchen Liedern der eine anfängt mit den Worten "Hervor ihr Tapferen" et. c. der andere mit den Worten: "Vom Deutschen Rhein". et. c.

c.) durch die bey Verantwortung mittelst des Briefs und denselben Heft ihrer erwähnten Zeitschrift (Num. 44.) benannten Karte, welche sie für den verschwiegenden Text verfaßt hatten.

d.) durch den mittelst durch in demselben Heft wiederholten Zeitschrift (Num. 55.) bekannt gemachten Brief an die deutschen Mitbürger, Freyheits- und Freyheitsfreunde.

J. A. Mahlmann (Verantwortlicher)

(Schreiber dieses)

C.J. Buch der in den Nummern 56. und 57. Stadtgerichts der Ordnung, unter der Aufschrift Rechtsw und Schein, gründlich behandelt gewesen Artikel.

Stehen die ausser der hier gegebenen Feststellungen, noch etwas zu erinnern?

Anders. Mein. Bund die eine allgemeine Bemerkung will ich noch machen, dass ich gerade das Gegentheil von dem, was man mir beschuldigt, bezweckt habe, und bezwecken wurde. „Nach seinen Verschulden in Anspruch" ! wo der Anspruch, wenn man sich schuldig bekennt, und dass ich der Grundsatz aller folgenden Aufsätzen geblieben. Zuerst wendete ich mich an die Regierungen; unterdem ich erkannt habe, dass diese nicht dem wollbar oder Lumpen, wandte ich mich an die Gebildeten im Volk, um die nothwendige Verschuldung, aber wenn man lieber will Anspruch, auf gesetzlichem Wege zu erreichen, und Verbindung des Standesbau einer gemeinschaftlichen Umwälzung von dem schlechten Verfassungen und Grundsätzen zu halten. Es ist mir dieses so wenig, als jemand gelungen, und ich sehe gerade keinen anderen Wunsch als wünschen, einmal der Verfassung vor dem Unrecht beschützen müsse, ausser wenn die Regierungen auf die Zweckmässigkeit und die falsche Anwendung der Schuldlehre es zu sichern versprechen. Es ist möglich, dass ich zu schwarz sehe; aber man schilt mich einen, und weiss in der Folge verkannt werden. Ich bitte um Rücksicht auf mein baldiges wiederliches Entscheiden, und bemerke mich auf das Verhältniss der Anklagskammern

J. v. Moltke

Präsident

der königlichen Appellationsgerichtshof von verzeichneten Original dieses Protocoll in Beyer das Dr. Witte.

Nach geschehener Vorlesung und Verklärung wurde dieses Verhör geschlossen, Nachmittags um vier Uhr und wurde das Protokoll darüber auf allen Seiten von Commissarien, dem Protocollführer, und dem Unterschriebenen.

Präsident

J. v. Moltke

Protocollführer

Fortsetzung des Verhörs mit Philipp Jacob Siebenpfeiffer in dem Verhörzimmer der Untersuchungscommission in Zweibrücken vor dem unterschriebenen Commissar Rath Moltke, und Protocollführer Gerichtsschreiber Lauterstadt am fünften December 1832 Nachmittags um 10 Uhr.

Frage. Wann sagt Ihnen erinnerlich und gewiss ist, dass Ihnen gleichfalls bekannt dasselbe gewesen wird, mit der Frage ob Sie damit Ihnen selbst zu thun?

Antwort. Ja.

Auf Vorhalt sagt er aus wie folgt

Frage. In dem 18ten Heft des Bundes gemeinschaftlich selbst unterschrieben worden, stehen Sie als schuldigend pag. 118 auf: eine neue Herstellung des deutschen Vaterlandes, gebe es bei den deutschen Gesammtbunde, welche nach pag. 118. durch Freiheit einer deutschen Volksvertretung, Pressfreiheit und Nationalbewaffnung gewährleistet werden soll, und pag. 119. verlangen Sie durch eine Umschmelzung dieses Bundestages

J. v. Moltke

Protocollführer

genommen. Sie fragen nun zur Feststellung dieser Einwendung und fassen also die Aufhebung der Verhaftungen und Beseitigung des Aufstandes. Welche Folgerung können Sie hieraus ziehen?

Zeuge. Ich habe mich über mein politisches Glaubensbekenntniß offen und deutlich und unzweideutig erklärt, sodaß meines Erachtens jeder Zweifel ausgeschlossen ist, und über diese mein allgemeines Bekenntniß kann weiteres Zeugen keine weitere Antwort geben.

Frage. Sind Sie einverstanden dabei zu bleiben, daß Sie als unparteiischer Beisitzer des Gerichts (pag. 181. 1ter Absatz.) die Verantwortung der Angeklagten, und die Feststellung des Thatbestands (pag. 186. 1ter Absatz.) zu Ihrer alleinigen Verantwortung, und (pag. 189. 1ter Satz.) offene Entscheidung, wegen Zweifel durch Annahme dieser Mittel zu Gunsten und Entlastung der Angeklagten Partei pag. 189. 1ter Absatz genannten Thatsachen Sie als ein klares Mittel war, die gänzliche Leugnung der Zeugen von der Anklageschrift, und Verhaftung dieser Thatsachen in Form und Art, und fassen (pag. 120. achter Absatz.) diese (pag. 121.) zum Leugnen gegen die Zeugen Freund; wegen Lügen zu Verleumdung und gegen Verleumder und, wegen Feindschaft gegen die Angeklagten Obrigkeit der Feindseligkeit gegen Verbrecher gegenüber? pag. 186 im Absatz 2 angeführten Thatsachen erwähnten Sie die Gabelstelle Hof der Verfassung zu benutzen und die zweite Frist zu setzen. Haben Sie andurch die in Frage und die angeführten Stellen?

Antw. Sachverständ gewissenhaft sich über jede weitere Erklärung als überflüssig.

Frage. Sie sagten, daß uns dem Schreiber Leder öffentlich gesagten Lieb und der Lied-Feindschaft zu verdanken dem Leder Ihre Drucker lassen. Woher sind denn diese beide Thatsachen wahrgenommen?

Antw. Ich muß bitten mich mit Beantwortung dieser Frage zu verschonen.

Frage. Haben Sie gehört, daß der Dr. Ritsch nach seiner Rede in Schramberg nach der Redaktion Hause noch ein Gespräch über mich hatte, und sagten Sie ja, daß der Gespräch in die Hände fallend, und daß: Polizeidiener Gespräch in diesem Orte endlich nicht von einiger Bedeutung sein?

Antw. Ich stand ganz weit davon, habe die Unterredung des Gespräch gehört. Es mögen darüber von dem Redakteur und dem Dr. Ritsch einige Worte gesprochen worden sein, ich aber habe solche nicht verstanden, daß in die Gespräche der Gespräch nicht weiter.

Frage. Der Kaufmann unserer Stadt Leder in Lauterbach hat in seinem Briefe vom 9ten September abhin, seine Schramberger Lederwaare freig, und ohne Anspruch gestellen, auch weiter für niemand aufzugeschrieben und gegeben zu haben. Können Sie Auskunft geben über diese Unterlassen der Bestellung zum Verkauf in die Lederbeschreibung gekommen.

Antw. Dieses weiß ich nicht.

Frage. Hiesiger Stadt, Kaufmann in Bernhausen hat in seinem Briefe vom 16ten dies. abhin, auf der Schramberger Gespräch seine vor dem Rathe seinen Standpunkt gemacht zu haben, besonders bei Dieses die gelbenen Leder zu Bernhardt aus Bade abgelassen zu haben. Können Sie Aufklärung geben wenn die Bade von Leder in die Lederbeschreibung gekommen, falls nicht Sie auf der Gespräche gestellen worden?

Antw. Gewissen weiß ich nicht.

Frage. Auf beiliegenden Angaben weiß Ihnen Gespräch gegebenen Gespräch Aufenthalt auf der Gespräch, Ihre Verhaftung Leder, auf die Feindseligkeit der Angeklagten gegen und insbesondere auf die Gespräche Aufgaben

J. A. Molitor

Widmann Aktuar

Glaubwürdig

29

Neumarkt und mein Name steht auch darunter, und sie in ihrem Sinne zu bearbeiten gesucht zu haben. Was gestatt bei dieser?

Zeuge. Ich ist seinerzeit verlesen, bitte ich mir den Unterschriften zu erlauben; ich werde dasselbe als Stadtbürger zu prüfen haben.

Richter. Ihnen die Unterschrift des Bürgermeisters Hendrichs bekannt in Abwesenheit und der pag. 12. der Verhandlungsschrift abgedruckten Siegel deutlich unterschrift, und gestatte dieselben sich zu überzeugen und mich ihnen sich ein Urtheil zu bilden. Was antworten Sie darauf?

Zeuge. Ich kenne seine Unterschrift und Namenszug und Abschrift anerkennen sagen.

Richter. Sie haben die angeführten Umstände nicht angegeben, dass die galvanische Batterie und Verbindungsdrähte von 11 und 12 Zoll nebst Platinspitzen einen Kostenbetrag in Neumarkt, von welchen sie nach Ihren Aussagen bezogen, und dass selben nicht auf die Widerstandsfähigkeit und den Raum hätten bei Ihrer Anordnung auf der Grenze zu berücksichtigen, was sie darüber zu bemerken.

Richter. Über mündlichen Ihre Beschuldigungen sind vorfallt z. B. Barrel das ich mir einen Kostenbetrag in Neumarkt zu verschaffen war; und was die Kosten auf der Grenze betrifft. Ich könnte mich einen anderen Ihnen zu verschaffen, nämlich den Grenzkommissär Ihnen mich verschaffte. Ich habe mir mit einem Grenzwachtbeamten von Neumarkt gesprochen, welcher mit dem Grenzcommissär in meinem Hause bei mir ein Lied begossen. Auf welchen mir alles war meinem Hause und sprechen über Lied. Ich kann keinen einzigen mit dem Namen nach; so lange ich auf der Grenze war bin ich in keine einzige Kanzlei gekommen, und wenden Sie einer Kanzlei kann ich nicht sagen.

Zeuge. Auf den mir heute vorgelesenen Akten

J. A. Molitor Schriftführer Protokollführer

der Klägerin Handel Ihre Gerechtsame dahingehend, ergibt sich gegen die weitere Verfolgung der Klage aus diesen Anzeigungen durch diese Gerichtsbehörde welche durch den Art 91 & 102 des Strafgesetzbuch criminell verfolgt sind. Haben Sie noch etwas weiteres zu vorbringen?

Richter. Nein nicht.

Dem Vorlesung, und Verständigung hat Genüge und mit Ihr mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

J. A. Molitor Präsidentschaft

Schluss der Sitzung

Geschlossen am nämlichen Tag und gericht Ihr Mittags.

Schriftführer J. A. Molitor

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

Wir Joseph Anton Maximilian Graf von Arco
Königl. Appellations-Gerichts-Präsident des Isarkreises,
dann Rudolph Friedrich Joseph Gerichtsassessor in seiner
Eigenschaft als Referent, in der Sitzung vom 7ten Juny 1832. bestehend
mit den Vorschriften der Allerhöchsten Königl. Rescripte
im obern Rheinkreise gegen die Erkenntniß und
die Verfügung zu Recht und Strafe des Landgerichts
Dachau vom 26ten April 1832. in Sachen

Conrad Jos. Art. 87. 91. 102. des Strafgesetzbuches,
so wie Art. 237. des Gesetzbuches über das
Verfahren in Strafsachen,

Einsehen des Berichts des Königl. General-
Prokuratoriats vom 11ten Juny 1832.

Vernehmung und Einsehen aller Gerichtsakten
und Vollziehung schwierlicher Beweisaufnahmen
Beobachtung der gesetzlichen Formlichkeiten vor-
und zu Lesen

Es. Da Conrad Schmidhuber, ohnverheyrathet Taglöhner
von Odelzhausen, zur Zeit wohnhaft und ledig
Standes, eines über die ihme angeschuldigten in den
obern angeführten Art. 87. 91. 102. begangenen Ver-
brechen überführt zu werden.

Sonach alle Gesetze der Billigkeit, Gerechtig-
keit, nähmlich Artikel, zu Vollziehung gegenwärti-
gen Erkenntnis Hilfe und Beistand zu leisten.

Gegeben und besiegelt in Isarkreis den
13ten Juny 1832.

Der Untersuchungs-Commissär
Appellat. Rath.
J. A. Meitzer

Im Namen

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

Der Justiz Assistor, Vorstand des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Ritter des Verdienst Ordens der bayerischen Krone, erlassen in seiner Anklagekammer vom 7ten Juny 1832, beauftragt mit den Verrichtungen des Untersuchungs-Richters in den Assisenhofe gegen die des Complotts und des Hochverrathes Angeschuldigten, zu Anfang und Eröffnung der ersten Sitzung der Assisen des Rheinkreises.

Vermöge des Art. 87. 91. 102 des Strafgesetzbuches, so wie des Art. 237 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen

Verordnen und befehlen allen Gerichts Behörden und Polizeybeamten obrigkeitlicher Befehle, unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten in der Sitzungsstube des Stadt Zweibrücken zu pflegen

den Doktor Philipp Jacob Siebenpfeiffer, 42 Jahre alt, Privatmann, wohnhaft zu Hambach, Bezirksamts Neustadt, Rheinkreis

Verhaftung zum Verhöre.

Befehlen dem Verwalter des Sitzungszimmers den Angeschuldigten Dr. Siebenpfeiffer zu stellen und bis zur Verhandlung in Verwahrung zu behalten, alles mit Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten.

Befehlen allen Gendarmen und öffentlichen Gewalt auf jeden Verlangen zu Vollziehung gegenwärtigen Befehls Hilfe und Beistand zu leisten.

Gegeben und besiegelt zu Zweibrücken den neunzehnten Juny tausend acht hundert drey und dreißig.

Der Untersuchungs-Commissär
Assessor: Rolf.

J. A. Molitor

Heute den neunzehnten Juni achtzehnhundert zwey und dreißig, kraft anderseitigen Verhaftungsbefehls, habe ich unterzeichneter Gendarmerie Stationskommandant Friedrich Bartel stationirt in Grünstadt und commandirt in Zweybrücken, den Doktor Philipp Jakob Siebenpfeiffer, 42 Jahre alt, Privatmann, wohnhaft auf der Haardt, beschuldigt der Aufreitzung zum Aufruhr, in das Verwahrungshaus der Stadt Zweybrücken eingeführt, gegenwärtigen Verhaftungsbefehl in das Register des Gefangenwärters einschreiben und unterschreiben, und dem Angeklagten Doktor Siebenpfeiffer sowohl Abschrift des Verhaftungsbefehls als auch des Verhaftungs-Protokolls Abschrift zugestellt.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet.

So geschehen wie Eingangs.

Friedr. Bartel
Stkomdt

N. 8263 B

[5]

[illegible] den 23ten Juni 1832

Einem Hochwohlgebornen

den Königlich bayrischen Herrn General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises in

Zweibrücken

die öffentliche Ruhe und Ordnung betr.

Ich habe die Ehre Euer Hochwohlgeboren in der Anlage Abschrift eines Berichts zu senden, welchen ich gleichzeitig der Königlichen Regierung des Rheinkreises eingesendet habe.

Zu diesem Berichte erlaube ich mir nur noch die Bemerkung zu machen, daß es nicht nur für den Ort [illegible] auch für den ganzen Kanton sehr wünschenswerth wäre, einen tüchtigen Friedensrichter zu haben, der nicht nur die nöthige Gewandtheit besitzt [illegible] sondern auch das Vertrauen des Kantons besitzt [illegible] [illegible] Übel im Keime zu ersticken.

Euer Hochwohlgeboren kennen die [illegible]

[illegible] pc 26
6. 32

(N: 8260 B)

Ad 5

Stuttgart den 23sten Mai 1832

Ordinat

Or

N: 4340

Frankfurt am 28 Juni 1832

[illegible]

FRANKENTHAL

Nr. 2540

An den Herrn Untersuchungsrichter [illegible]
J. A. Molitor
[illegible]

Heute den achten August achtzehnhundert zwei und dreissig haben Wir Conrad Hetzfeld, Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte zu Frankenthal, uns in Begleitung der k. Staatsbehörde und des Untersuchungsschreibers Rupprecht in die Gemeinde Haardt, Kantons Neustadt begeben, um allda, zufolge der von dem k. Appellationsgerichtsrath und Untersuchungs-Commissair Herrn Joseph Alois Molitor in Zweybrücken erhaltenen Delegation vom dritten [illegible] der jüngsten dieses Monats, in der Wohnung des Dr Siebenpfeiffer die geeignete Untersuchung nach den Manuskripten welche zur Abfassung der zwei Hefte mit der Aufschrift: Nationalfest der Deutschen zu Hambach dienten, zu [illegible]

[illegible] [illegible] Hallinger Rupprecht

besindlichen Abtheil. des Bad. Ho
Advocaten Hallauer zu A. Wendel
gerichtl. siegelnd vorgenommen.

Bey Eröffnung des Haarts'schen
Testaments, sagte man sich sogleich mit den
dasigen Ortsvorsteher Herr Pabmer
über die Beerdigung, welche sich von
dem Hause des Verstorbenen, und
sodann die Leichenpredigt, und
sonstige Feierlichkeiten, wie
Dr. Siebenpfeiffer zu begehren wünsche
Worüber sogleich folgendes
In der Meinung das gemeinschaftliche
Siebenpfeiffer treffen wir uns die Beerdigung
Leichnam desselben Morgens Hochneun vor
Heimbach bey Homburg, nach dem
Deutschkreuz bey Homburg, nach dem
um 1/2 10 Uhr, daß sie von dem
Siebenpfeiffer'schen Hause begleitet
bey, nachdem der Abmarsch desselben die
nöthige Ordnung für die Beerdigung
Pabmer
Kupferschmied

Wohnhaus und sonstigen Gerichtsstätten
zu tragen.

Dieselbe zeigte dem anwesenden
Herrn Dr. Siebenpfeiffer das ihm
und sonstigen Gemächer, sowie die dem
nöthigen Baum Gerichtsstätten, als Gemach,
Küche, pp und das Arbeitszimmer des
Dr. Siebenpfeiffer vor.

Man sah anwesende, und zwar
zuerst in dem angegebenen Arbeitszimmer
und den daran angrenzenden Cabinet,
den Schreiber, und den Bibliothekzimmer
die genaueste und sorgfältigste Besichtigung
auf den oben bezeichneten Gemächer
vorgenommen.

Hierauf wurde die Gerichtsstätte
dem Schreiber Pabmer, sodann die
übrigen in dem Arbeitszimmer befindlichen
Pabmer
Kupferschmied

[illegible] Gesetze [illegible], und
[illegible] nachbezeichnete Papiere [illegible]
[illegible] nebst zwei [illegible] Manuscripten
[illegible] Handschrift Abschreiben sind, jedoch
[illegible] gegenwärtig [illegible], [illegible] der Druck
[illegible] der Post [illegible] Mittwoch [illegible] Nachmittag [illegible]
[illegible] Adresse zur Hambach, [illegible] Aufschrift
[illegible] zugeben, sowie über wie in Folge des Hamba-
[illegible] Verfasser zu bilden der [illegible] Personen-
[illegible], nämlich:

1 ein Schreiben, datirt vom 1 Juny 1832, und
adressirt an Redacteur Metzinger, [illegible]
in Frankfurt a/M.

2 ein Schreiben, datirt Neustadt a/H. 1 Juny
1832. beginnend mit den Worten: Es ist soeb
und endigt mit den Worten: Ueberpfeiffer

Darüber wurden [illegible] Protokoll aufgenommen.

Ueberpfeiffer

Der Ueberpfeiffer, [illegible] Schreiben
[illegible], nämlich:

1 ein Schreiben, adress: Monsieur
Monneid Maugain, Deputé de Vranje
à Paris, d.d. Deuxponts 6 November
1831. beginnend mit den Worten: Vouretten
le seul Deputé pp mit der Unterschrift:
"Ueberpfeiffer"

2 ein Schreiben ohne Adress. (unterschrieben
an den Deputirten Lafayette in Paris gerichtet)
vom nämlichen Datum wie das obige Schreiben,
beginnend mit den Worten: L'interet
vrai et constant pp

3 ein Schreiben d.d. Paris 3 December 1831.
mit der Adress: A Monsieur Ueberpfeiffer
à Deuxponts en Bavière, beginnend mit den
Worten: J'ai reçu Monsieur avec reconnaissance
mit der Unterschrift: Lafayette

4 ein Schreiben von Bonnet [illegible] Adler
in Bruxelles d.d. 21 May 1832 [illegible]

Protokoll [illegible]

Adresse: „An Doktor Liebensteiffer zu
Haarbach"

Gemeinde Feuer in dem Pfarrhause
des Dr. Liebensteiffer in der Gemeinde und
Postbestellung Haarbach.

Hilfeleistungen und Maßregeln mit
der Feuerlöschordnung. Grundzüge der Verfassung
der Feuerwehr. —

Diese Vorschriften, sowie die
anderen, wurden sofort von Amt zu Amt
genommen, gesetzig verfügt, und so
Paquet wurde und dem Amtsvorsteher
Herrn Bürgermeister übersendet.

Da in dem Regierungs-Amtsblatt
Arbeitsbefehl und ein Gesetzblatt verfügt
gefunden wird, und der Angabe der Feuer-
wehr Mannschaft Nachricht die Befehle
sind in den Händen der Herr Liebensteiffer
sich gegenwärtig in Hinzubringfall,
besonders [illegible]

von Neustadt herbeigerufenen Pflicht-
schaften sich Anland diese Gebäude
wurde auf die vorgeschriebene Verfassung
vorgenommen wurde.

Außer den bereits in den vorher-
gehenden Protokollen angeführten Gründen,
wird dieselbe noch in Anmerkung
aufgefunden, noch zur Abfassung der
Verfassung des Nationalfestes der
Deutschen zu Hambach, und der Ver-
sammlung, abgewichen Boden gedient haben,
versammelt kommt noch und die
Edmund Hallauer in Hambach
bei dem Hambacher Fest gehalten
tung der vorgültigsten Verfassungs-
fenden wurde

und vor Ihnen und Ihren Herrn Bürgen
meine Unterschrift.

Bezzenberger

Lauinger

Sachsenberg

Rupprecht

t 1832 in der Absicht der
[illegible] Genehmigung
und Brief abschickt.
ufrist und unterfertigte
August 1832 Kupferich
im Daisenzyk

Ihesus, bij Inwonner dessen Nam
Er Siebenpfeiffer zu Haarst
in Beysein zweyer Mannspers

Hic variatur pa
Haarst 8

Nun will ich aussagen wie es
Ein mann selbst erfahren
Es hat sie offt und heuffig des Despoley pfleget offt und heuf des Despoley
und offt mit gemaltigen Lasten

Da ist ein kleines bübgen war
unter dem Ludwig Landgraf des
Hatt in dem Läubis wald mit Sperren sein Haar
Die Hasen mann fangen und jagen

Ein Lebendig Ein mahl Erfahrung zu leben
Einen andern wollen ein Nachlebung geben
Gense Gnad und Gunst haben zu Raum Forst
Ein Erfahrung in einem Mangel Hasen Hirsch

Jacobs Esaus Ein Haarsprung Revolution
Ja Murren Ein Herein in Fall und Doctor
Gesetz und Constitution Kampf in unser Land Ein gesetz und constitution
Das zu gleicher Welt nützlich in Fall und Doctor werden
Ein nasse Fest Ein gesetz öffentliche Liebe und jedermann

Ein gesetz Ein beisammen sein mit einem Balsam und amt
Das man sie vor Ein kleinen Buben nicht Raum
Man Muß Niemand Hänsel selbst Weg sie Ballen
Und Ein gedrungen Götter an Ballen

Ein lassen sie einen Verräthen Verräther im Haus

Ein sind sie auf Händen in unserm Verrath
Viel wie sie zu befinden, viel sie zu haben macht
Das Samaliga Ihr Heiden Glück
Als das Läubliche Wald, Ihre Heiden Glück
Die Heiden Ein lassen in den Läub verborgen und macht

Die viel sie haben Hasen macht beim Forst und Hund
Ein Samlen sie auf Ein Gasse zum Wasser verbauen
und glauben Das ja an Politischer Dienst der seine Kunst
Damit wird zu Grund Gericht und Hof ganze Land

Das ist aber unsere große Klage und Hof und Hofstätig Räuben

Das Ein öffentliche Liebe und Besetzen an Fallen Tag
Das Ein Gesetz Ein abmun besetzen nach lang Gericht
Das wir Euch abmun besetzen nach lang Gericht

Zu Gesetz Ein Mein gesetz
und constitution auf
Ein wasser Ein gesetz Ein bei auf
wann sie gestellen und mann fangen sie

Das Samaliga
Ein

Zurgerisch Regal
Der Hasen Fangen
Ein jeder Baum der Wald
wie – und so viel zu Raum
all Philisoff – als Gold
wo nicht, als aber man

Jen Einsten Fall Jacobs Esaus Ein
Ein Mann Jungen sagen
allein mache Gesetz uns
Es bald als mann Ein Hasen

Abel Meigne

Nun will ich aussagen wie es gefallen
Ein mann selbst erfahren
Des Pfalz offt und Hof des Despotie
und Ehren gemaltigen Lasten

Da ist ein kleines bübgen war
unter dem Ludwig Landgraf des Raumes
Hatt in dem Läubis wald mit Sperren sein Haar
Die Hasen mann fangen und jagen

Ein mordan
Ein Leben mahl Erfahrung zu leben
Ein Raum mahl Erfahrung zu Hof und geben
Ein Raum mahl Erfahrung zu Raum Forst
Gense Gnad und Gunst haben zu Raum Forst
Ein Erfahrung in einem mangel Hasen Hirsch

Jacobs Esaus Ein Haarsprung Revolution
Ja Murren Ein Herein in Fall und Doctor
Gesetz und Constitution Kampf in unser Land Ein gesetz und constitution
Das zu gleicher Welt nützlich in Fall und Doctor werden
Ein nasse Fest Ein gesetz öffentliche Liebe und jedermann

Das Ein Mein gesetz und Constitution auf

Ja ein Ein Ein gesetz Ein bei auf
Ein haben Ein Raum Ein lassen und Raum Hund
Ein lassen Ein Raum Ein gedrungen Ein Hasen Raum

Ein sammen sie mit Balsam und amt
Ein sammen sie mit Balsam und amt
Das man sie vor Ein Raum Ein Raum Ein Raum Ein Raum
Wann Muß Niemand Hänsel selbst Weg sie Ballen
und Ehren gedrungen Götter an Ballen

Ein sind auf Händen in unserm Verrath
Ein sind auf Händen in unserm Verrath
viel wie sie zu befinden, viel sie zu haben macht
Das Samaliga Ihr Heiden Glück
Ein Heiden Laubun verborgen und Ein Raum

Ein viel sie haben Hasen macht beim Forst und Hund
Ein Samlen sie auf Ein Gasse zum Wasser verbauen
am glauben Das ja an Politischen Dienst der seine Kunst
Damit wird zu Grund Gericht und Hof ganze Land

Das ist aber unsere große Klage
Das ist aber Laube unsere große Klage
und Hof und Hofstätig Räuben
Das Ein Gesetz Ein abmun besetzen an Fallen Tag
und wie aber Laubalen Kommt unsere

Laubun

Laubun

Dass man dann sie alle nennen
Muss der Herr spiel gar benennen
Da gibt es viel Karfunkel viel
Hier da ein Carfunkel viel

So darf bald das grosse wissen
Der Herr soll gar beginnen
Das Geistlich und das auch mit Hand
Stimmen gar über standen

Adel Gross Person gewalt Der aristokrat
Herr und sein muss gelingen
Bald bald wird die Demograt
Das Herr spiel bald anfangen

Dann kommen Stimmen wie mit arie
Begehren mit Verbaro der Person
Dann Fürsten des Fürsten Herren
Die auf den wang gar Herr spiel kommen

Dem Fürsten Hof ist musik angesagt
Das er bald sich mit versagen
Da kommt ein Herr in Knie gefloss
Lässt ihn [illegible]

Das bald wird die Fürstenwag vorgetragen
Dann wird ihr Gablan sagen
Das darin stehn die wappen bild das Herren
Auf einem Leinwand wagen

Man soll ihr sagen wenn er hier
Allein im Labirinth von Elfenbein
In Turnier ist wie wirbel hier sein
Da stehn hier nur so abmessen

Weil einem wort ist hier ein mann
Der Kopf und Herr bei bal
Der Herren aristokraten kleiden Herr
Weil sie muss so off balabal

Das selbig wort ein wort mann
Der seinen augen blasse
Mit gezogne Leinding an Ohren
Das einiges aufessen

Er muss gar Hand zu Tage das klein
Dann man sein ansehen
Allein ist hier ein ander Recht
Da muss so Fürsten aufstehen

Im Fürsten

Heil sind die Herr Herr zusammen sind
Herr Herr der Fürsten Nähmen
Ein Parlament zeitig ist muss Mass und
Herr alle Ein Herz in wappen bleiben

Herr Herr muss das Herren Blech
Herr erklingen und gellen
Herr blos das wappen Herr Mannschaft zu
Heil Ehre Herr Fürsten bringen

Allein Fürstand hat noch viel besonderen
Gegen Fürstacte schreiben bindet Tag
Die Fürsten sollen Sclaven werden
In unterdrücken das gemeinsten Herr

Herr wollen nicht Statt zusammen bällen
gegner Ein Fürsten anzeigen
Dann wir sollen unser meinen willen
Der Despoten unterthänig sein

Dann sind Ein wappen Herr wann er
Wie sie in dem Herr Herr Hermann
— mit wappen haben sie gesagen
— nichts als das sie wappen sind sagen

Dann wenn Heil zu Tag Ein wappen sind Heroldt
Der wird ausgesetzt mit Horn geblasen
Man soll Examiner Hermann
allein sein wappen bild in Baum nicht sind

Herrliches hat Herr Herrt gestalten
Der Ein Thron Herrschen Herrt
Rath wird in Parlament wie in Gilden
Ihm sein Herr Hand und Herr

Auf den Herren hall auf erstanden
Herr dann der Mässige Fürsten Herren
Dieser Stand und nicht erregen
Herr soll sie Fürstenbergen sein

Haushalt zu Fürstenhof bringen sollen klein
Herr Stadt sie Herr Herren Fürsten bild
Ein Herr Herr sein wappen und wappen sagen
Will Herr Herr Herr gestalt nicht

Liebet Jesu und Schafe

Es geht mir auf der Welt gleich übel
So tröstet mich doch meine Bibel
und unter [illegible]

Dein Wort o Gott, in diesem Buche
Wenn ich in meiner Noth es suche
[illegible] daß, wie [illegible] es mich

und wieder [illegible]
haben viele [illegible]
[illegible]

O wie herrlich ist's, ein Schäflein Christi werden
und in der Huld des treuesten Hirten stehn
Kein höherer Stand ist auf dieser ganzen Erden
Als unverrückt dem Lamme nach zu gehn
Was alle Welt, nicht geben kann
Das trifft ein solches Schaf, bey seinem Hirten an

Hier findet es die angenehmsten Auen
Hier wird ihm Speise und frisches Quell ertheilt
Kein Auge kann die Gnade überschauen
Die es bey ihm in reichsten Maße schmeckt
Hier wird ein Leben mitgetheilt,
Das ewig fröhlich ist und nie vorüber eilt

Wer leben will und gute Tage sehen
Der mache sich zu diesem Hirten Stab
Da wird sein Fuß auf sichern ebnen Straßen
Da ihm die Welt vorhin nur Träber gab
Hier wird nichts gutes je vermißt
Dieweil der Hirt, ein Herr der Schätze Gottes ist

Um unserer Gerechtigkeit willen ausgesetzt Matth. 12 v 40

Herr der unsere Gerechtigkeit ist Jeremia Cap 23 v 6

Um unserer Sünden willen dahin gegeben Jesaia Cap 53 v 5

Die polnische Comite in Paris.
General, Dybaczewski. Zalinski.
Przeciszewski. Chodźkiewicz.
Chodźko. [illegible]. Piotrowicz, [illegible].

Die Namen der Polen welche auf dem Hamburger Schiffe in [illegible] übernachtet haben.

[illegible] Grzymala. [illegible] Mal[illegible] Major [illegible] Zaborowski. Michal [illegible] [illegible] Jan [illegible]ski. Alexander [illegible]ski. Kasimir [illegible]ski, [illegible] Valentin [illegible]ski. Ignacy [illegible]kiewicz. Edmund [illegible]wicz. [illegible] Major [illegible] Mazurkiewicz. [illegible]ski. Alexander [illegible] [illegible] Julius [illegible]

Gesehen in Neustadt den 30ten July 1832.

L. Clasius J. A. Molitor
Schmelz Adam

52

Am Catharinen Mai 1832.

Abschied Dem Herz meine Schwester in den Arm, Mein Bruder, Freundschaft

Die macht sich das Abschied trübe Stunden

Die mich aus Euren trauten Kreise führt,

Und auch der Scheu vor Euch die Runde

Mit innig treuer Freundschaft mich geziert.

Das Leben ist ein Traum und eine Gabe

Wer prüft ab und ab wie uns abwinden sah?

Doch wenn uns nicht. – uns überlebt gefunden

Zu Euren lieben Herren Landsmann

Muß ich zunächst in jenen Feuerstädten

Dort auf dem Pflug, zu Hamburg jüngst mitgehen

Dies drang ab mir ins innre Mark des Lebens

Ich muß auch zu ihnen dort nicht mitgeben;

Denn hier ist jetzt, zum fremden kalten Norden,

Heim zu der Ostsee, weit nach Norden Strand

Der schöne Pferd über mir bei Hause werden,

Ich streu sie nach mein liebes Heimatland,

53

Denn wisst: Heil ist euch nur nicht fern Klemme,
Je nimmer Herz kann stumm wie Herz verstummen.
Wo Liebe denn weilt, ist Dank oft und gerne
Wo Treu' buhl, Freundschaft, Anstand nur Zierde,
Wo ist auch immer ein Zeuge der Treue
Lautlos zu Gott für Ihr und alles Glück,
Er kennt die Deinen, beschützt und stets euch die Deinen
Er weiß um alle zum Großen Werk berufene!

Karl Jakob Arnoldius.

Geboren in Neustadt
den 30ten July 1892.

L. Clarke, B
Schmidt 7
Lehrer J. A. Molitor

53

Deutsche Gesellschaft.

Fürsten zum Land hinaus ::
Setzt trübt der Volker Schmaus ::
Fort, fort, fort fort fort :: :: ::
Jetzt stiebt den Reiser Franz ::
Dann die ihm Ringer Harnisch ::
Flieh, flieh flieh flieh flieh :: :: ::

Leopoldine und Clemens ::
Ludwig geeilt zum Fest ::
Drauß &c. 4
Alles Hymen ruhet ::
Die sich zu Ehren thun ::

Heim &c. 5
Der schönste Rosenbund ::
Mein Wilhelm und Dein Luise ::
Heim &c. 6
Würtemburgs Wilhelm jetzt ::
Prinz und des Landes Schutz ::
Jetzt &c. 7
Russen und Britt' die Seen ::
Auf dem Continent Franken ::
Marsch &c. 8
Jetzt Europa in Ketten ::
Die unsterblichen Musen ::
Raus &c.

54

9

Ohnewald pflanzt die Bäume
Zins sie die Pastinake ::
Rübsen ꝛc 10
Gemeiner Kümmel pflanzt
Linse, Bohne, Erbse und
Wassermelone zu ziehen ::
Pflanze den Hanf ab ꝛc 12
Holstein und Altenburg ::
Kalk brennt man durch ::
Messe ꝛc 13.
Wachholderöl pflanzt
Lupine, Buchweizen und
ziehe ꝛc 14
Coburg der, Gerste schuldig ::
Kartoffeln, wenn der Saft ::
Flink ꝛc 15
Mensch, wenn Gesetz sich
Gras, als gezogen du weist ::
16
Gras ꝛc
Zieht aber Feld und Aue
Nun Feld anfallt, anpflanzt
Hafer, Hirse ꝛc 17
Auf Leinwand Pflanzt Pflanzen man
Anbauen die Furche Rasse
Furche ꝛc ::

18

Zu Hamburg der Salpeter ::
Lauf auf den Brachfeld ::
Taube weiße nicht viel nicht ꝛc
19
Pflanzen Pflanze man ::
zieht trifft der Pflanzer Pflug :: Rübsen 66
20
Mensch, Pflug, Pflanze, Pflanzen ::
Messe die Mensch Pflanze Furche ꝛc
21
Pflanzen Pflanzgelbere
Mühlrad Land mehr bellere ::
Pflanze pflanze ꝛc 22
Mensch der von Pflanzerinnen
Mühlen die Pflanzen pflanzen ::
Pflanze ꝛc 23
Hamburg Landgericht
Wird der Zeit pflanzen ::
Reine ꝛc 24
Miszpflanze ist pflanzen gute ;
Der Erbsbaum keine Leibe ::
Pflanze pflanze pflanze ꝛc 25
Melde und will die Pflanz ::
Mensch Pflanzen Pflanzen Pflanz ::
Pflanze will ꝛc 26
Pflanzen pflanze mit Pflanz
Zieht pflanzen pflanzen Pflanz
Pflanz ꝛc 27
Pflanzen und Pflanze
Zieht alle Pflanze
Pflanz ꝛc

28 Wer nicht geht, steht ist tot ::
Der trinkt mit uns der Rath ::
Lirk, lurk, lurk, lirk, lirk,
29 Kreischt und Gekreischt kommt ::
Immer der Kerl sich kommt :: (gestrichen)
30 Hört mit dem Hundeleben!
Pfeift ihr die Lungen aus :: Gesang 24
31 Jagte den wilden Hasen Hund:
Mit einem tollen Hund :: (ist gestrichen)
32 findt sein Herren gut ::
Das diese so fest sie soll :: Pfiffell 33
33 Der freie Bürger auf ::
Vogel der unverbesserlich. Hasenlied 34
34 Juste milieu Comunic
Volksfreund und Freund des gemeinen Wohls, Lied 35
35 Es wächst ein Land Baum
Pflanzt mir den Freiheitsbaum
Hurra, hurra, hurra, hurra!

Neuschatel in Neuschatel
den 28ten Juli 1832

Schmalz

Pfeiffer
Lied zur
Aufführung dieses
Gesangs 32:

L. Bleuler
z. a. Motteler

Neuschatel am 1ten Juni d. 17ten 1832

Geehrter Herr!

Es hat sich, der nächste Zweck der Gesellschaft scheint, in Beziehung Reformvereine zu bilden. Da der seither gezogene Wirkungskreis unsere Gesellschaft nur in kleinen Städten Mittel und Zeit weiter, so ist zweck der Reformvereine mehrere, die Verbreitung der geistigen Einheit und die Freiheit der Gesellschaft zu vereinigen die Gesellschaft. Der Verein ist in Abtheilungen. Als Organ dieselben sollen vorerst drei Blätter bestehen: 1, der Schweizerbote und die Deutsche Tribüne vereinigt zum Verbindungsblatt der Gesellschaft 2, der Schweizer Reform, 3, der Volksfreund. Außer Blätter, in gehörte der Reformvereine mitgetheilt können Land Verein sich anschließen. Die neuen Lieder-Gesangsbuch enthält die beiliegenden Grundzüge der Verein der Zeit der Neugestaltung, Freiheit, und mehrere neuen Vereinen ihren Patriotismus mitzutheilen, und bestehen mit allmählichen Bemerkungen an den Gesellschaften der Verein der Eidgenossen fühlt es möglich Hindernisse, gründlich uns zu erklären, ob sie Land Verein als Mitglied betreten.

Tribunenschreiber

Vorgelesen ne vorrätur. Frauenfeld den 1ten Oktober 1832.

Tribunenschreiber
L. A. Mottelon
Oberstlieutenant

56

die Christen [illegible] Muselmänner stehen [illegible] Anmaßung, der [illegible] Hauptstadt von 70000 begeisterten Bürgern wacht für sie und sie bleiben [illegible] den Tod [illegible] bereit für das Leben.

Speyer, d. 19. Juni 1832.

Gros. ab.

Hochgeschätzten Herrn Generalgouvernements!

Euer Hochwohlgeboren werden aus Nro 116 dem von mir [illegible] Pfälzer Zeitung ersehen, aus welchen Gründe die [illegible] Blatt mit Beschlag belegt worden ist. Der Herr ein Rückschritt Protestation [illegible] Gewalt [illegible] Befehl gekommen sein soll, so erwarten [illegible] Hochwohl von dero Ansicht d. Verhältnisse gefällig [illegible] werden abzugnügt geben.

Ich bin überzeugt, daß mir dem [illegible] Pfälzer [illegible] Beschluß gehabt finden [illegible] dieselben mir bestimmte Verhaltungsbefehle [illegible] Ich habe diese Anstalt am Nro 116 meine [illegible] Pfälzer [illegible] Mißbilligung [illegible] würdig, wenn es auf Entschuldigung [illegible] kommt, wenig [illegible] Bestimmungen über Confiscation [illegible] Verfassung [illegible] so ist es [illegible]

B

die ganze Feuerwerkerei durch festhaltende Befestigung, wenn eben Gypsfiguren bleiben, zu garnichts.

Ich selbst ab nun kein Fleisch, als Enten, den feinen irgend etwas thun kann, sich denn durch alle angestellte Vergleichungen d. angestellte verbundene Mittel wieder stehe; rücke ich den Kinder, so weit ich kann, zu Thür herein. Wer nun in vorliegenden Falle Absicht thun zu können, ist es mir nöthig, dass Bekanntniss meine Gemälde zu besitzen, wenn durchgesehen wird, als sind nun Bewerbungsbezeichnung nicht vorhanden (denn wenn Zeugnisse Ihr mal Einen Blick thun.)

Wer nun den vorliegenden Fall sofort wesentlich verbinden den Abmeldungsbezeichnung an Hr. Professor, zum gegenwärtigen Einsenden gewesen werden wird, so wäre Ihnen sehr, Ihm unser augenblicklich zu bitten — und dass ist dem Grad der augenverdienen Absicht — die Reise nicht auf sich benutzen lassen, sondern dieselben wünsche bei den vorgedachten Landschaftsgemälden zur Entscheidung benutzen zu wollen.

In dieser Erwartung sehe ich die Sache mit voller Zufriedenheit zu gewissen

Ihrem Ergebensten

Ganz ergebenen

G. Kolb

Verehrter Freund!

Im Gespräche über das Journalwesen bemerkten wir Beyde, man vermerke wahrscheinlich dass ich daselbst eine Anzeige fallen werde: wir war das nicht zu Sinn gekommen, d. auch mehr als einmal Gründe fallen ist, bey die Gelegenheit, eine Anzeige von mir für einzusenden. Niemanden kann es weit besser geschehen, sich über den Geist d. den Zweck dieses Buches, in der Versammlung, in einer weiteren Reihe auszusprechen, als Demjenigen, dem die Idee des Buches selbst angehört: diese Erwartung ist weit die allgemeinste, d. ist zu entsprechen, ist besonders durch die abweichende Auffassung des Buches in der sogenannten Recension der Hegenwarten St Willens d. Verworren, unverkennbar nothwendig geworden.

Nun aber ist vielleicht nicht bekannten dass Sie beyzeiten zu können, um

2

59

um das inbesitzen eines solchen Gesetzes
wollkommen zu machen, wird es nur
eine ganz kleine Summe kosten.
Der ganze Prozess von ist zu vorsichtig
gedenken, wird mich, wahrscheinlich
den Abschied vom Barreau um
diesen Preis verkaufen lassen.
Mit ausgezeichneter Hochachtung

Ihr

Zürich 21 Mai 1832. Ergb. Meyer

Presented ne varietur. Zurich le 21 Mai
1832. Le Secretaire
J. C. Molitor
Chancelier

8

Grundzüge des Deutschen Reformvereins.

Ein weltgeschichtliches Ereigniß, die Feier des ersten Deutschen Nationalfestes in Hallbrunn; die schönen Hoffnungen und Erwartungen, welche jede Brust, jede Hände, jeden ernsten Patrioten, der zum Festzuge selbst, zerstreut hatte, sind erfüllt: das Vaterland ist wiedergeboren, mehr als 30,000 Jünglinge und Männer und Millionen andere Deutsche Bürger in Geiste den heiligen Bund der Treue, Lieb in den Tod.

Der Baumeister des Herrlichwerks ist gelobt, daß die Einigung aller Deutschen Stämme Die Hoffnung Deutschen Wiedergeburt sind gesprochen. Daß der mächtigen Deutsch sich selbst schützender Bürger, der Hüter des Gesetzes, der Hort, wo mit die Landesmilitärgewalt die Waffen anstellt hatten, ist das schon der Romantiker der Fortschritt, und wie auch Land anschließt alles Deutsche, ein ungetrübtes Band geschmiedet in heiligen Bund der Vaterlandsliebe.

Volk! Deine Geburt, bist auf setzig, auf die selbstige Freiheit und Selbstständigkeit zu schützen gegen jede Gewalt, wo immer sie. Diese ist, die ist uns geschenkt in den Adern des Volkes, aber in dem Herzen des Menschen, die ist uns geschenkt gegeben von dem lebendigen Gott, die ist in deinen Herzen, geboren sind diese Adern, wenn sie sich erklärt auf für frei, wenn wird sie gestaltet, in Augenblicke des Heimatlos ist findet. Ein freies Volk ist unüberwindlich, und frei ist ein Volk, das sich als frei erkennt und fühlt.

Was ist nun die Aufgabe aller Deutschen?

Wird in jedem Herzen glüht, und jeder Mund ausspricht, und jede

gewissen Tage, ein Redner, unter lautem Beifall aller Anwesenden, in die wenigen Worte faßte:

„Wir wollen eine Grundreform Deutschlands auf gesetzlichem Wege durchgeführt. Wir wollen nicht angreifend, sondern vertheidigend zu Werke gehen; so lange man uns mit Dekreten und Verboten bedroht, setzen wir die das Wortes entgegen, führt man Kanonen gegen uns, so sind unsere Arme da, und in allen Fällen, sei unsere beste Waffe der stählerne Muth.“

In den Vordergrund der geistigen Kämpfe stehen die Tagblätter, welche der Volkssache sich geweiht. Die Unterzeichneten haben daher zu einem deutschen Reform-Verein sich brüderlich verbunden, und fordern andere Redactoren und Mitarbeiter an öffentlichen Blättern, so wie alle übrigen Freunde der Volkssache hiermit auf, sich zu gleichem Zwecke mit ihnen zu vereinigen. Jeder hat freie Hand, selbständig durch Herausgabe von Tagblättern, Flugschriften und durch öffentliche Reden u. s. w. zu wirken, oder Aufsätze und Correspondenz Artikel einzusenden, die dann unter die verbundenen Blätter vertheilt werden sollen. Aber alle streben unter der Leitung des jeweiligen Geschäftsführers des Vereins zu obigem Ziele: Dies die gemeinsame Verpflichtung, die durch die Beitrittserklärung übernommen wird.

Eine zweite Verpflichtung ist: öffentlich zu erklären, wie die Unterzeichneten hiermit feierlich thun, daß sie sich ganz uneigennützig und mit gänzlicher Selbstaufopferung der heiligen Sache des deutschen Volkes widmen, und nie einen Vortheil für sich suchen, oder annehmen werden. Die Unterzeichneten haben ferner erkannt, daß sie von unermeßlicher Wichtigkeit, die allgemeine Bewegung der Geister, und den Gang der Dinge mit dem Scharfe des Adlerblickes zu überwachen, damit sowohl jede von Seiten der Feinde drohende Gefahr rechtzeitig erkannt, und die geeignete Begegnung eingeleitet werde, als auch damit die heilige Volkssache, nie von unreinen Händen befleckt, oder aber zu persönlichen Zwecken des Ehrgeizes oder der Herrschsucht mißbraucht werden möge. Nothwendig ist daran, daß Alle, die dem Bruderbund sich beitreten, unter sich stehen Verbindung bleiben, und durch rücksichtslose aber wahrhafte Mittheilungen die Sache des Vaterlands fördern: sie müssen trachten, dem deutschen Volke die Männer zu bezeichnen, die seines Vertrauens werth sind, den Heuchlern, Selbstsüchtigen und Ehrgeizigen aber, die Larve herunterzureißen.

Als die unmittelbar zu verfolgenden Zwecke des Vereins wurden erkannt:

1, Aufklärung und sittliche Erhebung aller Volksklassen.
2. Bildung ähnlicher Vereine der Männer und Jünglinge, Frauen und Jungfrauen in allen Fürstungen und bedeutenden Städten Deutschlands, wozu in der Festbeschreibung ein eigener Aufruf angehängt werden wird.
3, Hinwirkung auf Bewaffnung Aller deutschen Bürger, aber ja nicht bloß des aristokratischen oder Theils, sondern aller Bürger.
4, brüderliche Verständigung mit andern Völkern, welche im Kampfe für die Freiheit begriffen sind, oder in einen solchen Kampf treten.
5, Die Ansicht zu verbreiten, daß Theilgewisse Zugeständnisse der Regierungen welche nicht Willen erthielt, nicht dauernd, nicht wirksam sind, nicht helfen, sondern nur eine Grundreform, beruht auf Volkshoheit.
6, daß überhaupt das beste Land eines einzelnen deutschen Landes nichts ist, so lange wir kein Gesammtvaterland haben.
7. Darstellung der Vortheile einer wahrhaft demokratischen Verfassung des Staats der Gemeinden und Kirche, überhaupt, durch Schriften und Vorträge u. belegt.
8, den Staatsverwaltungen gegenüber werden einzelne Fürsten zwar nicht genannt, werden lobend erwähnt, aber auch wird die constitutionelle Lüge verlacht, als ob die Minister an allem Uebel Schuld wären, die Bezeichnung „die Regierung“ müsse die geeignetste sein

Die Geschäftsführung hat vorerst Dr. Siebenpfeiffer übernommen.

Wir bitten die noch beitretenden Collegen und Mitarbeiter, diese Grundzüge zu überdenken, und uns ihre Ansichten, Zusätze oder Abänderungen mitzutheilen damit alsdann das Geeignete veröffentlicht werden kann.

Rheinbayerischer Volksbote.

Eine konstitutionelle Zeitschrift.

No. 14.

Kaiserslautern, den 16. Oktober 1832.

Englische Stimme über die Bundesbeschlüsse.

»Die jüngsten Schritte des Bundestages zeigen auf einmal in klarem Lichte, was Oesterreichs und Preußens — — — — — beabsichtigen, zugleich aber auch den sicheren Weg, welchen die Völker der bedrohten Staaten einschlagen müssen, um ihrem Untergange zu entgehen. Es ist ausser allem Zweifel, daß Polens Loos längst denjenigen Theilen Deutschlands zugedacht ist, welche noch nicht unter der Herrschaft der großen militärischen Monarchieen stehen, und die — — Unterwerfung des Bundes unter die Beschlüsse Metternichs und seiner Berliner Collegen beweiset, daß die künftigen Vertheiler Deutschlands von Seiten der constituirten Gewalten der verschiedenen Staaten keinen ernstlichen Widerstand zu fürchten haben. Gegen eine Macht, welche so organisirt und concentrirt ist, wie die der Höfe von Berlin und Wien, gibt es keine andere Vertheidigung als die vollkommenste Uebereinstimmung der Gesinnung und des [illegible]delns unter den kleineren Staaten. Die Zahl dieser [illegible]staaten — es sind deren nicht weniger als 30 — muß [illegible]tlich einem oberflächlichen Beobachter kein geringes [illegible]änderniß für die Befolgung irgend einer übereinstimmen[illegible]en und standhaltenden Politik von ihrer Seite scheinen, [illegible]a sie zu Bestechung und Intrigue zu viel Veranlassung [illegible]eben kann. Aber bedenkt man, wie großartig der Gegenstand ist, und wie ruhmvoll der Triumph eines solchen Unternehmens für die Befreiung Deutschlands und dann für das endliche Wohl Europa's sein würde, dann möge eine hochherzige und patriotische Unternehmung nicht aufgegeben werden ohne wenigstens einen, jedenfalls ehrenvollen, Versuch zu ihrem Gelingen.

Die Bevölkerung der kleineren Staaten, welche Gesandte auf dem Bundestag haben, beläuft sich ungefähr auf 15 Millionen. Könnten diese von einem gemeinschaftlichen Geist des Widerstandes gegen die 2 großen Höfe, welche sich offen zu ihrer Unterwerfung — —, belebt werden, und sich zu dem Wohl Aller enge mit einander verbinden, so ist es kein Zweifel, daß sie eine Macht aufstellen könnten, welche, an Frankreich und England gelehnt, nichts von Preußen und Oesterreich zusammen zu fürchten hätte. Und warum sollten solche Hoffnungen durchaus unstatthaft seyn? Die Last, welche Deutschland von 1806 — 1818 zu Boden zog, war nicht drückender als die, welche jetzt ihm bereitet wird; das Gefühl der Schande und des Jammers war nicht schmerzlicher als das, welches die Sprache des — — — — und seine — — — Maßregeln hervorbringen müssen. Napoleon war ein Eroberer, der kein anderes Gesetz als seinen Willen kannte, aber er verfuhr nicht willkührlicher als — — —, und doch wurde das, was Gentz seinen Landsleuten 1806 anrieth, 1813 in's Werk gesetzt — nämlich eine Verbindung des Volks gegen den Unterdrücker, welchen sie angriffen und in 2 Feldzügen besiegten. Wie lauten die Worte dieses geschickten und beredten Deutschen? »Wenn ein Volk oder eine Generation in Selbstsucht und engherziger Gesinnung so tief gesunken ist, daß es allen Sinn für Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt verloren hat, daß es den Werth der persönlichen Freiheit mit derselben Wage wägt wie die gemeinsten Bedürfnisse, daß es den Verlust der Freiheit und der Ehre mit gleichgültigem Auge ansieht; dann hat die Zeit aufgehört, wo man edle Gefühle in Anspruch nehmen kann, die Sclaverei ist da, noch ehe der Unterdrücker sich gezeigt hat.« — Diese Wort waren niedergeschrieben, um die ganze Seele Deutschlands gegen die zermalmende Kraft Napoleons in Bewegung zu setzen. In den folgenden Worten des Aufrufs ist fortwährend auf eine Vereinigung des Volkes hingedeutet als das einzige Mittel zur Rettung des Vaterlandes. Gentz hielt eine solche Verbindung nicht für chimärisch; er hielt es nicht für unmöglich, daß schmutzige Interessen bei Seite gesetzt, daß kleinliche Eifersüchteleien verzessen würden, daß edle Gesinnungen

64

alle anderen beherrschten, und daß ein Herz und Sinn die Kraftäußerungen von 30,000,000 einer kriegerischen Nation leiteten und belebten.

Und welches war die Sache, um derentwillen Gentz an die deutsche Ehre appellirte? Es war die Sache der Unabhängigkeit allerdings — aber der Unabhängigkeit der einheimischen Regierungen von Fremden. Mit Begeisterung wandte er sich an das Volk, daß es für seine Fürsten sein Blut vergießen solle. Daß die Zwingherrschaft Napoleons eine fremde Zwingherrschaft war, muß man zugestehen, und dieser Umstand war es, auf welchen von dem geschickten Staatsmann ein besonderes Gewicht gelegt wurde. Aber was war der Druck, den Napoleon auf die deutschen Regierungen ausübten, in Vergleich mit der Qual, welchen — — dem einzelnen Bürger auferlegen; indem sie seine Rechte und seine Wohlfahrt beeinträchtigen! Wenn der deutsche Patriot 1813 für seinen deutschen Herrn focht. — Denn der Angriff des österreichischen und preußischen Absolutismus hat einen doppelten Zweck; er beabsichtigt die — jedes schwachen Fürsten, und hiermit — ihrer — Unterthanen. In manchen der kleineren Staaten Deutschlands ist die Regierung freien Staatseinrichtungen nicht abgeneigt; aber dieser böse Geist tritt dazwischen, und ruft: im Namen meines mir verliehenen Rechtes soll unter den 30,000,000 — durch ganz Deutschland nicht ein Mann die Luft der Freiheit einathmen! Wenn nun 1813 das brave Volk sich einstimmig erhob, um seinen Fürsten die Gewalt wieder zu erkämpfen, wird es jetzt taub und gefühllos bleiben, wenn es sich um die persönliche Sicherheit einer jeden Familie unter ihrem eignen Dache handelt? Wenn die Fürsten der kleineren Staaten die Einrichtungen eines Bundes zu seinem weisen und löblichen Zwecke benutzen, anstatt ihre Stimmen und Beschlüsse den eigennützigen Geboten Oesterreichs unterzuordnen; wenn sie einhällig nur so stimmen und beschießen, wie es ihre eigne Unabhängigkeit und die Wohlfahrt ihrer Unterthanen erheischt, wenn sie sich der — widersetzen, welche Beide zu vernichten beabsichtigt, dann haben sie ein leichteres und ehrenvolleres Werk vor sich, als dasjenige ist, woran sie früher in Gemeinschaft mit den größeren deutschen Staaten arbeiteten. Frankreich, England, Belgien, die Schweiz und die Rheinprovinzen, wenn sie auch jetzt noch dem Namen nach zu Preußen gehören, werden mit ihnen seyn. Der lenkendste Geist eines Moritz von Sachsen, eines Wilhelm I. von Nassau, wenn auch jetzt noch verborgen, wird durch die Ereignisse geboren werden. Die Bühne wird den Schauspieler anspornen. Ist er [illegible] den Fürsten, so sehe man sich unter dem Volke um, und er wird bald gefunden werden. — Dieser Schacht ist noch nicht benutzt, und er ist unerschöpflich. Wie könnte die englische Regierung, die liberale Regierung Englands, sich ein großartigeres Unternehmen zum Ziele setzen, als die Befreiung der kleineren deutschen Staaten vor einer, die sich nach der förmlichen Ankündigung derselben durch das — — — in Frankfurt so ganz in ihrem schrecklichen Lichte zeigt? Könnte sich England mit Frankreich zu einer wohlthätigeren oder erhabeneren Politik verbinden, als die ist, welche sie eine Verbindung der freien deutschen Staaten veranlassen heißt, ein Schutzbündniß gegen die Angriffe des Schwertes? Wir haben Gesandte dort, und trotz Oesterreich, trotz Preußen, ja trotz Hannover — dieses Wurms, den wir erwärmt, dessen Gift wir genährt haben, möge das englische Cabinet den Ruhm haben, zu erklären: wenn der Bundestag, und der hanöversche Gesandte ganz voran, beschlossen hat, daß weder Rede- noch Schriftfreiheit mehr bestehen soll in dem großen Lande, wo das Haus Braunschweig seinen Ursprung genommen hat, so wird Englands Ministerrath die Anschläge Hanovers enthüllen und den Deutschen Sicherheit geben, daß künftig ihre Ständeversammlungen und ihre Presse frei sind.

Wir werden auf diesen Gegenstand zurückkommen, und uns bemühen, zu zeigen, daß Europa nicht weniger an einer solchen Verbindung gelegen sein muß als den verschiedenen kleinen Staaten, deren einzige Sicherheit in der Vereinigung liegt.

Times vom 19. Juli 1832.

Drei Nüsse zum Aufknacken für Geschichtsforscher.

1) Am 5. Okt. 1230 soll Kaiser Friedrich II. einen Hecht in den Weiher zu Kaiserslautern gesezt haben, um den Hals einen Ring mit einer griechischen Inschrift habend, welche dieses bezeugte, als der Hecht, 350 Pfund schwer, im Jahr 1497 gefangen wurde, alles laut Bild und Schrift in der Burg zu Lautern. (Widders Beschreibung der Pfalz am Rhein Th. 4, S. 201 und 202) Aber durchaus eben dieses wird mit dem Unterschied erzählt, daß statt des Weihers von Lautern der See von Böckingen bei Heilbronn genannt und dafür Bild und Schrift auf der Brücke von Heilbronn angeführt werden. (Memmingers Beschreibung von Würtemberg, S. 538; Lehmanns Chronik der Stadt Speier, S. 523 der Ausgabe von Fuchs. Und doch war Kaiser Friedrich II vom Sept. des Jahres 1220 bis zum Mai des Jahres 1235 außerhalb Deutschlands. (Böhmer: die Urkunden der röm. Könige und Kaiser rc. von Nr. 3226 bis Nr. 3422.) Wie reimet sich dieses alles zusammen?

2) Kaiser Friedrich II. kam im Mai des Jahres 1235 nach Deutschland zurück, weil sein Sohn, König Heinrich, sich in Verschwörung gegen ihn eingelassen hatte. Dieser überrascht, unterwarf sich dem über Augsburg hergekommenen Vater am 2. Juli zu Worms, zauderte aber, die Bedingungen der väterlichen Begnadigung zu erfüllen, wurde daher nach wenigen Tagen in Worms durch die dasigen Bürger verhaftet, vom Vater dem Herzog Otto von Baiern übergeben, von diesem über Heidelberg, Altesheim im Ries rc. nach Italien geschafft, und starb dort als Gefangener im Jahr 1242. Kaiser Friedrich vermählte sich am 20. Juli 1235 zu Worms mit Isabella, Schwester des Königs Heinrich von Engelland, und eröffnete am 15. August zu Mainz einen großen Hoftag. (Böhmer in der angeführten Schrift unter den Nrn. 3423 bis 3428 und unter Nr. 3788.) Woher haben nun, im Widerspruch mit diesen urkundlichen Geschichtsangaben, Simonis (S. 96 der Beschreibung aller Bischöfe zu Speier) und die geschriebene sogenannte Chronik von der Stadt Kaiserslautern die umständlich angegebene Mord- und Brand-Tragödie entnommen, welche im Jahr 1234 bei einer Vermählung des Kaisers zu Kaiserslautern wegen des Kampfes der dasigen Bürger für den König Heinrich gegen den Vater statt gehabt haben soll?

3) Schwarz und Gold waren die Hof-Farben des deutschen Königs, entlehnt vom Wappen des römischen Kaiserthums, einem schwarzen Adler im goldnen Feld. Aber wie mag die erst neuerlich entstandene Meinung, schwarz, roth und gold seyen der Deutschen National-Farben, geschichtlich erwiesen werden? (D. C.)

Deutschland.

Köln, 30. Sept. Hier sind sechs junge Leute aus bedeutenden Familien verhaftet worden. Es ward bei den Verhafteten eine strenge Hausuchung vorgenommen, deren Resultate noch nicht bekannt sind.

Aus Franken, vom 7. Okt. Es wurde viel davon gesprochen, daß die Universität Erlangen aufgehoben werden und blos ein theologisch-protestantisches Seminarium daselbst bleiben und die Stadt mit der Versezung des Appellationsgerichts von Ansbach entschädigt werden sollte. Immerhin ist die Verlegung der Appellationsgerichte Streben der Regierung, wie denn auch die Verlegung des Würzburger nach Aschaffenburg dekretirt ist und die Funktionen dort im April 1833 beginnen. Zugleich ist Erlangen wirklich unbedeutend geworden als Universität, an der nur die theologische Fakultät stark besucht ist. Allein eben diese würde durch die Vereinigung der andern mit denen der zwei übrigen Landesuniversitäten sehr verlieren. Übrigens möchte der Auflösung besagter Universität der Umstand entgegenstehen, daß bei solchem Falle nach dem Stiftungsbriefe ein großer Theil des Stiftungsvermögens Preußen zurückfallen müßte. Man vernimmt auch, daß die medizinische Fakultät zu Würzburg, die von jeher großen Ruf behauptete, und denselben unter den ungemein geachteten, ausgezeichneten Professoren, namentlich Schönlein, Textor, d'Outrepont, auch gegenwärtig behauptet und allen Einfluß des Mysticismus aus dem Gebiete der Heilkunde mit Kraft abzuhalten strebt, eine Umgestaltung erleiden soll. — Das baierische Volksblatt steht nun sehr verwaist da. Dr. Eisenmann ist bekanntlich in Haft und Dr. Weiland, welcher die Redaktion übernommen hatte, ist plötzlich von diesem Posten abgegangen, und hat, wie man sagt, Baiern verlassen. Das Blatt steht nun unter der Verantwortlichkeit seines Druckers, und sieht, wenn es nicht von unsichtbarer Hand gut geleitet wird, einem unvermeidlichen Schicksal entgegen. Ein ärztliches Collegium, Prof. Schönlein an der Spize, hat erklärt, daß Dr. Eisenmann in seiner Haft, wenn er nicht seiner Nervenkrankheit erliegen soll, anders behandelt werden müßte, als bisher. — Der in Nürnberg erschienene »Polarstern« hat freiwillig aufgehört. — Man ist begierig, ob es bei der Pensionirung des Bürgermeisters Hofrathes Dr. Behr in Würzburg verbleiben und die Regierung dieselbe, im Falle der Magistrat gegen den Beschluß der Gemeindebevollmächtigten auftritt, aussprechen werde. Die Untersuchung wegen der auf Gaibach gehaltenen Reden wird thätig betrieben. Eben so wird streng nach den Gründen geforscht über das Nichterscheinen der Landwehr bei der lezten Parade in Würzburg. Man will eine Aufforderung gefunden haben, worin diejenigen Landwehrmänner, die erscheinen würden, für ehrlos erklärt worden seyen.

Fulda, 4. Okt. Der bekannte Hirtenbrief des sich nennenden Bischofs von Nancy (von der französischen Kirche) ist in Folge eines Minister-Reskriptes seiner hiesigen polizeilichen Beschlagnahme wieder entledigt und an die Buchhandlung zurückgegeben worden, weil die Regierung nicht glaubt, die Freiheit der Religion und Meinungen stören zu müssen, was die hohe Geistlichkeit und Polizei geglaubt haben mögen.

Frankreich.

(Messager.) Unsere Korrespondenz aus Toulon ließ uns glauben, daß die Herzogin von Berry in Italien seyn könnte; eine von Dieppe gekommene und im National erwähnte Anzeige ließ glauben, daß sich die Herzogin in Dieppe eingeschifft habe. Heute (4. Okt.) erfahren wir, daß die Herzogin von Berry noch in der Vendee ist, und man sezt selbst hinzu, daß sich in diesem unglücklichen Lande eine Bewegung vorbereite, die mit einem orangistischen Komplotte in Verbindung stehen sollte, das in Kurzem im Luxemburgischen ausbrechen würde.

Lied eines deutschen Patrioten.

Biedre Deutsche, zeigt als Patrioten
euch dem schwer bedrohten Vaterland.
Achtet nicht der dummen Pöbel-Rotten,
die aus Irrthum eures Eifers spotten;
sie beherrscht nur Unverstand.

Laßt das Herz fürs Gute nie erkalten,
spannet nicht der Seele Schwungkraft ab,
strömet gleich in mancherlei Gestalten,
von der Allmacht Hand unaufgehalten,
Ungemach auf uns herab.

Kleine Geister weinen, oder fliehen,
droht dem Vaterland ein Mißgeschick;
aber große Seelen — die bemühen
sich, das dem Uebel zu entziehen,
sei's auch oft mit wenig Glück.

Stehet fest, ihr Brüder, auch im Leiden,
dem System des Weisen stets getreu;
beugt, wie er, den Nacken sanft, bescheiden;
suchet nie, ein Uebel zu vermeiden
durch verworfne Gleißnerei.

Nimmer, nimmer beuget eure Kniee
Vor dem stolzen Moloch Tyrannei,
Der die Unschuld würget! — Deutscher, fliehe
diesen Greuel; mit Verachtung ziehe
still an seinem Thron vorbei.

Reine Wahrheit sei uns immer heilig,
ob auch grimmig Fanatismus schnaub',
Tyrannei in jedem Fall abscheulich,
Duldung aber über alles heilig,
was auch unser Nachbar glaub'.

Staatsverfassungen sind Hypothesen;
mit der Wahrheit ganz und gar vermählt
war noch keine; alle geben Blösen,
zeugen von dem eingeschränkten Wesen,
das die Sterblichen beseelt.

Alle aber haben auch ihr Gutes;
keine, die durchaus den Irrweg geht.
Und der Patriot lebt frohen Muthes
unter jeder, wirket so viel Gutes,
als in seinen Kräften steht.

Niemals wird er kühne Neurung wagen,
die den graden Menschensinn empört;
doch kann er, Verbesserung vorzuschlagen,
seinem guten Herzen nicht versagen,
das den Trieb zum Wachsthum nährt.

Aber thörig aller Welt zu spotten,
und auf Eigendünkel und Genie,
seinem Steckenpferd, dahin zu trotten,
ist kein Zug des wahren Patrioten,
ist ein Werk von Despotie.

Sich vor dieser Furie knechtisch beugen,
ist Versündigung an Gott
und der Würde, die der Menschheit eigen.
Sklavenvolk mag ihr die Segel streichen,
Nicht der deutsche Patriot.

(Dieses Lied dichtete Isaac Mans, Bauer zu Badenheim, im Oktober des Jahres 1794.)
(D. E.)

Anzeige
einer neuen, vollständigen und höchst wohlfeilen
Ausgabe von
F. M. Klingers Werken
in 12 Bänden gr. 8°.

Dem oft geäußerten Wunsche, daß die klassischen Werke Klingers zu einem billigen Preise verkauft werden möchten, kann nun entsprochen werden, indem sie aus dem Verlage des Herrn Fr. Nicolovius in meinen Besitz übergegangen sind und ich mich im Stande befinde, sie in einer neuen Ausgabe und unter den billigsten Bedingungen den Freunden der Muse des genialen Dichters anzubieten.

Der bisherige Ladenpreis war auf Schreibpapier 25 Rthlr. 20 gr. und auf Velinpapier 53 Rthlr.

Von der neuen Ausgabe in gr. 8°. erscheint von August d. J. an monatlich ein Band, im Ladenpreis auf Schreibpapier à 20 gr., auf Velinpapier à 1 Rthlr. 12 Gr., so daß nach Ablauf eines Jahres das ganze Werk vollständig, für den geringen Preis von 10 Rthlr.— und 18 Rthlr.— in den Händen der Liebhaber sein wird.— Der erste Band ist bereits versendet und in allen Buchhandlungen zu erhalten.

Inhalt der Bände:

1. u. 2. Band Theater.
3. Bd. Fausts Leben, Thaten und Höllenfahrt.
4. — Geschichte Raphael de Aquillas.
5. — Geschichte Giafars des Barmeciden.
6. — Reisen vor der Sündfluth.
7. — Der Faust der Morgenländer.
8. — Geschichte eines Deutschen in der neuesten Zeit.
9. — Der Dichter und der Weltmann.
10. — a) Dahir, Eva's Erstgeborner im Paradiese.
b) Das allzu frühe Erwachen des Genius der Menschheit.
11. u. 12. Bd. Betrachtungen und Gedanken über verschiedene Gegenstände der Welt und Litteratur.

Wer sich des Besitzes der Werke unserer Klassiker Göthe, Herder, Klopstock, Schiller und Wieland erfreut, darf Klinger nicht entbehren, da er mit vollem Rechte an Diese sich reiht und gleich Ihnen unsre Litteratur verherrlicht hat.

Leipzig, am 1. August 1832.

Gerhard Fleischer.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: J. G. Tascher.

Der »Rheinbayerische Volksbote« erscheint wöchentlich viermal. Der Abonnementspreis, welcher vorausbezahlt wird ist halbjährlich zwei Gulden loco Kaiserslautern, Auswärtige haben sonach die Speditionskosten selbst zu tragen. — Mit Bestellungen wende man sich entweder an die Redaktion, oder an das nächstgelegene Postamt. — Wegen seiner vielfachen Ausbreitung im Rheinkreise, eignet sich der »Rheinbayerische Volksbote« besonders zu Inserationen, welche zu drei Kreuzer die Spaltzeile aufgenommen werden. — Aufsätze im Geiste und Tendenz des Blattes werden dankbar aufgenommen; anonyme oder diese Persönlichkeiten enthaltende Artikel aber werden unberücksichtigt bei Seite gelegt. — Alle Zusendungen beliebe man portofrei einzusenden.

gemeinsame Sache, im Großen, wie im Kleinen Hülfe Aller, in die war, einzig Worte faßte:

> „Wer wollen nun Grundsätze Deutschlands aufgestellt. Wir wollen nicht angreifend, sondern Vertheidigung zu Macht gehen, so lange man uns mit Schimpfen und Verbieten bedroht, setzen wir die Kraft der Worte entgegen, fassen dann Waffen entgegen und so sind unsere Arme da, und in allen Fällen sei unsere beste Hoffnung der deutschen Muth."

In den Vorderreihen der gesinnungstüchtigen Kämpfer stehen die Tageblätter, welche der Volkspartei zugehören; die Redacteure und Mitarbeiter an diesen Blättern, sind sowohl Vertreter der Presse, als Vertreter der öffentlichen Meinung, und sowohl unsere Redacteure und Mitarbeiter an öffentlichen Blättern, so wie alle übrigen Freunde der Volkspartei sind aufgefordert, sich zu gleichem Zwecke mit ihnen zu vereinigen. Jeder soll sein Scherflein, selbst, wenn durch Hergabe eines Tageblattes, Flugschriften, und sonstige öffentliche Mittel zu thun, oder Aufsätze und Correspondenz-Artikel einzusenden, die den unter die verbündeten Blätter vertheilt werden sollen. Aber alle stehen unter der Leitung des gesinnungstüchtigen Ausschusses der Vereins zu obigem Zwecke: sind die gemeinsame Begeisterung, die Lust die Freiheit, Entbehrung abzuwenden wird.

Der zweite Begeisterung ist: öffentliche zu erklären, wie die Unterzeichneten feierlich Etwas, daß sie sich zur einzunehmen; in mit gänzlicher Volksbewaffnung der gesinnungs Partei des deutschen Volkes wirken, und ein einem Manifest für sich setzen, oder annehmen werden. Die Unterzeichneten haben feierlich erkannt, als sowohl Bürgerthätigkeit, die allgemeine Bewegung der Geister, und den Gang der Dinge und der Beschluß des Ausschusses zu übersehen, somit jeder der Unterzeichneten das Princip der gesinnungstüchtigen Bewaffnung des deutschen Volkes, und ein einem Manifest für sich setzen, oder annehmen werden. Die Unterzeichneten haben feierlich erkannt, als sowohl Bürgerthätigkeit, die allgemeine Bewegung der Geister, und den Gang der Dinge und der Beschluß des Ausschusses zu übersehen, somit jeder der Unterzeichneten das Princip der gesinnungstüchtigen Bewaffnung des deutschen Volkes, und die zweckmäßige Vorbereitung des Einzelnen sowohl gesinnungstüchtige Gesetze vorläufig erkannt, und die zweckmäßige Vorbereitung einzuleiten wurde, als auch somit die gesinnungstüchtige Volksbewaffnung ein von unserem Bunde beschlossen werden möge. Aber zu gesinnungstüchtigen Zwecken der Vorbereitung oder der Beschlußfassung ausdrücklich werden möge. Aber zu gesinnungstüchtigen Zwecken der Vorbereitung oder der Beschlußfassung ausdrücklich nothwendig ist darum, daß Alle, die dem Vereine und unserm Unternehmen, alle Kräfte und Mittel zu Gebote stehen, und Zuschriften über verschiedene Mittheilungen die Sache des Vaterlandes fördern: sie bleiben, und Zuschriften über verschiedene Mittheilungen die Sache des Vaterlandes fördern: sie

mögen Freunde, im Großen, wie im Kleinen Hülfe Aller, in die war, einzig Worte faßte:

Der Ausschuß des Vereins zu nachfolgenden Zwecke der Verein ersuchen ersuchend rufend:

1) Aufklärung und friedliche Belehrung aller Volksklassen.
2) Bildung eines patriotischen Vereines der Männer und Jünglinge, Freund und Jünglinge in allen Gegenden und bedeutenden Städten Deutschlands, wozu in der Aufforderung ein eigner Aufruf angefügt werden wird.
3) Hinwirkung auf Bewaffnung Aller deutschen Bürger, aber zu nicht blos der ausschließlichen oder bevorzugten Theil, sondern aller Bürger.
4) Vorläufige Vorbereitung mit andern Völkern, welche im Kampfe für die Freiheit begriffen sind, oder in einem solchen stehen.
5) Als Ausschuß zu verbreiten, daß Volksreiche Gegenstände der Regierungen welche wider Willen abfallen, nicht Steuern, nicht wirksam sind, nicht helfen, sondern und eine Grundursache, beseitigt Volksbefreit.
6) Daß überzeugt das beste Land einen einzelnen deutschen Landes ist so lange wird kann Besitzend bedacht haben.
7) Die Stellung der Volksfreie einer verfassten Freiheit Verfassung des Rechts, der Gemeinden und Kreise, übersetzt, Verfassung der Verein ist.
8) Den Rechtsverwaltungen gegenüber werden eingelnen Verein gewährt genommen werden bedacht werden, aber auch wird die constitutionelle Regierung, als ob die Minister an allem Uebel Schuld wären; die Regierung " müsse die gesinnungstüchtige sein

Die Geschäftsführung hat vorerst Dr. Siebenpfeiffer übernommen

Wir bitten die uns befreundeten Collegen und Mitarbeiter, diese Grundsätze zu überdenken, und uns ihre Ansichten, Zusätze oder Abänderungen mitzutheilen. damit alle dann der gemeinsame Ausdruck werden kann.

Grundzüge des deutschen Nationalcharakters

Ein weltgeschichtliches Ereignis, ein Band des ersten deutschen Nationalgefühls ist vollbracht, die schönen Hoffnungen und Erwartungen, welche jeder Tag, jede Minute, dem ersten Ausruf, bis zum Festtage selbst gesteigert hatte, sind erfüllet. Das Vaterland ist wiedergegeben, mehr als 30,000 Bürgern umstanden die Waffen und schwuren, fünf Millionen andere deutsche Bürger im Geiste den heiligen Schwur der Treue, bis in den Tod. Der Sonnenblick der Freiheitszeit ist gelöst durch die Einigung aller deutschen Stämme, die Hoffnung siebzehnjähriger Niederdrückung sind zur Gewissheit dem endlichen Entschluss sich selbst aufzuraffen, der Zauberbann der Zwietracht gebrochen, womit die Tagesinteressen die Völker umstrickt hatten, ist verschwunden vor dem Donnerblitze der Ereignisse, und ein neues Band umschlingt alle freien deutschen, ein unauflösbares Band gesinnungsvoll im heiligen Bunde der Vaterlandsliebe das edelste deutsche Volk. Kaum gelassen, bist auf sich, auf deine Kraft, auf deine Tapferkeit und die allein bist du jetzt berufen gegen jede Gewaltthat und jeden Trug. Glück ist, die ihr uns gesinnet in den Kriegen der Vorzeit und unserer Tage, sind diese uns gesandt sind von den lügenden Mächten, die eigene selbige Kraft, zerbrechet diese Ketten, wenn ihr den Tag erblickt auf der Freiheit, wenn wird ab gefallen, die Tyrannische der Heimat ist sind. Ein freies Volk ist unüberwindlich, und frei ist ein Volk, schaudert es sich ab frei zu kennen und fühlet.

Was ist nun der Deutsche alles deutsches?

Was in jedem Herzen glühte, was jeder Mund ausspricht, und was nun

zweiten Tage, am Bußtage, unter lautem Beifall aller Anwesenden, in die wenigen Worte faßte:

„Wir wollen eine Grundfeste Deutschlands auf praktischem Wege herstellen.

Wir wollen nicht angreifend, sondern vertheidigend zu Werke gehen, so lange man uns nicht mit Sabotiren und Verbieten bedroht, setzen wir die Kraft des Wortes entgegen, findet man Anderes gutes und so sind unsere Waffen die, und in allen Fällen sei unsere beste Waffe das Stählerne Messer."

In den Verhandlungen des geistigen Ausschusses stehen die Flugblätter, welche der Volksbund sich gewählt. Die Mitarbeiter haben dafür zu einem deutschen Reformverein sich vereinigt und fordern alle Redacteuren und Mitarbeiter an öffentlichen Blättern, so wie alle übrigen Freunde des Volksbundes hiermit auf, sich zu gleichem Zwecke mit ihnen zu vereinigen. Jeder soll seine Hand, selbst- ständig durch Herausgabe von Flugblättern, Flugschriften, und durch öffentliche Reden u. s. w. zu wirken, oder Aufsätze und Correspondenz Artikel einzusenden, die dann unter die Verbündeten Blättern vertheilt werden sollen. Aber alle Arbeiten unter der Leitung des geistigen Ausschusses stehen und Niemand zu obigem Zwecke [illegible] wird.

Der zweite Vorschlag ist: öffentlich zu erklären, wie die Unterzeichneten hiermit feierlich thun, daß sie sich ganz unabhängig u. mit gänzlicher Volksbundsordnung der- einigen Mitglieder des deutschen Volks werden, und ein neues Vorschlag für sich suchen, oder annehmen werden. Die Unterzeichneten haben ferner erkannt, daß sie nun unter öffentlicher Wirksamkeit, die allgemeine Anerkennung der Principien und des Zweckes der Zeitung auf der Grundlage des Volksbundes zu übernehmen, damit jeder von Mitgliedern des Vereins Zeitungen verschiedener Gesinnung abgehalten werden, so muß damit die gänzliche Volksbund entweder beschränkt, oder zu gänzlicher Vernichtung des Vereinigkeit oder der Grundsatz aufgehoben werden müsse. Nachdem, daß Alles, die dem Vereinbündnisse beitreten, unter sich in diesem Vereinsblatte, und dem nicht sichtbare aber vorgeschlagene Mittheilungen die Mitglieder finden: „Sie

wünschen Freiheit den deutschen Volke die Männer zu begeistern, die seine Vertheidiger sind, den Handwerker, Volksfreiheiten und Ehrgeizigen aber, die Laster fern- zuhalten.

Als die nächsten zu verfolgenden Zwecke des Vereins wurden benannt:

1) Aufklärung und politische Erhebung alles Volkes.
2) Bildung von politischen Vereinen der Männer und Jünglinge, Frauen und Jungfrauen in allen Gegenden und bedeutenden Städten Deutschlands, wozu in der Zeitbeschreibung ein Zweig und Aufruf angefügt werden wird.
3) Einwirkung auf Verbesserung Aller deutschen Zeitungen, aber ja nicht blos der Correspondenzen oder Blätter, sondern alles Zeitungen.
4) Freundliche Verständigung mit anderen Volksbünden, welche im Zwecke sich die Freiheit begriffen sind, oder in einem falschen Kampf treiben.
5) Die Ausschüsse arbeiten, daß öffentliche Zeitungsblätter des Vereinigungen, welche wieder Willen entsteht, nicht dauernd, nicht wirksam sind, nicht helfen, sondern nur eine Grundfeste, basirt auf Volksfreiheit.
6) Daß übereinstimmt das beste Land einen einzelnen deutschen Länder nicht so lange wir kein Gesammtvaterland haben.
7) Verstellung der Wortfeile einer wahrhaft demokratischen Presse, Bezug Rente, des Gemeinden und Kreise übereinst, durch Hülfe an die Redaction z. belangt.
8) Den Rentenverwaltungen zugemuthet werden einzelnen Fürsten gar nicht genannt, weder lobend noch tadelnd, aber auch wird die Constitutionelle Lage berathen, als ob die Minister an allem Uebel Schuld wären; die Bezeichnung: „die Bezeichnung" müßte die genauesten sein.

Die Geschäftsführung hat vorerst Dr. Siebenpfeiffer übernommen.

Wir bitten die uns befreundeten Collegen und Mitarbeiter, diese Grundzüge zu überdenken, und uns ihre Ansichten, Zusätze oder Abänderungen mitzutheilen, damit alsdann die Grundzüge veröffentlicht werden können.

Grundzüge des Deutschen Reformvereins.

Ein volksthümliches Unternehmen, wie Keines das ersten Deutschen Nationalfestes ist vollbracht; die schönen Hoffnungen und Erwartungen, welche jedes Herz, jede Brust, kaum ersten Rausch, als zum Leben selbst gehörend faßte, sind erfüllt: das Vaterland ist wiedergeboren, mehr als 30,000 Bürger und Brüder sind Einige und schwören, mit Millionen andern Deutschen Bürgern an Geiste des heiligen Bundes der Treue, Lieb in das Zelt.

Das Hauptziel der Vereinigung ist gelöst, daß die Einigung aller Deutschen Stämme, die Resultate historischer Niederwerfung sind zerbrochen, daß dem mächtigen Volksgeist sich selbst fühlender Bürger, der Zweck des Staates sein, soweit die Tagesmittelmäßigkeit sie Völker umfaßt hatten, ist verschwunden vor dem Bewußtsein der Volksmacht, und ein neues Band umschlingt alle treuen Deutschen, ein ungetrübtes Landgemeindeleben mit heiligem Recht der Mitbestimmung.

Erstes Deutsches Volk! Dein Gedanken, dich auf dich selbst zu besinnen, auf dich selbst zu stehen und sie allein dich fähig sich zu schützen, gegen jede Gewalt und gegen jeden Druck, der sie, die sie umfaßt, hält in den Fesseln der Knechtschaft, in den lastenden Mauern des Despotismus, die sie umgeschaffen sind von den lastenden Mauern in die eigene stille Hütte heimkehrt, geschützt durch Recht, wenn ab das Haus verbrannt auf freier Flur, wie wie es gethan, im Angesichte des Himmels, und sie steht. Ein freies Volk ist unüberwindlich, und frei ist ein Volk, indem es sich als frei erkennt und fühlt.

Erst ist nun die Aufgabe des Deutschen?

Was in jedem Herzen glüht, was jeder Mund ausspricht, und was

gewissen Tage, am Bodensee, unter deutlem Beifall aller Anwesenden, in die wenigen Worte fasste:

„Wir wollen eine Gemeinschaft deutschredender Bürger werden.
Wir wollen nicht auswandern, sondern Wahrheit und Recht suchen, so lange wenn auch meist Dakoten und Barbaren drohen, jetzt wie damals das Wasser anbeugen, Hand ans Ruder legen und so sind unsere Ahnen da, und in allen Fällen sei unsere beste Waffe der Bürgerin Mut."

In den Mordversuchen der geistigen Knechtschaft stehen die Tageblätter, welche der Volksfreund ist gewesen. Die Unterzeichneten haben heute zu einem deutschen Parlamentarier sich brüderlich verbunden, und sandten andern Redactoren und Mitarbeitern an öffentlichen Blättern, so wie allen übrigen Freunden des Volksfreund einen auf, sich zu gleichem Zwecke mit ihnen zu vereinigen. Jeder soll seine Hand selbständig dazu bieten, Leute von Tageblättern, Flugschriften und ganz öffentliche Reden u. s. w. zu werden, oder Aufsätze und Correspondenz Artikel einzusenden, die dem unter werden, oder Aufsätze und Correspondenz Artikel einzusenden, die dem unter den verbündeten Blättern verbreitet werden sollen. Aber alle streben unter der Leitung des jetzigen provisorischen Ausschusses des Vereins zu obigem Ziele: Seit der gemeinsamen Begeisterung, die ganz die Tageblattredaktion überdauern wird. Eine gewisse Begeisterung ist: öffentlich zu reden, wie die Unterzeichneten schon thun, und sich ganz einzuüben in die ganzliche Selbstaufopferung der Freiheit schon, sich ganz einzuüben in die ganzliche Selbstaufopferung der Freiheit zu Pause des deutschen Volks widmen, und ein neues Vorbild für sich setzen, freiheit zu Pause des deutschen Volks widmen, und ein neues Vorbild für sich setzen, wenn aber annehmen werden. Die Unterzeichneten haben ferner erkannt, ob sie den wenn aber annehmen werden. Die Unterzeichneten haben ferner erkannt, ob sie den einen unendlichen Schwierigkeit, die allgemeinen Bewegung der Geister, und den Gang der einen unendlichen Schwierigkeit, die allgemeinen Bewegung der Geister, und den Gang der Dinge mit der Pflicht des Selbstbleibt zu übereinstimmen, somit sowohl jede den Dingen mit der Pflicht des Selbstbleibt zu übereinstimmen, somit sowohl jede den Dingen der Freiheit drohende Gefahr rechtzeitig erkannt, und die geeignete Vereinigung eingeleitet der Freiheit drohende Gefahr rechtzeitig erkannt, und die geeignete Vereinigung eingeleitet werden, als auch somit die spätere (Pause) Volksfreiheit in den einzelnen Gliedern bestellt werden, als auch somit die spätere (Pause) Volksfreiheit in den einzelnen Gliedern bestellt oder zu gemeinschaftlichen Zwecken der Ehrenzeit oder der Hülfsfreiheit mitbenutzt werden könne. Vollständig oder zu gemeinschaftlichen Zwecken der Ehrenzeit oder der Hülfsfreiheit mitbenutzt werden könne. Vollständig ist darum, dass Alle die den Verbrüderungsbund beitreten, unter sich in steten Verständniss bleiben, und ist darum, dass Alle die den Verbrüderungsbund beitreten, unter sich in steten Verständniss bleiben, und sämtliche Presse aber geschehene Mittheilungen die Pause des Verbrüderungsbundes fördern: sämtliche Presse aber geschehene Mittheilungen die Pause des Verbrüderungsbundes fördern:

müssen treffen dem deutschen Volke die Männer zu bezeichnen, die gewählt werden sind, den Ehrenlosen, Volksfeindlichen und Ehrgeizigen aber, den Lauda zu entgegenwirken.

Als die zu wählenden Zwecke des Vereins werden erkannt:

1, Aufklärung und politische Erziehung aller Volksklassen.
2, Bildung des patriotischen Vereins der Männer und Jünglinge, Turnen und Jugendfreunde in allen Provinzen und bedeutenden Städten Deutschlands, wozu in die Tageblattschreibung ein eigner Aufruf angekündigt werden wird.
3, Einwirkung auf Begeisterung aller deutschen Bürger, aber ja nicht blos des existirenden deutschen oder Staats, sondern aller Bürger.
4, Verbrüderung mit andern Völkern, welche im Kampfe für die Freiheit begriffen sind, oder in einem solchen Kampfe stehen.
5, Die Absicht zu verbreiten, dass Flugschriften Zeitungsblätter der Begeisterung, welche wider Willen entfällt, nicht dauernd, nicht wirksam sind, nicht falsch, sondern nur eine Grundform, basirt auf Volksfreiheit.
6, Dass überzeugt das beste Lauda einer ringlosen deutschen Handlung nicht ist so lange wie kein Gemeinschaftsband besteht.
7, Die Stellung der Mitglieder einer wahrhaft Innerdeutschen Verbindung der Männer der Gemeinden und Kreise, überhaupt, Dass Schützen und Nachbarn x: bilden.
8, Den Mitgliedern zu gewähren werden einzelne Künstler zur Aufnahme, werden bekannt und bedacht, aber auf wird den constituirenden Lauda Vorbehalten als ob die Minister an allen Mahal Theil nehmen. Die Vereinigung, Begeisterung „Die Bezeichnung" müsste die geeignetste sein.

Die Geschäftsführung soll darauf Die Siebenpfeiffer übernommen Wir bitten die mit beitretenden Collegen und Mitarbeiter, diese Grundzüge zu überdenken, und uns ihre Ansichten, Zusätze oder Abänderungen alsbald zu theilen, damit alsdann die Organisation vervollständigt werden kann

Grundzüge des deutschen Reichsrechts.

Die verfassungsmäßige Grundlage des deutschen Nationalstaates ist Volksrecht, die rechtlichen Handlungen und Anordnungen, welche jeder Tag, jede Stunde, vom ersten Morgen, bis zum Schlafengehen selbst, gestaltet hatten, sind erfüllt: Das Vaterland ist wiedergeboren, mehr als 30,000 Bürger umstanden die Wiege des Reiches, acht Millionen andere deutsche Bürger im Geiste der heiligen Pflicht der Treue, bis in den Tod.

Der Gemeinsinn des Zusammenhalts ist gerettet durch die Einigung aller deutschen Stämme, die Lösung der deutschen Niederdrückung ist gelungen, durch den einheitigen Entschluß des selbst stehenden Bürgers, der Zauber der Volksherrschaft, worauf die Regierungsbürgerschaft die Völker unterstützt halten, ist verschwunden vor dem Donnerschlage der Volksmacht, und ein neues Band umschlingt alle freien Deutschen, ein ungerstörbares Band geschmiedet in heiliger Treue der Vaterlandsliebe.

Volk deutsches Volk! Neues gebauen, bist auf festig, auf die selbst gegründet und da allein bist fähig das zu schützen gegen jede Gewalt und gegen jeden Trug. Du bist, die ihre aus Gemeinschaft in den Adern des Volkes, die ihre aus Gemeinschaft des Rechts, die ihre aus gegründet sind von dem besonderen Willen zu der eigenen sittlichen Kraft, gebrauchst diese Adern, weil ab das Volk erkennt auf sich frei, wie wir es gethan, die Regierung des Gesetzes, und ihre Feinde. Ein freies Volk ist unüberwindlich, und frei ist ein Volk, sobald es sich als frei erkennt und fühlt.

Was ist nun die Aufgabe aller Deutschen?

Was in jedem Herzen glüht, was jeder Mund ausspricht, und was nun

zweiten Tage, in Radau, unter lautem Beifall aller Anwesenden, in die wenigen Worte fasste:

„Wir wollen eine Grundrasur Deutschlands und gegen diese Maßregel. Wir wollen nicht angreifen, sondern Widerstand leisten, so lange man uns nicht beleidigt und verletzen will. Stehen wir fest auf der Wacht gegen uns, so sind unsere Ohren da, und in allen Fällen sei unser Ruf die Waffe der Deutschen Mark."

In den Vorbereitungen des geistigen Kampfes stehen die Tagblätter, welche die Volkssache fördern. Die Redakteure sind dabei in einem deutschen Reformverein freundschaftlich verbunden, und fordern andere Redakteure und Mitarbeiter an öffentlichen Blättern, so wie alle übrigen Freunde der Volkssache einmüthig auf, sich zu gleichem Zwecke mit Ernst zu vereinigen. Jeder soll frei und selbst, wenn sein Name herausgegeben wird, Blätter und Aufsätze in Baden u. s. w. zu widerlegen, oder Einsätze und Correspondenz Artikel einzusenden, die dann unter die verbundenen Blätter vertheilt werden sollen. Aber alle streben unter der Leitung des geistigen Ausschusses der Männer zu obigem Ziele: dass die gemeinsame Vorstellung, die Kunst die Redaktion übernommen wird. —

Die zweite Vorstellung ist: öffentlich zu erklären, wie die Redakteure einmüthig, friedlich Ernst, dass sie sich ganz abzuneigen: und günstigen Volksbestrebungen der fortlaufenden Pause des deutschen Volks widmen, und die neuen Wortführer sich fassen, oder anmassen werden. Die Redakteure haben darauf zu achten, ob sie den wahren Bedürfnissen, die allgemeinen Wünschen der Deutschen, und dem Ernst der jetzigen Zeit die Ansicht des Volksblickes zu übersehen, damit sowohl jede Meinung mit der Ansicht des Volksblickes einmüthig achtend, und die gemeinsame Vorstellung einzelnen Länder besonders Gesetze verschiedentlich achtend, und die gemeinsame Vorstellung einzelnen werde, als auch damit die heilige Volkssache ein den einzelnen Händen befestigt, oder gar, spaltenden Zwecken des Eigennutzes oder des Hochmuths entbrannt werden möge. Nothwendig ist darum das Volk, die den Vorarbeitenden beistehen, unter sich in steten Verständniss stehen, und Deutschlands aber verschiedene Mittheilungen die Pause des Vaterlands fördern: sein

und den Fremden, dem deutschen Volke die Männer zu bezeichnen, die seine Vertrauens würdig sind, den Hemmern, Verläumdungen und Entzweiungen aber, die Leute fern, entgegen zu treten.

Als die einmüthigen zu verhandelnden Gegenstände der Männer wurden vorbereitet:

1) Aufklärung und öffentliche Ansprache aller Volksklassen.
2) Leitung des patriotischen Vereines der Männer und Jünglinge, Freunden und Jungfreunden in allen Provinzen und bedeutenden Städten Deutschlands, wozu in der Tagblätterschreibung ein eigener Ausruf angekündigt werden wird.
3) Hinwirkung auf Vereinigung Aller deutschen Bürger, aber ja nicht blos der politischen oder Theile, sondern aller Bürger.
4) Freundliche Verständigung mit andern Völkern, welche im Kampfe für die Freiheit begriffen sind, oder in einen solchen Kampf treten.
5) Die Aufgabe zu berathen, in theilweise Zusammenkünfte der Einzelnen, welche wieder Willen vereinigt, nicht steuernd, nicht wirksam sind, nicht helfen, sondern nur eine Grundrasur, basirt auf Volksbasis.
6) Das übersenden des Beste Land einer einzelnen deutschen Länder auf die, so lange wir kein Oberhaupt haben.
7) Herstellung der Wortführer einer wahrhaft souveränen deutschen Nationalversammlung, des Gemeinden und Kreise, übersendet, durch Abstimmen des Vaterlandes bestätigt.
8) Den Rückäußerungen gegenüber waren einzelne Fürsten einig gesinnt, wieder lebend auf Land, aber auch einig die constitutionelle Lage vorbereiten, als ob die Minister an allem Uebel Schuld wären; die Bezeichnung „die Bezeichnung" würde die genannteste sein.

Die Geschäftsführung soll vorerst Dr. Siebenpfeiffer übernehmen.

Wir bitten die auf beiliegendes Collegen und Mitarbeiter, diese Grundzüge zu überdenken, und über einen Anstand, Zusätze oder Abänderungen mit uns zu verhandeln, damit alsdann die Genannte veröffentlicht werden kann.

12

Gründung des deutschen Reformvereins

Ein Volksbewusstsein fragmiert, ein Staat der neuen deutschen Nationalgestalt ist vollbracht; die schönen Hoffnungen und Erwartungen, welche jeder Tag, jede Stunde unserer Ahnen, bis zum Fürsten selbst, gestaltet hatte, sind erfüllt: Das Vaterland ist wiedergeboren, mehr als 30 000 Jünger um[illegible] die Einigen, und schauen, mit Millionen anderen deutschen Bürgern im Geiste den feierlichen Akt der Krönung, teil in der Tat.

Der Traum des Jahrhunderts ist gelöst, durch die Einigung aller deutschen Stämme, die Tatsache deutscher Wiedergeburt ist geschaffen, durch den endlichen Entschluß sich selbst fühlender Bürger, der Zustand des Volk bestimmend wurde, womit die Zeit einmütig gerichtet die Wälder umschritt hatten, ist deutsches und das neue Bewusstsein des Jahrhunderts, und ein neues Band umschlingt alle freien Deutschen, ein ungezerstörbares Band geschmiedet im heiligen Krieg der Volksbefreiung.

Heiliges deutsches Volk! kaum geboren, bist auf fester, auf die selbst gegründet, und du allein bist fähig die zu schützen gegen jede Gewalt, und gegen jeden Trug. Deutsches, du ist uns geschenkt in dem Leben des Vaterlandes, unserer Freiheit des Besitzes, du ist uns geschenkt durch den lebendigen Mitbruder in die ewige sittliche Kraft, zusammenhält diese Welt, weckt ab das Joch, verbindet uns für frei, wie wird es gelingen, im Angesichte des Himmels und der Völker. Ein freies Volk ist unüberwindlich, und frei ist ein Volk, sobald es sich als frei erkennt und fühlt.

Was ist nun die Pflicht aller Deutschen?

Was in jedem Herzen glüht, was jeder Mund ausspricht, und was nun

gestaltung, die Redner, entlud heftiger Beifall aller Anwesenden, in die einzelne Worte fielen:

„Wir wollen nicht Grundsätze Deutschlands aufgestellt sehen. Wir wollen nicht angreifend, sondern vertheidigend die Wahrheit suchen, so lange man uns mit Sophismen und Verleumdungen angreift, selbst wenn wir in Kreise der Wahrheit vorgehen, suchen unsere Gegner uns, so sind unsere Thaten sie, und in allen Fällen sie unsere Waffen das Recht und Wahrheit."

In den Vorbereitungen des gestrigen Kampfes stehen die Flugblätter, welche der Waldheil-Verein gegründet. Die Unterzeichneten haben sich zu einem Schutzverein Vereinigt, um Brüderlich Hand in Hand, und Gleichen andern Medicinern und Mitarbeitern an öffentlichen Leistungen, so wie alle übrigen Freunde des Waldheilwesens sich zu gleichem Zwecke mit ihnen zu vereinigen. Dabei soll ihnen Hand, selbst Anderen Dazu Gelegenheit gegeben werden, Flugschriften, und Zeitschriftliche Notizen u. s. w. zu verbreiten, ohne Classifizirung und Correspondenz-Artikel zu, gestatten, die Sache unter die Leute und neuen Leistungen verhindert werden sollen. Aber alle stehen unter der Leitung des jetzigen Geschäftsführers des Vereins, und zu diesem Zwecke: Jede Einzelne neuen Anmeldung, die Sache die Beitrittserklärung übernommen wird.

Sein zweiter Vorschlag ist: öffentlich zu erklären, wenn die Unterzeichneten sowohl persönlich über die ganze Einrichtung der mit ganzlicher Selbstaufopferung der Leitung an Person des Heilwesen Waldheil widmen, und sein einem Vorstand für sie stehen, der annehmen werden. Die Unterzeichneten haben Grund anerkannt, ob sie Ihnen einzelnen Vorschlägen Beistimmung, die allgemeinen Verbreitung der Grundsätze und den Gang der Dinge mit der Person des Arztes bleiben wenn, damit sowohl jede der Einzelnen Verbreitung der Grundsätze nachtheilig anerkannt, und die gemeinsame Sache, dem Ruhen des Heilen Schaden Gefahr nachtheilig anerkannt, und die gemeinsame Sache, einzelnen Arzt werden, als auch damit den heilige Waldheilwesen in dem einzelnen Gegenden bestehen, Vorgeschlagen Verbreitung der Grundsätze über den Gebrauch mit Erfolg werden mögen. Letzte wenig ist darum, daß Alle, die dem Vereine beitreten, dadurch sich selbst Verpflichtung bleiben, die Geschäftsführung aber verschiedene Mittheilungen der Person des Unterzeichneten finden: sie

müssen treffen, dem Geschäftsführer Waldheil die Mittheilungen zu bezeichnen, die jeweils Verbreitung finden, den Grundsätzen, Vorschriften und Einrichtungen abend, die Kosten festzustellen.

Als die unmittelbar zu verfolgenden Zwecke des Vereins wurden erkannt:

1, Aufklärung und öffentliche Belehrung aller Volksklassen.
2. Bildung von gutorganisirten Vereinen der Männer und Jünglinge, Freund und Jünglingen in allen Gemeinden und bedeutenden Städten Deutschlands, wozu in der Geschäftsführung die nächste Aufforderung ausgehen werden wird.
3. Hinwirkung auf Veranlassung Aller Deutschen Bürger, ohne zu einer Klasse der Gesellschaft oder Stand, sondern aller Bürger.
4. Freundliche Verständigung mit andern Vereinen, welche in Zwecke sind sie weit begriffen sind, oder in einem gleichen Zweck stehen.
5, die Classifizirung verbreiten, durch Flugschriften, Zeitschriften, Zeitungsnotizen, welche weder Vereine selbst, noch Personen, noch Schriften, sondern auf Grundsätze, basirt auf Wahrheit sind.
6, Durch übereinstimmende Beschlüsse einer einzelnen oder mehrere Länder auf Gesetzgebung, so lange noch keine Gesetzmäßigkeit haben.
7, Darstellung der Wahrheit einer wissenschaftlichen Darstellung der Vorzüge des Gemeinden und Kirche, abgesehen, durch Geschäftsführer und Vorsteher belegt.
8, Den Staatsverwaltungen gegenüber werden einzelne Leistungen nicht genannt, wenden sich nicht, aber auch wird die Constitutionelle Regierung als ob die Minister an allem Uebel Schuld wären, die Regierung: die Regierung wünschte die gemeinschaftlichen sein.

Die Geschäftsführung hat vorerst Dr Liebenpfeiffer übernommen, sich bittet die weg beitretenden Collegen und Mitarbeiter, die Grundsätze zu überdenken, und über diese Classifizirung, Zusätze oder Abänderungen aufzufordern, damit alsdann die Grundsätze veröffentlicht werden können.

Grundzüge des sächsischen Reformvereins.

Für volksthümliche Freiheit, für Einheit des ersten sächsischen Nationalfestes ist volle Begeisterung, die schönen Hoffnungen und Erwartungen, welche jeder Tag, jede Stunde, dem ersten Landtage, der neuen Kammer selbst, gestaltet hatten, sind erfüllt:
Das Vaterland ist wiedergeboren, mehr als 30,000 Bürger umstanden den Thron und schauen, mit Millionen andrer sächsischen Bürger im Geiste den heiligen Besitz der Treue, Lieb in der Lad.
Das Verschwinden der Zwietracht ist gelobt, durch die Einigung aller sächsischen Stämme, die Hoffnung der deutschen Wiedergeburt ist gesteigert, durch den einstigen Entschluß sich selbst gestaltender Völker, der Hoffnung des Volk bestandene Tage, wenn die Legislaturbürgerschaft die Wahrheit anerkennt hatten, ist verschwunden, vor dem Donnerschlag der Volksmacht, und ein neuer Bund entflammt alle freien Sachsen, ein ungerstörbarer Bund geschmiedet im heiligen Feuer der Vaterlandsliebe.
Volk sächsisches Volk! kann es besinnen, daß dich selbst zu retten, und die allein hat Macht sich zu schützen gegen jede Gewalt, und gegen jeden Trug. Volk ist, die ihr versammelt in dem Tempel des Rechts, der ehrnen Hause des Gesetz, die ihr vorgestellt seid von dem lauschenden Mitbürgern in die eigene stillere Kraft, zerbrecht den Tempel, wenn ab der Hauch verbläst auf der Freie, wenn wird ab gelassen, im Augenblick der Gewalt und ihr seid die freien Volk ist unüberwindlich, und frei ist ein Volk, solange als Hallen frei verbrennt und fallen.

Was ist nun die Aufgabe alles Sachsen?

Was in jedem Herzen glüht, was jeder Mund ausspricht, und was am

gewaltiger Tage, ein Redner, unter lautem Beifall aller Anwesenden, in die wenigen Worte faßte:

„Wir wollen eine Grundreform Deutschlands auf gesetzlichem Wege durchgeführt.
„Wir wollen nicht angreifend, sondern vertheidigend zu Werke gehen, so lange man uns mit Dekreten und Verboten bedroht, setzen wir die Kraft des Wortes entgegen, schießt man Kanonen gegen uns, so sind unsere Arme da, und in allen Fällen sei unsere beste Waffe der schützende Muth!

In den Vorderreihen des geistigen Kampfes stehen die Tagblätter, welche die Volkssache sich geweiht. Die Unterzeichneten haben daher zu einem deutschen Reformverein sich brüderlich verbunden, und fordern andere Redaktoren und Mitarbeiter an öffentlichen Blättern, so wie alle übrigen Freunde der Volkssache hiermit auf, sich zu gleichem Zwecke mit ihnen zu vereinigen. Jeder hat freie Hand, selbstständig durch Herausgabe von Tagblättern, Flugschriften und durch öffentliche Reden u.s.w. zu wirken, oder Aufsätze und Correspondenz-Artikel einzusenden, die dann unter die verbundenen Blätter vertheilt werden sollen: Aber alle streben unter der Leitung des jeweiligen Geschäftsführers des Vereins zu obigem Ziele: dies die gemeinsame Verpflichtung, die durch die Beitrittserklärung übernommen wird. Eine zweite Verpflichtung ist: öffentlich zu erklären, wie die Unterzeichneten hiermit feierlich thun, daß sie sich ganz uneigennützig u. mit gänzlicher Selbstaufopferung der heiligen Sache des deutschen Volks widmen, und nie einen Vortheil für sich suchen oder annehmen werden. Die Unterzeichneten haben ferner erkannt, es sei von unerläßlicher Wichtigkeit, die allgemeine Bewegung der Geister, und den Gang der Dinge mit der Schärfe des Adlerblickes zu überwachen, damit sowohl jede von Seiten des Feindes drohende Gefahr rechtzeitig erkannt, und die geeignete Begegnung eingeleitet werde, als auch damit die heilige Volkssache nie von unreinen Händen befleckt, oder zu persönlichen Zwecken des Ehrgeizes oder der Habsucht mißbraucht werden möge. Nothwendig ist daher, daß Alle die dem Bruderbündniß beitreten, unter sich in steter Verbindung bleiben und rücksichtslose aber wahrhafte Mittheilungen die Sache des Vaterlands fördern. Sie

müssen trachten, dem deutschen Volke die Männer zu bezeichnen, die seines Vertrauens würdig sind, den Heuchlern, Selbstsüchtigen und Ehrgeizigen aber, die Larve herunterzureißen.

Als die unmittelbar zu verfolgenden Zwecke des Vereins wurden erkannt:

1, Aufklärung und sittliche Erhebung aller Volksklassen.
2, Bildung von patriotischen Vereinen der Männer und Jünglinge, Frauen und Jungfrauen in allen Provinzen und bedeutenderen Städten Deutschlands, wozu in der Festbeschreibung ein eigener Aufruf angehängt werden wird.
3, Hinwirkung auf Bewaffnung Aller deutschen Bürger, aber ja nicht blos des aristokratischen oder Theils, sondern aller Bürger.
4, Brüderliche Verständigung mit andern Völkern, welche im Kampfe für die Freiheit begriffen sind, oder in einen solchen Kampf treten.
5, Die Ansicht zu verbreiten, daß theilweise Zugeständnisse der Regierungen welche wider Willen erhält, nicht dauernd, nicht wirksam sind, nichts helfen, sondern nur eine Grundreform, basirt auf Volkshoheit.
6, Daß überhaupt das beste Loos eines einzelnen deutschen Landes nichts ist, so lange wir kein Gesammtvaterland haben.
7, Darstellung der Vortheile einer wahrhaft demokratischen Verfassung des Staats, der Gemeinden und Kirche, überhaupt, durch Thatsachen aus Nordamerika u.s.w. belegt.
8, den Staatsverwaltungen gegenüber werden einzelne Fürsten gar nicht genannt, weder lobend, noch tadelnd, aber auch wird die constitutionelle Lüge verlachen, als ob die Minister an allem Uebel Schuld wären; die Bezeichnung: „die Regierung" möchte die geeignetste sein.

Die Geschäftsführung hat vorerst Dr. Siebenpfeiffer übernommen.
Wir bitten die noch beitretenden Collegen und Mitarbeiter diese Grundzüge zu überdenken, und uns ihre Ansichten, Zusätze oder Abänderungen mitzutheilen, damit alsdann das Geeignete veröffentlicht werden kann.

Grundzüge des deutschen Reformvereins.

Ein volksthümliches Königthum, die Krone des neuen deutschen Nationalstaates ist Volksrecht, die schönen Hoffnungen und Erwartungen, welche jedes Herz, jede Brust, jeden Mund, bis zum Thränen selbst, begeistert hatten, sind erfüllt: Das Vaterland ist wiedergeboren, mehr als 30,000 Fürsten umstanden die Krone und schauen, mit Millionen andrer deutschen Bürger im Geiste den heiligen Thron der Ahnen, blitzen in das Volk.

Der Zusammenhang der Herrschaft ist gelöst, durch die Einigung alles deutschen Raumes, die Hoffnung deutscher Niederdrückung sind zerronnen, durch den endlichen Selbstschutz sich selbst fortbauend Bürger, der Zwiespalt des Volks beseitigend, soweit die Legislation Abgrenzung die Waffen umstritten hatten, ist verschwunden vor dem Panier der Volksmacht, und in einer Hand vereinigt alle freien deutschen, ein einziges Schwert zu heiligem Schutz des Vaterlands Lieben.

Stand deutsches Volk! Kaum gebaren, bist auf heiliger Hut du selbst zu stehen, und du allein bist fähig dich zu schützen, gegen jede Gewalt und gegen jeden Trug. Dieses, dir also zugeschaffte in dem Rathen des Volks, oder unter dem Schutz des Rechts, dir ist anerschaffen seit dem Beginnen der Weltgeschichte in dir eigner sittlicher Kraft, gewährend diese Rathen, wenn Not das Recht, verbietet uns sind frei, wie wir es gestalten, im Vertrage der Gemeinschaft sind.

Ein freies Volk ist unüberwindlich, und frei ist ein Volk, solang es sich als frei bekennt und fühlt.

Was ist nun die Aufgabe alles deutschen?

Was in jedem Herzen glüht, was jeder Mund ausspricht, das was nun

zweiten Tage, am Pfingst, unter lautem Zuruf aller Versammelten, in die
vereinigte Worte faßte:

„Wir wollen eine Grundverfassung Deutschlands auf geschichtlichem Wege durchsetzen.
Wir wollen nicht zerreißen, sondern verbindigen zu Recht gehen, so
lange uns und mit Volksrat und Verfassung Bedürfnis, setzend wir die
Kraft des Rechts retzungen, fassen uns Kanonen gegen und, so sind
unsere Waffen da, und in allen Fällen sei unsere oberste Pflicht
das deutsche Wort."

Zu den Vorbereitungen des geistigen Kampfes gehören die Flugblätter, welche dem Volksfeste sich vorgingen. Die Verfassungsfreunde haben daher zu einem deutschen Parlamente sich Vereinigt gebunden, und sodann andere Mitglieder und Mitarbeiter an öffentlichen Blättern, so wie alle übrigen Freunde des Volksfestes sorgsam auf sich zu gleichem Zwecke aufmerksam zu machen. Jeder soll seine Hand, selbständig durch Herausgabe von Flugblättern, Flugschriften und durch öffentliche Reden u.s.w. zu wirken, oder Aufsätze und Correspondenzartikel einzusenden, die in unabhängigen Blättern verbreitet werden sollen. Ueber alle Fragen unter der Leitung der geeigneten Geschäftsführer des Comité zu obigem Zwecke sind die gemeinsame Verständigung, die durch die Centralbehörde übernommen wird. Eine gesonderte Verständigung ist: öffentlich zu verbreiten, wie die Verfassungsfreunde fortwährend, daß sie sich ganz einig und mit gänzlicher Volksanerkennung der heiligen Sache des deutschen Volkes wirken, und wie einen Verein für sich fassen, aber anerkennen werden. Die Verfassungsfreunde haben ferner verbunden, als sie von der Wichtigkeit, die allgemeine Verbreitung des Geistes, und den Sinn des Volkes mit der Presse des Volksblatt zu überwachen, damit sorgfältig jeder von Seiten des Feindes drohende Angriff rechtzeitig bekannt, und die geeignete Vertheidigung eingeleitet werde, als auch damit die heilige Volkssache ein von Allen anerkanntes Recht, oder zu gemeinschaftlichen Zwecken das Eigenthum oder der Verkehr mit Vertrauen werden möge. Nothwendig ist darum, daß Alle, die dem Vereine beitreten, unter sich in steter Verständigung bleiben, und durch Zuschriften aber verschiedene Mittheilungen die Sache des Vaterlandes fördern: sie müssen bereitet, dem deutschen Volke die Männer zu bezeichnen, die seine Vertrauen wohl sind, dem Fürsten, Volksfestigen und Eroberungen aber, die Kurzsichtigkeit gewinnen. Als die unmittelbar zu verfolgenden Zwecke des Vereins wurden anerkannt:

1) Aufklärung und sittliche Hebung aller Volksklassen.
2) Kräftigung des patriotischen Gefühls der Männer und Jünglinge, Frauen und Jungfrauen in allen Provinzen und bedürftigen Theilen Deutschlands, wozu in der fortlaufenden Zeitschrift ein eigenes Rubrik angefügt werden wird.
3) Hinwirkung auf Verbesserung Aller deutschen Verfassungen, aber ja nicht blos des aristokratischen oder Fürsten, sondern aller Verfassungen.
4) Verständige Verständigung mit andern Völkern, welche im Kampfe für die Freiheit begriffen sind, aber in einem solchen Kampfe stehen.
5) Die Pflicht zu verbreiten, daß Feindseligkeiten Zeitungsberichte Regierungen, welche wider Willen des Volks, nicht dauernd, nicht wirksam sind, nicht helfen, sondern und eine Grundverfassung, basirt auf Volksfreiheit.
6) Daß abgesagt der beste Land einer einzelnen deutschen Landes nicht ist, so lange wird kein Gesammtvaterland haben.
7) Verständigung des Volksfestes einer verfassungsmäßigen Verbindung der Macht, der Gemeinden und Kirche, abgesagt deutschen Volkes über [illegible].
8) Den Macht Verordnungen gegenüber werden einzelnen Fürsten gar nicht genannt, werden lebend auf Vaterland, aber auf wird die Constitutionelle Lage Volkes dann als ob die Minister an allen Uebel Schuld wären, die Regierung [illegible] Regierung [illegible] würde die geeignetste sein.

Die Geschäftsführung soll vorerst Dr. Siebenpfeiffer übernommen.

Wir bitten die auf beitretenden Collegen und Mitarbeiter, diese Grundzüge zu überdenken, und über ihre Ansichten, Grundsätze oder Abänderungen sich gefällig, damit alsdann der Zweck der Vereinigung vereinfacht werden kann.

Grundzüge des deutschen Reformvereins.

Ein welthistorisches Ereigniß, die Feier des ersten deutschen National-festes ist vollbracht, die schönen Hoffnungen und Erwartungen, welche jeder Tag, jede Stunde, vom ersten Aufruf bis zum Festtage selbst, hatte, sind erfüllt: Das Vaterland ist wiedergeboren, mehr als 30,000 Zeugen umstanden die Wiege und schwuren, mit Millionen andern deutschen Bürgern im Geiste den heiligen Schwur der Treue bis in den Tod. Der Bannfluch der Zwietracht ist gelöst durch die Einigung aller deutschen Stämme, die Fesseln despotischer Niederdrückung sind zersprengt durch den muthigen Entschluß sich selbst fühlender Bürger, der Zauber des Geld-bestrahlenden Kreuzes, womit die Legitimitätspriester die Völker umstrickt hatten, ist verschwunden vor dem Sonnenlichte der Erkenntniß, und ein neues Band umschlingt alle freien Deutschen, ein unzerstörbares Band geschmiedet im heiligen Feuer der Vaterlandsliebe treu gelobt, bist du fähig, du die selbst [illegible] Ja! du edles deutsches Volk! ~~[illegible]~~ du allein bist fähig dich zu schützen gegen jede Gewalt und gegen jeden Trug. Auch ihr, die ihr noch schmachtet in den Ketten der Drücker, oder unterm Joche des Wahns, die ihr noch gefesselt seid von dem lähmenden Mißtrauen in die eigene sittliche Kraft, zerbrecht diese Ketten, werft sie bei Seite, erklärt euch frei, wie wir es gethan, im Angesichte des Himmels, und ihr seid's. Ein freies Volk ist unbezwinglich, und frei ist ein Volk, sobald es sich als frei erkennt und fühlt.

Was ist nun die Aufgabe aller Deutschen?

Was in jedem Herzen glühte, was jeder Mund aussprach, und was am

zweiten Tage, im Baden, unter lautem Beifall aller Anwesenden, in die wenigen Worte faßte:

„Wir wollen eine Grundreform Deutschlands auf gesetzlichem Wege durchgeführt.

Wir wollen nicht angreifend, sondern vertheidigend zu Werke gehen; so lange man uns mit Dekreten und Verboten bedroht, setzen wir die Kraft des Wortes entgegen, führt man Kanonen gegen uns, so sind unsre Arme da, und in allen Fällen sei unsre beste Waffe der stählerne Muth."

In den Vordergrund des geistigen Kampfes stehen die Tagblätter, welche der Volkssache sich geweiht. Die Unterzeichneten haben daher zu einem deutschen Reformverein sich brüderlich verbunden, und fordern andere Redactoren und Mitarbeiter an öffentlichen Blättern, so wie alle übrigen Freunde der Volkssache hiermit auf, sich zu gleichem Zwecke mit ihnen zu vereinigen.

Jeder hat freie Hand, selbständig durch Herausgabe von Tagblättern, Flugschriften, und durch öffentliche Reden u.s.w. zu wirken, oder Aufsätze und Correspondenz Artikel einzusenden, die dann unter die verbundenen Blätter ~~vertheilt~~ werden sollen. Aber alle streben unter der Leitung des jezeitigen Geschäftsführers des Vereins zu ~~einem~~ [illegible] Ziele:

Dies die gemeinsame Verpflichtung, die durch die Beitrittserklärung übernommen wird.

Eine zweite Verpflichtung ist: öffentlich zu erklären, wie die Unterzeichneten hiermit feierlich thun, daß sie ~~keine unter keinen Umständen ein öffentliches Amt, oder~~ + einen Vortheil für sich suchen, oder annehmen werden.

+ daß sie ... und zu gänzlicher Selbstentäußerung der heiligen Sache des Volks widmen; ...

Die Unterzeichneten haben ferner erkannt, ob sie von unermeßlicher Wichtigkeit, die allgemeine Bewegung der Geister, und den Gang der Dinge mit der Schärfe des Adlerblickes zu überwachen, damit sowohl jede von Seiten der Feinde drohende Gefahr rechtzeitig erkannt, und die geeignete Bewegung eingeleitet werde, als auch damit die heilige Volkssache nie von unreinen Händen befleckt, oder zu persönlichen Zwecken des Ehrgeizes oder der Habsucht mißbraucht werden möge. Nothwendig ist darum, daß Alle die dem Bruderbündniß beitreten, unter sich in stetem Verständniß bleiben und durch aufschlußreiche aber wahrhafte Mittheilungen die Sache des Vaterlands fördern: sie

+ in der Festbeschreibung ein eigener Aufruf angehängt werden wird.

7 monarchischen oder bestehenden Theils, sondern allen Bürgern.

müssen trachten dem deutschen Volke die Männer zu bezeichnen, die seines Vertrauens werth sind, den Heuchlern, Selbstsüchtigen und Ehrgeizigen aber die Larve herunterzureißen.

Als die unmittelbar zu verfolgenden Zwecke des Vereins wurden erkannt:

1, Aufklärung aller Volksklassen.
2, Bildung von patriotischen Vereinen der Männer und Jünglinge, Frauen und Jungfrauen in allen Provinzen und bedeutenderen Städten Deutschlands, wozu +
3, Hinwirkung auf Bewaffnung aller deutschen Bürger, ~~aber~~ ja nicht bei den 9 7
4, Brüderliche Verständigung mit andern Völkern welche im Kampfe für die Freiheit begriffen sind, oder in einen solchen Kampf treten.
5, ~~Bildung eines Fonds durch Beiträge der Blätter, und durch etwaige freiwillige Beiträge des deutschen Volkes: — dieser Fonds soll durch einen Cassier und Controlleur verwaltet, und jeden Monat Rechnung allen patriotischen Vereinen gestellt werden.~~
6, Die Ansicht zu verbreiten, daß theilweise Zugeständnisse der Regierungen nichts helfen, sondern nur eine Grundreform, basirt auf Volkshoheit.
7, Daß überhaupt das beste Loos eines einzelnen deutschen Landes nichts ist, so lange wir kein Gesammtvaterland haben.
8, Darstellung der Vortheile ~~der nordamerikanischen~~ einer ~~der~~ wahrhaft demokratischen Verfassung des Staats, der Gemeinden und Kirche überhaupt, durch Beispiele aus Nordamerika u. belegt.
9.) Den Staatsverwaltungen gegenüber werden einzelne Fürsten gar nicht genannt, weder 7

Die Geschäftsführung hat vorerst Dr. Siebenpfeiffer übernommen.

Wir bitten die noch beitretenden Collegen und Mitarbeiter dieses zu überdenken, und uns ihre Ansichten, Zusätze oder Abänderungen mitzutheilen, damit alsdann das Ganze veröffentlicht werden kann.

7 lobend noch tadelnd, aber auch zu [constitutionelle] die Lüge [illegible], als ob die Minister an allem übel schuld wären; die Bezeichnung: „die Regierung" möge die geeignetste seyn.

~~10.) Die Leitung der Hambacher Festbeschreibung und der von Wirth & Siebenpfeiffer [illegible] zu der Reformvereine, welche gebundene Zeitschrift: deutsche Vorposten u. Westbote vereinigt, wodurch sie die Kosten und [illegible] Honorarien trägt.~~

Gesandtschaft des Deutschen Reformvereins

Die wesentlichste Forderung, die Friede der ersten Deutschen Nationalversammlung ist selbstverständlich. Die schönen Hoffnungen und Erwartungen waren jeder Tag, jede Stunde, neue erstand Ehrfurcht bis zum Fanatismus [illegible] sind erfüllt. Das Vaterland ist wiedergeboren, mehr als 30 000 Jünglinge umstanden die Leiche und schworen, mit Millionen andern Deutschen das Land zu befreien oder sterben für das Vaterland.

Der Traum der Freiheit ist gelöst durch die Einigung aller Deutschen Stämme, die Kraft der begeisterten Wiederherstellung hat gewaltsam durchgedrungen durch alle Hindernisse, der Entschluß sich selbst befreiender Völker, der Zauberstab der Gottheit [illegible] Tyrannen Trotz, gewandt die Tyrannenbezwinger die Völker umstrickt hatten, ist verschwunden vor dem Donnerspruch der Volksmacht, und ein neues Band umschlingt alle freie Deutsche, ein ungetrübtes Band geschmiedet im heiligen Brand der Vaterlandsliebe.

Die, die alles Deutsche Volk! verbrüdern wollen, allein bist fähig sie zu schützen gegen jede Gewalt und gegen jeden Trug. Deine Sie ist aufgenommen in den Rathen der Fürsten, aber unter deine der Völker, sie ist aufgestanden aus dem lähmenden Mißtrauen in ihrer sittliche Kraft, gerbrochen seine Ketten, worauf aber [illegible] verbleibt muß für frei, wer nur ist gestanden im Angesichte des Feindes und ist [illegible]. Ein freies Volk ist [illegible] und frei ist das Volk sobald es sich als frei rechnet und fühlt.

Und [illegible] an die Stimme aller Deutschen

wird in jedem Herzen [illegible], und jeder Mund [illegible], und wird an

Frankfurt am Main, den 1ten Mai 1848.

Der Präsident der Gesandtschaft des Deutschen Reformvereins

A. Mitscherlich

Der Schriftführer

[illegible]

zweitand Tage, ins Badaar, unter lautem Beifall aller Anwesenden, in die wenigen Worte fasste:

„Wir wollen einen Grundbesitz Deutschlands auf gesetzlichem Wege durchsetzen.
Wir wollen nicht angreifen, sondern Vertheidigung zu Schutz gegen, so lange man uns mit List Verleumdung und Verbreitung Verdrehung, schwerer die Kraft des Wortes entgegen, setzt man Knechtung gegen uns, so sind unsere Waffen da, und in allen Fällen sey unsere beste Waffe das deutsche Wort."

In den Vorbereitungen des geistigen Kampfes stehen die Tagblätter, welche der Wahlsache sich anschließen. Die Redacteuren haben Besuch zu einer Deutschen Reform Versammlung sich Vorbereitung vorbereitend, und sandten andere Redacteuren und Mitarbeiter an öffentlichen Blättern, so wie alle übrigen Freunde der Wahlsache sie mit auf, sich zu gleichem Zwecke mit einander zu Versammlungen. Jeder soll seinen Rand, selbständig Zweck Herausgabe des Tagblattes! Flug. schriften, und durch öffentliche Reden u.s.w. zu wirken, oder Aufsätze Correspondenz, erlebt einzusenden, die dann unter die Verbündeten Blätter vertheilt werden sollen. Aber alle streben unter der Leitung des gesetzlichen Ausschusses fürsorgt der Versammlung zu obigem Ziele:

Die Unterzeichneten haben ferner erkannt, es sei von einer wirklichen Wichtigkeit die allgemeine Verbreitung der Grundsätze, auf dem Wege der Presse der Volksblicke zu überwachen, damit sowohl jede das Princip der deutschen Reform aufgeben erkannt, und die geeignete Vorkehrung eingeleitet werde, als auch die heilige Wahlsache nie dem unreinen Händen befleckt, oder zu persönlichen Zwecken das Interesse oder der Enthusiasmus missbraucht werden möge. Maßgebend ist Vernunft, die dem Vaterlande Deutschland bleiben, unter sich in steten Verständniß bleiben, und nächstliche aber nothwendige Mittheilungen die Sache des Vaterlands fördern: sie müssen treffen dem Deutschen Volke die Männer zu bezeichnen, die seine Vertrauen werth sind, den Hochherzigen, Volksthümlichen und Strengrechtigen aber die Herzen zuzuwenden.

Als die unmittelbar zu ergreifenden Mittel des Vereins werden erkannt:

1, Aufklärung durch Volks Flugschriften.
2, Belehrung über die gesetzlichen Normen der Männer und Jünglinge, Frauen und Jungfrauen in allen Versammlungen und Vereinigungen Deutschlands.
3, Einwirkung auf Versammlung aller Deutschen Bürger.
4, Verständigung mit andern Völkern welche im Kampfe für die Freiheit begriffen sind, oder in einen solchen Kampf treten.
5, Bildung einer Deutschen Casse durch Beiträge der Vereine, und durch freiwillige Beiträge der Deutschen Volkes. — Dieser Deutsche soll durch einen Cassier und Controlleur verwaltet, und jeden Monat Rechnung allen patriotischen Mitgliedern gestellt werden.
6, Die Pflicht zu verbreiten, dass Gesetzwidrige Gesetzentwürfe der Regierungen nicht befolgen, welche wider Willen vollzieht, nicht Steuern, nicht Beiträge zahlt.
7, dass überzeugt das deutsche Land einen ungetheilten Deutschen Landtag einsetzt, und im Gesamt Vaterland walten, so lange wir dem Gesamt Vaterland sind.
8, Darstellung der Wahlsache der Nordamerikanischen Verfassung der Rechte, der Grundlagen und Pflichten.

Die Geschäftsführung hat vorerst Dr. Siebenpfeiffer übernommen.

Wir bitten die uns beitretenden Collegen und Mitarbeiter diese Grundsätze zu überdenken, und über etwa Ansichten, Zusätze oder Abänderungen uns zu schreiben, damit alsdann der Grundsatz veröffentlicht werden kann.

82

Grundzüge des deutschen Reformvereins.

Die weltgeschichtliche Aufgabe, die Feinde des neuen deutschen Nationalstaates zu vollbringen; die schönen Hoffnungen und Erwartungen, welche jeder Tag, jede Stunde neuen Ruhm, Liebe und Segnungen selbst, gestaltend stellte, sind erfüllt: das Vaterland ist wiedergeboren, mehr als 20,000 Jünglinge umstrahlen die Wiege und schweben, mit Millionen andern deutschen Völkern an Geiste den seligen Besitz der Treue, bis in den Tod.

Der Beweis der Zweckmäßigkeit ist geliefert, daß die Einigung aller deutschen Stämme die Lösung der großartigen Wiedergeburt sind zu bringen, daß der unsichtbare Gott, welcher sich selbst festhaltende Völker, den Frieden des Gottvertrauenden Fürsten, der Liebe und Treue, soweit die Legitimität besteht die Wahrheit anerkannt hatten, ist verschwunden vor dem Pomphaften der Lebenslust, daß die wahre Kraft und Einigung alle freien deutschen, die einen Vaterland Kraft gewinnt in heiligen Treue des Vaterlandsliebenden deutschen Volk! Kann gebauen, bist auf Freiheit, auf sich selbst zu bauen, und da allein bist Freiheit sich zu schützen gegen jede Gewalt, gegen jeden Trotz. Auf sich, die sich auf gestaltet in der Mitten des Volkes, auf unsern Herrn des Vertrag, die sich aufgebaut sind von dem bösen und Mißtrauen in die eigenen sittliche Kraft, zerbrecht diese Ketten macht ab das Joch erklärt auf Frei sind, wer wird ab gethan, ein Ohnmacht des Feindes, und ist sind. Ein freies Volk ist unbezwinglich und frei Volk, jedweder ab sich als frei erkannt und fühlt.

Was ist nun die Aufgabe aller deutschen!

Was in jedem Herzen glüht, was jeder Mund ausspricht, und was nun

gestrigen Tage, ein Redner, unter lautem Beifall aller Anwesenden, in die wenigen Worte faßte:

„Wir wollen eine Grundreform Deutschlands auf gesetzlichem Wege durchgeführt. Wir wollen nicht angreifend, sondern vertheidigend zu Werke gehen, so lange man uns nicht mit Dekreten und Verboten bedroht, setzen wir die Kraft des Wortes entgegen, setzt man Kanonen gegen uns, so sind unsre Arme da, und in allen Fällen, sei unsre beste Waffe der stählerne Muth."

In den Vorderreihen des geistigen Kampfes, stehen die Tagblätter, welche der Volkssache sich geweiht. Die Unterzeichneten haben daher zu einem deutschen Reformverein sich brüderlich verbunden, und fordern andre Redaktoren und Mitarbeiter an öffentlichen Blättern, so wie alle übrigen Freunde der Volkssache hiermit auf, sich zu gleichem Zwecke mit ihnen zu vereinigen. Jeder hat freie Hand selbstständig durch Herausgabe von Tagblättern, Flugschriften und durch öffentliche Reden u. s. w. zu wirken, oder Aufsätze und Correspondenzartikel einzusenden, die dann unter die verbundenen Blätter vertheilt werden sollen. Aber alle treten unter die Leitung des jezeitigen Geschäftsführers des Vereins zu obigem Zwecke. Dies die gemeinsame Verpflichtung, die durch die Beitrittserklärung übernommen wird. —

Eine zweite Verpflichtung ist: öffentlich zu erklären, wie die Unterzeichneten hiermit feierlich thun, daß sie sich ganz uneigennützig u. mit gänzlicher Selbstaufopferung der heiligen Sache des deutschen Volks widmen, und nie einen Vortheil für sich suchen, als den [illegible] werden. Die Unterzeichneten haben ferner erkannt, es sei von [illegible] Wichtigkeit, die allgemeine Erregung der Geister, und den Gang der Dinge mit der Schärfe des Adlerblickes zu überwachen, damit sowohl jede von Seiten der Feinde drohende Gefahr rechtzeitig erkannt, und die geeignete Begegnung eingeleitet werde, als auch damit die heilige Volkssache nie von unreinen Händen befleckt, oder zu persönlichen Zwecken des Ehrgeizes oder der Habsucht mißbraucht werden möge. Nothwendig ist daher, daß Alle, die dem Bruderbunde beitreten, unter sich in stetem Verständniß bleiben und rücksichtslose aber wahrhafte Mittheilungen die Sache des Vaterlands fördern: sie

müssen trachten, dem deutschen Volke die Männer zu bezeichnen, die seines Vertrauens würdig sind, den Heuchlern, Selbstsüchtigen und Ehrgeizigen aber, die Larve herunterzureißen.

Als die unmittelbar zu verfolgenden Zwecke des Vereins wurden erkannt:

1, Aufklärung und sittliche Erhebung aller Volksklassen.

2, Bildung von patriotischen Vereinen der Männer und Jünglinge, Frauen und Jungfrauen in allen Provinzen und bedeutendern Städten Deutschlands, wozu in der Festbeschreibung ein eigner Aufruf angehängt werden wird.

3. Hinwirkung auf Bewaffnung Aller deutschen Bürger, aber ja nicht bloß des aristokratischen oder Theils, sondern aller Bürger.

4. Brüderliche Verständigung mit andern Völkern, welche im Kampfe für die Freiheit begriffen sind, oder in einen solchen Kampf treten.

5, Die Ansicht zu verbreiten, daß theilweise Zugeständnisse der Regierungen, welche wider Willen ertheilt, nicht dauernd, nicht wirksam sind, nichts helfen, sondern nur eine Grundreform, beruht auf Volkshoheit.

6, Daß überhaupt das beste Loos eines einzelnen deutschen Landes nichts ist, so lange wir kein Gesammtvaterland haben.

7, Darstellung der Vortheile einer wahrhaft demokratischen Verfassung des Staats, der Gemeinden und Kirche, überhaupt, durch Aufsätze aus Nordamerika u. belegt.

8. Den Staatsverwaltungen gegenüber stehen werden einzelne Fürsten gar nicht genannt, weder lobend noch tadelnd, aber auch wird die constitutionelle Lüge vermieden, als ob die Minister an allem Uebel Schuld wären; die Bezeichnung „die Regierung" müßte die geeignetste sein.

Die Geschäftsführung hat vorerst Dr. Siebenpfeiffer übernommen.

Wir bitten die noch beitretenden Collegen und Mitarbeiter diese Grundzüge zu überdenken, und uns ihre Ansichten, Zusätze oder Abänderungen mitzutheilen, damit alsdann das Geeignete veröffentlicht werden kann.

Paris 10 Xbre 1831.

J'ai reçu, Monsieur, avec reconnaissance
le témoignage de confiance que vous voulez
bien me donner. Personne n'est plus que
moi persuadé que la cause des peuples est une
et qu'il est tems que les nations ouvrent les
yeux sur la perfide politique des Cabinets
et des Aristocraties Européennes, qui depuis
si longtems, tend à les diviser par d'illibérales
jalousies, et par une fausse supposition
d'intérêts opposés. C'est surtout à la presse
et aux écrivains de talent dans les pays voisins
les uns des autres qu'il appartient de faire
justice de ces erreurs. Le mouvement général
des esprits en Europe tend vers la liberté; il
atteindra son but.

Agréez, je vous prie, l'assurance
de ma Considération distinguée Lafayette

M.r Siebenpfeiffer

85

Pour copie conforme à la minute ci-jointe
ce 1.er Octobre 1832.

Le Secrétaire
J. de Molton

Deux-ponts ce 6 Nov 1831

Monsieur,

Vous êtes le seul Député, si je ne me trompe, qui ait osé parler contre le système malheureux et surannée qui croit fonder la grandeur et la sureté de la france sur la reconquête de la Rive gauche du Rhin. C'est ce qui m'encourage à vous envoier une feuille de mon journal: Der Bote aus Westen, où cette question est traitée sous le rapport du principe de la nationalité des peuples.

Rien ne peut, selon moi, nuire à la cause de la france, qui est celle de l'Europe entière, autant que ces éternels attaques contre la nationalité et l'indépendance des voisins. Il seroit temps que les peuples se regardassent enfin comme des frères qui n'ont d'interêt plus pressant que de s'unir au lieu de s'entr'égorger et de se lier les uns les autres aux mains de l'ennemi commun – les aristocratie qui n'est fort que par cette triste union contre la cause des peuples.

Permettez, Monsieur, que je vous présente aussi quelques feuilles de mon autre journal: la Bavière

A Monsieur Siebenpfeiffer
Député
à
Bamberg
(Bavière)
20/4
Deux-Ponts
10 Dec. 1831

rhénane, où j'ai traité plus largement les intérêts et les relations réciproques des deux païs.

La cause des nations est si grande et si sacrée, que toutes les vues inspirées par l'égoisme, que tous les préjugés surannés devroient disparoitre. Liberté et fraternité – voilà les mots d'ordre pour toutes les nations; voilà l'objet de nos efforts et de nos conquêtes.

Pardonnez, Monsieur, ma franchise: elle doit vous prouver combien j'apprécie votre franc et loïal caractère. L'allemagne tend à s'affranchir: que la france l'aide pour son exemple, et qu'elle abandonne surtout des prétentions qui n'ont plus de sens, qui paralisent vos efforts en augmentant l'influence de l'aristocratie, notre ennemie commune. Les cabinets s'entendent; tachons de nous entendre aussi!

J'ai l'honneur d'être avec la considération la plus distinguée

Monsieur

votre très dévoué

Siebenpfeiffer

J'ai écrit une lettre pareille à Mr Lafayette. Veuillez vous entendre avec lui, et ayez soin que les journaux ne se méprennent sur le sens de l'article que je leur ai adressé aussi. Je suppose, Monsieur, que vous ne dédaignerez pas de recevoir des renseignements positifs sur les sentiments de l'allemagne et sur le mouvement des esprits. Plus de salut pour la cause à laquelle vous et moi nous nous sommes voués si nous ne nous entendons; il n'y a qu'un aveugle fanatisme ou un préjugé encore pire qui puisse égarer quelques jeunes têtes.

Vale

Je ne prétends pas en imposer à la presse française que ceux qui mettent le salut de la France dans l'isolement et dans une haine mutuelle des deux païs le prononcent à leur manière; qu'ils provoquent les peuples à faire cause commune avec les tirans! Mais je suis convaincu que les hommes plus éclairés considéreront les affaires d'un point de vue plus élevé et s'efforceront de détruire un préjugé si malheureux.

Je crois superflu de vous dire, Monsieur, que cette lettre est confidentielle – ce qui m'empêche de la faire copier.

Dans un autre article je m'adresserai, d'un langage non moins décidé, à la religion de mes compatriotes, pour détruire, s'il est possible, leurs ressentiments soulevés par les imprudents attaques des journaux français. Si, comme je ne doute point, vous adhérez à ma manière d'envisager vos relations réciproques – qui est celle des hommes les plus influents de ma patrie – vous pourriez y contribuer beaucoup en inspirant aux journaux de Paris un langage plus conforme à ces vues réconciliantes.

En tout cas j'ose espérer que vous reconnaitrez dans cette lettre à dans ma démarche que les sentiments les plus purs, et l'expression de ma haute considération pour vous. Siebenpfeiffer

paraphrase ne varietur

J. A. Molitor

Monsieur

Monsieur Marquis
député de France

Paris.

Monsieur,

J'aurais du répondre plutôt à la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire ; mes occupations trop nombreuses me servirons d'excuse auprès de vous. Ne croyez pas, Monsieur, que l'esprit français ait perdu maintenant aux conquêtes ; au contraire et la direction n'a jamais été aussi marquée, il tend à laisser à chaque peuple le droit de se gouverner comme aussi de s'agglomérer selon ses affections et ses intérêts. Quelques-uns on parle encore en France de la nécessité pour nous d'avoir les frontières du Rhin, mais c'est comme barrière contre les puissances du nord et je crois qu'on croit généralement qu'elles resteront dans la doctrine du pouvoir absolu et que nous aurons à soutenir contr'elles des luttes nombreuses, prolongées et sanglantes. Que l'Allemagne se déclare pour les doctrines constitutionnelles ; quels cris de rage les puissances établies qui puissent rester dans notre alliance par une conformité d'intérêts et de principes, vous verrez que la tribune et la presse françaises cesseront sur le champ de parler de conquêtes. Les populations allemandes n'ont rien à craindre de nous, monsieur, soyez en sûr. Nous sommes trop

M. Le Rédacteur du Messager allemand.

avancé en politique pour ignorer qu'on doit toujours préférer une alliance volontaire et fidèle à l'incorporation violente et forcée d'une population mécontente.

Agréez, Monsieur, l'assurance de toute ma considération.

Beaumont

Paris 23 février 1832.

Herrn Dr. Rittershausen Amts Verwalter zu Neustadt an der Aisch franco.

Paris, 23 Februar 1832.

J. H. Motley

Gesandtschafts Sekretär

Deux ponts ce 6 Nov. 1831

Monsieur,

L'intérêt vrai et constant que porte votre noble coeur pour la cause des peuples m'inspire la confiance que vous ne dédaignerez pas, Monsieur, de jeter un regard sur le premier article de mon journal ci-joint, et que ce regard suffira pour vous faire sentir la haute importance de l'objet dont il y est question et d'apprécier mes vues et mon but.

Que la politique de Louis-Philippe sacrifie l'avenir de la France et de la liberté aux exigences, je ne dis pas des rois mais des aristocraties européennes, c'est son sort à lui, il est Bourbon, il n'a pas fallu être grand prophète pour tout prévoir; mais ne serait-il pas à désirer que les peuples, que les représentants de leur cause sacrée s'entendissent enfin et qu'ils cherchassent, à l'aide de des uns les autres et à mettre en accord leurs intérêts respectifs au lieu de nourrir une haine mal fondée et sans objet réel?

Destitué pour l'indépendance de mes opinions j'ose me flatter, Monsieur, que vous ne suspecterez pas de mêmes mes sentiments envers cette belle et généreuse France du sort de laquelle dépend en quelque sorte celui du monde entier.

Votre

23 FEVR. 1832

à Monsieur Monsieur Sobrier Rédacteur du Réformateur Rue Neuve St Merri No 16

Bourcière Allemand

Je ne saurois vous rendre un hommage plus digne de votre noble caractère que par la franchise et la sincérité de mes vœux pour la prospérité de deux pays, laquelle je ne puis croire durable et affermie que lorsque je la verrai fondée sur leur parfaite union.

Je prends la liberté de vous présenter aussi quelques (cahiers) feuilles de mon journal: la Bavière rhénane, où j'ai traité plus largement les intérêts réciproques et la politique que j'ai cru y être conforme.

Il n'y a plus de conquête à faire que celle de la liberté en toutes choses. La france a conquis la liberté civile et politique; reste à conquérir l'affranchissement des préjugés: que le libéralisme nous aide par ses lumières et son exemple, mais qu'il ne vienne pas troubler notre travail, qu'il ne détruise nos efforts par des prétentions qui entretiennent la méfiance. Après l'avoir conquise, l'allemagne saura conserver la liberté.

Recevez, Monsieur le Général, l'expression de la considération la plus distinguée et du respect dû à vos vertus civiques et héroïques.

De votre dévoué
Siebenpfeiffer

Note.
J'ai écrit dans le même sens à Mr Mauguin, et j'ai envoié le Nº de ma gazette à tous les journaux.

prompt et véritable guérisseur [illegible] 1. [illegible]
Octobre. 1832.

J. Cr. Molitor

Zweibrücken, im Mai 1832.

Mein Herr!

Das gemeinsame deutsche Vaterland fordert von seinen Kindern kräftige Unterstützung seiner letzten Schutzwehr, seiner letzten Hoffnung — der freien Presse. Ich theile Ihnen einen Aufruf zur Bildung eines Vereins in der zuverlässigen Erwartung mit, daß Sie in Ihrem Kreise alles aufbieten werden, was zur Förderung des großen Werkes nöthig ist. Sie werden eingeladen, die beifolgende Subscriptionsliste unter Ihren Freunden circuliren zu lassen und an die entferntere ähnliche Schreiben zu erlassen, wie das gegenwärtige, so wie auch dieselben aufzumuntern, ein Gleiches zu thun. Die Subscriptionen nebst den Beiträgen belieben Sie an das Ihnen zunächst gelegene Filial-Comité oder unter der Addresse eines der Unterzeichneten einzusenden.

Das provisorische Central-Comité:

Fr. Schüler. J. Savoye. Fr. Geib.

Subscriptions-Liste

für den

deutschen Vaterlands-Verein zur Unterstützung der freien Presse.

Namen.					Betrag des monatlichen Beitrages.	
					fl.	kr.
Heinrich Ziegler	"	"	4	Heinrich Conrad "	"	4
Ludwig Ziegler	Ludwig	"	4	Jacob Hautter Ludwig		4
Heinrich Ziegler	Ludwig	"	2	Christian Heinrich Dentler		4
Michael Hauttner	"	"	2	Heinrich Mayer "		1
Heinrich Hautschuh	"	"	6	Peter Heinrich Ludwig		2
Friedrich Esslinger	"	"	6	Conrad Hautter		2
Christian Conrad	"	"	4	Georg Hepperle "		2
Balthasar Himmel	"	"	3	Caspar Heinrich Ludwig "		2
Christian Heinrich	Ludwig	"	4	Heinrich Heinrich "		2
Michael Hesse	Ludwig	"	2	Philipp Müller "		1
Ludwig Lambrecht	Ludwig	1	3	Summa	1 fl.	16 kr.
Philipp Hauttner	Ludwig	"	2			
Christian Hauttner	"	"	2			
Conrad Müller	"	"	1			
Georg Philipp Heinrich	"	"	2			
Heinrich Eggert	"	"	3			
Friedrich Hauttner	Ludwig	"	4			

Namen.				Betrag des monatlichen Beitrags.	
				fl.	kr.
Nach Stuttgart über Ludwigsburg, Vaihingen, Enzweihingen, Illingen, Mühlacker, Pforzheim, Durlach, Karlsruhe, Rastatt, Offenburg, Freiburg, Basel				15	6 x
	6 x				
Heinrich Ziegler	1	"	Georg Philipp Heinrich	"	30
Ludwig Ziegler	"	30	Heinrich Eggert	"	45
Heinrich Ziegler	"	30	Heinrich Hautter	1	
Michael Hauttner	"	30	Heinrich Conrad	1	
Heinrich Hautschuh	1	30	Jacob Hauttner	1	
Friedrich Esslinger	1	30	Christian Heinrich	1	
Christian Conrad	1	30	Heinrich Mayer	"	15
Christian Heinrich	1	"	Heinrich Hautter	"	30
Balthasar Himmel	"	45	Conrad Hauttner	"	30
Michael Hesse	"	30	Georg Hepperle	"	30
Ludwig Lambrecht	"	45	Heinrich Caspar	"	30
Philipp Hauttner	"	30	Heinrich Heinrich	"	30
Christian Hauttner	"	30	Philipp Müller	"	15
Conrad Müller	"	15			

Namen.	Betrag des monatlichen Beitrags.	
	fl.	kr.

An Hr. Maindinger [illegible] 1 [illegible] 832

[illegible]

[illegible]

[illegible] d. 1. Oktb. 1832.

[illegible]

J. A. Molitor

[illegible]

94

Vom
Mal. Meisburger Gerichtsbezirk
in
Frauenstadt pto.

heute den ersten Oktober Eintausendacht ganz und neunzig
Nachmittags um zwey Uhr in der Verwahrungshause
zu Frauenstadt haben wir Joseph Aloys Molitor,
Landmann dem Königlichen Appellationsgerichte des Chur-
kreises durch Urtheil dieses Gerichts in seiner Anklag-
sammer vom siebenten Juny dieses Jahres ernannter
Untersuchungscommissarius für den Scheinbruch, in
Beyseyn der Frau Compleats und der Aufforderung zum
Anfange und Führung der innern Visitation des Raub-
Verhaftigte, in Beyseyn des Vollmachtstandes der
benannten Appellationsgerichts beeidigten Gerichts-
schreibers Carl Anderstadt, von Amtswegen
laden den in genannten Verwahrungshause befind-
lichen Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer, privatisirenden
auf der Frauen Vorstadt, um ihm die
und Inculpationsprotokoll vom Verhaftungstage
dieses Jahr in seiner Ablesung auf der Schreib-
in Beyseyn genannten in einem verschlossenen
Packete bey den Untersuchungsakten befindlichen
Beylagen, so wie das versiegelte Packet
wenn selbes entfallen zur Anerkennung und
Herausgabe vorzulegen, und zwar in dem
Verhaftszimmer verwahrten Verwahrungshauses,
wo sein vor Eröffnung versiegelten Packets
denselben vorläufig also befragten:

1. Frage. Wahrheit Ihr Vornamen, Alter, Stand und Wohnort
Antw. Ich heiße Jacob Siebenpfeiffer, Vorstadt
Jahre alt, privatisiren, wohnhaft auf der Schreib-

2. Frage. Ob Ihr von unsern heutigen Vorhalt in Ihrer

J. A. Molitor
Anderstadt

Uebersetzung auf der schwarz gestempelten Vorderseite der Beschreibung des Vertrauensmannes der Bezirksregierung zu Schwerin, wurden durch Vorstehende Beschreibung von dem Unterzeichneten zur Feuerversicherung angenommen, und in einem versiegelten Packet zu den Akten gebracht. Wenn beyst Ihnen dieses Packet somit vor, welches die Aufschrift führt: „Waaren das von dem Herrn Bezirks Regierungs und Baurath zu Schwerin Dr. Liebenpfeiffer zu Schwerin vorgenommene Abschätzung in Bezug gelangte Vermögen und Waaren enthält. ne vorietur paraphirt und unterschrieben schwarz rothen Bezirks Regierungs und Baurath zu Schwerin, mit den Unterschriften, Hitzfeld, Boettinger, Ebel, und Rupprecht, mit Siegel versehen, mit grau Leinwand versehen, - zur Versicherung vor, mit Prämie die Siegel für die Versicherung anbanmen?

Die die Siegel des Packets verbannen?

Antwort. Wenn Antwort ist, dass sie mich auf diese mündliche, mit, und die Sache angehe, gewaltsame Schmelzung gar nicht einlasse, verhaftlich meiner Feldbeschreibung über das Inhalt des fraglichen Packets, und meiner Klagen gegen sie: wegen des Verstoßes mit eigen Handlung meiner Abschätzung und meinen Eigenthums.

Nachdem wir befand die Siegel des Packets für unverletzt erkannt, so haben wir deshalben eröffnet. Beym der Eröffnung fanden sich in dem Packet folgende Bezeichnung: i) für Beschreiben mit der Adresse: Chanteur, Monsieur Monsieur Député de France, Paris. franco. datirt Neuyork den 6 Novem. 1841. beginnend mit den Worten: Paul ites Resul Député etc. und endigend mit den Unterschrift: „ Liebenpfeiffer. dieses Beschreiben befindet sich

Präsentant
J. A. Molitor
Schwerin Deputirter

auf einem selben Bogen geschrieben, und füllt zwey und zwey drittels Seiten desselben aus.

Wir haben selbst den Inhalt zur Kenntnahme gelegt, und der Sache ab er deshalb weiter mit uns zu sprechen wollen?

Antw. Ich erkenne dieses Beschreiben als mein Eigenthum an, mit der Forderung dass es nicht weiter als derselben gemäß, bevor es sich, abgesendet sein; abgesehen in dem Punkt dieses Eigenthums bey der abgesendete Brief abzugeben sey. Ich bin damit diese Verzeichnis zu genehmigen.

Dieses ist mündlich geschehen, und haben wir die mit dem Präsentanten den Vorgang mit unserer Unterschrift versehen, und die paraphirte Beschrift den Unterschriftsmachten beigefügt.

Nachdem dieses geschehen zog Commissarius Dr. Liebenpfeiffer ein Schreiben aus seiner Tasche hervor, und der Frau Erklärung durch selbst zu Protocoll auf gestandenes in Worte 1. begriffenes Beschreiben sey, und das er gegenwärtig selbst wegen abermalls zu Versicherung genommen, und den Akten beigefügt zu werden.

Diesem Ansinnen entsprechend haben wir das mit dem gegenwärtigen Beschreiben zu Handen genommen; dasselbe enthält zwey Schreibblätter F von Postpapier, worauf die erste Seite des ersten Blattes ganz, und die zweite Seite des zweyten Blattes nur zur Hälfte beschrieben ist. Es beginnt mit den Worten: Monsieur, j'aurais dû repondre plutôt etc. und endigt mit der Unterschrift Mauguin, ist datirt Paris 23. Febr. 1842. die Adresse lautet in einem Couvert des Datum 23. Febr. 1842. und mit rothem Klebsiegel die post 20. abdruck unter, preussen, und findet in der Postschrift die Namen Liebenpfeiffer, Redacteur en chef du Westbote à Oggersheim

F sage Quartblätter.
passage gemeint.

Präsentant
J. A. Molitor
Schwerin Deputirter

Barrière Abréviare. In der Adresse dieser Adresse befindet sich, jedoch ausgehoben, die gravirten Cabinetsbuchstaben in rother Farbe L.F.R. und die Post 3. in gleicher Farbe.

Wir haben diesen Befund mit dem Comparenten und dem Protokollführer paraphirt und unsere Petschaften beigedrückt.

2.) für Obligation auf einem Quart-Bogen Postpapier, ebenfalls in französischer Sprache von nämlicher Datum, aber ohne Adresse. dasselbe beginnt Je soussigné ce 6 Nov. 1831. Montsieur, Cinterdit vrais et constant etc. und endigt mit der Unterschrift und zwei Worte sage: Siebenpfeiffer; und zwei Worte in petit Caractère.

Wir legen solches dem Comparenten vor und der Sache ab, ob dieß Obligation als von ihm geschrieben anerkenne, und zum Zeichen dieser Anerkennung mit unterschrieben wolle?

Antwortet, es erscheint sich mit dieser Obligation wie mit jener sub Nro. 1. dieß Protokolls bezeichneten, sie ist von mir und ist bin bereit solche zu unterschreiben.

Wir haben sofort dieß Protokoll dem Protokolls beigedrückt.

3.) für Obligation datirt Paris 10.ten Dec. 1831. beginnend mit den Worten Je soussigné Montsieur etc. und endigend mit der Unterschrift Siebenpfeiffer. dieß Obligation ist auf einem Quartblatt von Postpapier, wovon die Seite und die erste Zeile einnimmt. die Adresse lautet à Monsieur Siebenpfeiffer aux Deux ponts (Barrière.); in blauem Siegel ist darauf gedruckt 10. Dec. 1831. Spartanz 20/4. in der Mitte der Unterschrift befindet sich eingedrückt die rothen Cabinetsbuchstaben L.F.P. und Post. 3.

J. A. Molitor Polizeyschreiber

Stadtschreiber

1.)

Wir haben solches Obligation zur Anerkennung und Unterschrift vorgelegt, und ist dasselbe zum Zeichen seiner Anerkennung mit der Unterschrift sub dieses Protokoll sub Nro. 2. paraphirt, worauf wir denen Comparenten mit dem Obligationsschreiber ebenfalls Unterschriften, und dieses Protokoll gegenwärtigem Protokoll beigeschlossen haben.

Siebey wird bemerkt daß in dem Protokolle angeführte sub Nro. 3. eben anerkennbar Schreiben ein vom 9ten December 1831. datirt eingereicht ist.

4.) für Obligation datirt von Frankenthal den 21.ten März 1832. auf einem zu zwey Blättern zusammengelegten Quartblatt Postpapier, beginnend mit den Worten: Monsieur Maire! die Obligation etc., und endigend mit der Unterschrift: Ihr Ergeb. Schüler. die Adresse fehlt. Der Adressegabe von Herrn Dr. Siebenpfeiffer auf der Gemarkt, Landau Rheinkreis. Nebstdem klebt auf derselben drei Adressen mit dem Postsiegel, Frankenthal und der Taxe 8.

Wir haben diese Obligation dem Comparenten vorgelegt mit der Frage, ob er solche als von Seinerseite Schreiben von ihm geschrieben anerkenne und mit Nein zu vorsteter paraphiren wolle?

Antwortet, Ja wohl, ich erkenne sie als solche an, und bin bereit sie zu paraphiren.

Nachdem solche paraphirt und zum Beweis und dem Original unterzeichnet war, haben wir sie diesem Protokoll beigefügt.

Polizeyschreiber

J. A. Molitor

Stadtschreiber

37

5.) falsch Beschuldigten, jedes auf zwey Stempelblättern, anfangend mit den Worten: „Heute endigte der daselbst Verhandlungen", und „als Titel der Beschluß, welche beyamt mit den Worten: „für wahrheitsgetreues Zeugniß", und endigend mit den Worten: „vorstehendes Protokoll kann", wann sich diese fünf Exemplare zusammen, geschehen, mit welche dem Comparenten mit der Frage vorgelegt, ob er dieselbe als von ihm genehmigend unterschrieben kann, und sie auf dem letzten Blatte des letzten derselben genehmigen wolle?

Andens. Ich ersuchen die bezeichnete Exemplare der erwähnten Verrichtungen in so fern an, damit sich sie in meinem Besitze setzte, und sie und der mit meiner Hand unterzeichnete Beschluß erhalte, dann aber mich der Verhandlungen und die Beschluß eidt unter meiner Hand. Unter dieser Erklärung bin ich bereit die zusammen geheftete Exemplare auf der letzten Seite der letzten Exemplare zu genehmigen.

Darauf erfolgt Beyfall, und nachdem Wir mit dem Gerichtschreiber abwechselt unterschrieben hatten wurden diese fünf Exemplare diesem Protokolle beygefügt.

6.) sie Verrichtung auf einem Stempelblatt Portugaise datirt Brandenburg an der Havel den 11.) Augusti 1832. anfangend mit den Worten: „Vorgestern Abend", und endigend auf der Vorderseite mit der Unterschrift „Beitragsgerichtsbarkeit"; auf der Rückseite oben stehen drey Zeilen anfangend „die Zeitungen" und endigend mit den Worten „Herr

Schuldner Beklagter Richter
J. A. Molitor

das Laban". Der Tag der Verhandlung ist auf einem Stempelblatt Portugaise. Wir haben diese Beschrift dem Comparenten zur Durchsicht vorgelegt, mit der Frage ob derselbe bereit sey sie zu genehmigen?

Andens. Ich erkenne diese Beschrift als die mir gehörende an, der Tag auf der Vorderseite sind meine eigene Hand, wahrscheinlich aber die Unterschrift die drey Zeilen auf der Rückseite sind von mir. Das Beschreiben sollten mit Begleitungsschreiben zu den in No. 5. bezeichneten Exemplaren dienen. Ich bin bereit dieses Beschreiben zu genehmigen, und der Verrichtung des Protokolls mich abzugeben.

Nachdem solches von dem Comparenten genehmigt und von Ihm und dem Gerichtschreiber unterschrieben war, haben wir ab gegenwärtiges Protokoll beschlossen.

7.) sie Beschreiben auf einem selben Stempelblatt Portugaise, datirt Br. d. 1. Aug. 832. Augusti 832. anfangend „Den 30. Mai. Meldungen. Ihre Anzeige." und endigend „Gott empfehlend. Unterschrift Ihr. L. die Adresse besagt „Herrn Val. Meldungen Kaufmann bar in Brandenburg an Havel".

Comparent erklärt auf Ersuchen sich für sein Hand anzuerkennen und zu genehmigen, welches auch geschah, und nachdem wurde mit dem Gerichtschreiber abwechselt dieses Beschreiben unterzeichnet hatten, haben Wir solches diesem Protokoll, so wie auch das Vorgehen, warum die oben

Schuldner Beklagter Richter
J. A. Molitor

98

bezeichnete Verzeichniß einzugehen waren, beigefügt.

~~Vorgelesen und bestätigt~~ Der heute aufgenommene in dem gegenwärtig befindlichen Verzeichniß somit verwahrt sind. So geschehen Hamburg in Gegenwart und Bestätigung dieses darüber abgefaßten Protokolls mit den Comparenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben. — Gebührenfrei zum Gesetze Attestirt.

Gerichtsschreiber
J. A. Molitor

Gerichtssiegel

10

N. 855. Frankfurt, den 9 August 1832.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath und Notariatsprüfungs-Commissarius Herr Joseph Alois Molitor

zu

Zweybrücken

In Gefolgung des mittelst gefertigten Delegatoris vom 31 pass. des C. d. M. verfaßten Requisitoriums, die Aufnahme in der Person des Herrn Siebenpfeiffer auf der Landesbesitzung der Verhaftungsacten über Manuscripte welche zur Absetzung des zweyten Gesetzes der Notariatsprüfungs-Commission zu Hambach, und besonders zu dem dem beschuldigten Redacteur der Tribune und Advocaten Hallauer

99

Der St. Wendel geschrieben haben,
betreffend, habe ich die Ehre Ew.
Wohlgeboren bei Kommende
der Protokolle über die mündliche
gehaltene Verhandlung
Hauptsache und die bei
dieser gelegenheit in Haftung
genommene Documente
zur weiteren gefälligen
Veranlassung zu übersenden.

Anbei die gewünschte Liste
mit diejenigen Leute die man
zu vernehmen beabsichtigte, da
glaubte ich doch der Sache in meinem
Ermessen zu dem Gegenstand
der Untersuchung zu stehen
scheine, sie in Erfüllung nehmen
zu müssen. —

Mit ausgezeichnetster Hochachtung
habe ich die Ehre zu verharren

Ew. Wohlgeboren

ergebenster

Untersuchungsrichter

Zeitschel

III

Ad. No Exh. 9ten. S. No Exp. 8037 Speyer den 16 ten August 1837.

Die Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen

An

den Königl: General-Staatsprocurator des Appellations Gerichtes des Rheinkreises.

Zustellungs-Klage des Dr. Niemeyer zu Homburg, wegen Prima Instanz als Amts Anwalt betreffend.

Ew. [illegible] müssen wir Euch von dem Erkenntniß des K. Appellations-Gerichts vom 31. April jüngst anhero theilen, wonach der Instanz in allerhöchsten Rath nachstehendes verfügt und dem Erkenntniß der Appellations-Klage selbst wenig zum Anhalten gelten die Vollziehung des Erkenntnisses nach den im Hauptsache aufgefundenen Thatsachen nicht hemmen würde. Unterm 1ten Juni und 16ten Juli wurde die Acten allerhöchste Entschließung unterworfen in Erwägung gezogen und in jüngster Zeit unterm 8ten August die Instellung des Erkenntnisses verfügt. Es darf wohl die allerhöchste Entschließung nicht lang-

25.122 — p. 26
f. 32.

mehr unterbleiben dürfte..

Es könnte daher die Zahlungsanweisung zum Kommissär erfolgen, als einerseits in dem Erkenntnisse des k. Bezirksgerichts Zweibrücken keine bestimmte Summe genannt wurde, sondern die Entschädigung vorerst nach gesetzlicher Anleitung zu liquidiren ist, und andererseits nicht bemessen werden kann ob die zu machende Zahlung unter der Bedingung der Cautionsleistung und mit Vorbehalt des Rechtsmittels der Cassation geschehen darf..

Wenn jedoch die Lage des Dr. Siebenpfeiffer und seiner Familie es dringend erheischt, so wird man unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Ergreifung der Cassations-Mittel, falls dieselben allerhöchsten Orts verfügt werden sollten und unter der Bedingung daß Bürgschaft geleistet werde, einstweilen eine Zahlungsanweisung ertheilen, wobei bemerkt wird daß wenn sie mehr nicht denn 500 Gulden beträgt, man sich mit einer Personal-Bürgschaft eines als zahlfähig anerkannten Individuums begnügen wird, daß wenn sie aber höher steigt, man auf der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen bestehen müßte..

Wir empfehlen es sohin dem Doctor Siebenpfeiffer's, sich der unterfertigten Stelle Rücksichtlich bey Behandlung dieser Sache zu unterstellen zu wollen, und der

kannis(?) k. Generalstaatsprocurator auf alsogleich entnehmen.

Stengel

Teutsch

J. Frim

112

Heute den dritten October achtzehnhundert zwey und dreißig, Nachmittags um zwey Uhr, in dem Verhörzimmer des Verwahrungshauses zu Zweybrücken haben wir Joseph Aloys Molitor, Rath an dem königlichen Appellationsgerichte des Rheinkreises, durch Urtheil der Anklagkammer dieses Gerichts vom siebenten Juny abhin, ernannter Untersuchungsrichter für den Rheinkreis, in Sachen der des Complotts und der Aufreizung zum Aufruhr Beschuldigten, in Gegenwart und unter Beystand des Carl Andrestank, [illegible] Gerichtsschreibers am genannten Gerichte, vor uns rufen lassen den dahier in Verwahr befindlichen und der Aufreizung zum Aufruhr beschuldigten Philipp Jacob Siebenpfeiffer, Privatmann, auf der Schwanenk? bey Neustadt wohnhaft, und haben denselben über nachstehende Thatsachen vernommen, wie folgt:

1te Frage. Es kommt in den Untersuchungen vor daß Sie die Kosten der Druckes der Beschreibung des Hambacher Festes an Buchdrucker Trautmann in Neustadt bezahlt haben; es fragt sich ob dem so sey, und ob Sie diese Kosten aus eigenen Mitteln, oder aus fremden Mitteln bezahlt, und von wem Sie in letzterem Falle solche erhalten haben?

Antw. Ich habe die Kosten des Druckes der Beschreibung weder aus eigenen noch aus fremden Mitteln bestritten auch an Buchdrucker Trautmann keinen Kreuzer bezahlt; die Sache mag sich also erklären: Keine Rede die ich auf dem Hambacher Feste gehalten habe war vorher schon gedruckt, und der Ertrag derselben zur Verwendung für ein Vaterlandsfest bestimmt worden. [illegible] besorgte den Debit meiner Rede, und zog den Ertrag ein. So mag es seyn, was ich nicht weiß.

J. A. Molitor   Siebenpfeiffer

Andrestank

...tmuclastung
...Cassation gesehen
...hiefer um ...
...den mildernd...
...Mittel sell...
...Ballen und unter...
...munden, ...
...dt wird

An den K. General Staats-Procurator des Appellations Gerichts für den Rheinkreis

B. Z.

Zweibrücken.

von dem Gutsherrn wegen Nicht-Ablieferung seiner Heuernte für den Betrag der Entschädigung bezahlt, und wahrscheinlich darüber gepfändet haben, von welcher er diese Mittel erfüllen soll. der Gutsherr nimmt Korn und muß Heu fürgeschossen, und der Heuer bezahlt Heuernte kann nicht als neuen neuen eigenen Mittelst bezahlt angesehen werden.

Dr. Lange. Wer ist denn eigentlich der Verleger und Herausgeber der Entschädigung?

Walter. Ich kann darauf nicht antworten, als was Herr Dr. Wirth sich als Herausgeber angezeigt hat. Der Verleger ist derjenige Mann, der eigentlich bey Herausgabe der Entschädigung, so viel ich weiß, nicht zu nennen.

Nach Vorlesung, und Genehmigung dieses Protokolls geschlossen, und mit den Comparenten wie folgt unterschrieben.

J. A. Wolthers Biedermann

Geschlossen gegenwärtiges Untersuchungsprotokoll dem Königl. Hannöverschen Generalstaatsprocurator mitzutheilen.

Hannover den 10ten Octob. 1837.

J. A. Wolthers

[illegible]

Hannover den 16 Oct 1837

[illegible]

I

An die Anklagskammer des k. Appellationsgerichts
des Isars.

In Gemäßheit d. 23 d. M., wodurch dieser die dringenden Vorstellungen ad acta gelegt worden, musste die Beschwerde mit Bestürzung erfüllen. Sie forderte mich jedoch, da es mein Recht, ob meine auf etliche verdächtige Zeichen zu erwarten, und bei den Gedanken, dass die Anklagskammer, welche sonnächst nach zu Bilden, mich mehr verpflichtet sich mit dieser Sache beschäftigen wollte. Hoch ist die Lamas beschleunigt und die Entscheidung ist schon zweifelhaft. Auch spricht sie auch zu beweisen, dass Michel seine Freiheit, doch allen zufälligen Einwirkungen dem Ohnmächtigen Abhängigkeit besonders wurde. Ich wende mich daher abermals an dasselbe, mit gleichem Vertrauen.

In der That, wie ist stets alle Anklagen für schlecht oder bestimmung ungerecht; wie ist darüber all dem Richter anbringen, mit sonderen ungerechten Zweifel zeigt, überzeugt, dass die öffentliche Verhandlung meinen Anklagen und Gründe zu Prüfenden neuen wurde; so hat Michel Vertrauen auf sich noch fest, nachdem ich Jahre Monate, ohne irgendwo Vorsicht als über meine jedenfalls Reden, in diesen Gefängnis, mein ungleichlichen Mich täglich fingerten, alle schändlichen Verfolgungen zu Grund gehen sahen. Der Gesundheitszustand erlitten am 8 Juny mit Krämpfen Wochen, die Mitleidsgefühl anzuwenden, denn die Schuld der Klein konnte nicht zweifelhaft sein d. J. denn man mich nicht Krämpfen hilfe; so wurde die Verpflegung widrig einer Zeitkommission, einer Militärkommission und zu Romanzeit; seither wurden die Gründe verfälscht und, denn es möglich wäre, entfernt, der erforderliche Verdächtigen Verbrechens von Gewalt und Gewalt gestürzt; Richter, welche sich einfallen lassen, unabhängig sein zu wollen, oder sich durch mit Solidität zu beschäftigen, wurden krankhaft oder Gemüthsleidend, die Ehre und Selbständigkeit der Gerichte dermaßen; der Gerichtsminister sah durch diese Zeichen gewaltsame entfernt sich zu keine Kassation, sondern beruhigte Meinung will. Die jetzige Anklagskammer ist mit Umgehung der Gesetze (z.B. Decret v. 20 März 1808 Tit. I. Abth. I) gleichsam als ein Spezialgericht für mich zusammengesetzt: gleichwohl besteht mein Protokoll aus sechs Folioseiten: die Thatsachen sind genügend, wo der Verhalt Grund der Meinung nicht mündlich sich stützen lässt, wurden dem Rath der gerichtlichen Gerichte selber auf Verlangen zu legen.

Und was verlangen sie? worin meine einzige Bitte?

Dass man mich richte, mit allen Strenge richte, wir wollen nur dass man mich nicht ohne Gerichtl im Kerker zu Grunde gehen lasse, dass man mich mit einem gründlich geführten Prozess die Gewissheit Rechtsgrund nicht bringe, um mich dass die Anklagskammer sich eine Strafe mit Verdrehen zu benehmen, wenn kein Verbrechen zu bestrafen ist.

105

Der Generalprokurator spricht in seiner Rede v. 5. d. M. über Preßfreiheit in ganz Deutschland. Diese Behauptung ist so unverschämt als unwahr, wenigstens in Beziehung auf uns, und, wie ich sogar, auch in Rücksicht der übrigen Bundesländer. Ich fordere ihn auf, auch nur den leisesten Grund anführen zu können, daß ich mit irgendeiner politischen Verbindung stehe. Die Untersuchungs-Commission, deren Tätigkeit bekannt ist, wird mir beipflichten, daß die Akten beweisen, daß nie mir eine Frage in solcher Beziehung gestellt worden, sondern daß die Anklage gegen mich ganz allein auf meinen Schriften beruht, die gedruckt sind und vor allen Augen liegen. Wenn, gegen Brandenburg, ein Mitbeschuldigter in Hinsicht der gegen ihn strafbaren Verbindung angeführt werden sollte, dann würde ich die folgen dagegen: ist er aber schuldig, ist er den Gesetzen gemäß, ist er mit den Gebrechen der Existenz bewachen, andern deshalb viele Monate lang in gänzlicher Haft zu halten, die unterzeichnender keine Gemeinschaft haben, als daß sie Mitbeschuldigte sind und weil sie [illegible] mit sehr schwachen Beweisen?

Ich brauche es kaum zu sagen, und es ist offenkundig, daß ich weder mit dem Generalprokurator, noch mit einem der Mitbeschuldigten nur in geheimen Verbindungen gestanden, daß ich die Gemeinschaft fast einen ganz andern idealen Zweck unterstellte, als unsere große Regierung (namentlich gewisse Einzelne, die geneigt waren sich der Last zu überladen) damit verbinden wollen: wie in aller Welt kann meine Rede in ganz Deutschland Aufsehen erregt haben!?

Mehr Gründe meiner Verhaftung beruhen auf dem Pamphlet, wenn sich aber auch nur Vermutungen, daß ich der Verfasser desselben sei, so ist es doch unbegreiflich, wie man mich deshalb einer Verschwörung gegen die Regierung anklagen kann. Mehr sind öffentliche Bekanntmachungen in ganz Deutschland, und es besteht allerdings ein Verschwörung, allein anderer Natur nämlich, denen die Aufhebung der Censur und Gewissensfreiheit der Studierenden ein Greuel ist, denen das Bestreben dagegen auf eine wirkliche Verschwörung, zum Umsturz der Völker, denen Regierungen aber mit Recht überwacht sind!

Man sagt mir, um 11 Uhr mit mir vorgenommene Visitation deute auf Verdächtigungen, daß man die Verhaftung einer [illegible] Pamphlets gründlich hat stellen lassen, und auf der Durchsuchung [illegible] meiner gedruckten Bücher und Reden beschränkt. Der Rest der Untersuchung gegen mich ist also völlig unbegründet, es liegt der den Akten der Gerichte, es rechtfertigen die Anklagen, wenn es solche begründet darstellt; aber es dürfen nicht, daß die Verhaftung des Mainzer Vorparlaments-Commissions für seine Handlungen; es darf nicht, daß eines um des andern, oder Mehrere Akte um einer willen in Untersuchung, gefangenschaft und gebrüderlichen Haft genommen; es verbiete die Stellung aller Bürger, welche, ohne Rücksicht auf sonstige Meinungsverschiedenheit, Verehrung der Verfassung, ohne mich die Ruhe ohne Unruhe, sondern in stetiger Verbesserung dieser schon so lange hingezogenen Sache wollen. Und beherzigt diese Rücksicht ist mir Unbedeutend. Zur Regierung hat das Volk leider sein Vertrauen verloren; die Gesetze sind als täglich mit Füssen getreten; die Gerichte, auf welche allein mein Hoffnung gebaut war, sind als Instrument, gebraucht, entartet; schnell dringt sich die irrige aber begreifliche Meinung auf, daß diese Gerichte, in dessen Hand die Verfassung liegt, dazu sich, der persönlichen Freiheit wegen den strafbaren Einflüssen der Gewalt, ja der Anklage. —

Wenn es dieser der Anklagebehörden gefallen, die Untersuchungsakten mir nicht blos vorlegen, sondern vorlesen zu lassen: so wird sich ergeben, daß die Untersuchung, sehr wenigstens wegen mir, günstig geführt und zur Entscheidung reif ist. Hat der Generalprokurator und Staatsanwalt den Muth in den parlamentarischen Sitzung vom 5. d. und das Vertrauen gehabt? — Wie konnte es sein, wenn mir die Presse nicht für erlaubt erachtet? — Vielleicht wäre es umständig gewesen, die öffentliche Verhandlung und Rechtfertigung abzuwarten — aber bedenken, wenn die Anklagebehörden auch ebenso schuldig fänden, so entbehren die Anklagen, damit daß die Presse aus die nächsten Akte gelangen, und das Volk, durch den Mund der Geschworenen, richten gleichen sind und einen sehen als einander Anklagen!

Ohne Mißverstand unterwerfe ich mich jedem Verfahren, wie es überhaupt in einer Civilisation gefunden wird, wodurch die den Preußen gebräuchlichen Ordnung durchgeführt werden. Aber in Civilisation liegt der Grund zu gehen mit gebrechlichen mit Menschen und Dingen verbindet zu sehen, die ein ganz fremd sind; mich festgehalten zu haben einem pflichtlich vorenthaltenen Pamphlet werden, und in einem selben zu sehen, und der empfindsten Kränkung, kann Niemand verbieten konnte, und werden mich überdies der Pflicht, mich selbst zu rechtfertigen, sich, wogegen ich mich selbst mit allen Kräften, wogegen ich mich in civilisierten und menschlichen gegen protestieren kann, wozu der Gesetzbuch mich die Pflicht gegen mich selbst, gegen meine Familie und gegen die Rache, auf die ich gestützen.

Man sagt mir, die Untersuchung solange zurückgehalten: dem wäre daß, wenn selben die Verwundung [illegible] wären, denen Rede mich gestanden? Überdies sind die Untersuchungsakten für jeden Angeschuldigten gedruckt; die Angeschuldigung kann in den Augen, die Rechtfertigung in deren Antworten, somit ist die Entscheidung leicht. Dem selben das Gericht nicht lieber die Mühe der besonderen Abschreibung ersparen, als unnötige in endlosen Schriften und unverständlichen Worten gewechselten zu lesen?

Am 5 und 6 Juny war ein Gewitter, großer und heftiger Regen und viel Schnee eine mit der gleichen Verschwörung der Polizei und Magistratsbeamten bei der [illegible] Gründung die alten Gründe Verschwörungen gestaltet, dramatisch, freigesprochen und die ganze Nacht [illegible]

Pamphlets willen in Untersuchung, gefangenschaft, durch gewaltsamen und gebrüderlichen Haft genommen; es verbiete die Stellung aller Bürger, welche, ohne Rücksicht auf sonstige Meinungsverschiedenheit, Verehrung der Verfassung, ohne mich die Ruhe ohne Unruhe, sondern in stetiger Verbesserung dieser schon so lange hingezogenen Sache wollen. Und beherzigt diese Rücksicht ist mir Unbedeutend. Zur Regierung hat das Volk leider sein Vertrauen verloren; die Gesetze sind als täglich mit Füssen getreten; die Gerichte, auf welche allein mein Hoffnung gebaut war, sind als Instrument, gebraucht, entartet; schnell dringt sich die irrige aber begreifliche Meinung auf, daß diese Gerichte, in dessen Hand die Verfassung liegt, dazu sich, der persönlichen Freiheit wegen den strafbaren Einflüssen der Gewalt, ja der Anklage. —

Wenn es dieser der Anklagebehörden gefallen, die Untersuchungsakten mir nicht blos vorlegen, sondern vorlesen zu lassen: so wird sich ergeben, daß die Untersuchung, sehr wenigstens wegen mir, günstig geführt und zur Entscheidung reif ist. Hat der Generalprokurator und Staatsanwalt den Muth in den parlamentarischen Sitzung vom 5. d. und das Vertrauen gehabt? — Wie konnte es sein, wenn mir die Presse nicht für erlaubt erachtet? — Vielleicht wäre es umständig gewesen, die öffentliche Verhandlung und Rechtfertigung abzuwarten — aber bedenken, wenn die Anklagebehörden auch ebenso schuldig fänden, so entbehren die Anklagen, damit daß die Presse aus die nächsten Akte gelangen, und das Volk, durch den Mund der Geschworenen, richten gleichen sind und einen sehen als einander Anklagen!

Ohne Mißverstand unterwerfe ich mich jedem Verfahren, wie es überhaupt in einer Civilisation gefunden wird, wodurch die den Preußen gebräuchlichen Ordnung durchgeführt werden. Aber in Civilisation liegt der Grund zu gehen mit gebrechlichen mit Menschen und Dingen verbindet zu sehen, die ein ganz fremd sind; mich festgehalten zu haben einem pflichtlich vorenthaltenen Pamphlet werden, und in einem selben zu sehen, und der empfindsten Kränkung, kann Niemand verbieten konnte, und werden mich überdies der Pflicht, mich selbst zu rechtfertigen, sich, wogegen ich mich selbst mit allen Kräften, wogegen ich mich in civilisierten und menschlichen gegen protestieren kann, wozu der Gesetzbuch mich die Pflicht gegen mich selbst, gegen meine Familie und gegen die Rache, auf die ich gestützen.

Man sagt mir, die Untersuchung solange zurückgehalten: dem wäre daß, wenn selben die Verwundung [illegible] wären, denen Rede mich gestanden? Überdies sind die Untersuchungsakten für jeden Angeschuldigten gedruckt; die Angeschuldigung kann in den Augen, die Rechtfertigung in deren Antworten, somit ist die Entscheidung leicht. Dem selben das Gericht nicht lieber die Mühe der besonderen Abschreibung ersparen, als unnötige in endlosen Schriften und unverständlichen Worten gewechselten zu lesen?

Am 5 und 6 Juny war ein Gewitter, großer und heftiger Regen und viel Schnee eine mit der gleichen Verschwörung der Polizei und Magistratsbeamten bei der [illegible] Gründung die alten Gründe Verschwörungen gestaltet, dramatisch, freigesprochen und die ganze Nacht [illegible]

abgethan, obgleich sie sachen sich anzeigende als der Hauptsache fast und obgleich eine doppelte Verhandlung erst vor dem Kreisgerichte und dann vor dem Civilsenate angestellt werden, nachdem der Appellationshof sich nicht für incompetent erklärt hatte, die Verhandlung der Berufssache durch die Kreisregierung zu bringen und aufgehoben. Hier aber stehen uns eine oder fünf Beschwerden, die einander gar nicht oder kaum kennen, die in keinem Verbindung mit einander stehen, die keinen Aufschub gewinnt oder vertragt, die uns mehr oder minder Lebhafte Klagen gestatten, Mängel für Verfahren Rügen enthalten, die in Menge alter Sachen Dinge liegt — und gegen diese eine oder jene Maßnahme, Unterlassung einen Theil suche an seinem Orte, oder zum Beschluß anbringen zu können, weil man nicht findet, und nicht bestrebt wäre in dieselben Gehalt hinein finde — Es ist unthunlich! Es ist ganz Zweckwidrig, wenn man nicht, dem offenbarsten Charakter des Gesetzes zuwider, einen absichtlichen Verschleppung anerkennen will.

Darum wiederhole ich, in aller Ehrerbietung, die dringende Bitte, dass es dem Antragsteller Zurücke gestatten möge, die Untersuchung für beendigt zu erklären, und über die erforderlichen Beschlüssigungen mündlich zu verhandeln, oder, dass die Acten vorläufig auf der nächsten Assise hier zur Erledigung kommen.

Hochachtend 12 Nov. 1842.

Unterschrift.

---

ad. N^um II. (14)

Dr. Hahn und Consorten

1. Beschwerde über verzögerte Untersuchung

2. Beschwerde Verhaftung, und Haftentlassung.

---

ad. N^um II.

Z. 55. Da der Herr Untersuchungs Rath erst vor kurzem der Anklagekammer beigetreten und dieselbe durch die Uebergebung der Acten überzeugt sei, dass die Untersuchung noch nicht geschlossen sei,

so fordere die Anklagskammer den hiesigen Commissär jene Momente in so weit zu erkennen gab, dass der Herr Untersuchungs Richter die Instruction mit Fleiß und Thätigkeit seinem Ende führen möchte.

Es wird gegenwärtiges demselben mit jenen zur Beschleunigung der Acten zugestandet, als wir nun sie wieder alle Mahl zu bemerken, und sehen uns zu verordnen diese Zeitung nicht nöthig erachtet. Ofen, den 12. November 1838. Lorentzy

Euer Hochwohlgeboren

Ein ist so gern, eine Zeit an die Anklagekammer abzugeben, Mittheilung zu Absicht vorzulegen, in allen Maßnahmen, und dass uns Ihr den Rath Herrn Karpfenstein beiwohnen und die rückhaltlose Entscheidung dieser Angelegenheit abgeben. Presse uns Vorschlag und Ihnen bestens Dank für baldigste Ihre Gefälligkeit Ihnen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Zweibrücken 2 Oct 1832.

Liebenstaffe

Zweibrücken 2. Oct. 1832.

An die Hochlöbliche Anklagskammer des k. Appellgerichts Hofes.

Ich habe bisher Niemand mit Reklamationen belästigen mögen, glaubte selbst gerechtfertigte Beschwerden gänzlich unterdrücken zu können. Jetzt aber muss eine Ausnahme hierin eintreten, um endliche Entscheidung zu bitten, zumal da eine längere Verzögerung für einige Angeschuldigten nachtheilige Folgen haben kann.

Mein Anwalt Bastelt bemüht sich um ein Complott und Rechtfertigung zum Behufe der Lösung der inneren Disciplin des Bundes, nach Art. 87. 91. und 102. der Bundesacte. Da es aber, obgleich nun seit fünf Monaten in ganzen Reich Zeugen vernommen, Untersuchungen geschlossen u.s.w. sich heute nicht werden über ein Complott (Art. 87) noch über Rechtfertigung zum Bundestag (Art. 91.) noch nur bestimmt werden kann, so wende ich über meine an Ihnen Hof gehaltenen Rede und eine für dasselbe gedruckte Schrift: so ist es mir kein Zweifel, dass keine Spur von einem Complott vorliegt, wie es in der Acte auch nicht bestellt, und dass die ganze Angelegenheit sich auf jene Rede und Schrift, somit auf Art. 102., beschränkt, für die schon am 8 Aug. in meiner Wohnung in Bezug genommen Zeugen, die mir Gastrow zur Anerkennung vorgelegt worden, gehört, dass es, statt des Land an Frankreich zu verrathen, vielmehr mit allen Kräften dasselbe verhindert, den Franzosen selbst die Waffen auf der linke Rheinufer zu nehmen.

Der Thatbestand liegt also völlig klar vor, und es ist mir durch nicht geschlossen zu rechtfertigend Hinder, mich schon so lang und noch fernere gefangen zu halten, und Ihre Ehrenpflicht, mich den Gebrauch meiner verfassungsmäßigen Rechtsmittel sogar und durch unausgesetzte Beschränkungen ungerechtfertigt zu machen. (Man hat z.B. diesen Sonntag Nachmittag, mich und allein zu besuchen, oder in Gegenwart des Aufsehers einen Freund Rath zu halten u.s.w.)

Heute am 1. Aug. gab ich eine Vorstellung an den Herrn Präsidenten und den Hr. Generalprocurator ab, worin ich gegen meine Einsperrung Verwahrung protestirte und dringend Abänderung gewünscht zu werden,

aus Lust ist ein Zeugniß des Kantonal- und Ehegerichtes Zürich, welches so lautete:

„Der Antragsteller hat sich durch öffentliches Ärgernis, durch
„gegenwärtig im hiesigen Correctionshause, wegen fünf Personen be-
„und namentlich an öffentlichen und gemeinschädlichen Orten,
„zum öffentlichen Niedersetzen seiner, durch Mangel an Bewegung
„täglich mehr bedrohten Gesundheit, nicht allein täglicher Bewegung
„in seinem, sondern auch des angestellten Gebrauchs von (Dampf-) Bädern
„dringend benöthigt sei."

„Zürich, den 1. Aug. 1832.

Der V. Kantonal- und Ehegerichtspräsident,
Dr. Meyer."

Die Antwort war: es werde eine besondere Ärztliche Stelle finden, gebraucht
die Badeanstalt gegebenen sei, und dort diese um weiter zu finden gehe;
die Dampfbäder und Badeanstalt in seinem Gefängniß man nicht ab. Glaubt
denn diese Antwort von 3 Zeugen! tödtlich, weil sie ein wahres Fund der
Hölle verzeichnet; Fund, weil zwei Monaten, wenn kämen man jemand
Zeugt, denn er nicht dem verstorbenen Männern gekommen, als einen
gesunden hohe ansehe. —

Ich möchte fürchten, den Freunde der Humanität Namen zu nahe zu treten,
wenn ich zeigen wollte, daß meine Immediat Rede nicht als eine Aufforderung
zum Umsturz nach Art. 102. angesehen werden kann, und dem jenem
Lieb zu gewinnen, wäre vollends überflüssig. Nur auf einen Punkt im ganzen
Artikel und deutsche Volk in Nassau will ich gegenwärtig aufmerksam
machen, wo es wörtlich heißt:

„Also den Völkern müssten wir einen Begriff verschaffen, daß sich
„jetzo der gegenwärtige Zustand in einzelnen Artikeln fasse, die unmittelbar
„nachfolgen sollen. Wir wurden gegen sagen, welchen Charakter
„gegenwärtig wir in Deutschland vorfinden; dann wurden wir auf den
„Mittel hinzuweisen, ihn zu verringen, und als Hauptmittel dazu
„wurden wir die politische Lesebung der Völker darstellen, und damit
„zeigen, daß wir nicht in gewöhnlichem Sinne, sondern in dem politischen
„Sinne ganz allein die Mittel anbauen, die Mißvergnügen das
„Naturrecht zu verschaffen."

Denn wenn politische sich entkleiden, und gesetzmäßige wollen?
Diese Artikel verstehen muß man, weil der Ausdruck auffiele, aber
sie sind bekannt für die Hauptstadt Deutschland gedruckt und würden
lediglich verstanden sein, wenn ich nicht die Übersetzung durchaus unterlassen
hätte bei so einem Verfassungsrecht.

Ist es aber nicht entsetzlich, ohne Urtheil, diese Elemente beisammen in einem
ernsten Handbuch zu präsentiren, aus dem Naturrechten und Staat, Ethnik und
Religionsfrieden umringt, abgesprochen von den Rechten und den Menschen,

+(seine Meinung fallen z.B. stehe in meinem Zeitungs!)

schwer leidend an schädlichen Gift der Hoffnungslosigkeit, aller
Bewegung und der freien Luft entbehrend, während die Natur
Gottes den Armen ohne solche Strafe der Menschen hinzugesetzt
und alle schädlichen Verhältnisse zu Grunde gehen? Es ist doch zu
verwundern, daß diese Behandlung und Strafe der unzurechnungsfähigen
Menschen sind, nämlich die Verweisung auf einen Land, wo die Gesetze
nicht über solchen Mißhandlung strafen, wie es eine Beschäftigung und
Hund anzusehen kann!

Wie der Geist der Rechtskammer anklagt, jede Person Freiheit dem
Verfassungswürdigen sich anschließen zu können, so kann ich nicht gründlich
daß die Mehrheit Kantons Bernhard dem Hinzu Beifall gab; denn
wenn sie die Gesetzgebung über diese ungründlichen: denn wie können die
Richter, welche der Endzweck d. 14 April d. J. gegen Willkür anklagen,
und Recht die jenen Verfassungsmäßig auf Meinungsäußerung gibt
ein bruchstückmäßiges Recht jedem Staatsbürger feindlich finden,
aber diese Strafen im Kerker abzusitzen lassen, während man
ihnen nicht verbieten kann, als jenes Recht gründlich zu haben?
Soll man denn der Endzweck d. 14 April als eine Verbrechen,
als eine Pflicht ansehen? oder ist es gründlich verschwunden? —
als eine Pflicht ansehen?

Wie sehr auf einfällig, ohne Rücksicht auf sonstige Meinungsverschiedenheit,
der ganze Kreis die selbstsame Abweichung dieses
Person missbilligt, kann den d. Appellgericht unmöglich verborgen
sein; nun Fall entscheidung auf Gebäude auf Kosten, aber nicht
Person und Menschen ohne Endzweck, sondern gegen Männer, die bis
dahin als unzurechnungsfähig angesehen sind. Der aufgestellte Grundsatz
in die Gesetze bringt nicht wenig dazu bei, die zweifelhaften und wenig
sachgemäßen Kantonen zur Ordnungsänderung zu bestimmen. —

Es gegeziemt mir nicht, über den obigen Ausgangspunkt zu urtheilen,
der ist einem Antrag gibt, und nicht weiß verstehen muß zu begründen
und weil sie gehören; allein ist überzeugt die Aufforderung meinerseits,
daß man nur die heiligste Pflicht einer Abänderung oder Verbesserung
mit ihnen meinerseits. Daß muß die Verfassung mehr als gründliche
Verfassungsprüfung vorgenommen haben, wie es nicht mit einem Gemälde,
mit einer Lebensweise, einem Spiegel verstellt, daß Abweichungen
Übertreibungen sichtbar sind. Darum ist es nicht kaum der
geringsten Verletzungen für nöthig, zum Theil mit Menschen und
Personen Verhältnis zu bringen, worauf jedoch Gemeinschaft nicht
ausweichen müssten: es scheint stets Vorzugsrecht allein und dies
wie selbst, daß es z.B. nur einem Bürger das Verfassungsrecht entsprechen
oder begehrt haben.

Grandvillars 13 febr. 1833

An das k. Appellationsgericht, Amtsorts hieraus

Dresden!

18.

Grandvillars den 14. februar 1833.

Lieber lieber Collega!

Ich lege Ihnen die Akten des hies. Friedensrichters bei:

Sie sind so weit, daß die Akten geschlossen und dem general prokurator übergeben. Ich bitte die erste Erörterung, daß Sie mich einsichtsvollen Leuten nicht mehr Arbeit machen.

Ich bitte die Untersuchung geschlossen, damit ich vor der Rathsbehörde, die Verhandlung vortragen. Sie allein können ob beurtheilen, ob die Sache so weit klärig ist, daß sie mit Gott vorgetragen werden können.

Auf jeden Fall bitte ich Sie, wenn Sie darüber irgend einen Anstand haben, mir davon zu benachrichtigen, damit die Anklage nicht entstehe — Wir werden alles unter Klöstchen.

Der Hasen neben dem Hause ist meine Post, da ich immer darauf liege die Kleinschmiede.

Ich verbl. Dr.

Haskins

Frankfurt 13 Febr. 1833

An das k. Appellationsgericht, Auskleidezimmer

Hessen!

Ich nehme mir die Freiheit das Auskleidezimmer, dass ich das dringendste Ausbessern erhalten genehmigt zu werden.

Ich weiß die Wände gestrichen, denen Möbel durch die seitdem vorgefallenen Zeit nach gewechselt ist, nicht eigendwerthen, um nicht lästig zu fallen. Aber ich bin es mir selbst und meinen Familien, die selbe gänzlich Bestreben ganz verlangt, ich bin es den Fußboden meinen Familien und selbst meinen Bedienstenstuhl schuldig, noch einmal gegen diese, in den Annalen Abscheidenen und allen eingeschlossenen Leuten besonders Abwegungen einen so unpassenden Rest, schmutz und unsittig als ein ungeschicktes Gefangenen zu Anderung Hessen vorgeben.

Kein Glied des Appellgerichts ist, das nicht lange verbunden sollte, dass bei meiner Abweisung gewissen den Wasserflecken besteht; dass es sich somit blos von einem Staubabwischen handelt — und dessen unsere ich offen Vertrauen und Kosten, offen dass Monate lang in schmutzvollen Gefängnissen!

Bezweifelt ist von Seiten der Anklägerin: Kundschaftsgeber (oder bloßstellige Mandatsträger derselben) und dem gemeinsten, verhassten Rechtsmittel beschwerde, ihnen für wenig schon brüchigen Nerven gemacht ist; allein die Richter? sind es denn nicht auch Menschen, sind sie nicht gegen den Abscheidenheit, andernfalls gegen Fehlbehandlung gepanzert sein? sind es Mandatsträger der geringsten Sorte, um ein Schand Anzeigen zu schonen zu wissen? oder sind es nicht vielmehr Organen des Gesetzes, die über den Verbrechen stehen, die ihre Person keine den Verbrechungen jenen nicht eine nützlich zugesehen, sondern für diese ein dankenswerthes Abscheiden und auf redlichen Wegen sein Lagal verklärt haben?

Einschmutzigkeit wegen meiner Mandanten entschuldigen! und nicht Mandanten sein gewissenhaft Angeklagten! — ein Schmutzgefängnis, wenn es die einzige Abzeichnung sein, nicht einmal eine Anklägerin getrennt werden wird, abgetrennt werden kann! Ist Mandanten

Frankfurt den 14. Febr. 1833. abends

J. Dr. B

Gesetzbuch, die viel gerühmt ist als [illegible] selbst! Weil man in peinlichster Ungewißheit, aller Vorsorgung, Mittheilung und Zuversicht beraubt, täglich von neuen Gewissen verschreckt, und so oft durch falsche und vorspiegelte Beschwichtigungen der obersten Gewalt beruhigt gehalten wird, die Lage klassifizirt.

Und soll alles trotz der Abneigung aller Richter und des Generalprokurators selbst, dessen Recht nach dem Gesetz verlangt –?

Was ist denn die allgemeine Volksmeinung? Daß man die Geschworenen abschaffen müsse, weil nach dem Gesetz keine Anklage Statt findet; der Gewissen, in allen Mitgliedern durch die Verantwortung persönlich bedroht, sagen, so heißt man, durch politische oder gesellschaftliche Furcht verleiten, weil ein gewissenloser Richter nicht Maßregeln –

Nein, ich glaube das nicht, wie dringend der Anschein sei, so darf man der Gesinnung der Richter sagen, den alten und Gut und Leben, Ehre und Familie der Bürger zu Vertrauen? Alles was man vermuthen kann, ist, daß der Gewissen neuen Verantwortlichkeiten durch eine gründliche und langsame Untersuchung zu begegnen und seinen Mannigfaltigkeit zu beschäftigen strebe – Das sei, wie dem sei, unpolitisch Besorgnisse, nicht würdig männlich für Gesetz und Regierung als für die Gesetzlichen und das ganze Volk!

Aber das Maß ist voll – da ist Kassation ist, da soll nicht in seinem Rechte stehen. Den eigentlich glücklichen sind die Staaten, wo der Richter unbedingt gesetzlich spricht; wo nicht das geschriebene Gesetz und nicht den Gesetzbuch nach zweideutigem Russenrecht, sondern nach einer gesetzlichen Verfassung die Bürger befragt, alle fällen für einige Kasten der Gewalt gegenüber, und als gäbe es nicht Gesetz für sie denen zu schützen! Aber kennt Ruinen in Verwirrung, Jeder beugt sich der vermeintlichen Notwendigkeit, bis eine andere schlauere Notwendigkeit sie überwältigt.

Nochmals, das Maß ist voll! Darum beschwören wir das Königliche Appellgericht, den gesetzwidrigen Gesetzmissbrauch der Beschuldigten, und der Anklagekammer endlich ein Ziel zu setzen; ich bitte, ich bitte dringend um ein Urtheil. Und damit Urtheil wird meine Feindschaft aufhören: denn wer zweifelt

an der Redlichkeit meiner Absichten? Und wird nöthen die Anzeigungen, die beinahe zumal, welche Ihnen, um die verborgensten Gegner meiner Anschuldigungen zu überzeugen, dass diese so wichtig als jene gewissenhaft sind? Mir bemerke den wenigstens Gewissen abzuhalten, der sagt, dass die adelsten und begabtesten Bürger in allen Theilen der Hauptstadt nicht

rücksichten, mit die schlechtesten Beweise zweier Meineidigkeit und Schändlichkeit, sogar in der abgeschmacktesten Absicht zu haben?

Ja, das Maß ist voll, die Anzeigungen überwiegen: ist man doch selbst jenseits des Rheins überall geneigt zu finden, ist doch selbst der preußische Gesandte in N. Handel über, der viel weiter hinaus, sind unsere Meinungen ohne Hoffnung, so dass mich der alte abgeschmackten nach auf Rückreise Preis gewandt.

Aber der Appellgerichtshof hat diese Pflicht an sich gezogen; eine solche Ordnung der ordentlichen Gerichte kann nun an Ihnen Entschuldigung bestehen werden sagen; dass aber nicht den sich über Gesetz und Recht zu erheben, oder die Lage der beschuldigten eigend zu verschlimmern. Dennoch ist beides der Fall. Der Art. 127. der Verfassungsgesetzbuches schreibt vor, dass die Kollegien der Anklagekammer wöchentlich einmal über den Stand der Untersuchungsakten und verfahren und abstimmen: das ist in unsere als acht Monaten von der Appellgerichts nie einmal geschehen und dies nun auf Anzeigen der Beschuldigten! Der Art. 217. desselben Gesetzes will, dass der Generalprokurator auf Eingang der Untersuchungsakten sie binnen 5 Tagen ordnen und binnen weiteren 5 Tagen seinen Antrag stelle, wo die Anklagekammer ohne Verlängerung binnen 5 Tagen urtheilen muß. Meine Untersuchung wird nun 5 Jahre zum dritten Mal geschlossen, ohne daß der Generalprokurator die Akten; ohne er stellt keinen Antrag; und die Kammer hört ihn gewissenhaft! Weil die muß gegen alle Beschuldigten die Untersuchung geschlossen? Aber die Anmaßung selbst ist blanke Willkühr, den Gesetz drückt und widerspricht, und ist entlarvt jeden für einen Lügner und Verleumder,

der mich wegen meiner Amtsführung beschuldigt. —
Ich will gerne alle billige Rücksicht, in welcher mich wegen des Gesetz und Recht zu sprechen; aber weiß stets die sittliche Selbstachtung fast — [illegible]
[illegible]
Der K. Appellgerichtspräsident sagt, daß die Exekution eine strenge Amtshandlung sei, ich — weiß, ob verschlafene Sitzungen endlich durch eine pflichtmäßige Geldstrafe! Ich will solches mit Ruhe sehen, wie alles, was ich gethan habe, wird sich wegen verantworten lassen.

Ehrerbietigst
Diedenhofen

Zweibrücken 2. Oct. 1832.

An die Herrn Advok. Anwälte des K. Appellgerichts
Hier

Ich habe bisher Anstand genommen, mich mit Reklamationen gegen [illegible] Beschlagnahmen zu befassen, weil [illegible]

Zweibrücken 18 Oct. 1832

Euer Wohlgeboren!

Da ich mich wegen der Vorstellung vom 2 d. an die Anwaltskammer keinen Aufschub setzen, so würde ich heute ein Mittel dazu finden; worauf gefällig haben Sie die fragliche Akte und den Akten beigelegt oder dem Hr. Generalprokurator übergeben, welcher sich einen Extrakt davon fertigen, der mehr erforderlichen Falls mir zugehen (ich nicht abwarten will) dann ohnverzüglich die Exekution eingeleitet, die nicht weitere Verfügung zu verfügen. Mittlerweile überschicken sich aber meine bürgerlichen Zustand, aufgestellt dazu der Pflichten zu beharren: seit drei Monaten leide ich [illegible] an Halsweh, seit einer Woche beinahe von Husten, und die Schmerzen sind so heftig, daß ich fast keine Augen kein Auge zumachen vor dem Husten u. s. w. Ich [illegible] mir der Arzt, daß an Einbruch der Krankheit [illegible] Dagegen muß ich bemerken, daß der ohne Bewegung im freien nicht stehen können, die Reizbarkeit der Haut und Nerven steigern, somit der Uebel nur [illegible]

Die Kündigung ist seit 14 Tagen zugestellt — der Termin [illegible] die Entscheidung über die Kündigung — ich bitte [illegible] so eingründig ist als Stammen, meine Verstellung v. 28. unter Zeugnisvorlagen und den [illegible] Akten [illegible] Kündigung [illegible] gefälligst [illegible] zu wollen. Ich bitte [illegible] Beantwortung, wobei ich mich meiner [illegible] zu sein, [illegible] mit vorzüglichster Hochachtung

Diedenhofen

216

Erhielt den Herrn Präsidenten der Appellationskammer
gemäß der ergebensten Vorstellung dd. 2ten 8bris l. J.
mitgetheilt, und bemerke, daß die dem d. Gd. Prok.
communicirte Untersuchungs-Akten mir remittirt
worden mit Antrag vom 16ten hujus anderweite Um-
stände noch zu erheben.
Zweybrücken den 18ten 8bris 1832

J. A. Molitor Untersuchs. Com.
m. Harres d. Appellgerichts.

Zweibrücken 2. Oct. 1832.

An die Herrn Appellationskammer des k. Appellgerichts
Hieher

Ich finde bisher diesseits nicht mit Publicandum desselben einzugehen, vielmehr selbst gebeten, daß die erhobenen gegründeten Bedenklichkeiten zuvorderst beseitiget werden müßten. Jetzt aber, nach einer abermaligen Prüfung bin ich veranlaßt geneigter zu endlicher Entscheidung zu bitten, gemäß der seine diesfallsige Verfügung baldigst folgen zu lassen. Allein Anstoß bietet immer noch ein Vorgang über Aufhebung der Ehe wegen Nichtvollzug der Ehe, nach Art. 87. 91. C. 102. der Ehegesetzbuchs. Da ist aber, obgleich man fast keine Akten in gegen Land haben dürfte, Messungen, Gutachten, Aussprüche &c. &c. die sonst nicht weiter über ein Vorgehen (Art. 87) noch über Aussprechung des Endurtheils (Art. 91) noch nicht befragt worden sind, sondern blos über einen Hauptpunkt fast gesprochen Rede ist ein für sich selbst gültiges Recht: so ist es nöthig, daß keine Ehe von einem Vorgehen dürfte, bis es in der That nicht besteht, und daß die ganze Entscheidung sich nach dem Recht und Recht, somit nach Art. 102. bestimmt; in diesem Recht & Recht. in meiner Meinung in Erfahrung gebrachten Fragen, die mit Gutachten für Annahme vorgelegt werden, gegen, daß ist, stellt das Recht an sich zu Erwägung, Nichtsprechung und allen Ansichten dazu anheim, die gewissen selbst die Absichten nach Art. Linke Rhein Ehe zu bemessen.

Der Gesetzbuch sagt nicht völlig Art Klar aus, und es ist eine Frage nicht zu verschweigen, noch zu bejahen, noch genau zu bestimmen, und sich genau zu prüfen, und dieß Gesetzgebungsfehl, auf dem Wege neuer verbesserter Regierung, baldigst zu ändern und diese Zweifelhafte Bestimmungen wahrscheinlich zu machen. (Man sah z.B. einen Fremden Art anerkannt, auf Art allein zu bezeichnen, oder in Zugehörigkeit der Aufsicht Unser römischen Macht zu Christen &c. &c.)

Personal-Ang. was ist eine Vorstellung an den Herrn Vorsitzenden und den Herrn Appellationsgerichtsrath, wenn ich gegen meine Meinung Abweichung gewichtet und dringend Anordnung gemacht zu werden, weil sagte ich mit Inhalt des Personal- & Gesetzgebungsbuches, welches ich erwähle:

„Die Mitunterzeichneten beharrig nachdem sie Abstimmung, daß Hr. d. Vorsitzende, gegen Unrecht ein fassigen Ausspruche, schon fast drei Wochen Zeit und „unmöglich zu schon verlassen und gedrungen selbst bleiben, für völligen „Abweichung finden, daß Personal zu Entscheidung Inhalt eines Vorsitzenden „gestimmt sind, nicht allein Inhalt Entscheidung zu finden, sondern auch Art anderen „Antwort dem (Vorsitz) Gründen dringend Unrecht sei."

Zweibrücken 1. Aug. 1832. Der k. Personal- & Gesetzgebungsrath
de Mauly.

Dem
117

die Antwort war: es wurde einen besonderen Artikel stunden, worauf die Untersuchung festgesetzt sei, und dieser dürfe nun weiter zu Ende gehen; die Verhaftung und Entfernung in seinen Pflichten wurde ab. Schiffers kann hier antwort nun 3 Mitg. bestätigt; weil sie ein unrechtfertige der Pflicht verletzt; habe aber, nun zwei Monaten, Mängel nun seinem Verhalten an misst von verschiedenen Mitmann, als einen gewissenhaften Offizier anerkennen müssen.

Ich müsste schließen, der Zweck der Adresse, Niemand zu nahe zu treten, wenn ich jetzigen wollte, dass meine persönliche Ruhe mittelst einer Rechtfertigung jenen Artikel nicht berühren könne, und mir dann jenen Inhalt zu streichen bedeuten könnte. Nur muss einen Stellen im zweiten Artikel und dritte Absatz in Anschauung nehmen, wo es heißt:

„Also den Wählern müssen wir einen Beweis verschaffen. Dass sind zwei der zweierlei Art in künftigen Artikeln zeigen, die Unzufriedenen aufzeigen sollen. Wir wollen zuvor zeigen, welchen Einfluss Zustand hier in Deutschland nimmt; dann wollen wir uns mit den Mitteln beschäftigen, die zu ergreifen, und als Hauptmittel dazu wollen wir die öffentliche Besprechung der Staaten Angelegenheiten, und damit zeigen, dass wir nicht in gewaltsamen Umsturz, sondern in den gesetzlichen Bahnen ganz allein die Mittel anbauen; die Meinung dürf das Nationalrecht haben zu sprechen."

Kann man deutlicher sich aussprechen, und gefährlicher wollen?

Diese neuen Artikel erscheinen nicht nöthig, weil der Hauptzweck, der sich sie damit für die Hauptsprache deutschland gebunden und hinderlich Einfluss ausüben sollen, wenn sie nicht die Aufhaltung der Hefte unterstützt hätte bis zu meiner Genehmigung.

Ich ist noch nicht entschieden, dass Manche Lang, ohne Urtheil, in einem benachbarten Gefängnis zu nehmen, wo den Verbrechen und Elend, Hunger und Ungeziefer (durch Mündfreiheit z. B. stehe in meinem Zimmer) ungezählten den Tod und den Wahnsinn, wenn Kinder von ihren unschuldigen Sitte und Gemeinschaft abgerissen werden, allen Ordnung und der ganzen Welt entbehrend, bekommt die braune Farbe in den Wangen schon solche Besuch der Mauern verdammlich einzusetzt und alle freundlichen Menschlichkeit zu Grunde gehe? Es ist dies so genügsam, dass die Mündlichkeit und Strafe der mir angeschuldigten Verbrechen, nämlich der Aufreizung nicht einen Tadel, bis die Sache ist über selbst Mitfreudung geschehen, nur als ein Unrecht und Grund erscheinen kann.

Da der Zweck der Kammer möglichst jede Strafe Gewalt dem Untersuchungsrichter erstellen zu lassen, so kann ich nicht glauben, dass Diejenigen Kammer den der Sache Gerber, obwohl nahe ist die Zeitgemäßigkeit nur in so weit stattfindet: dass wir können die Kosten, welche der Artikel d. 14. April sehr gegen Mitte entstehen, und dadurch die freie Meinungsäußerung und Meinungsäußerung als ein konstitutionelles Recht jedes Staatsbürgers feststellen, wenn diese Bürger im Namen der Nation ihre Meinung nicht müssen darauf beruhen, als jenes Recht geübt zu haben? Soll man dem das Urtheil 4. 14 April als ein Verbrechen, als eine Schuld ansehen? Oder ist es genug der Verfassung Genüge?

Mir sehr ich einstellig, ohne Rücksicht auf sonstige Meinungsverschiedenheit, der ganzen Kraft die gesetzliche Verfolgung Eines Presse missbilligt, denn den 2. Artikel zu wichtig zu bekennen halten: man will Entschädigung auf Gebäude und Kosten, nicht Rache und Mordes ohne Urtheil, somit gegen Männer, die bis dahin als unschuldig angesehen sind. Die ausführlichen Mitbürgen in die Gemeinde bringt uns nicht wenig Hilfe bei, die rechtlichen Mittel zu bestimmen. —

Die ungenügenden Garantien für Aufbewahrung zu bestimmen. —

Es gegründet wie nicht von den übrigen Angeschuldigten zu werden, da ich keinen Einfluss haben, und nicht weiß, warum man sie beschuldigt oder was sie gethan; allein es liegt die Aufforderung schon, die Einzelne Hand einer Verabredung oder Verbindung mit einem verfolgt die Absicht, meine als gemeinschaftliche Übel-Verfassung anzusehen, wie es auch mit meinem Charakter, meinen Lebensweise und meinem Privatleben vorhalt, dass ich strafbaren Verbindungen schädlich bin. Darum ist es mir keine der geringsten Kränkungen sind mir, zum Theil mit Namen und Person verbunden zu werden, womit gesetzliche Gemeinschaft mir verwandtschaft würden: ich stand selbst ausgestellt allein und muss mir gestehe, dass ich z. B. in einem Manger von Verfassern angeschuldigt oder beigesetzt werde.

Ich gehalte dieser die Absicht der Anklagebehörde, gemäß Art. 127. resp. 218 der Strafgesetzgebung, sich ungewiss durch den ganzen Untersuchungsmittel (gegen dessen Rechtlichkeit übrigens nicht der leichteste Zweifel besteht) entstehen zu lassen, und den moralischen Tagen der Verschuldigen endlich ein Ziel zu setzen. Es ist dies der Wunsch der Familie, die Ruhe der Gefangen, der Zweck der Strafe, welchen zu erfüllen so und gegenüber Personen eine Freude gewähren kann.

Mögen diese Zeilen nicht verbindlich erscheinen, welche mir die heilige Pflicht gegen die Familie dem stehen und ungeborenen Gefühle der Ehrfurcht abzu gezwungen haben soll! —

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ew. Wohlgeboren

gehorsamster Diener

Mathy

zu den Akten übergeben, Carlsruhe den 20ten October 1832.

J. A. Mathy

ausgefertigt den 18ten October 1832.

2. Vorsitzender Staatsanwalt

Hoffmann

Fungiren die acta 127. 218. und 235.

Verordnet der Vorsteher der anklagenden Kinder die Mittheilung des gegenwärtigen Erkenntnis an die Kinder und Eltern der Verstorbenen, um wissen der Zeit nach der anklagenden Kinder vorgetragen werden.

Ikan den 18. octobr 1532.

Verkündigt

Zweibrücken d. 17ten October 1832.

Conv. 18. 72.
10

Die Polizeybehörden

der Königl. Herren Generalstaatsprocuratoren

am Königl. Appellationsgerichte

allhier!

Von den im hiesigen Bezirksgefängnisse wegen politischer Verbrechen in Untersuchungshaft befindlichen Personen, sind seit einiger Zeit mehrere unfreiwillige Krankheitsfälle vorgekommen. Namentlich leidet Dr. Siebenpfeiffer schon seit mehreren Wochen an einem schmerzhaften Gallenübel, wodurch er bald stark fieberhaft, bald in einen Zustand von Ohnmacht versetzt wird, welche Erscheinungen mit den Leiden dieser Art gewöhnlich verbunden zu sein pflegen. Auch einige Gefangenwärter sind krank. Da nun solche Vorfälle nicht selten in Untersuchungshaften einen bedenklichen Einfluß auf die Gesundheit der Gefangenen, und selbst auf ihr Leben äußern, so müssen wir Ihnen Mittel, die hiesigen Gefängnißräume in Empfehlung bringen. Ein solches Mittel ist der Aderlaß, welcher der Gefangenwärter durch die wenigen Jahre schon gegen solche Uebel mit dem glücklichsten Erfolge gebraucht. Obgleich dieses aber ein Heilungsmittel selbst, dem eine Verordnung eines geschickten Arztes, nicht in Anwendung gebracht werden; der Aufbewahrungsort sind hier Personen der Wache und Sicherheitshalber, Ihre Polizeybehörden können die Gefangenen besuchen, und Maßregeln treffen, damit ein Gefangener der Krankheit halber, der nicht anderen auf die Stube

der Polizei, wogegen mehrere Dr. Selbstgefälligkeit einflößt
ist, (da die Abschneidende Verbindung und endliche
Fügung der Gehirnverrichtungen Manchen zu be-
fürchtende Hindernisse der Denkkraft der Denkenden, klarer
geschieht und sicherstellbar wurde könnten) — für ver-
schiedene „ denselben die Gebrauch der Frei-Athmlichen
„ Aufenthalts, sondern den nöthigen Vorsichtsmaßregeln
„ gegen eine allenfallsige so nachtheilige Einwirkung,
„ Vorkehrungen zu machen", nachsinnend, daß
dem die Dringende Polizeimäßigkeit in der Handhabung
gegen dieses Gesetzbuch nahmhaft fehle.

Hr. Polizeydirector

mit Ausgeschnittenen Gesetzbuch

nachsinnend

den Herr. Assessor Schubert

Kunert.

Herr Polizeydirector Hofrath Dr. Walther ist mit dem Ab-
gange des Schreibens vorstehenden Inhalts vom 17ten Novbr. 18 Einverstanden
und hat die Angemessenheit der H. Assessor Schubert Gutachtens
dem Dr. Kunert zur Leitung der Irrenanstalt Sachsenberg
Lindenau Leipzig anempfohlen habe,
daß Letzterer in vorliegenden Angelegenheiten der Irrenanstalt der Amtshaupt-
mannschaft Leipzig die Irrenanstalt vorgängliche Anleitung
ertheilen, die Irrenanstalt gehörig eingerichtet werde, daß Irrenhäuser
insbesondere in einem, nöthigen Falle zu Abwendung Gefahren

Gegenwärtige Gesetzbuch von Einrichtungsgegenstände in einer
Leipziger Irrenanstalt Lindenau [illegible] Gesetzbuch
wieder an Herrn Hofrath Dr. Walther gehörig gehörig gehörig.

Dresden 18 Novbr 832.

Der Generalsecretair

Hofr.

Der Untersuchungs-Commissarius K. Appel. Gerichts
der Apothekerrath

Eingesehen das vorstehende Anlage des K. Landes- und
Gesundheits-Arztes Dr. Martin vom 17ten d. M. in Betreff der
Krankheits-Zustandes des Dr. Siebenpfeiffer, und der einst-
weiligen Anwendung von Zwangsbädern in der Anstalt
im Hause des Hr. Tharandter Kröber daselbst

Eingesehen die hierüber gefällige Aussage K. gel. Protok.
und was Sache ferner

Ist der Ansicht, daß vorerst

1., der K. Landes Arzt sich gefälligst auszusprechen habe, ob die
zwangsweise Zwangsbad-Applicationsart von der Zeit an,
wo die Kröberische Anstalt verlassen eingetreten, dasselbe zu
fahren sei, welcher mit dem namentlichen Erfolg ein Zwangs-
bad selbst benutzt werden könne und ob diesem Ver-
mittelungen Rücksichten und Motive Zulässig anzugeben werden
möchte.

2., in Verneinenden Falle, bestimmt anzugeben wenn, ob
bey Tag, und zu welcher Stunde der Tage die Bäder genommen
werden sollen.

3., der K. Gendarmerie wenn sich Landes-Arzt die Badeanstalt
gezeigt und erklärt worden, damit diese die Localitäten beur-
theilen, und sich erklären, ob sie einen Gefahr den badenden ein-
wand dem Bad an Aufsicht haben und beurtheilen können.

4., der Gendarmerie überlassen bleiben, die nöthigen Vor-
sichtsmaßregeln und Mannschaft zu Abwendung ihrer Ver-
antwortlichkeit zu treffen.

5., dem H. Forstmeister Kröber die Erklärung aufgeben werde,
ob er die Maßregeln leiden und zugeben wolle, welche die
Gendarmerie zu Abwendung ihrer Verantwortlichkeit während
der Bäder im seinen Etablissements angeordnet und zu Voll-
ziehen für nöthig erachtet

6.) sich Landes-Arzt seine Erklärungen ad 1. & 2. schriftlich die
K. Gendarmerie über die pünkt. 3. 4. 5. Protokolle zu den
Akten abgebe.

Herzogthum den 18ten 8ber 1832.

J. C. Moltow K. b. Appel

Hofr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

In Sachen der Rechtsanwälte Dr. Königlicher Appellationsgerichts-Advokat Schmitz zu Trier und Consorten, Appellanten, gegen die Königliche Regierung zu Trier, Appellatin, wegen Taxirung der Rechtsanwälte-Kammer-Kosten, in Gemäßheit des Königlichen Rescripts vom 20. Oktober 1837, in Betreff der Beschwerden, welche die Appellanten gegen die Taxirung ihrer Liquidationen, in Folge der Beschlüsse der Rechtsanwälte-Kammer vom 3. Juli 1837, eingelegt haben, in der Sitzung des Königlichen Appellationsgerichtshofes vom 20. Dezember 1837, in welcher an Königlichen Gerichtshofe anwesend waren: Boecking, Director, J. A. Mollitor, Hanauer, Breitenbach, Hauch, Kalb, Schenkel, Königlicher General-Prokurator-Substitut, und Faber, Obergerichtsschreiber.

Der Director setzte die Rechtsanwälte-Kammer von dem Gegenstande, welcher in Berathung und Entscheidung gezogen werden sollte, in Kenntniß, indem er zugleich eine Uebersicht der beschwerdeführenden Partheien und der angefochtenen Taxen, so wie jener Gegenstände, welche

Verfahrungsarten Liebenpfeiffer
von Zurich und Festzusetzen
Oktober ablab, welche Gesuche
dem Finanzen an festzusetzen
und einzureichen bei unterlegen
Namen zu bekannt, wonach
sie bei zu verfahren bei Verfahrungsarten
um Bekanntmachung bei zu geben sie
mit Bekanntmachung Entscheidung
wegen Zuständigkeit. bitten.
Der Unterschriebene Rath J. A.
Molitor Klärle zu Trier ab-
fall und Gesuch zu dem ein-
lichen Zwecke von dem Ver-
fahrungsarten Besuch ab-
zu geben.

Die Anklage kommen sich sie
sicher mit Klage Wahrung
schaft und dem Königlichen
Inquisitions-Staatsprokurator

als man dem Unterschriebenen
Recht über dem Staat der
einzelnen Entscheidung
Klage und Zuständigkeit der Adler
der Justizkommission vorlegen.

Da sich eine sicher zeigt, daß
der Unterschriebene Recht bisher
mit aller Gültigkeit zu Wahr-
nehmung, und daß uns wesentliche
Punkte von Polizeibehörden der
Entscheidung nächst werden
müssen, eine der Fortsetzung
der Untersuchung Recht die
zu diesem Zwecke nothwendige
Communication verfahren wird;

so hat der königliche Appel-
lationsgericht Klärle den
Verfahrungsarten Gesuche dem weiter
folgen zu geben frei und die
selben genau der Adler beizufügt

wurden sollen.

Ehrerbietigst ad Acta des Königlichen General-Protokolls sind Se. Königl. Majestät unterthänigst gehorsamst zu bitten

gehorsamst

Genehmigen im Verhaltungsfalle gnädigst, daß der Anklage-Kammer des Rezat-Kreises und Tag, Monat und Jahr wie oben.

Ehrerbietigst Appellations-Gerichts-Rath J. A. Mollitor, Hanauer, Breitenbach, Gerichts-Actuar.

für die Ausfertigung erhielt auf Anordnung der Praesidialbehörde

Faber D. Gerichtsschr.

Vorgenommen in Gegenwart des Herrn Raths, Friedensrichters und Notars Ehrhard zum Vorgelesen

Vorgelesen den 24ten Januar 1832

Der Vernehmende Beamte

Schmidt

No 1339

Ansbach den 21 Januar 1833.

Bericht-Erstattung

Dem Königl. General-Fiskalate

des Appellationsgerichts des Rezatkreises

Ansbach

Die Verhaftung gegen den Dr Friedrich Fischer, Adv.

In der Anlage übersende ich den Verhaftungsbericht nebst Eingabe des Dr Friedrich an den Präsidenten des Königl. Appellationsgerichts, welche sich auf die gegen ihn eingeleitete Untersuchung bezieht.

In meinem gestrigen Berichte Untersuchung und den gegen Dr Fischer mit Vorsatz Betrug verübt oder nicht, bemerkte ich die Anklagekammer entscheiden.

Ob genügende Gründe vorhanden sind, im Falle der Anklage, den Inculpaten Vorladungen an seinem andern Orte als sonst und namentlich in den Rest dessen einladungen zu lassen, bemerkte ich das Königl. Appellationsgerichts auf den von der k. Praesidialbehörde gestellten Antrag zu entnehmen.

Ich zu meinem gestrigen Berichte Untersuchung und den gegen Dr Fischer mit Vorsatz Betrug verübt oder nicht, bemerkte ich die Anklagekammer entscheiden.

Ob genügende Gründe vorhanden sind, im Falle der Anklage, den Inculpaten Vorladungen an seinem andern Orte als sonst und namentlich in den Rest dessen einladungen zu lassen, bemerkte ich das Königl. Appellationsgerichts auf den von der k. Praesidialbehörde gestellten Antrag zu entnehmen.

Ich zu meinem gestrigen Berichte Untersuchung und den gegen Dr Fischer mit Vorsatz Betrug verübt oder nicht, bemerkte ich die Anklagekammer entscheiden.

Ob genügende Gründe vorhanden sind, im Falle der Anklage, den Inculpaten Vorladungen an seinem andern Orte als sonst und namentlich in den Rest dessen einladungen zu lassen, bemerkte ich das Königl. Appellationsgerichts auf den von der k. Praesidialbehörde gestellten Antrag zu entnehmen.

auf Seiten der Klägerin und öffentliche Ladung über weitere
zu treffen, daß nämlich bald der Entscheidung finden
müssen.

Der Herausgabebefehl enthalten die hingabe Einlegungsfrist
nebst Anlage der Urkundenschriftsätze enthalten und der
Entlagehändler mitgetheilt, damit aus denselben die gegnerische
Rechtsfrist darauf genommen werden könne.

Mit ausgezeichneter Hochachtung verharrend

Der Königliche Rechtsrath und Präsident
des Appellationsgerichts des Rheinkreises

v. Loth

An das Königliche Präsidium des k. Appellationsgerichts

Speier

Indem ich mir erlaube, meine Absicht, die mir die Rechtsgelehrten gestellten
zu erörtern und beizugehen Gutachten über den hohen Gerichtshof
darzulegen, füge ich einige Bemerkungen und Anträge gestützt Vorgesetzten bei.

Zuvörderst ist das k. Appellgericht, indem es diese Rede an sich nimmt, um den
Rath des Bezirksgerichts und in dessen Klassen gestanden, offenbar
gegen ausdrückliche Vorschrift, und die Verfassungsgesetzlichen
Bestimmungen, insbesondere des Art. 127 des Rheinspeyergesetzes, vollzogen
und meine Entscheidung für gestellten unbekannt worden wären.

Fürs Zweite stelle ich das Gesuch und Verlangen, daß meine Rede nicht
mit der, mir davon Kenntniß gegeben worden. Ich protestire
feierlichst dagegen, es in sich irgend Gemeinschaft mit derjenigen,
welche zweien Oppositions-Journalisten überhaupt Beifall mag,
abspreche und leugne. Diese haben gegen die Verfassung,
angeblich ist, um Fremdenhaß stets Reden gehalten, können aber
bei ganz zufälliger Reden an sich bei nicht Gemeinschaft begründen
so müssen sie alle die jene stets mitgetheilt, gehört, wenn
Mordthaten, Diebstähle u. s. w. begangen worden wären, so müßten
diese mit jener Reden ebenso verbunden werden. Hier solche
Absichtlichkeit liegt nicht im Gesetz. Der Art. 227. des Strafgesetzbuch
ist in der Sache deutlich genug. Es sagt: "Les délits sont connexes
soit lorsqu'ils ont été commis en même temps par plusieurs
personnes réunies, soit lorsqu'ils ont été commis par différentes
personnes, même en différens temps et en divers lieux, mais
par suite d'un concert formé à l'avance entre elles etc. Der
Artikel will also, um verschiedene Vergehnisse in Verbindung zu
bringen, daß solche

entweder von mehreren einzeln Anwesenden Personen, oder

k. 182. pd. d. 20/33. L. L. 1339.

eine mögen Verurtheilungen Absonderlich Unrecht werden seien.

Man hatte scheinbar genug, ja lächerlich genug, ein Komplott vorauszusetzen. Engelard ein Schurke, ja dann kann man die Verurtheilungen Absonderlich soweit die Connexion mit Binn da Grund vorfanden. Allein es gab gar ein Komplott, nach einer Übereinkunft zu gemeinschaftlichen Strafanträgen – möglich ist also auch keine Connexion der neun Fälle zu Grunde, oder auch die Fälle Begnaud Bargeschworenen. Wie konnte man sich nun eine Übereinkunft oder eine Übereinigung (réunion) der Geschworenen zu Strafbaren Zwecken bei jenen Fällen, einfallen lassen? Was war denn nöthig, dass nicht zwölf Richter zu einem bestimmten Ziel sich vereinten? dass Strafurtheile jedes Jahr ihre Reihe oder Ursachen zeigen? zu dass ein Zeugenverhör Folge die Verfassung des Strafverfahrens, also die Lesung der Anklageschrift, öffentliche mündliche und förmliche Zeugenverhör nöthig, weil sie nicht stehen bis zu spielen? Richter, zum Theil von 300 Stunden weit hergekommen Vaterlande, einem Vaterland: eigens Ziel einer Connexion bezweckt, so sind alle ergehen Urtheilen mit Ihnen Andern!

Was nun insbesondere das betrifft, so habe ich meine Anklage vorläufig mit sämmtliche aufzuklären, wie einen Plan man gemeinschaftlich mit Andern ausführen; ein Verbrechen aber einen solchen Zweck enthalten, und dass dann Plan verfunden, gerade wie den Einzelen Übereinkunft Complott Strafe begegnen. Meinen Geschworenen habe ich also den Fakten gegenüber, so wie gesehen; die Namen einzelnen habe ich in Allgemeinen zum ersten Mal gesagt, dann Einzelne, dann zum Fest komm; dann Absatz ganz Mittel als die Thesen den Fakten Zweck Begründung der Fakten selbst. Also das Fest an sich ein Beweis? In Einzelnen meine Rede vorausgesetzt ist zur ausführlichen Darstellung der Thatsache gegenüber, und um die Verbindungen der Einzelnen zu Gesamten zu ersehen. Waren Einzelnen diese Verbindungen? Jedenfalls, dass einen Plan Fakten Thesen Absichten haben. Diejenigen konnten die ersten Worte meiner Rede, sowie die von mir zum Theil vorgelesen schriftlichen Erklärungen den Rest und den Fakten zu Resultat gewinnen, und dass selben ist mir zu strafbaren Verbrechen Einzelnen Geschworenen Einzelnen haben?

Mann sehen dem Fakten einen ein und edel, wenn sie diese

eben allen so aussehenden ergeben, wenn sie dem Einzelnen, unverkennbar den fernsten Einsichten, mißbraucht wurden, um auf die Fakten zu Grundsatzen; so begründet dass gewissen mir die Connexion, als gewissen Fall der das Fakten ergeben hat und den Grundstützen Bestand!

Man lese meine Erklärung zum Fakten, ohne Übersetzung, bemerke die poetisch klingenden ohne reinen gedachten Absichten ergibt — denn kann man etwa denken ergeben Anschauungsmittel oder Fanatismus eingeübt, ohne einen Verbrechen Zweck darin finden. —

Nochmals sagt der Art. 226. der Strafprozessl: "La cour statuera par un seul et même arrêt, sur les délits connexes dont les pièces se trouveront en même temps produites devant elle." Dieser Fall ist mir vorhanden. Die Anklagepunkten wurden gegen jeden Beschuldigten getrennt gestellt, und getrennt den Geschworenen übergeben; dann einigen Anklagepunkten konnten abgestellt werden, der sich auf alle oder mehreren der Mitbeschuldigten bezogen, die Beschuldigungen gegen jeden sind einzelne Thatsachen, von einander so verschieden als die Personen selbst. Gegen mich insbesondere lautet keinerlei Anschuldigung der als meinen Verbrechen, wegen Einem den Beschuldigten der Mitschuld mitgetheilt sei.

Mein Grundsatz Fragen dürfen ist, dass über meinen von 5 Hauptfragen zweiten Theil gestellten Antwortung endlich und zwar abgesondert entschieden werde.

Drittens. Obgleich meine Überzeugung, dass keine Anklage wurde finden, Richter dass ich mir mit eben viel diesen Anbringt fortsetzen werden, so unerschütterlich ist mir der Vernünftigen meinen vorstehenden Bestimmungen, so ist — in jetzigen Fall — mir dem Fall meine Anklagen nicht genug zu übersehen. Insbesondere Gründen neben Einzelnen mir, dass die Anklagepunkte Absicht in Einzelnen gestellten werden sollen, und dass die Regierung damit Zweck und Absichten genommen habe. Diese Bedingen sich vorzüglich gegen mich: Hat die Regierung schon Gewissheit, dass Anklagen Mittel sind? Besteht sie Zweck und Art der Absicht? Gibt der Art. 21 des Gesetzes vom 1810 nicht mehr? Obwohl die Regierung, weil der Appellgericht meine rein innerlichen Überzeugungen mit Nichtbeachtung der Art. 127 der Strafprozessgesetzbuch stürmen zusehe, deshalb sehen sich meine Richter nicht bezeugen dass mehr

die Vormundschaft der Polizei gestellt? Solche Schmach erlaubt man sich gegen das höchste Gericht des Landes? Freilich — freilich — — aber nein! zertrümmern konnte blinde vierschrötige Wuth dieses höchste Gericht, es mit Füßen treten, edle Männer zur Strafe für unabhängigen Spruch oder Charakter mißhandeln, andere Gegenmittel willfähriger, geschorener Diener an deren Stelle setzen, Alle mit gleicher Brutalität bedrohen: aber die Ehre, den Geist der im Gesammtkörper und in unseren Institutionen lebt, wird es nicht gelingen zu vertilgen. Noch stehen ehrenfeste, gewissenhafte Männer da, und auch die neuen Glieder werden "viri tenaces", gewissenhafte Richter, religiöse Bewahrer des Gesetzes, des heiligen Richteramts seyn! —

Wenn der hohe Appellgericht zureichende Gründe zu haben glauben sollte, für die Assisen an einen andern Ort zu verlegen, so hab' ich nicht dagegen zu erinnern; nur gegen Landau protestire ich: denn in einer Festung, wo die Militärgewalt beherrscht und bedroht, ist kein ehrenhaftes und unabhängiges Volksgericht, das Geschwornen, denkbar. Der Festungs-Commandant ist Herr der Stadt und aller Bewegungen, jeden Augenblick könnte er, unter irgend einem Vorwande, die Stadt in Belagerungsstand erklären — — der Militär ist nicht auf die Verfassung beeidigt, kennt die Gesetze des Landes nicht, ist ihnen nicht unterworfen, ist zu blindem Gehorsam verbunden: wie könnte hier Unabhängigkeit der Richter, ein freies Verdikt der Geschwornen, unbedingte Öffentlichkeit Statt finden, wo man die Thore schließen, Ein- und Ausgang nach Willkühr wehren, den Gerichtshof mit Bajonetten umgeben, Richter und Geschworne auf jede Weise einzügeln und bedrohen könnte? wie könnten die Angeklagten einer freien und besonnenen Vertheidigung sich vertrauen in der schwülen Kerkerluft einer Festung, von Trommelschlag und Musketengeklirr betäubt und verfolgt?

Nein! der Gerichtshof wird in solche offenbar gefährdende Zumuthung nicht eingehn; und die Angeklagten könnten ein Gericht in Landau nicht anerkennen, sich ihm nimmermehr unterwerfen.

Der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete wird gebeten, den gesammten hohen Appellgericht zu versammeln, um über das erste und zweite Gesuch zu entscheiden; den dritten Gegenstand stelle ich dem Ermessen, wann Anklage Statt finden sollte, ehrerbietig anheim.

Siebenpfeiffer

Abschrift

Zweibrücken 13 Feb 1833

An die k. Appellationsgericht, Anklagekammer dahier.

Noch einmal erlaube die hochverehrl. Anklagekammer, daß ich das dringendste Verlangen ergeben geäußert zu werden.

Ich will die vielen Gründe, deren Stärke durch die seitdem verflossene Zeit noch gewachsen ist, nicht wiederholen, um nicht lästig zu fallen. Aber ich bin es mir selbst und meiner Gattin, die solch peinlichem Zustande ganz erliegt, ich bin es der Zukunft meiner Familie und selbst meiner Bürgerpflicht schuldig, noch einmal gegen diese in den Annalen der rheinbairischen Rechtspflege und aller civilisirten Länder beispiellose Verzögerung einer so einfachen Sache, so laut und kräftig als ein ehrfurchtsvoller Gefangener es vermag, mich zu erheben.

Kein Glied des k. Appellgerichts ist, das nicht längst erkannt hätte, daß keinerlei Verbindung zwischen den Verhafteten besteht. Daß es sich somit bloß von einem Preßvergehen handelt, — und dafür muß ich, ohne Urtheil und Recht, schon volle acht Monat in schmählicher Gefangenschaft zubringen!

Begreiflich ist von Seiten der Anklage: Kronpartei (oder blödsinnige Werkzeuge derselben) und von gemeinster verfolgter Rachsucht beherrscht, thun sie was ihrer brutalen Natur gemäß ist; allein die Richter —? sind es denn nicht auch Bürger, für die ich gegen Absolutismus angekämpft, und gegen Pöbelsinn Widerstand geleistet habe? Sind es Werkzeuge der siegenden Partei, um ein Dutzend Bürger zu Grunde zu richten? oder sind es nicht vielmehr Organe des Gesetzes, die über den Parteien schweben? Die zwei Jahre lang der Bestrebungen jener Bürger ruhig zugesehen, ja sie durch ein denkwürdiges Urtheil für legal erklärt und gerechtfertigt haben?

Ein Preßvergehen und schon neun Monate Untersuchung, schon acht Monate geheimer Haft! ein Preßvergehen, weshalb, wie ich die innigste Überzeugung habe, nicht einmal Anklage erkannt werden wird, erkannt werden kann! Acht Monate Gefangenschaft, die viel härter ist als die höchste Strafe des Gesetzes selbst, weil man in peinlichster Ungewißheit, aller Bedürfnisse beraubt, stets durch Gerüchte erschreckt, und durch öftere, immer unerfüllte Zusicherungen der obersten Gerichtsbeamten getäuscht, die Tage hinschleppt.

Und all dies trotz der Überzeugung der Richter selbst, daß keine Schuld vorliegt!

Was ist daher die allgemeine Volksmeinung? Daß man die Haft

abschließlich herzögern, weil uns das Gesetz keinen Anhaltspunkt für die Verantwortlichkeit der Verantwortung Gräfinlich anbefiehl; es sollte, so sagt man, durch gelitten, reine willkürliche Hoffnungen, was ein gewissenhafter Richter nicht thun darf —

Nein, ich glaube Ihnen nicht, wie dringend der Anschein für; so lange mögen der Schein Beweis nie führen. Himmel! wenigstens müssten dem das Gewissen der Richter sagen, dass mit Gut und Leben, Ehre und Freiheit der Bürger also zu verfahren? Alles was uns unser unschuldiges Leben, ist, dass der Gesetz neuen Beweismittel dass nur gründlichste, sorgfältige Untersuchung unbegründeten und verleumderischen Anklagen zu entgehen glaube — Ach wir Ihnen sei, unglückliches Verfassungsrecht! unglücklich für Gericht und Regierung, für die Angeklagten und das gesamte Volk!

Aber das Maass ist voll — kein Richter ist, der sich nicht in seinem Busen fühlt — das Maass ist längst voll. Um so ängstlicher sind die Bürger, wo der Absolutismus gesetzlich herrscht! wo nicht das geschriebene Gesetz, und nie den Buchstaben nach unabhängigen, in der That aber allen Launen [†] Preis gegebenen Richtern, wo nicht eine gesetzliche Verfassung die Bürger beschützt, als Hüter für einige Kasten der Gewalt gegenüber, und als gäbe es keine Gesetz um sich darin zu flüchten — dort sind Rechte in Verfassung, jeden Augenblick der unerkannten Nothwendigkeit, die einen scheinbaren Nothwendigkeit sich überwältigt.

Das Maass ist voll. Denn Beschwerde ist die Klage der Hilfe der Bedrängten und der Anklagebank der Angeklagten das Gericht endlich ein Ziel zu stecken. Ich bitte, ist Verleumdung denjenigen ein Verbrechen. Und dieses Verbrechen wird man freisich rücksprechen: denn, wer zweifelt an der Redlichkeit meiner Absichten? Und das müssen die Richter wissen, die Beweise prüfen, wenden, um auch die Verfassungsbestimmungen gegen meine Verfolgungen zu übergehen, dass diese so dringlich gegen gesetzwidrige sind? Nie konnte der Angeklagte seinen Richter zweifeln, der fühlt, dass die edelsten und begeistertsten Bürger in allen Theilen des Reiches in allen Stände nicht verfolgen, wie die strengsten Beweise gegen Aufrechtheit und Ehrlichkeit, gegen die ehrenvollsten Vorbringen zu geben.

Ja, das Maass ist voll und die Vorzüglichkeit überwiegt: sind doch die Untersuchungen selbst genügend überall zu finden, und ist selbst der preußische Gemeinde in B. Handel seit Monaten freudig,

selbst dort ein Bürger auf den Anklagesitz der fremden Gerichtshof gerufen!

Der 6. Appellgrund sind unsere Rede zu sehr gezogen: eine solche Stellung der verdient. Rede könnte nur im öffentlichen Interesse beschränkt werden dürfen, aber sicher nicht, um sich über Gesetz und Recht zu erheben, oder die Lage der Angeklagten zu verschlimmern. Daniel dürfte ist jedoch der fall. Der Art. 127 der Strafprozessgesetzbuches spricht aber, dass die Kassationshof der Angeklagten ausdrücklich eigenmächtig ein mal den Antrag der Untersuchungsrichter aufheben und strafen. Und ist in 8 Monaten, seitdem es sich, nie einmal geschehen und dass uns nicht ausdrücklich Strafen der Verfassung! Der Art. 217 desselben Gesetzes sagt, dass der Generalprocurator nach Eingang der Untersuchungsakten binnen 5 Tagen sie ordnen und binnen weiteren 5 Tagen seinen Antrag stellen, und dass die Anklage binnen, ohne Untersuchung, binnen 5 Tagen entscheide. Meine Untersuchung ging nun 3 Jahr. zum dritten Mal geschehen, seitdem sind der Generalprocurator die Akten, aber er stellt keinen Antrag, und der Gerichtshof sich ignorieren! Muss nicht gegen alle Vorschriften die Untersuchung geschehen? Aber die Absicht ist klar: Nicht Gesetz, dem Gesetz darauf entgegen. Ich anklage jeden für einen Lügner und Verleumder, der uns beyond einer Gemeinschaft beschuldigt.

Muss sprint ich bitter sein, in Einem nach dem Gesetz und Recht zu verfahren — aber nach steht die sittliche Weltordnung fest — —

Der 6. Appellgrund hat einen schweren Vorwurf gegen mich gegen — ich entschuldige sie durch meine Stellung und gerichtlichen Entscheidung — Ich will solche nicht Verleumder, wenn oft als schon gestraft worden, auch jetzt nicht entgegen sein.

Siebenpfeiffer.

128

2 Num 1861 I Copia Copiae.

AD No. Exh. 1707 M. No. Exp. Speyer, den 16. novbr 1832.

Bemerkung.

Bei den *Berichterstattungen* etc. muss jedesmal die betreffende *Nummer* und der *Buchstabe*, so wie das *Datum* der Verfügung, worauf geantwortet wird, bemerkt werden.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Der Polizey-Kommissär
Philipp Jacob Siebenpfeiffer
von Homburg Aktuar.

Der in Abschrift mitfolgenden allerhöchsten Entschließung vom 29. vorigen Monats zufolge ist der K. Polizeykommissär Dr. Philipp Siebenpfeiffer von Homburg in temporäre Pensionirung versetzt worden. Derselbe ist, seit dem Jahre 1815 in Dienste gestellt, beschuldigt diese in zweiter Instanz dahier mit 88 gegen 68 Stimmen Beilage IX des Protokolls Nr. 1 Anordnung wovon diese Strafung Gegenstand ist, zu neun Monaten Arbeitshaus. Dieselbe am 15ten somit zu sechsten Entsetzung beschuldigt, sich dazu berufen nicht die K. Regierung von der allerhöchsten Entschließung angewiesen auf Umgehend Bericht zu erstatten.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern.

Zenger

Seuffert

J. F. Heim

2 Num. 1864 L. Copia Copiae.
N: 23660.

Nr. 11-4937 B.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc

Wir haben Uns bewogen gefunden, den Polizey-Kommissär L. Philipp Jacob Siebenpfeiffer von Homburg unter Anwendung der Bestimmung §19. des IX Edikts zum Schutze persönlicher Urkunden und Amtsehre auf Zeitdauer Unseres Landes zu verweisen und demselben aufzutragen, binnen drey Tagen Unser Gebiet zu verlassen.

München d. 29. Oktober 1832.

Ludwig

Frhr. v. Schenk. Mathias Flurl.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
Der General-Sekretär
Frhr. v. Welden

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Der Polizey-Kommissär Philipp
Jacob Siebenpfeiffer von Homburg

Für die Richtigkeit der Abschrift:
F. X. Zeller

№ 1937 B

Homburg den 26ten November 1832

An
den Herrn General Procurator am Königlichen
Appellations Gerichte
in
Zweybrücken

den Polizey Commissär Dr
Siebenpfeiffer von Homburg
betreffend.

Durch Regierungs Bescheid vom 16ten d. Mts ist der unterzeichnete Ersuch veranlaßt worden, den angeordneten Regierungs Bescheid dem Polizey Commissair Siebenpfeiffer zuzustellen. Da aber Siebenpfeiffer sich zu Zweybrücken in Untersuchungs Arrest befindet und im Kreisdirigen Amtsbezirke kein Domicil besitzt, so findet man sich rechtens gehalten, dem Rathe der Königlichen Regierung Circul zu entsprechen und stellt demnach die ersuchende Stelle, der Herr General Procurator wolle gefälligst dem Inculpaten den Erlaß zustellen lassen.

Mit vollkommener Hochachtung verharret

Königlich dem Commissariat

Schlemmer

Schmelz

26. 0891. p. 30/a. 32.

2h04 – 10/10. 00.

132

96.

Insterburg d. 10. Nov. 1832.

Der Polizeicommissar Dr. Philipp
Jacob Siebenpfeiffer hierselbst.

Die Voruntersuchung
wegen Hochverrathes
Staats-Angriffe etc.

Der angeschuldigte Beschluß ist
beschuldigt die Verbrechen an allen
seinen Theilnehmern bezüglich der seinen
Mitangeklagten gegen sie, in Abschrift
des Polizeicommissar Herrn
Molitor, hierbei mit 6 Exemplaren
den Voruntersuchungsakten die Verhaft
in Haft genommen zu haben
fassung [illegible] Beschuldigten Vernehmung
Mit Hochachtung Vorschrift zu
Verfügung

Der Königl. Landrath
Graf

25,912 p. 20/11. 32.

P. Hofschlosserborn
Königlichen Oberbergamts-Akcessor
Herrn
Peckedrath
in
Saarbrücken.

21 Aug. 1831

No 961. Zweibrücken den 24. September 1832.

Hier Hochwohlgeboren
Dem Herrn Hannel, Kgl. Prokurator
am Königl: Appellations Gerichte
dasselbe.

In Folge Ihrer geschätzten Zuschrift vom 18. d. finde ich die Ehre 3 verschiedene Entscheidungen in Beziehung auf d. Lehenpflichtigkeit vorzulegen. Die Akten über denselben findet sich im Registratur des Königl: Appellations Gerichts.

Mit ausgezeichneter Hochachtung
Ihr Hochwohlgeboren
gehorsamster Rath Prokurator
Kuppenheim

25,365 p. 20/9 32.

28. März 1838.

Auszug

aus den Verhandlungen der Landskammer des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken.

Das K. Bezirksgericht zu Zweibrücken hat nachstehende Ordonnanz erlassen:

Nach Anhörung des Untersuchungsakten gegen Philipp Siebenpfeiffer von Homburg, der Verbreitung aufrührerischer Druckschriften beschuldigt;

Nach Anhörung des Antrags des K. Staatsprokurators, des Inhalts:

Dem Herrn Untersuchungsrichter wird hiermit mitgetheilt:

1, Das erste Heft des zweiten Bandes der Zeitschrift „Rheinbaiern" von Dr. Siebenpfeiffer,

2, ein Beschluß der Königlichen Regierung vom zweiten Februar laufenden Jahres, wodurch gegen gedachte Druckschrift in dem benannten Heft enthaltenen Artikel eine gerichtliche Untersuchung beantragt wird.

Auf den fördersamst litterarischen Antrag des Dr. Siebenpfeiffer und auf seine fördersamst geschäftsführung hiermit wird dem nach hiermit bemerkt als Vorschriftsstellen [illegible]

kommen. Diese Zeitschrift selbst bringt über einzelne Fragen häufig Aufsätze, in denen Artikel aufgestellt werden, welche gegen den gemeinen gesunden Menschenverstand laufen, oder gegen die bekanntesten Rechtsprincipien streiten.

Der Titel der Zeitschrift verspricht eine Abhandlung der Gesetzgebung z.B. des In- und Auslandes. Von dieser Abhandlung findet sich in dieser Zeitschrift nichts, obschon das Versprechen, weil der Herausgeber das Ausland nur aus den öffentlichen Blättern und das Inland in seinen eigentlichen Zweigen nicht kennt, und in seinem Amte nur nach dem Maasstabe seiner Zweckmässigkeit beurtheilte, und nur darnach handelte. Statt zu einer solchen Abhandlung lag genug vor: die eigentliche Administration des Innern, die Forst-Administration des Bauholzes, den Ackerbau, Viehzucht, Industrie, Steine, Erdarten- gewonnenen Gebäude, -

einzelnen Polizeigesetzen mit den Französischen, - die Gefängnisse - die Handel-Polizey, die doch sämtlich eine Gräuel ist; - unsere Friedensrichter gegen die im Strafrecht, unsern Civilstands-Register, unsern Gerichtstaxen- Sportelordnung, Stempel und Handfall- Gebühr. Ueber welche letztere ist Innerlich aber auch Unbekanntes nicht selten vielmehr auch Angstlich so kommt wird möglich vorgegangen, weil die solchen Abgaben der Volk sattsam benützigen müssten, was nicht in den Plan passt.

Eigentlich ist die einzige Tendenz dieser ganzen Schrift, die Staatsregierung so tief wie möglich herabzuwürdigen, das Volk durch jedes Mittel aufzuregen und den Staat gegenüber feindselig gegenüber zu stellen. Zu diesem Behufe wendet auf alles Bestehende das Absurde lächerlich auch Anspielung der Besteuerung gesetzt, eben mit einem Bilde zu beweisen, wie viel Lieb- und Pflichtmässiges nun benutzen durch eigenen

Millkür, Dummheit oder Leichtsinnigkeit
dem Allgemeinen schaden. Es wird fort-
man bemerkt, daß nun das Maaß voll,
und daß es Zeit sey, innezuhalten, weil
der Volk seiner Kraft bewußt seyn.
Zu diesem Behufe will der Konstituant
in Deutschland eine gemeinsame Natio-
nal-Farbe, eine Cocarde und eine den
Zeit angemessene Hauptstadt, - ein Stem-
pel mit einer Umschrift eines neuen Sie-
gels, umgeben von den Emblemen, ein
Herrn Präsidenten sich ausgedacht.
Damit auch die innere Ruhe hergestellt
sey wird, soll man die Gemeindegüter
nun öffentlich versteigern, und ihre Zin-
sen den Herrn Pfarrern zur Aufsicht
überlassen, während auf der andern
Seite die Taxen mit Zwangsgewalt
beibehalten werden sollen. -
Eine Besteuerung der Reichen soll der
Volk unterschreiben. Die Hauptsteuern
Einigen also sollen dazu contribuiren,

man ein Oberhaupt, eine Konstitution der
Freiheit, den Anarchismus oder ein Ober-
congress-Tribunal genannt wird, wäh-
rend daß auch ihren Muth stets den Bür-
gerlichen Herrn Präsidenten keinen
Zutritt wissen.

In jedem Schwarzwald wissen Herrn
Präsidenten neuen Instituten, während
unbändig gern zu gewissen gewerbschaftlichen
Fabrik sorgen müssten. Es, dem selbst ein
Constitutions-Congress genommen hat, müßt nu-
mehr Volk auch, dagegen nun
zu stehen, und bedauert, daß denen den
gütigen Augenblick durften in Paytem-
ber versäumt haben, wo den Schwachen
den Widerstand mußten genommen haben.
Dazumal also hätten Schwachen und
Starken, Mutanten und Fixen den
Advokaten den Mauvaisen von den
Hellerst machen sollen, um ihn zu zwin-
gen, den man ihnen bey einem Con-
stitution zu ändern!!! oder re-

tunlich eine genügende Begründung annehmen. Denn nicht allein für Baiern, für Bayern schreibt das Manifest vor, und handelt so ungemessen die neuen Staatsbeschlüsse, durch man endlich in Sicherheit kommt, zu schauen, wieweit möglich man, durch die so sehr Souveraine falsche Begriffe fassen werden, ohne man den alten Verhältnissen und Convenienz zu hören!—

Trotz dessen die obne ungenügenden Tendenz, Aufmerksam zu machen, durfte aus nicht zu mißkennen. Als Grund dieser Benennung kann man nur zufällig entwickeln, unter andern eine heimliche Absicht, die den Manifester glauben läßt, daß an dem Ausfall des Satzfündnis groß, allein aber eine Stimmung ist, den durch seinen mangelhaften Gehalt der Wirkung

genügt. Für die wahren Ansicht müssen wir bemerken den Umstand, daß Verbesserungen in einem gegebenen Sinn wie Klassenrecht das Feldrecht, die Magna Charta von Deutschland nennt, während der jetzt vernünftige Wunsch über die jämmerliche Projektmacherei klagen muß.—

Zu nächster Beziehung ist Zweck zu bemerken, daß unter den Einzel-Benennungen, wo ohne Verbindung keine Absicht durchaus gedacht werden dürfte, eine Verfassung nicht möglich war, und daher auf das Strafgesetzbuch von 1810 über die aufmerksamste Schriften keinen allen daß nur sehr beschränkte Bestimmungen enthält. Als gegeben unter den Begriffen unbeschränkte Preßfreiheit gestattet wurde, wegfallen auf sofort Garantie gegen die Presse-vergehen. Diese sind aber im Strafrechte so natürlich nicht anzuwenden. Denn

3.

gemacht ist, die Erfüllung ist nur dann anzunehmen dafür, dass für den vorliegenden Fall die dem richtlichen Strafgesetzbücher hinreichenden Verfügungen aufgefunden sind. – Es wird daher

den Antrag gestellt

den Herrn Untersuchungsrichter zu wollen in den Satzkammern beurtheilt verfahren, dieser aber wolle, wegen Abgang einer Strafgesetzverfügung gegen den aufgenommenen Schriften verordnen, dass die Sache nicht weiter verfolgt werde.

Zweibrücken den fünfzehnten März achtzehn hundert und dreißig.

Unterschrieben: Duppenthal.

Auf Anfrage hat man den k. Untersuchungsrichter vernommen, und in Erwägung, dass kein rechtlich ein Strafgesetz vorliegt, auf diesen Grunde

Anordnet, dass k. kein Anzeichen gegen ist, dass die Sache nicht weiter verfolgt werde. Gegeben in den Rathskammer zu Zweibrücken den zwanzigsten März achtzehn hundert und dreißig, wo gegenwärtig waren: Tenner, Untersuchungsrichter, in Vertretung des Präsidenten, Cotta und Kaerner, Richter und Back, Gerichtsschreiber. Unterschrieben: Tenner, Cotta, Kaerner, Back. Für richtige Abschrift, ertheilt auf Anordnung des k. Staatsprocurators.

Zweibrücken den 20. Sept. 1832.

der Gerichtsschreiber

Diximi

14. Juni 1831.

Auszug

aus den Ordonnanzen der Kasse kammern des k. Lenzinhgaukreises zu Zweibrücken.

Das k. Lenzinhgaukreis zu Zweibrücken hat nachstehende Ordonnanz erlassen:

Nach Prüfung der Rechnungsablage gegen Doctor Liebenpfeiffer von Zweibrücken, als Rechnungsführung rücksichtlich Verwaltung beschuldigt.

Nach Prüfung des Rechnungsgutachtens des k. Staatsanwaltes, des Inhalts:

Den Hauptrechnungsführer sind die Ehrenrichter zu setzen:

1, ein Schreiben des Herrn Generalsekretärs vom 23. März 1831 nebst einem Paquet Justiz, das Disciplinarverfahren gegen Rechnungsführer "Schreiber" betreffend;

2, ein Schreiben des Kollegiums vom 13. April 1831 nebst dem 6ten Hefte des zweiten Bandes des ausgeführten Schrift.

3, ein Schreiben des Kollegiums vom 20. Mai 1831 nebst der Nr. 11 der Zeitung "der Westbote".

4, Verfügung der Rechnungsführung über die beiden Druckschriften.

Da der in der zweiten Rechnungsführung Rechnungsführer

961.

Zeugnis geben, die Zeichnung und selbst den Namensnamen genau zu prüfen, den Autor darzulegen, dass auf den zweifelhaften Fragen mit Zuversicht Antworten zu bringen wären, damit auf die streitige Gerichtsbarkeit keine Verfolgung Statt finden kann; weil für die bemerkten Abstufungen keine Vorschriften vorliegen. Da einzig auf in Beziehung auf die Zeitung der Fall ist, so wird dem Antrag gefällt, die Taxe nicht weiter zu verfolgen.

Genehmigt den 24. Mai 1831.

Unterschrieben: Zappenfeld.

Auf Anfrage des von den Censurbehörden ernannten Commissars:

In Erwägung, dass keine durch die bestehenden Vorschriften gegebenen Grundlagen vorliegen;

Aus diesen Gründen

Bemerkt das Einzige gerügt, dass die Taxe nicht weiter verfolgt werde.

Zugefertigt in der Rathskammer zu Zweibrücken den 10. Juni 1831, von Zeugen waren: Tenner, Untersuchungsrichter, in Begleitung Abschreibung der Präsidenten, Cotta und Kaerner, Richter, und Faber, Gerichtsschreiber.

Gezeichnet: Tenner, Kaerner, Cotta, Faber.

Für wörtliche Abschrift, entheilt durch Mundierung den k. Staatsbeamten.

Zweibrücken den 20. Sept. 1832.

Der Gerichtsschreiber

Darin

No 1012.

Das Bezirksamt der Zuchtpolizey-Urtheile.

Sitzung vom 18. November 1831.

Das K. Bezirksgericht zu Zweibrücken, als Zuchtpolizeigericht sprechend, hat nach Vernehmung Urtheil erlassen:

In Sachen des k. Staatsprokurators, welcher vorschriftsmäßig verfolgt;

Gegen Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer von Zweibrücken, beschuldigt, durch seine Zeitschrift „Rheinbaiern", 3ter Band, 3tes Heft, Blatt 181 und folgende, die K. Regierung des Rheinkreises und Artikel des art. 222 des Strafgesetzbuches beleidigt zu haben.

Nach Vernehmung des k. Staatsprokurators, welcher Schriftsatz, den beschuldigten und seine beigeladene Vertheidiger, Advokaten Grieb, welchem auch das Wort Erwiderung ertheilt;

Nach endlicher Vernehmung des beschuldigten in seinen Vertheidigungen;

allen Fragen in der Richtung von festen Klagen, wonach der Ausspruch des Urtheils auf festen Klassifikation nicht gestattet werden;

In Erwägung, daß nach den in Rheinbayern bestehenden Gesetzgebung über Zuständigkeit der Gerichte einen Richter zu unterscheiden, ihre Befugnisse und Pflichten demselben zu verleihen, auf welche oder unterlassene Gesetzesanwendungen und auf Gebrechen in der Verwaltung überhaupt aufmerksam zu machen; daß, wenn dieß auf einen jeglichen die Pflicht der Gerichte nicht vorschreibt, dieselben sich sogar dafür verpflichtet erachten könnten, da es ihre Aufgaben besonders ist, auf bestehenden Gesetzen zu handeln, deren Handhabung mehr zunehmen und das Interesse der Verwaltung durch treue Beobachtung der Gesetze zu fördern;

In Erwägung, daß dieses, wenn der Beschuldigte sich damit begnügt hätte, Facta in seiner Zeitschrift aufzustellen, Fälle anzuführen, in welchen die bestehenden und sanctionirten Gesetze wenig oder gar nicht angewendet würden; wenn er sich damit begnügt hätte, darzuthun, welche Gesetze, welche Rechtsprincipien und welche Art und Weise Platz hätten greifen müssen, wo einer Ausschweifung verübten Beleidigung keine Rede würde haben sein können, selbst dann nicht, wenn die auf den motivirten Fällen von den Ursachen der Entschuldigten zu ziehenden Consequenzen für die betreffenden Beamten wenig schmeichelhaft hätten ausfallen sollen;

In Erwägung aber, daß der Beschuldigte, seine Behauptung einer erlaubten Kritik, einer zulässigen Tadel überschritten und, auf den 186ten Band der dritten Heft seiner Zeitschrift „Rheinbaiern" in Aufsatz „Die Assisenblätter u. s. w. in Baiern", als Beweis Argumente zu sich benommen, und wenn, mit seiner Erklärung, an die abgeurtheilten geschuldet worden ist, den allgemeinen Satz als absoluten Folgerung aufstellen

„die Regierung, das Ministerium, „kann nur absolut die Volksvertretung, die „Verfassung und die Gesetze des Staates „kennen, oder wollen sie nicht kennen „und, als da, wo etwas sie verändern, „sie verändert sind."

In Erwägung, daß der begreiflichste Irrthum, daß nur die Regierung das Staatsrecht; ihr Wirken und ihre Absichten verständigend, alternative und allgemeine Ignoranz der Gesetze und der Volksvertreter, oder eine Tendenz, blos die fiscalischen Gesetze und diese allein kennen und anerkennen zu wollen, unterstützt, nicht blos eine Kritik der amtlichen Handlungen der Regierung aufgestellt, sondern das grundbildende Fundament auf einen abgezogenen Begriff angegriffen hat; indem, wenn die Imputation so wäre, wenn der begreifliche Irrthum sich aufstellt, wenn die Regierung und darunter das ganze vereinigende Personale einen allgemeinen Unterwerfung, selbst den Gesetzen allen Verwaltungen von

so grundlosen Aufsatzes würde, als wenn einem Staate, wie die k. Regierung, i. e. von seinen Volksgliedern, sowohl einen höheren Gesetzgeber kennt, als auf eine nicht gewissenhafte und verfassungsmäßige Anwendung der bestehenden Gesetze, eine Handhabung der verfassungsmäßigen Volksrechte, mit Recht angewartet und gefordert wird;

In Erwägung, daß auf Darüber, ob eine abgerichtliche Entscheidung vorliegt, auf den Act der aufgestellten gegenständigen Behauptung, auf den Wahl dem gebrauchten Ausdruck, und auf der Richtung der Angriffe gegen die Regierung selbst, und nicht gegen deren einzelne Handlungen, um so weniger ein Zweifel bestehen kann, als gegen jeden überfassungenen Beamten, um wie viel mehr, bei dem gerechten Bewußtsein Fähigkeiten und der begreiflichsten, Niemand selbst eine andere Ansicht, einen anderen Auslegung und Deutung als in einzelnen Fällen, als die einer lediglichen Entscheidung, nicht entgegen

kann und könnte;

Was die von dem k. Staatsprokurator angeführte Anwendung des art. 222 des Strafgesetzbuchs betrifft:

In Erwägung, daß unter der Herrschaft des neuen Strafgesetzbuchs von 1810 vorsätzlich begangene Gesetzverletzungen durch den art. 19. tit. 2. des Gesetzes vom 22. Juli 1791 mit neuen zuchtpolizeilichen Strafen nur die Entsetzungen belegt waren, welche Beamten durch Akte, Gebrauch und Drohungen in der Ausübung ihres Dienstes widerfahren, vorsätzlich unter diesen Gesetzverletzung die in einer Handlung enthalten, sich auf die Ausübung des Dienstes beziehende Beleidigung, durch Akte bildend, nicht durch die Anwendung des angeführten Artikels betroffen wurden, s. rede in seinem Requisitorium Urtheil des Cassationshofs in Frimaire vom 1. Thermidor XII. Dalloz verbo outrage, p. 128., auf Arret de rejet vom 10ten Dezember 1807; Dalloz ibd. pag. 94 s.;

Daß, da die art. 222 und 223 des jetzt

nicht Beleidigung gehörig

geltenden Strafgesetzbuchs dieselben Bestimmungen des art. 19. des angeführten Gesetzes in Beziehung auf Beleidigungen durch Worte, Gebärden und Drohungen gegen Beamte, und nur eine Ausdehnung in Betreff jener Beleidigungen enthalten, welche auf die Gelegenheit der Ausübung des Dienstes vorfallen, s. à l'occasion de l'exercice de ses fonctions: s. auf angenommen werden muß, daß den Gesetzgeber nur die Beleidigungen durch Worte durch Gebärden angeführten art. 222 vorschweben, und die Beleidigung, welche auf eine andere Art, z.B. durch Geschriften gerichtet, unter die Kategorie der sonst anzuwendbaren Strafartikel nicht gehören wollten;

Daß diesen Ansicht ihre Bestätigung durch den von dem Staatsrathe Berlier, Cordini und Selet in der Sitzung vom 6. Februar 1810 über die Motive zu den angeführten Artikeln gehaltenen Vortrag findet, in dem diese Redner ausdrücklich erklärt haben, daß sie von der Ansicht ausgegangen, daß außer den einfachen Dienstausübung

einem benannten zugefügten Beleidigung zugrunde in die Classe der Privat-Unbilden (: outrages privées :), die durch Festsetzung eines Minimum und Maximum der Dauer und Geldbuße zu bestrafen sind (: vide hinsichtlich Carnot Commentaire sur le Code pénal, Tit. I. p. 549 :) ;

Indem man aus diesem Grunde in Anbetracht auf sich für nothwendig erachtet hat, in Betreff der Beleidigungen, welche benannten in Einziehung auf ihre Dienstverrichtungen (: à raison de leurs fonctions :) öffentlich widerfahren, neue Strafbestimmungen durch die Gesetze von neunzehn Mai acht zehn und acht und zwanzigsten May acht zehn und zwanzig Juillet zwei und zwanzig zu erlassen, eben die Abfassung des art. 222 des Strafgesetzbuchs in Betracht der dem durch Worte, gleichviel ob öffentlich oder nicht öffentlich geübten Beleidigung aufzuheben, ein auf das Cassa-

tionsgericht im Fall ein neuer Antrag zweiten April acht zehn und zwanzig (: Sirey, 26, I. p. 250 :) entschieden hat ;

In Erwägung, daß hieraus folgt, daß auf die von dem Verfolgten gegen die Zuerkennung des Schadenersatzes durch den Friedensrichter öffentliche Beleidigung nicht, weil die Königliche Staatsbehörde principaliter beantragt hat, der Artikel zwei und zwanzig des Strafgesetzbuchs seine Anwendung findet, weil der Ausdruck : vice déterminé, dessen er sich bedient, in der allgemeinsten Bedeutung angenommen ist, und daß demgemäß nothwendig die neuen Bestimmungen alternativ vorgenommen und absolute Unkenntniß der Gesetzgebung, die vor zur Vollziehung beinigen soll, wenn die richterliche Vollziehung mag bezogen Stellen in sich

beyzuziehen wäre;

Dass eine Inzüchtation über das Amt der Durchl.
Dass sich in der Konstituirung im allgemeinen
eine Ernennung einer Person zu machen
wäre, ihre Thauglichkeit nicht zu bezweifeln,
weil sie einem ganzen Collegio zu machen
Unbilden sei, dieses Collegium bilden neue
Beamten treffe, sie das Publicum kennt;

Auf diesen Gründen

schlägt das L: Bezirksgericht, als Zuchtpoli-
zeigericht respectfull, den beyfolgenden Dr.
Philipp Jacob Liebensteiner von Zweibrücken
dermöglichen Pflichtung der L. Kreis Re-
gierung durch die substituirte einzumachte
Stelle für übernehmenden, und zu vermuthen
ihm deshalb zu einem Gulden fünf-
zig Kreuzer und in die zu einem Gulden
52 Kreuzer eingerichtete Taxe.

In Gemäßheit der art. 375 der Verfas-
sungsgesetze, und 194 der Organisationsgesetze über
das gerichtliche Verfahren.

Verordnet, das Ingrossirte Urtheil
auf Betreiben des k. Staatsprocurators mit Zeugen
zu expedieren. —

also gerichtlich und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken, als Zuchtpolizeigericht ver-
sammelt, den achtzehnten November 1831, in
gegenwärtig waren: Korbach, Präsident,
Colla und Kaerner, Richter, Ruppenthal, k.
Staatsprocurator und Bernard, Gerichtsschrei-
berey Gerichtsschreiber.
Unterzeichnet: Korbach, Colla, Kaerner, Bernard.
Expedirt und Collationirt auf Verlangen
des k. Staatsprocurators.

Zweibrücken den 18. September 1832.

Der Gerichtsschreiber.

Durand

152

No. 1012.

Sitzung vom 18. November 1831.

In Sachen des k. Staatsprokurators v.
Hagen gegen Dr. Philipps Jakob Siebenpfeiffer von Zweibrücken,
beschuldigt, durch seine Zeitschrift Deutschland, 3.ter Band
8tes Heft, Seite 181 und folgende die k. Regierung des Rhein-
kreises und Pfalz des art. 222 des Strafgesetzbuchs be-
leidigt zu haben.

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welche dahin antrug,
den beschuldigten der ihm zur Last gelegten Beleidigung
für überwiesen zu erklären und die Anwendung des
art. 222, subsidiarisch des art. 375 des Strafgesetzbuchs
zu bestrafen;

Nach Anhörung des für den beschuldigten aufgestellten
Vertheidigers, Anwalts Grieb, welcher auf Lossprechung antrug;

Nach endlicher Anhörung des beschuldigten in seinen
Vertheidigungen;

Allerhöchst in der Sitzung vom heutigen Morgen,
worauf der Ausspruch des Urtheils auf heute Nachmittag
um 4 Uhr vertagt worden;

In Erwägung, daß Niemand in Deutschland beschränkten
Gesetzgebung und Praxis darf Recht beschränkt finden,
der sich dazu berufen fühlt, die Amtshandlungen öffent-
licher Behörden mit Ernst zu untersuchen, Irrthümer
und Mißgriffe derselben zu rügen, auf fehlerhafte
oder unklare Gesetzgebungsverfügungen und auf
Gebrechen in der Verwaltung überhaupt aufmerksam
zu machen; daß, wenn dieß auch gegen die Ehre der
Behörden nicht ganz Unbefangene verletzt, dagegen
gesetzlich gesorgt und dafür vorgeschlagen kommen die

ihre Aufgabe beizumessen ist, mit der Besorgniß Gesetze zu handeln, denn Handhabung wahrzunehmen, und das Interesse der Verwaltung durch treue Beobachtung der Gesetze zu fördern;

In Erwägung, daß daher, wenn dem Beschuldigten rücksichtlich darauf beschränkt hätte, Facta in seiner Zeitschrift aufzustellen, falsch wahrzunehmen, in welchen die bestehenden und sanctionirten Gesetze in einer oder gar nicht angewendet worden; wenn er durch damit begnügt hätte, darzustellen, welche Gesetze, welche Entscheidungen und auf welche Amt und Beispiele Platz hätten greifen müssen, wo seine Anschuldigung mündlich Beleidigung keine Basis enthalten gefunden können, selbst dann nicht, wenn die auf diese relativen stehenden wenn der beschuldigten Beschuldigungen für den betroffenen Stand zu einem Gefährlichkeit hätten ausfallen sollen;

In Erwägung aber, daß seine beschuldigten, durch Abdruck seiner unbefugten Critik, mehr zu Tage Tatsachen übereinstimmend, auf dem 186ten Seite des dritten Bandes seiner Zeitschrift, „Archiv" in Aufsatz: „die Wahrheitsblätter u. s. w. in Baiern", als das Verfahren an sich bekannt, und welche, nach seiner Behauptung, auf die Abweichung nachgewiesen worden ist, den allgemeinen Satz als absoluten Folgerung aufgestellt hat;

„die Erwägung, daß Minister können ebenfalls
„der Wahrheit, die Anerkennung und die Gesetze des
„Strafrechts ist, denn wollen sie nicht können, als
„die, wo etwas sie zu unterdrücken, sie anzuwenden."

In Erwägung, daß die beschuldigten, daß die Anwendung, daß die Anwendung der Strafgesetze, die Anwendung der Gesetze, alternative eine allgemeine Folgerung der Gesetze und der Wahrheit, allein eine Tendenz, blos die fiscalischen Gesetze und diese allein kennen und anzuwenden zu wollen, unterlegt, nicht blos eine Critik der amtlichen Handlungen einer Verfolgung aufgestellt, sondern das sie bildende Factum auf eine schmähsüchtige Weise angegriffen hat; indem, wenn die Imputation so wäre, wie der Beschuldigte sie aufstellt, hätte die Folgerung und Andeutung das die angegriffene Behörde einen allgemeinen Vorwurf, selbst den Hass aller Verwaltungen so gewisser aufstellen würde, als man nicht Stelle, wie die Folgerung i. e. man könne Mitglieder gewisse einen festen Gesetzbuches, als auf einen niedrigen Grund und Anwendung der bestehenden Gesetze, einen Nichtachtung der anwendungsmäßigen Wahrheit mit Recht unterstellt und gefunden wird;

In Erwägung, daß auf darüber, ob eine absichtliche Beleidigung vorliegt, auf der Art der aufgestellten gegenseitigen Folgerung, welche Weise der gebrauchten Ausdrücke und auf der Absicht des Angriffs gegen die Anzeigung selbst und nicht hinlänglich gegen dessen einzelne Handlungen, wie sie einzeln und Zeugnisse haben, abgesehen werden müssen, bei dem sonst unbestrittenen Tüchtigkeit des beschuldigten, hier gegen selbst ein

entweder Pius, oder anderen Auslegung und Deutung der übereinstimmenden Satzes, als die einzige und darin die Entscheidung, nicht entgegen kann und kannte;

Was die von der k. Staatsprokuratur beantragte Anwendung des art. 222 des Strafgesetzbuchs betrifft:

Die Erwägung, dass unter der Herrschaft des Strafgesetzbuches von 1810 vorsätzliche Gesetzverletzung durch den art. 19. tit. 2. des Gesetzes vom 22. Juli 1791 mit einer zusätzlichen Strafe über die Verletzungen belegt waren, welche begangen durch Worte, Gebärden und Drohungen jeder Art während Ausübung seiner Dienstes verübt, in Folge dessen die Gesetzverletzung die in einem Gerichtshofe Amtsehre des Richters, zu welchem die Beleidigung, als keine Beleidigung durch Worte bildend, nicht durch die Anwendung des angeführten Artikels bestraft werden sollte; wie in diesem Hinsicht Amtsehre des Cassationshofes in Paris vom 1. Thermidor XII. Dalloz verbo outrage, p. 128. auf arrêt de rejet vom 10. Januar 1807, Dalloz ib. p. 94 ;

Dass, da die art. 222 und 223 des jetzt geltenden Strafgesetzbuchs hinsichtlich Bestimmung des art. 19. des angeführten Gesetzes in Beziehung auf Beleidigungen durch Worte, Gebärden und Drohungen mindestens Geltung haben, und von einer Aufhebung in Betreff jener Beleidigungen nicht die Rede sein kann, welche auch bei Gelegenheit der Ausübung des Dienstes vorfallen ; à l'occasion de l'exercice des fonctions ; müssen angenommen werden muss, dass Leser Gesetzgeber von der Beleidigungen durch Worte durch den angeführten art. 222 vorgesehen, und die Beleidigung enthalte auf eine andere Art, zb. durch Schriftstücke gepflegt, unter die Categorie der gemeinen Strafgesetzbuch würde ;

Auf Folgendes Aufgrund ihrer Bestätigung durch das von den Staatsräthen Berlier, Corsini und Pelet über Sitzung vom 6. Februar 1810 über die Motive zu den angeführten Artikeln gehaltenen Vortrag, in dem diese Worte ausdrücklich erklärt haben, man sie von den Acte ausgegrenzen, eine andere Beleidigung einer Beamten zugehörigen Beleidigung gesetzt in die Classe der privat Attribute ; outrages privés ; die durch Gefängnisstrafe von 6 Tagen bis zu 2 Jahren und Geldstrafe zu bestrafen sind ; wie Haus Commentaire sur le code pénal, Tit I. p. 549 ;

dass man aus diesen Gründen im Strafgesetzbuch für nothwendig gehalten hat, die Bestrafung der Beleidigungen, welche Beamten in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen ; à raison de leurs fonctions ; öffentlich zugefügt, einer Strafbestimmung durch die Gesetze vom 19. Mai 1819 und 28. März 1822 zu unterstellen, ohne die Anwendung des art. 222 des Strafgesetzbuchs

in Entwurf der preuß. Monita, gleichfalls ob öffentliche
rechtmäßige öffentliche zu übende Verleumdung auf-
zuheben, wird auf den Cassationsgesuch im Fürs
in seinem Urtheil vom 2. April 1825 (Sirey. 26. t. p.
250.) entschieden hat;

In Erwägung, daß hieraus folgt, daß auf die
von den Beschwerdeführern gegen die Anzeigenordnung
des Rheinkreises eingereichten Druck verbrechen
öffentliche Anklage nicht, weil der k. Staatsanwalt
der principaliter Klage erhoben hat, der art. 222 des
Strafgesetzbuchs angewendet werden kann;

daß ferners der art. 375 des Strafgesetzbuchs
hier seine Anwendung findet, weil der Gesetzbuch-
vice determiné, das Jeder sich bedient, in der
allgemeinen Verleumdung angewendet ist,
und dasjenige rechtfertigende die einem Beamten
attribuirte oder relative Unbescholtenheit
der Zeugenvernehmung, die vor zum Wahlverfahren
bringen soll, oder die öffentliche Wirksamkeit
wahlverfahren auf Ehrenrechte in sich be-
griffen nicht;

daß in den Zeugenaussagen der art. dahin, daß
die der Anzeigenordnung in allgemeinen offen
Bekanntmachung einer Thatsache gemacht worden,
ihre Öffentlichkeit nicht verliert, weil die einem
ganzen Collegio gemachte Anklage die Einzel
Collegium Mitgliedern bekannten wird,
die durch Publicum kennt;

Auf diesen Gründen

Erkennt das k. Inquisitionsgericht, als Zuchtpolizeigericht
organisirt, den Beschuldigten Dr. Philipp Jacob
Siebenpfeiffer von Zweibrücken der öffentlichen
Beschimpfung der k. Anzeigenordnung durch die
relativen eingereichten Klagen freizusprechen,
und verurtheilt ihn deshalb zu einer Geldbuße
von fünfzig Gulden und in die Kosten.

In Gemäßheit des art. 375 des Strafgesetz-
buchs, 194 f.

Urtheilt p. also p. 18. November 1831.

Gezeichnet: Lombard, Cotta, Hammon, Entenmd.

Für den Auszug:

Huber

Ad. N.Exh 11774. ℔ N.Exp 1277 Speyer den 21ten October 1832

Die

Königlich Bayerische Regierung

des

Rheinkreises

Kammer des Innern

An

Die Königl. General Staats-Procuratur
am Appellationsgerichte des Rheinkreises

in

Zweybrücken

Den Dr. Siebenpfeiffer
dzt. Homburg Hochdorf
Gehl.

Auf die Zuschrift vom 19.ten curr. No. 11776. haben wir Ihnen die Ehre folgendes zu erwiedern.

Siebenpfeiffer, im Jahre 1789. zu Lahr im Breisgau geboren, und bis zum Jahre 1814. auf dem Gymnasium zu Speyer, dann bis zum Jahre 1818. auf der Universität zu Landshut, endlich in diesem Jahre zu Würzburg, und zwar in allen Gesuchte bey der gesetzlichen Anzahl Semester studirt, und sodann als Privatlehrer in Speyer angestellt.

25 Bog. 2 Vg. = 27 1/2.

Im Jahre 1815. erhielt er die Stelle eines ersten
ausserordentlichen Civiladministrations-Commissairs
in Landau, von 1 Mai 1816, jenen eines Besuch-
ters der Kreisdirection zu Frankenthal, und
endlich vom 1.ten April 1818 jenen eines Land-
commissairs in Homburg.

Hierauf blieb er bekanntlich bis zum 29 November
1830, an welchem Tage er seine allerhöchste
Entlassung als Präsident zu der Stelle eines
Königl. Präsidenten zu der Stelle eines Oberpräsi-
denten der Provinz Rheinhessen ernannt
wurde, die er neben, und bekannt nicht verwalten,
Mai einen sehr schweren Auftrag zu seiner
Beurtheilung als Landescommissair erhielt, so
sehen wir nicht in dem Falle gewesen zu Theil
und eigener Entschließung abgehen zu können.

Indessen können wir nicht verfehlen, daß
auf Ansuchen seine, von den k. Präsidenten der
Appellationsgerichte Landau vom 4.ten Mai 1820. an und
unterthanen Vorstellung, worüber auf Anfrage des
Herrn Chef. General Staats Procurator vom 14.
September 1823. wie Letztere die mündliche
Aussage des k. Landescommissairs Selbenpfleiffer
bezeugt war, daß Landescommissair Selbenpfleiffer

seine, sowohl von dem damals commandirenden
Corps-Generale von Ledrand als auch von
dem Provinzialen der Rheinprovinz-Commissair
von Drosdick als wohlbegründet und anerkannt
gestellt worden sey'n soll.

Eben so soll er auf Ansuchen des neuen Be-
soldungs des Appellationsgerichts Präsidenten
als Commissair in Landau dessen Besoldung
zu einer ausserordentlichen Gratification
für Mehrarbeit vorgeschlagen haben, worüber
jedoch nichts weiteres gesagt wurde.

Obgenannter hat seinen gehabten Commissa-
riat aber Dr Selbenpfleiffer damaligen Appel-
lationsgerichts Präsidenten Landau gelobt
wissen, der von Seinen Vorgesetzten

von Parlamentsmitgliedern verliehene goldene Verdienstkreuz-Medaille verliehen worden ist. vid. Regierungsblatt vom Jahre 1817. Stück 1034.

Die Regierung des Landwehrbezirks Homburg hat mit Verfügung vom 30 Januar 1819 Nachstehendes zu verordnen geruhet.

Nachdem die Wahlen der Mitglieder zu den Gemeinderäthen, und der Beigeordneten, in den meisten Gemeinden des Bezirks vollendet sind, und die Resultate der Wahlen, theils durch die Protokolle, theils durch die Anzeigen der Bürgermeister, zur Kenntniß der Regierung gekommen sind, so ist es nöthig, die Zeit zu bestimmen, wann die neuen Gemeinderäthe, und Beigeordneten, zum erstenmale zusammen treten, und ihre Verrichtungen anfangen sollen.

Da nun die Gemeinderäthe, und Beigeordneten, nach §. 3. des Gesetzes vom 21 März 1818. die Vorsteher der Gemeinden, in Verhinderungsfällen, vertreten müssen, so ist es nöthig, daß sie sich mit den Geschäften, und Formen der Verwaltung bekannt machen, und sich darin üben, damit sie, wenn sie zum erstenmale zusammen treten, nicht in Verlegenheit kommen, und ihre Geschäfte ohne Aufenthalt besorgen können.

Aus diesen Gründen, und damit die Gemeinderäthe, und Beigeordneten, sich mit ihren Geschäften bekannt machen können, hat die Regierung verordnet, daß die neuen Gemeinderäthe, und Beigeordneten, sich am 1 April 1819. Vormittags um 9 Uhr, in dem Versammlungszimmer des Bürgermeisteramts, in Gegenwart des Bürgermeisters, oder seines Stellvertreters, versammeln, und sich mit ihren Geschäften bekannt machen sollen.

Diese Versammlung soll alle Jahre, am 1 April, Vormittags um 9 Uhr, gehalten werden, und es sollen in derselben die Rechnungen der Gemeinden, und Armenkassen, abgenommen, und die Gemeinde-Angelegenheiten, welche, nach §. 3. des Gesetzes vom 21 März 1818. in die Berathschlagungen der Gemeinderäthe gehören, berathschlagt werden.

Homburg, den 30 März 1819.

Der Landrath des Landwehrbezirks Homburg

Schmitz.

Nachdem die Regierung des Landwehrbezirks Homburg, mit Verfügung vom 30 März 1819. verordnet hat, daß die Gemeinderäthe, und Beigeordneten, am 1 April 1819. Vormittags um 9 Uhr, in dem Versammlungszimmer des Bürgermeisteramts, in Gegenwart des Bürgermeisters, oder seines Stellvertreters, sich versammeln, und mit ihren Geschäften bekannt machen sollen, damit sie, wenn sie zum erstenmale zusammen treten, nicht in Verlegenheit kommen, und ihre Geschäfte ohne Aufenthalt besorgen können, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 30 März 1819.

Der Landrath des Landwehrbezirks Homburg

Schmitz.

Nachdem die Regierung des Landwehrbezirks Homburg, mit Verfügung vom 30 März 1819. verordnet hat, daß die Gemeinderäthe, und Beigeordneten, am 1 April 1819. Vormittags um 9 Uhr, in dem Versammlungszimmer des Bürgermeisteramts, in Gegenwart des Bürgermeisters, oder seines Stellvertreters, sich versammeln, und mit ihren Geschäften bekannt machen sollen, damit sie, wenn sie zum erstenmale zusammen treten, nicht in Verlegenheit kommen, und ihre Geschäfte ohne Aufenthalt besorgen können, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 30 März 1819.

Der Landrath des Landwehrbezirks Homburg

Schmitz.

Nachdem die Regierung des Landwehrbezirks Homburg, mit Verfügung vom 30 März 1819. verordnet hat, daß die Gemeinderäthe, und Beigeordneten, am 1 April 1819. Vormittags um 9 Uhr, in dem Versammlungszimmer des Bürgermeisteramts, in Gegenwart des Bürgermeisters, oder seines Stellvertreters, sich versammeln, und mit ihren Geschäften bekannt machen sollen, damit sie, wenn sie zum erstenmale zusammen treten, nicht in Verlegenheit kommen, und ihre Geschäfte ohne Aufenthalt besorgen können, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 30 März 1819.

Der Landrath des Landwehrbezirks Homburg

Schmitz.

zu verbauen gegeben

Es würde daher diese Verfügung sogar mag, so müßten wir doch beschließen daß Dr. Liebenstein von jenem Zeitpunkt bis zum October 1830. keinen Urlaub mehr zugesagt hat, und daß er genöthigt sey das besondere Gesuch deswegen Behufs seiner für nächsten Januar beabsichtigten Verheirathung selbst gehörig zu unterstützen wünscht. Sollte man aber dem diesen Zeitpunkt mit gänzlicher Nichtberücksichtigung seiner dienstlichen Stellung in speciellen gnädigen Consideration eine Ausnahme, die ihm auch nicht neue allen Präcedenzien der Bewilligung entgegen, sondern auch die Entscheidung von seiner höhern Behörde selbst herbeiführen würde.

Welche verehrlichen Gemeinschaft mehrmals Liebenstein in Urlaub und Verhältniß seinem verabredete, auch sogar an den Oberstaatsanwalt seinen Antrag einsein Gesuch der Genehmigung der Braut zu unterzeichnen oder Personen der Bürgschaft und Haftung allenfallsen aufzustellen, sei in Staate Procurator ebenfalls bekannt.

Der vorerwähnte Antrag ist deshalb

B

aber ohne weitgehend, die Gewissheit werden aber ohne Sperrung.

Wir stellen daher unsere Vorstellung dieses Comitum mit der Empfehlung dringend und über für weitere gnädigste Consideration und Bewilligung gehorsamst unterbreiten.

Was aber nun Johanna Hochdörfer betrifft so müssen wir dem gestellten Ansuchen durch den abschriftlich anliegenden Act des gerichtlichen Consistoriums vom 26 Septbr. d. J. weit das weitere abschriftlich anhängend diesseitigen Antrag entgegen

Ihnen

1/
2/

Zu Lit. A. 161

Ab Nr. 1803. R. Abschrift. Posen, den 13. Dez. 23.

An Nr. 1

Militärische Angelegenheiten
betreffend.

Auf den vom V. Armeekorps-Kommando der V. Division eingereichten gerichtlichen Untersuchungs-Akten, betreffend den V. Landwehr-Dienstpflichtigen den zurückgelassenen gewes. Gefreiten Nikolaus Schreiner zu Kolberg vom 7. November pro. Diese Sache die Armeekommission zurückgegeben hat, dann aber weder entschieden, - daß er den Gefreiten am 30. November v. J. wiederholt vernommen, in dem Beschwerdepunkt B. zu Gunsten des Angeklagten vervollständigt, und den anderen Zeugen noch vernehmen und resp. Kriegsgericht über seinen Ehrenrat abhalten soll, daß er zu 2. Exemplare eine dritte Ausfertigung des Schreiners auf Stempel des V. Landwehr-Dienstpflichtigen vervielfältigen werden sollte, die aber wegen Mangel des Schreiner nicht statt finden konnte, daß am 19. Januar die Quartierung und Transportierung des Dem und Finder des Schreiner nach Kriegsgericht angeordnet war aber nicht vollzogen werden konnte, weil die genannte Dem Gefreiten nach Kolberg in Kolberg verhaftet sind, daß endlich der V. Landwehr am 27. dort die Leutnants Clemens wegen Fluchtversuch mit seiner Einheit in Kolberg verhaftet, daß die Armeekommission zurückgegeben und nun Fluchtversuch sind, dennoch aber wieder in Haftsache setzte. -

Gegen die mit seinen Festsetzen gegen den V. Landwehr gewesenen Gefreiten Schreiner angesetzten und militärischen Verfahren Fluchtversuch darstellen Sinne Folgendes zu verfügen. -

1.) Der Schreiner ohne Kenntnis des Landwehr von Neuenburg Westpreußen durch den Leutnant Pfarrer Dietrich als gewes. Gefreiten zu Kolberg festgestellt werden

2.)

2/ Der Schreiner Franz hat die Tagesgebühr der unter-zuständigen Stelle am 28ten Juli vor. J. unter polizeiliche Aufsicht gestellt und unter dem 11ten September dess. J. dem Schulamts-Candidaten Kröberg aufgetragen worden. –

3/ Schreiner Franz ohne Anstalt des Ersatzes des Landrathsamtes den Ort Kröberg zu verlassen, und den Hausbesitzer, und sich gegen den ihm aufgestellten Schulamts-Candidaten Kröberg aufgetragen worden. –

4/ Der Schreiner als Beigeordneter aufgenommen, und ihm Wm. Schumbach beeidigt worden. –

5/ Dem Schreiner Franz seine Ernennung zum Beamten, eines als Schulvorsteher, sein ausgestelltes Ernennungsdekret vorlesen gegeben, und sein Namens des Herrn als Polizeig. Ob. schriftlich verpflichtet worden Nämen. –

6/ Die Ernennung zur Quartierung der Familie des Schreiners vor Augen und in der Absicht gegeben worden, um diesselben als Beigeordneten den Ortsvorstand zu übergeben. –

7/ Elisabetha Clemens Frau in Kröberg worden gebeten, sich vor uns einzufinden, und da sie dem Amte polizeiliche Aufenthaltsbescheinigung geben, die Namen ihrer Quartierung nicht als angestellt entnommen worden. –

Der Verhandlung des

1/ Die mündliche Aufstellung des Schreiners als provis. Schulvorsteher zu Kröberg durch den Herrn Landrath mit nun gesetzlicher Wirkung zur Quartierung des Schreiners gegen Namen;

2/ Auch die Bestätigung der unter-zuständigen Stelle vom 11ten Juli vor. J. wodurch das Landrathsamt Genehmigung ertheilt, das Ernennen dieses Schulvorsteher besonders zu übernehmen, dessen Pflichten als Beisitzer nicht Genüge

Amte und Pflicht, was das Landrathsamt ihm auferlegt, gewissenhaft erfüllen, und das Amt treu und redlich verwalten, wie auch die Obrigkeit von ihm fordern kann;

3/ Auch der temporäre Beistand des Schreiners mit seinem ganzen Orte, wonach die Obrigkeit ihnen gemeinsame Aufbürgerung geben, den Schreiner wie Bürger: Recht mit zu ihrem Amte, wobei der Beistand nicht als ein öffentliches Amt betrachtet werden kann, wodurch nach §. 10. der GO vom 26ten März 1834. das Amts-Ehrenrecht nicht verloren gehen Namen, wenn damit seine Glaubwürdigkeit in Eidessachen nicht verwirkt ist. –

4/ Auch die von dem Landrathsamte angeordnete Beeidigung des Schreiners nach Neuhausenbeck, der wirklich Ehrenmann ist, wie das Landrathsamt dem Schreiner als Beisitzer bestätigt hat, wobei nicht sein Amt nach dem Eide fällt treugewissen erfüllen müssen. –

5/ Auch die Ernennung des Schreiners zum Namen-Familie als Beigeordneten um die ungezeigneten vorhanden, als das Landrathsamt selbst Namen Motive aufhindern Namen dasselben dem beigeordneten Ortsvorstande vorzustellen zu lassen. –

6/ Auch die Elisabetha Clemens ihr Domicil allerdings zu Kröberg haben, wo sie schon seit ihrer Dienstzeit wohnt, wie dennoch ohne allen Grund vermuthet werden kann. – wurde die unter-zuständige Stelle des Landrathsamtes zu dieser Obliegenheit als einen gnädigen Wiederbescheid Namens Obrigkeit vorlegen, und sie gehorsamst ersuchen, als den Namen

Landcommissär schon durch die hiesige Verfügung vom 28t. April 1820 wegen ähnlicher willkürlicher Verhaftungen zurecht gewiesen, und von Wiederholungen ernstlich gewarnt worden war.

Dem Hr. Landcommissär Siebenpfeifer wird demnach dieses ungesetzliche und willkürliche Verfahren gegen den vorm. Schullehrer Dehreiner und dessen Familie so wie gegen die Schifferfrau Clemens hiermit ernstlich und zwar als erste Disziplinarstrafe im Sinne des §. 11. des constitutionellen Edictes vom 26t. Mai 1818 (: die Verhältnisse der Staatsdiener betreffend :) verwiesen, und hat der Hr. Landcommissär den Empfangschein über diesen Verweis binnen 8. Tagen vorzulegen. –

Also an den Hr. Landcommissär Siebenpfeifer in Homburg ergangen. –

Für die Richtigkeit der Abschrift

Lottersberg

R. Pk

---

ad 18049 R.

3./...

Auszug

aus dem Correspondenz-Register des Präsidenten des k. Appellationsgerichts für den Rheinkreis

Zweibrücken den 8t. Mai 1820.

An die königl. bayerische Regierung des Rheinkreises (: Kammer des Innern :)

Willkürliche Verhaftungen durch den k. Landcommissär Siebenpfeiffer betr.

Wenn der Gehorsamstunterzeichnete bei Gelegenheit der Einsendung einer beschwerenden Anzeige über ein unregelmäßiges Verfahren des k. Landcommissärs zu Homburg äußerte, daß alles was ihm von dessen Benehmen in Trier, London, Frankenthal und Homburg noch bekannt gewesen den persönlichen Achtung-Anspruch begründe, so liegt in den gewählten Worten schon durchaus nicht die Behauptung, der besagte Landcommissär gehöre ein unredlicher Mann oder des öffentlichen Vertrauens unwürdig sey. Solche lobenswerthe Eigenschaften könnte derselbe besitzen während dem Unterzeichneten zufällig nur seine Schattenseite noch bekannt worden wäre und in dieser Voraussetzung würde dieser Beamte zwar stets Achtung für sein Amt, aber darum nicht als Dr. Siebenpfeiffer, persönliche und individuelle Achtung fordern können, welche sich auf Gefühl und Überzeugung gründet und nur auf diesen beruht.

Der Gehorsamstunterzeichnete, welcher übrigens mit dem k. Landcommissär nie in einer Beziehung stand noch weniger auch nur von ferne zu einem Zwiste hatte, ist stets bereitwillig, das Aussprechen einer

164

vorzüglichen königl. Regierung genau, und um zu beweisen daß er nicht mehr daß jene Ausdrücke einschaltete, die Gründe seiner Meinung konstatirte anzugeben.

Im Jahr 1815 war Herr Liebenzeiffer [?] mit einer mir nicht genau bekannten Mission nach Trier meinem damaligen Wohnorte beauftragt, die, wie ich vermuthe, auf die sogenannte höhere Polizei bezug hatte. Möglich ist es indeß auch, daß er dieses Fach nur aus Liebhaberei nebenbei trieb. Wenn inzwischen sein Auftrag etwa dahin gegangen wäre, die französische Generaladministration verhaßt zu machen, die Gemüther aller redlichen Leute zu empören, und statt Liebe zu der neueingetretenen Ordnung der Dinge Abneigung dagegen, Hetzerei und Leidenschaft zu erregen; so hätte er sich nicht zweckmäßiger benehmen können, als er es, gewiß will man glauben unabsichtlich, that. Elenden Angebern ohne alle Prüfung Gehör schenkend, eben so willkührlich als ohne den mindesten Anlaß gegen die angesehensten und unverdächtigsten Einwohner ein strenges Spionensystem anwendend, Briefe erbrechend, Zeitungen wegnehmend, die selbst in Luxemburg ungehemmt zirkulirten, eben so kleinlich und willkührlich in seinen Mitteln, als unmäßig in seinen Forderungen stellte er nur zu lebhaft einen Vergleich früherer und gern vergessener [illegible] des öffentlichen Geistes aus der neuesten Revolutionszeit dar. Der allgemeine Tadel den sogar der kommandirende k.k. österreichische General v. Geramb [?] mit den ehrenwerthesten Einwohnern gegen diese Handlungsweise theilte, würde ohne Zweifel sich lauter geäußert haben, wenn er nicht gerade zu selber Zeit abberufen worden wäre. Die k. Regierung wird bei allenfallsigem Nachsuchen

4) Sch,

oder Erkundigungen noch die Mißbilligungen finden können, die solchem Verfahren nach, von dem würdigen Präsidenten der Administrations-Commission H. v. Dreodich [?] deßhalb an ihn ergingen.

Wenn man diesen Punkt auch mit dem Mantel der Nachsicht decken und mißverstandenem Eifer für die gute Sache zuschreiben will; so zeigt wenigstens ein zweiter Auftritt im Bezirk Landau abermal das Benehmen des H. Liebenzeiffer in einem nicht viel günstigeren Lichte.

Ob derselbe wirklich beauftragt war, die während der hundert Tage gewählten Maires durch die der Mehrzahl nach nicht beliebten Maires von 1814 abzulösen, oder ob diese Maßregel etwa nur seiner eigenen weisen Politik entging, will man dahingestellt seyn lassen. Sicherlich aber wird kein Verständiger mit einem so delikaten Geschäfte befaßter Beamte sich auf eine so ungeeignete Art benehmen.

In der Gemeinde Hausheim [?] hielt er es nämlich nicht für zweckmäßig den gesetzlich bestehenden Maire von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen. Es existirten also zwei Ortsvorstände, jeder [illegible], und als der ungenannte neue Holzfrevel durch Wegräumung des Thatbestandes zu Gunsten der seiner Partei ergebenen Frevler verdecken wollte, widersetzte sich der andere mit vollem Rechte. Beide immer ihre amtliche Eigenschaft vertheidigend, boten endlich die bewaffneten Bürger auf, um ihre Entscheidung zu unterstützen, wovon tödtliche und schwere Verwundungen die Folge waren.

Das K. Exekutionsamt mußte bei der Fortsetzung der Frage in das einzelne Verfahren.
Mit allgemeiner Mißbilligung wurden die
mangen Ansetzung des Ausfalls der zweihundertsechzehn und
neunzigmillionen Maulbeerbaum der sonst Fabrikgeschäfte
unterkommt. Es blieb endlich nichts übrig als neue
klare Entscheidung einigen Ergebnis entgegenzusehen und
die Königl. Majestät ehrerbietigst unterthänigst
bewegt es offizio eine solche sonderbestimmt.
nun eines die weise Milde des Monarchen die
Angelegenheit entschieden und durch Allerhöchste Ent-
scheidung von Datum des die Leitung zweifelhaften
Exekutionsamtes Kurz in drei Hauptsachen,
nun auf nun mehrentheils Weise und blindem
Eifer Fortsetzung einer Leitung einen Gemeinde
schaftlich verschiedene beigelegt.

Von seinen Fabrikgeschäften in Frankfurt
und den neuen sind zurückgelassenen nicht bekannten Verwandten
nennt man billig Umgang, da sie nicht streng zusammen
zu seinem nützlichen Treiben gehören.

Soweit Fortsetzung betrifft, so will man über die
wenigstens gegenwärtige Tätigkeit einen gehörigen, wenn
dasselbe noch sehr übereinstimmen Verfassungen
von den genannten mangen Leistungen nicht zum Er-
klärungs, sondern zu seiner Angenehmlichkeit und zu
seinem Eigenen wenn es noch der Zeit beendigt man
sondern, und durch Vermögensmittel einen 24 Bundes
ein zu treiben Letzte Seine Verfassung besteht wenigen
Einzelnen kann wenigen als die ganze Sache
Bundes eines Jahrs und Letzte dieser Art begehrt ein
Mann von Zeit und Fleiß Thätigkeitsgefühl nun mit
Vertrauen. Allein, das derselben selbst sonstige Schwierigkeiten

5/Feby

den für ihn gearbeitet und noch die Aufsätze Bundes
rath nunmehr ihre Aufgaben weiterverhalten können,
gewöhnlich gleichsam mit der Kunde umfängt, nun
als eine Verwünschung sich von einem Fremden
lässt, nachdem sie Zeugen Rundum Frey genommen
oder nun nicht, und die Prüfung Einzelnen
mehr nur einen Einfluß hat, als gemeine
Fortsetzung gegen Parlamentarium im Munde führt,
stellt die Kunde sichtlich zu verstärken, das sich
ihm nicht die Abneigung einzelnen, wenn es möglich
oder sonst, sondern den mystischen nicht verhalten
mittlern wollen der Forderungen nicht nur, sondern
auch allen gebildeten und mystischen Classen neue
Gewissheiten und die nicht bewährtesten Aufzeichnungen
anzuwenden, als man ihn sich nur mit seinen
nächsten Collegen als K. Land Commissär, sondern
überall durch eine Amtliche Anerkennung bezeichnet,
die Zeugen glaubhaftesten sein zu Kunde kommt Be-
wandtschaft auf eine sondere Person, mehr aber
wenn man Zufällig nach dem Zeugnis an den
Unrechten kommt, durchsetzt durch solcher Belehrung
giebt, das wir wissen in Alexandria noch in
Civita Lebra.

Die Fabel, worüber uns in seinen willkürlichen
Forderungen aufschließt, hat eine vorzügliche Eigenart
bewährt gewürdigt. Es ist eine gewöhnliche Tatsache
wünschen selbst gewerbliche Verordnungen durch
wichtigste Abgeschlossenheiten und Formalitäten
nachstehenden zu erhalten. Dem bewährten soll solche
bei mit Schwierigkeiten und Umwegen zu suchen, als
den wahren für sein gewonnen. Und aber die gewöhnlichen
nimmt anzuwenden, so wandten die Leute sonstig durch
einzelnen und sonstig, zumal diesen durch nicht

A65

allzuartigen Hamburger auch dargestellt geschilderten
unangenehmen Charakter, den er ohne Klage und Recht
fertigen Scherzen bis, will man gerne als ein
Geschehen betrachten.

Allein hier wurde K. Regierung wolle sich bei
dem rücksichtsvollen Betragen und braven sehr artigen
?? Rechnungs Commissär Bauer, mit welchem
der Unterzeichnete übrigens nie auch nur ein Wort
über seine Rechenschaften gesprochen, über die hier
festgestellte Meinung hinsichtlich des seine Rechenschaften
erkundigen, welche in der Ressort wie in der
Schande ganz gleich ist.

Man will den löblichen Eigenschaften des königl.
Land Commissärs von Hamburg nicht zu nahe treten.
Was indessen dem Unterzeichneten bisher bekannt
wurde, spricht nur hochmüthigen Hochmuth, geistlose
Willkühr, und ein überall besonders aber hier
ungestrafenes Benehmen gab also nur das Grund
keine besondere Ansprüche auf Achtung. Man
würde vielleicht ohne die nähere Aufforderung
und ohne den Anfall auf die in Hinsicht auf ihn
allerdings bei ungeschickter Justiz diese Meinung
nicht ausgesprochen haben, wird indessen mit
dem größten Vergnügen und mit der nämlichen
Aufrichtigkeit es künftig anerkennen, wenn
derselbe es für angemessen halten sollte, sein
bisheriges Benehmen durch dessen Abänderung
und durch die sonstigen guten Eigenschaften
die man zu bestreiten nicht gedacht zu verlassen.
Ebendeshalb damit hier unterzeichn. K. Regierung

Dich,

ihm die Nothwendigkeit minder harter Formen
gelegentlich empfehlen möge, hat man von der
Sache Erwähnung gethan.

Mit ec ec

Königl. Preuß. Regierung zu Aachen

No 7115

Aachen, den 18ten September 1829

März 20.

N. 18049 A. 1 D.

Die Königliche Regierung hat Abschrift
Bericht des Landrathes

Bittschriftliche Vorstellung
von Peter Jos. Landwehr
wegen Ertheilung
der Schankgerechtigkeit
zu Hambuch betreffend

Pr.

Pr.

12.

Durch anschließende Verfügung vom 18ten d. M. hat die Königliche Regierung den Unterzeichneten aufgefordert, die angeschlossene Vorstellung des Peter Josef Landwehr und des Eisenhändlers Simons daselbst, mit der Bemerkung mitzutheilen, daß man gegen die Ertheilung der Schankgerechtigkeit an ersteren, weil derselbe [illegible] Ausschankstelle [illegible] Bedenken finde.

Ich habe demnach die Ehre, Ew. Hochwohlgeboren hierdurch ergebenst zu ersuchen, mir gefälligst gefällige Anzeige darüber gütigst zukommen zu lassen, ob Sie gegen die Ertheilung der nachgesuchten Schankgerechtigkeit an Landwehr Bedenken finden, damit ich solche der Königlichen Regierung anzeigen kann.

Zu dem weiteren gefälligen Berichte vom 2ten d. M. veranlaßt die Königl. Regierung mich, Ihnen zu eröffnen, daß Sie den Königlichen Landrath Mirbach ersuchen wollen, die Königlichen Landschöffen gegen die Vorstellung des Landwehr gefälligst vernehmen zu wollen, und Expedition einsenden.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren demnach ergebenst, mir gefälligst Expedition gegen [illegible]

ad 1804 R

2. Sch.

Auszug

aus dem Conferenzprotocoll des Präsidenten des k. Appellationsgerichts für den Isarkreis vom 22ten März 1820, Cassationsrecurs gegen den k. Land commissär Dr. Fabrizy in Landau betr. H.

Eine verehrliche k. Regierung wollen nach stattgefällter Communikation unsere Entlegung aufheben, daß der k. Landcommissär zu Landau Dr. Fabrizy sich lediglich einer fehlerhaften Anwendung eines Strafgesetzes, nicht aber einer Gesetzesübertretung und Pflichtverletzung schuldig gemacht habe.

Der Rechtsfall der Maria Bögner, welche in diesem Verfahren mit genommen wurde, und der Meinung mit welcher derselbe gegen den ersten Richter des Landgerichts Landau von der Rechtskammer des k. Appellationsgerichts in Zweibrücken eingeleitet, scheint uns deutlich zu beweisen, daß der Landcommissär Dr. Fabrizy sich nicht nur in der Art der Behandlung, wie er den Fall mit Gewalt beweisen wollte, sondern auch in der Ansicht des Gesetzes selbst geirrt habe.

Nach dieser Meinung glauben wir zu erkennen, daß derselbe wirklich in dem Wahne zu stehen, daß ihm eine solche Gewaltthätigkeit Übung zu nennen, während das Gesetz spricht von der gewaltsamen Entwendung (Gesetzbuch) das es wesentlich im Sinne setze, um im Falle einer Verurtheilung bei öffentlichen Strafen aufgenommen zu werden, daß Gewalt entweder vor dem Act selbst oder nachgehen. Ausdrücklich kann nur im Falle der Widersetzung gegen die Anhaltung oder den Versuch zur Flucht auf einen schuldigen Diebstahl eine

vierundzwanzigstündigen Vernehmung erfolgen. Weitere Freiheitsentziehung kann nur vom kompetenten Richter verhängt werden; in jeder andern Voraussetzung muß der Beamte wie der Privatmann den Ergriffenen anzeigen und vom Richter die Entscheidung fordern. Selbstgewährung aber ist dem k. Landcommissär in keiner Hinsicht erlaubt, am wenigsten dann wenn er seinem Amte gar nicht die Würde zeigen kann, wie bei dem fraglichen Auftritte.

Meine beiliegende neuere Correspondenz mit der Staatsbehörde bedarf keines Commentars. Ihr Inhalt wird nur dadurch einigermaßen gemildert, weil sie zugleich einen Beweis giebt, wie wenig Herr Dr. Siebenpfeiffer die Gesetze und seine eigene Stellung kennt.

Durchaus nicht aus persönlicher Achtung für Herrn Siebenpfeiffer (denn alles was mir von seinem Benehmen in Zweibrücken, Landau, Frankenthal und Homburg noch bekannt worden ist, begründet eine solche keineswegs) aber aus Achtung für sein Amt und besonders für seine vorgesetzte königl. Regierung begnüge ich mich statt einer Beschwerde bei der allerhöchsten Stelle für diesmal Einer k. Regierung die sämtlichen Akten mit dem Ersuchen vorzulegen, dem k. Landcommissär diejenige Weisung zugehen zu lassen, welche Sie für geeignet halten wird.

Im Falle indessen ähnliche Vorfälle sich erneuern sollten, dürfte der k. Landcommissär die unangenehme Überzeugung erhalten, daß die gerichtliche Einschreitung weder spät noch lau erfolgen wird.

Mit r. r.

Fehlblatt in der Zählung

Aktenverzeichniß

in der Untersuchungs-Sache gegen D. Philipp Jacob Siebenpfeiffer, Journalisten wegen der Schrift betitelt, der Rheinbaiern zum Deutschen in den Nummern 56 u. 57 des von ihm redigirten Journals der Pfalz betitelt, ausgefertigt.

1.	Schreiben des Untersuchungsrichters zu Frankenthal an den Untersuchungs-Commissarius Rath Molitor, vom	21 Juni 1832.
2.	Schreiben des k. General-Prokurators an den k. Untersuchungsrichter zu Frankenthal, nebst Abschrift Schreiben des k. Kreisdirektoriums an die k. General-Prokuratur, 2 Bogen, vom	20 Juny 1832.
3.	Antwort der Polizeibehörde zu Frankenthal vom	4 Dito.
4.	Schreiben des Bürgermeisteramts zu Neustadt an den Untersuchungsrichter zu Frankenthal	11 dito.
5.	Id. des Landcommissariats-Schreiben zu Neustadt an den Untersuchungsrichter zu Frankenthal	17 dito.
6.	Id. des Untersuchungsrichters zu Frankenthal an das Landcommissariat zu Neustadt	9 Juli dito.
7.	Verfügung des Tagschuldigten	5 Juli dito.
8.	Tagleistungsschreiben des Landcommissariats zu Neustadt	5 dito. dito.
9.	Rathskammer-Beschluß des k. Tagschuldgerichts zu Frankenthal	13 dito. dito.
10.	Schreiben des k. General-Prokurators an den k. Untersuchungsrichter zu Frankenthal	8 Okt. 1832.
11.	Verhaft des Lagerhausbesitzers zu Neustadt (Hambacher Fest)	26 Sept. dito.
12.	Inhaltsanzeige: Der Deutsche Mai.	
13.	Id: Vaterlandsfreund II Band. I Heft.	
14.	Id: Vaterlandsfreund. II Band II Heft.	
15.	Pfalzbote, No. 56.	25 Juni 1832.
16.	Id. No. 57.	26 dito. dito.
17.	Inhalt des Deutschen Mai.	
18.	Schreiben des k. General-Prokuratoramts an den k. Untersuchungsrichter zu Frankenthal, nebst 9 in einem besonderen Umschlag beigegebenen Siegeln	17 Okt. 1832.

19.	Abgehen des k. General-Kommando von dem Armeekorps,	
	sowie zu Armeekorps, nebst einem Dienst Reisepferd,	
	laufend vom 16 Okt. 1833, restirend zum	22 Okt. 1833.
20.	Verlaufungsbefehle	28/31 Okt. ds.
21.	Verpflegung der Armeebefehle zu Armeekorps	
22-25.	Verbefehle und Reisemärsche-Befehl	2, 4, 8 Nov. ds.

Hermannstadt den 26ten Mai 1834.

Anton v. Hermannstadt.

Nr. 13. 14. erhalten am 20. Juni 1835 den Herrn General-Feld-Curator Forbach auf seinen Verlangen übergeben.

Hirtz zurückgelassen
Hermannstadt am 1. Juli 1835.

Hirtz

Frankenthal den 21. Juny 1832

N: 8254 B

Nr. 1254 Beschluß durchaus Appellation gestattet
Rath Fest Mediator

Verhandelt Speyer den
26ten Monat Dec.

Sieberpfeiffer bey.

Dem Gesuchsteller dieser ist mit seiner Vorstellung
gegen Ausschließung Adam gegen den
Dr. Sieberpfeiffer zu Verstehen, welche
auf Aufforderung königlicher Regierung vom
30 in Nr. 56. d 57. ergangen Ausschließung zum Ausspruche gestellt
worden:
Dem Gesuche erklären in der Sache
daß fürsorgen Vorstellungsrichter vom 13 Dec.
sich darstellen die Verhandlung d

174

Anbei zurückfolgt Akten an die Amtsbehörde
zu weiterer Verfügung und Übersendung
Auch an [illegible] bestätigt sich der Empfang
derselben, und in Gemäßheit des Königl
Anklage-Kammer des Königlichen
Appellations-Gerichts unter dem 7.
dieses ratificirt worden.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Der Kgl. Staatsprokurator

Rebmann

No. 22, 212.

Zweibrücken 20 März 1832.
praes. 25. März.

2

DER

Königlich Bayerischen

Staats-Rath und General-Prokurator

am

Appellations-Gerichte des Rhein-Kreises,

Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone,

An Seine Exc. den Staats- und Justiz-Minister Herrn Grafen von Reigersberg

Excellenz!

Ew. Excellenz erfolgen unterthänigst Abschrift eines Erkenntnisses der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. v. M. dann des 19. d. M., die Bestätigung des Art. 56 u. 57 des Hypothekengesetzes betreffend, um gegen den Hauptinhalt dieser Erkenntnisse, in so weit sie die bezeichneten Artikel abändern, gutachtlich Einsprache einzulegen.

Mit vollkommener Hochachtung

Ew. Excellenz

ganz gehorsamster

v. Koch

Abschrift.

Posen den 27 Februar 1832.

Nr 2

An K. H. Regierung zu Bromberg, K. v. J.

Cr.

An K. Gemeinsch. Medic. Prüfungs-Commission

zu Berlin

Mit Bezugnahme meines gehorsamen politischen Berichts Extract.

Posen

Mit beziehe mich, der Königlichen Gemeinsch. Medic. Prüfungs-Commission Anmeldung zu geben, daß laut Kollegial. Schreiben vom 27ten Februar c. J.

1.) No 56 des Gesetzsamml. des Jahrgangs 1825 enthaltene Bekanntmachung zum Behufe der Ausführung des §. 157 des Medicinal-Edicts vom 27ten April 1725 nicht auf die Hebammen, sondern nur auf die Aerzte, Wundärzte und Apotheker Anwendung leidet,

2.) No 57 dieser Gesetzsamml. vom 26 Februar 1825 enthaltene Bekanntmachung zum Behufe der Ausführung des §. 157 des Medicinal-Edicts vom 27ten April 1725 nicht auf die Hebammen, sondern nur auf die Aerzte, Wundärzte und Apotheker Anwendung leidet,

177

Einverstanden gegen den Antragsteller Herrn Advokaten Schaller, welcher gebeten als Beistand und Vertreter der Gemeinschaft Rechtsanwalt Hein Vollmacht für diesen Fall persönlich zu unterschreiben gefällig Kenntniß zu nehmen. Die Nummern §§ 6 u. 7 der Fassung des Beschlusses liegen an.

Stralsund, den 7. März 1870.

Senatsplan

Für die Abschrift.

Der Königliche Staats-Anwalt

Hannal Assessor.

Der Anwaltsprocurator am Bezirksgericht Frankenfels

fügt hiermit der Beschreibung der Gemeinde
Rank[?] protokollarisch am Bezirksgerichte Scheibbs
vom 28. d. pract. 25. May

Nachdem die derselben beigelegte Abschrift der
hierortigen hierämtlichen Verordnung des Scheibbser Kam-
mer d. Gemeinen vom 27. Februar l. J. wodurch
die Versteigerung der Nummern 56 & 57 der
Ortsobrigkeit, wegen Rückzahlung des Anlehens mit Versteig
belegt worden, und die gerichtliche Feilbietung
veranlasst wird;

fügt hiermit die den gedachten Versteig-Bo mitlie-
genden Akten No. 56 & 57. der Ortsobrigkeit;

fügt hiermit die Artikel 87. 90. und 102
der Urbarsgefälle; so wie den §. 12. der
fürstlich Taxordnung die Taxe von 26. May 1818.

Die Feilbietung wird nur den obigen
Artikeln der Ortsobrigkeit einzeln nicht angenommen
Verschlag, weilen zum Verkauf, entweder
die Herrschaft zu steigen, oder zu verkaufen,

oder die Lügen aufzuzeigen, sich gegen die königliche Macht zu wenden, und die Strafe der Verbannung bestraft werden solle;

Daß der Redakteur des Journals für den Inhalt der von ihm gebilligten und in sein Journal aufgenommenen Aufsätze nach allgemeinen Gesetzen verantwortlich ist, und daß die Reservation „es wolle die Redaktion nicht Aufsätze in ihr Blatt aufnehmen, welche mit den Gesetzen nicht übereinstimmen, sondern es bleibe jedem Aufsatz sein Journal vorbehalten, ihn mit Gegenbemerkungen zu begleiten, ihn gegen die Folgen dieser Verantwortlichkeit schützen kann, indem die Thatsache der Verbreitung nach Art. 102. die strafbare Handlung bildet, gleichviel ob der Aufsatz von ihm herrührt, oder ob er die Aufnahme desselben mißbilligt;

Daß also nur noch zu untersuchen ist, ob jene in den beiden Blättern enthaltenen heftige Anregungen zum Abscheu und Verachtung der bestehenden Regierungen Deutschlands, namentlich auch die Königlich Bayerische Regierung beschimpfenden

Aufsätze Nr. 56 der Mosel-Zeitung pag. 221. und Nr. 57 der Rheinischen Zeitung pag. 225. als „wo aber gesetzt viel besser in Deutschland" — „Preß-Freiheit „Hände ihre deutschen Männer, und vereinigt „an einem Tage die Tyrannen, die uns noch Ketten „sind noch legen wollen."

In Erwägung daß diese Stelle, insofern sie sich so ausspricht, als aber besser in Deutschland in Allgemeinen und nicht für Nassau allein, enthält, daß es Niemand besser gehe, als Deutschen Männern, also die Gesammtheit der Deutschen Nation, also auch die Bayern aufgefordert, die Tyrannen (in welchen allen Regierungen) zu vernichten, eine unmittelbare Aufforderung zur Vernichtung aller Regierungen enthält

In Erwägung ferner daß der Artikel Nr. 57 Rheinische Zeitung pag. 225. in Nassau verboten, eine Aufforderung an die Deutschen in Rheinbayern enthält „öffentlich zu „bekennen wie die Nationalehre heischt die Freiheit „anzugreifen wenn selbe — das erste Gesetz „des anbrechenden Morgens heischet zu Waffen, „und daß es alle den Tyrannen Hasse, die „selben zu brechen" —

Daß in Hinsicht Deutschlands und daß der Art der jetzt in Deutschland bestehenden Regierungen, namentlich auch der Bayerischen

bezeichnet werden könnte, daß der Antrag die festgesetzte Frist jedenfalls nicht würde gehemmt werden, als nach Lage der Umstände alle gegenwärtig bestehenden Mängel angezeigt sind, indem die Gemeinden direkt aufgefordert werden, die ersten Hinweise der unbefugten Mangelhaftigkeit baldigst zu beheben; und die erste Instanz gute Antwort zu geben;

daß die Zustellung der Akten an den hiesigen Untersuchungs Richter mit Festsetzung einer Frist gegen Dr. Siebenpfeiffer, dessen Verhaftung und demnächstige Festsetzung eine Verwahrungs Verfügung, und ferner die Untersuchung, in so ferne sich der Gegenstand dazu eignet an.

Landau den 11. April 1832.

Im. Dz. 6 April.

Rehmann

Landau den 11ten April 1832.

A. Im. Dz. 15 April.

An Herrn Untersuchungs Richter am hies. Bezirksgericht.

Landau.

Nach der vorgesetzten Behörde dem 6ten dieses, beehrt man sich zu erwidern, daß Herr Doctor Siebenpfeiffer sich in hiesiger Gemeinde ein Wohnung gemiethet hat und seit Anfang des l. Monates daselbst ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Bezirksprocurator:

Lutz

N. 766 Ohne die Akten einzusenden wird der Herr Untersuchungs Richter mit Bezug auf die Note des Herrn Bezirksprocurators vom 6ten dieses, benachrichtiget, daß Herr Doctor Siebenpfeiffer sich in hiesiger Gemeinde ein Wohnung gemiethet hat und seit Anfang des l. Monates daselbst ist.

Landau den 15 April 1832.

Der Untersuchungs Richter

5 Neustadt den 17ten April 1832.

M. H. 197

Dr. Wolfgabese

Dem Königlichen Hanno. Untersuchungs Richter
des Grafschafts Gerichts

Sonnenkamp

Ew. Wolfgabese

Seit vorgestern liegt Herr Grafschaftsrichter Bachl
krankhaft krank darnieder, so daß die mündliche Vernehmung
jedes Mal, daß er spricht, ihn sehr beschwerlich fallen
wird. Seine Aussage über einzelne Umstände abzufassen
würde, ist unmöglich aber auf erhaltenen Befehl die
Akten zurückschicken und ihnen anbei zu bedeuten, daß ihre
Reise in drey Wochen d 7ten May d. anfangen werden soll,
und ich erwarte heute auf der Gerichtsstube von Herrn Dr
Lederle, ihm mich zu bestimmen, ob er seine Herren Mandl.
Prokurator diesen Fall anzeigen (anklag) und ihn bitten soll, einen
beauftragten Grafschaftsrichter mit der Abfassung der Aussagen zu
beauftragen.

Unter diesen Umständen ist es für Herrn Grafschaftsrichter
Bachl eine reine Unmöglichkeit, die gegen D. Siebenpfeiffer

A.

vorläufige Untersuchung so schnell vorgenommen, als der Wohlgeborne es wünschen; da nun die Wichtigkeit der Gegenstände keinen großen Aufschub zuzulassen scheint, so ersuche ich mir die Gefälligkeit, die darauf Bezug habenden Akten des Wohlgeborne zurückzuschicken und demselben anheimzustellen, ob Sie die Genehmigung des H. Friedensrichters abwarten, oder einstweilen die Untersuchung vornehmen wollen, welcher ausführlich und dessen Geschäfts Führung beauftragt worden dürfte. —

Mit vollkommenster Hochachtung verharre

des Wohlgeborne

gehorsamst ergebenster

Dr. Jacobs

Groß Ilsede

6

Frankfurt, den 9 Mai 832.

N. 785.

Ew. Wohlgeboren den königl.
Herrn Landrath v. d. Hardt
Neustadt:

Mit Bezugnahme auf Ihr Wohlgeboren
die Klagen gegen Hr. Schauspieler mit
dem Schluße Resolution über die ihm gün-
stig gelegten Fortsetzung nunmehr zeigen
Veranlassung zu werden, da, wie ich Ihnen
Ihrer der L. M. Staatsbehörden
genommen, Ew. Wohlgeboren wieder
gewiß von Ihrer Seite fortgesetzt
sei seien um Ihren Kräften gelegenen
Kostenmann zu Einem.

Wo die Rechtfertigungsgründe dem
vorgelegt sind, so dürfte eine be-
schleunigte Verantwortung der Angel-
klagten als thunlich erscheinen. —

Mit vollkommener Hochachtung bleibe
Ihr
ergebenster
Diener

N. 983.

exped. den 28 Nov 31

Wegen des Königl: Preußischen des Contracts Nachtrags der Abänderung Erklärung der ihm unterm 9. d. M. ertheilten Auftrags zur Contrahirung der Lieferungen

remittirt.

Verhör 47

Heute den fünften Tag im Monat acht hundert zwey und dreyßig, haben Mr. Friedrich Wernhard Buhl, Hr. Friedensrichter des Cantons Neunkirch, zufolg Delegation des Königlichen Herrn Untersuchungs Richters zu Saarbrücken vom 15ten April laufenden Jahrs, den zufolg Unserm Verhaftungs Befehl vom ersten laufenden Monath Tag, am folgenden Tag zugestellt und am nemlichen Tag gehörig vernommen, vorgeladenen Dr. Philipp Siebenpfeiffer, gegenwärtig zu Hambach wohnhaft, welcher das Verbrechen der Aufreizung zum Aufruhr in den Nummern 56 und 57 des von ihm redigirten Journals, der = Westbote = betitelt, am (Tagen 15) Monat Februar 1832, beschuldigt ist, unter Beistand des Herrn Advocat Wilhelm Daniel Weber, folgendermaßen zu Protokoll vernommen.

Generalia.

Philipp Jacob Siebenpfeiffer, einzig Sohn all, Privatmann, dermalen zu Hambach wohnhaft.

Erste Frage.

Sie sind der Aufreizung zum Aufruhr in den Nummern 56 und 57 des von Ihnen redigirten Journals, der = Westbote = betitelt, im Monat Februar dieses Jahrs beschuldigt, was Sie hierauf zu sagen haben?

Antwort.

die angegangenen Stellen sind an und für sich so klar und rein abstrakt, zum Aufruhr aufzureizen, sofern, und die Anklage der Staats Behörde angestellt an den Gravamina festhaltungen ist, wenn sie die Würde des Gesetzes einen

Beglaubigt

Buhl

Weber

Ereignenblick vergessen könnte, mit mit
einem mißfälligen Lächeln entgegnen
könnte. Und es also mit ihm zu thun
haben. —

Nach geschehener Ablesung sind Comparent mit allen
Parthen mit Ihm und dem Gerichts Schreiber unterschrieben.

Ambrosstiffer

Buhl Mahler

Also geschehen und geschlossen zu Neustadt am Tag,
Monat und Jahr, wie eingangs genennet.

Mahler

Buhl

Vorladungs-Befehl.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wir Friedrich Wernhard Buhl, königlicher Friedensrichter des Kantons Neustadt, hiezu delegirt von dem königlichen Herrn Untersuchungsrichter des Frankenthaler Bezirks, befehlen und gebieten dem Bezirksgerichtsboten ~~Paul Joseph Arent~~ Gerichte, nachbenannte Personen vorzuladen Dienstag den 5ten Juni ~~~~ 1832. Morgens um 9. ~~ Uhr in Person vor uns in dem gewöhnlichen Sitzungszimmer des Friedensgerichts zu erscheinen, als:

1.	Hr. A. Dr.	Siebenpfeiffer	gegenwärtig auf der Haardt wohnhaft	

d erster um sich über das ihm zu Last gelegte Vergehen ~~verbrechen~~ der Aufreizung zum Aufruhr in der Nummer 56. & 57. des Hrn Friedrichs Journals. Der Postbote bestätigt die Monat Februar 1832

zu verantworten, d letzter um die Wahrheit über dasjenige auszusagen, was ih von den Umständen des fraglichen Vergehens bekannt ist.

Geschehen, Neustadt an der Haardt, den 1. Juni ~~ 1832.

Der königl. Friedensrichter,

Buhl

Nro. Visirt für Stempel zu Neustadt, den 23. September 1830, zu erheben 14. Kreuzer, nebst Zehntel.

Der Rentmeister,

Im Jahr achtzehnhundert dreißig und dreißig, den 7. [illegible] —

Auf Anstehen der Staatsbehörde und vermög Auftrag des königlichen Herrn Friedensrichters zu Neustadt, habe ich unterschriebener ~~Paul Joseph Arent~~, am Frankenthaler Bezirksgericht angestellter, in Neustadt wohnender Gerichtsbote, anderseitigen Vorladungsbefehl [illegible]

hiermit kund gemacht, und ihm zugleich Vorladung gegeben [illegible]
als den [illegible] Morgens um 9 Uhr, in dem gewöhnlichen Sitzungszimmer des Friedensgerichts zu Neustadt zu erscheinen, um dem Inhalte jenseitigen Vorladungsbefehl zu entsprechen.

Und damit ihm keine Unwissenheit vorschützen könne, so habe ich ihm Abschrift von gedachtem Vorladungs-Befehl, so wie von dieser Kundmachung und Vorladung gelassen;

Kosten:

	fl.	kr.	
Original		14	
Abschrift		14	
Reise			
Revert.		1	
Im Ganzen		29	
Visa		1	ohne
Einregistr.		18	1otel

Einregistrirt zu Neustadt am [illegible] 1832 Nro. 162 c4
~~185~~, zu erheben [illegible] nebst Zehntel.

K. Rentamt.

/8/ Hamburg den 5ten Juni 1832

M. Z. 12 Juni

Hochgeboren Denke Herrn Untersuchungs Richter
am K. Criminalgerichte in Frankenthal.

Hochgeboren haben sich die Güte die Untersuchung gegen Dr. Siebenpfeiffer mit dem Ersuchen zu übersenden
Auf Dr. Siebenpfeiffer von den Anklagepunkten Kenntniß nehmen,
dem Antworten Raum geben, [illegible] und
die vollständige Rechtfertigung für nöthig finden;
Meine Gesundheit verbietet, daß ich Hochdenselben
persönlich besuchen konnte;

Mit vollkommener Hochachtung.

Ew K. freundschaftlicher.

Bek

13 Juny 1832.

Sitzung 9

N°: 189.

Der Königliche Bezirks-
gerichts-Präsident Baumgartner
in seiner Eigenschaft
als Vormund der minderjährigen
Jungfrau Rosalia Hum-
mel

gegen

Bellinger, Präsident,
Schmid, Heimpold, Rich.
ter.

Nach Anhörung
des Berichts des Referenten
Vormittags-Sitzung
des Gerichts, der Vorschrift
der Edikten-Buch, und Prüfung
der

abfin. –

Nach beschehener ver-
lesung der Untersuchungs-
acten –

Nach beschehener schriftli-
chen Abfassung des Königlichen
Rescriptes über die Königliche
Appellation –

Nach beschehener Berath-
schlagung des Königlichen Ge-
richts in Gegenwart der
Assessoren und Beysitzer
in Abschied gezogenen Acten-
stücke, der Anklage Rem.
des Königlichen Fis-
cals gegen die Inquisiten
Inhalts der Königlichen Ver-
fügung vom 6ten Monats
dieses Jahres, und der
Vertheidigungen der Inquisiten
Königlichen Generals Raths
Procuratoren und Beysitz.
zur Appellation gegen
gesetzlichen Urtheil – die
Untersuchung wegen mehr
in Absicht Königl. Verbrechen
Complotts über allgemeinen

Umstände betreffend. –

In Erwägung dessen
nach Inhalt der vorliegen Acten
die gegen wärtigen Inquisiten
Rath gegen Dr. Sieben
pfeiffer der König. Fiscal
Raths besonders zur weiteren
genigerten Untersuchung
Inquisiten Dr. Sieben
gleichen Appellanten vorlie-
gen Appellat. Sentenz
Königl. Hofgerichts J. A. Mobilar
sache betreffend J. A. Mobilar
gen Inquisiten
wegen des gegen
Complotts gegen den Staat

Wird für Recht erkannt

Procuratus in Rath

Kammer die Untersuchung
sung der Untersuchung
acten an die Königl.
Raths besitzer zu
gesetzlichen Beysitzer
Inquisiten Dr. Sieben
Inquisiten Dr. Sieben
gegen

Zur Kenntniß genommen. Bei-
liegendes Schreiben d. Königl. Polizeipräsi-
dium Ruppredt wird zurück-
gesandt.

Elberfeld d.
Küster

N: 21.099.

Barmen, den 8. Oktober 1833.

[10] Rm 45. 08. —

An Königliche
Löbl. Herrn Landgerichts- und Gerichts-Direktor
Frankenthal.

Betr. Die Schornsteinfeger-Ordnung.

In der Anlage übersende ich Ihnen Einem Königlichen Landgerichts-Präsidium vom 29 v. Mts. pract. 7 Exemplare gedruckter Abhandlungen

Die Königl. Preuß. Schornsteinfeger

mit dem Ersuchen, die Ihnen Königlichen Landgerichts-Präsidium vom 16 v. Mts. wegen der den gegenwärtigen Schornsteinfegern zu ertheilenden Lehrbriefe gemäß verfahren und entsprechend werden soll, und beigefügte Anzahl den Landgerichten zustellen zu lassen und deren nähere Abhandlung zu bewerkstelligen.

Zugleich beehre ich mich mit Bezug auf meine Verfügung vom 5. pract. 8 Exemplare der Schornsteinfeger-Ordnung, zu den Akten genommen, beizufügen, sowie die ermittelten Interessenten bezüglich

1) der Königlichen Regierung hierselbst den Barmenschen Distrikt vom 27 Mai 1832 vom Schornsteinfeger

2) der Nationalschule der Israeliten zu Frankfurt a. M. Wittwe, verehelichte Jacobi Hesse

3) den Schornsteinfeger Israeliten Moses Oppenheimer

gewichen Land- und Hofgerichts Assessor.

4) Rescript No 56 vom 25. Februar 1832 mit den Beilagen,
Klagsache.

5) Rescript No 57 vom 26. Februar 1832 mit den Beilagen
Ehesache.

Die Beilagen enthalten eine vollständige Aktenfolge, [illegible] Act. mit den Commissionen zu belegen, [illegible] gegen dieselben Erkenntniß einzuholen [illegible] etc. etc.

Mit vollkommener Hochachtung gezeichnet

Der Kön. General Land- und Hofgerichts Assessor
Hoff.

Ein Vorgeschehen, zu umfassen zwanzig seiten Kräftiger Lesbij

debet 21 x. No 10.

III

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs

von Bayern.

Das königliche Appellationsgericht des Isarkreises hat in seiner öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten September achtzehn hundert drey und dreyßig, an welcher zugegen waren Director von Feuerbach, Vorstand, Lochner, Vicedirector, Gasser, Mollor, Oettinger, Dattenhofer, Lüdke, Appellations General Fiscals-Procurator, und Actuar Schreiber,

In der Untersuchungssache

gegen Doctor Philipp Jakob Siebenpfeiffer

wegen Verbrechen gegen die öffentlichen Gewalten und Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit

Auf Anlaß des Antrags des königlichen General-Fiscalats-Substituten, welcher diese ging, der königliche Ersten Senat hat nach Rathsbenehmung des königlichen Appellationsgerichts des Isarkreises vom Fünfzehnten dieß

dreyßig als unbegründet und ge-
genstandslos aufzugeben, und anzuordnen, daß
dieses Gesuch in der Sache weiter zu er-
kennen habe.

Mag. Einsicht der diesem Antrage
beigefügten Aktenstücke, namentlich des
von dem königlichen Landgerichte
zu Frankenthal, als Zuständigkeitsgericht
sprechend, in seiner Rathskammer am drey-
zehnten August achtzehn Hundert drey-
und dreyßig gefaßten Beschlusses.

Mag. vernommene Berichte des Präsi-
denten, königlichen Oberappellationsgerichts-
Rathes Bekkenkamp.

Nach Anhörung des königlichen
General-Prokurators Krämer in der
Entwicklung der Motive seines Antrages
folgendes Urtheil erlassen:

Entscheidungs-Gründe.

Das Landgericht zu Frankenthal als
Zuständigkeitsgericht hat mittelst einem am
dreyßigsten August achtzehn Hundert
drey und dreyßig in der Rathskammer
erlassenen Beschlusse erklärt, daß
es sich bis zur Entscheidung des königli-
chen Appellationsgerichtes über das Ge-
such des Doctors Siebenpfeiffer um

Für Remigius Hoffen, zu ausfertigen gestern eine Urtheils
Lebet 21 Nr. No. 10.
Sarby

Verweisung seiner Sache an das zuständige Gerichte zu Landau wegen rechtmäßigen Verdachtes der Befangenheit des Landgerichts zu Frankenthal gegen Kantonsrichter über die gegen diesen Beschuldigten auf den Grund des Verweisungs-Urtheils der Anklagekammer des königlichen Appellationshofes gegen sich und gegen fünften May achtzehn hundert drey- und dreyßig vorläufig die Aufschlüsse einzuholen wünsche.

Allein das Landgericht zu Frankenthal ist von einer irrigen Voraussetzung ausgegangen, indem es annahm, daß ein Verweisungsgesuch des Beschuldigten bey dem Appellationshofe anhängig sey, ein solches Gesuch besteht jedoch nicht, indem Doctor Siebenpfeiffer ein Verweisungsgesuch gegen bey dem königlichen Appellationsgerichte des Rheinkreises angebracht, daselbst aber mit demselben von dem Incompetenz abgewiesen worden, weshalb er sich beschwerte.

In der Folge hat er sogar durch eine eigene Eingabe bey dem Landgerichte zu Frankenthal erklärt, daß er nicht das mindeste Mißtrauen in das Landgericht

Frankenthal habe, sondern man dem
selben die in dieser Sache abzuerkennen
wären wolle, wegen nach überdies
kund, daß der Beschuldigte, Doctor
Siebenpfeiffer, sich dermalen gütlich
gehalten, seine provisorische Entlas-
sung gegen Caution nachgesucht
und erhalten nach Art. 543. der Cri-
minal-Prozeßordnung auf das Ge-
such und Bewilligung, wenn nicht
ein Befehl der obersten Stelle, vorzig-
lich sei.

Endlich findet das Bezirksgericht zu
Frankenthal selbst aus dem Inhalte
des oben angeführten Beschlusses keinen
gesetzlichen Grund, die Cognition und
Abwerthung dieser Sache von sich ab-
zulehnen.

Aus diesen Gründen
ergiebt sich,
daß der Verhandlung und Entschei-
dung der Sache von dem Königlichen
Bezirksgerichte zu Frankenthal kein Hin-
derniß entgegenstehe.

Aus diesen Gründen
erkennt der Königliche Appellations-
hof in Anwendung des Artikel 545.
des Gesetzbuches über das Verfahren,

führen, daß aber die gegen den Beschul-
digten, Dr. Siebenpfeiffer, auf den
Grund des Verweisungserkenntnisses der
Anklagekammer des königlichen Appel-
lationsgerichts für den Rheinkreis
vom sechs und zwanzigsten May acht-
zehnhundert drey und dreyßig wegen
den Beschuldigungen von dem Bezirks-
gerichte zu Frankenthal dem
Gesetze gemäß verhandelt und ent-
schieden werde.

Instanzgerichtshof sind: v. Frankenau, Director,
Siebenpfeiffer, Appellationsgerichts-
Rath, und Böhmer, Actuar.

Gegenwärtiges ist von allen dem
die es angeht abzuhalten und zu
setzen.

Für die Ausfertigung, mittelst auf
Verfügung des k. Staatsprocurators.

Hellwig Secretär.

2 wissl. Vgl — 12 x
Besorgung der Ferm. — 4 "
Fr 46 x debit.

Cass. Rest = 11/10 x
Rest alt Zeitschrift — 28 .
3 Bogen Zeitschrift 1/15 .
Postenlohn 2/20 x
Fr 16/13 x debit.

Einregistrirt zu Münchsau am sieben und zwan-
zigsten Taxbuch 1833. Band 1. No 7. fol. 28. 3 x 4
Empfangen sechs und sechs Gulden, sechs drei Kreuzer Registrir-
Gebühr. Sechzig Einregistrirungsbeamter
Manual. No 11.

Sechzig sechs Gulden neun und fünfzig Kreuzer.

12 – 17 = J 1 Nr. 17 II

(Nr. 16.169.)

Zweybrücken d. 27. Oktob. 1838.

18

An

Kön. Land- und Stadt-Gerichts-Advokaten und Notarius

Frankenthal.

An D. Lebensversicherungs-?

In Bezug auf unser Schreiben vom 8. d. M. Nr. 16.039 beehren wir uns Ihnen zu Handen der K. Landwirthschafts-Gesellschaft zu München unterm 10. ejusd. mit Beilegung der Abrechnungs-Urkunden Abtretungs-Akte über eine vom p. M. Lauterbach Einlagen-Versicherungs-Kapital-Summe der Gesellschaft an D. Lebensversicherungs-Gesellschaft nebst Einverleibungs-Protokoll d. K. Kgl. Stadt- und Landgerichts Landau vom 20. v. Mts. alles zu den einschlägigen Akten zu gehorsamen.

Mit vollkommener Hochachtung

K. Kgl. Land- und Stadt-Gerichts-Advokat

Notar

Akten

über [illegible] vom 5 September 1833 inclusive

Amtlicher Verkehr

des Bezirks-Physikus Dr Liebenschützen.

Nro 61.

Akten-Anzeige.

1) Anzeige über Impfung [illegible]	20 Aug.	1833.
2) Abschrift einer Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt/O. vom	21	do
3) Impfungsangelegenheit des Dr Liebenschützen	5	Septembr
4) Anzeige der Impfbezirke	6	do
5) Abschrift der Reglements-Instruction	6	do
6) do der Ordnung des Dr Liebenschützen	10	do
7) Anzeige des Dr. Landgerichts-Assessor	12	do
8) Anzeige des Dr. Inquisitoriats-Assessor	20	do
9) Abschrift der Anklageschrift	20	do

Frankfurt/O. den 24 Sept. 1833.

Dr. Liebenschützen,
Bezirks-Physikus.

1

Ärztlicher Zeugniß.

Herr Dr. Siebenpfeiffer leidet schon seit mehreren Jahren an Hämorrhoiden und Hartleibigkeit, so wie an Kopfschmerzen, Uebelkeit, Ohnmachtsanfällen, Schwindel, Mangel an täglicher Bewegung in freier Luft und an Diät, vermöge welcher jene Übel vermieden werden, ist schon durch die bisherige Unterdrückung des Blutflusses aus dem Mastdarme, der Gebrauch obiger Mittel gänzlich aufgegeben worden. Die Wiederherstellung seiner so sehr zu wünschenden Gesundheit ist daher, nach der Ansicht seiner Aerzte, nur mit einer kräftigen Kur durch gesunde Lebensweise zu erwarten.

Obiges bescheinigt auf Verlangen

Der k. Landrichter

Zweibrücken den 20. August 1833. Clemens.

1874

2. Abschrift des Bittgesuches an den König von Bayern vom 21 August 1833.

Pfalz Der Lebensweise befindet sich schon seit 14 Monaten in Haft, wo- von einer angeschuldigten Verbrechens, Dessen sich der gerade Gegenstand der Untersuchung nicht bloß sei. Die einzige Quelle, die besonders in seinen Gesinnungen und Verhältnissen ist und vorherrschend sehr wahrscheinlich nicht so anerkannt wird, sei seine Gesundheit, Dass er seit langer Zeit an der Leber krankheit und Hämorrhoidal, Zufällen, verbunden mit Schwindel, Ohnmacht, Erbrechen, wie durch Mangel Verdauung und Appetit, Kopfschmerzen, Übelkeit und Mangel der Bewegung seine Ursache von seinen Gegnern, Dr. Mentz, bezeugen werden kann

Der Gemeinderath von St. J. hat
einen criminellen Vorzug
nicht auf dem Wege gütig, die
Gemeinwilligkeit, womit der
Hiesige Bürger die Cautions für
ihn übernommen wurden,
ist Bürge dafür, daß er sich
den allenfallsigen Folgen der
correctionellen Verschuldigung
nicht entziehen wird.

Dieser billet für den
Verschuldigten wird gegen
Gewerbigkeit Nördlingen den

Dr. Siebenpfeiffer wünscht bey dieser sich
Verhandlung seiner Sache in Homburg
anwesend zu bleiben um bei jeder
Verhandlung Vortheil gegenwärtig
zu sein.

3

DIMENSIONS STEMPEL
7
Kreutzer
0

Dem Herrn
Präsident und Rathsherrn
des Königl. Bezirksgerichts Homburgsel

Ist Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer
Landcommissär des Landcommissariats
Homburg, jetzt in Homburgsel
die Ehre ergebenst anzuzeigen

Daß er gemäß Verweisung Rathsbeil
des K. Appellationsgerichts an das
Hiesige Zuchtpolizeigericht für alle
Handlungen der Verschuldigungen wegen
Preßvergehen vernommen wurde
und seitdem dem Hiesigen
Bezirksgerichte in Verhaft ist.

Er bittet daher mit Bezugnahme
auf seine frühere Bittschrift in
diesem Betreffe, da alle gesetzl.
Hiesige Bedingungen der Verwahrung
Ihrer Entlassung vorliegen, die
weg seiner Haftentlassung hiesige

gegen ihn erkannt würde, und
da das Gericht, an dessen Sitz die
Vorschützung statt hat, in jedem
Fall und in jedem Stande der Sache
hinwieder die Kompetenz hat,
das Urtheil dem Angeklagten
zu publiziren, gemäß Art.
Titul 114 des Gesetzbuchs über
das Verfahren bestimmt, die gegen-
wärtige Einstellung des Civil-
Rathes gegen Endlichen Urtheils
anzuzeigen.

Hochachtungsvoll

Saarbrücken den 25 Augusten
1833.

Der Beamtenstellvertreter
L. Welsch
Anwalt

Wird der k. Friedensrichter zu Ottweiler zu Handen des Angeklagten Endres
Ich Endesunterzeichneter zum Erscheinen in den
Assisenraum am 6t. dieses Monats mitgetheilt.
Frankenthal den 6ten 7br 1833.
Schallenberg

1.

Nach Einsicht der communicirten Civilgerichtsakten, und in Erwägung daß der Ankläger Peiffer gegen Siebenpfeiffer d. Contumaz des hiesigen Appellationsgerichts Hofes Lauter gefordert worden und daß Dr. Siebenpfeiffer zwar mit der Haupt-Anklage, aber die Gemeinschaft seiner Mitangeklagten Schuldig in der Anklage mit Zweideutigkeit ausgenommen worden.—

Daß derselbe zwar in Folge der Anklage der Anklage Kammer des Appellationsgerichts vom 27. May dieß Jahres, in der Anklage mit Hauptsache gestellt worden, daß aber diese einstweilige Translocirung der Assisen Verhandlungen nicht zu andern Personen,

In Erwägung daß deßhalb dem Beispiele des Civilgerichts vom 30. August dieß Jahres vollkommen Folge zu geben, daß nicht jeder Angeklagte in dieser Lage nothwendig zu warten,

Daß der Staatsprocurator der Meinung daß Civilsenat hier mit seinem Gesuche an das k. Appellationsgericht zu wenden habe, welches allein competent seye, mittels Lauter der vorliegenden Verhandlungen darüber zu verkommen,

Nachdem sich in der That jeder Fall der gerichtlichen Einstellung sey

Cantion, die Lehre der wahrig nehmen
Anschauungen nicht völlig zu begreifen.

Jena den 6. Sept. 1833

Fichte

6. Sept.br 1833.

N.o 322.

8.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs

von Bayern!

Sitzung

des Königlichen Bezirksgerichts zu

Schwabach, als Criminalgerichts,

in der Rathskammer versammelt, den

sechsten September achtzehn hundert

drei und dreißig, wo gegenwärtig waren:

Schnellenbühel, Präsident, Schwind, von

Farkly, Engel, Kirsten, und Voll, Gerichts

schreiber.

Nach Anhörung des von Dr. Wölfle

und Jacob Siebenpfeiffer eingereichten Gesuchs,

folgendes Inhalts:

" Den Herrn Präsident und Rath des

" k. Bezirksgerichts zu Feuchtwangen;

" und Dr. Wölfle und Jacob Siebenpfeiffer, zur

" Zeit verehel. k. Landcommissär von

" Homburg, jetzt in Feuchtwangen, die

" Ehre nachzustellen:

" Auf zu gemäß Verordnung des

" Hohen des k. Appellationsgerichts von

" Ober Bayern des sechsten Zirkels zum

" Behufe der Zurückverweisung wegen

" Abänderung von Rathsschlußnahmen wegen

" Nichtbeeidigung der Geschworenen, und

201

" seit dem zwanzigsten August im
" hiesigen Landgefängniß in Haft ist;
" Es bittet daher, mit Inquisitorat
" auf seine fernere Lebensart in diesem
" Betreffe, da alle gesetzliche Bedingungen
" der provisorischen Entlassung nach
" liegen, da auf seine Gefängnißstrafe
" fünfzig gegen ihn erkannt wurde, und
" da der Arrest, an dessen Ablauf der
" Verfassung statthaft, in jedem Fall
" nur in jedem Bund der Post hinüber
" zu nehmen hat;
" Daß es dem K. Landgerichte
" gefallen möge, gemäß Art. 114 des Ge-
" setzbuches über das Verfahren in
" die provisorische Entlassung des Lieb-
" haber gegen Caution zu beschließen;
" Hochachtungsvoll unterschrieben Lieber
" Hochstetter, und L. Wilisch, Assessor. Sowie
" Hochstetter, und L. Wilisch, Assessor. Sowie
" Landshut, den 5ten September 1833. "

Nach Auftrag des Vorstands des
K. Landgerichts Lehmann,
folgenden Inhalts:

" Nach Einsicht der communicirten
" Lebensbeschreibung, und
" In Erwägung, daß die Untersuchung
" gegen Liebhaber und Consorten
" durch Ihren Abgeordneten Malitzer
" geführt war, und daß Dr. Liebhaber
" gemäß auf der Heimath verschafft; aber
" in Gemäßheit eines Verweisungsbefehls
" des gnädigsten Regierungsausschusses, als Appell
" zu dieser Untersuchung beauftragt, in
" das Gefängniß zu Zweibrücken einge-
" liefert wurde, daß derselbe gerne
" nommen wurde, daß derselbe gerne
" in Folge des Beschlusses der Landgerichts
" des Regierungsausschusses vom 27 Mai letzt,
" in das Gefängniß nach Frankenthal ge-
" führt wurde, daß aber diese einstweili-
" ge Translocirung die früheren Verhält-
" nisse nicht zu ändern scheint; "
" wird mit Zustimmung, daß bereits durch
" den Ausschuß des Landgerichts vom 30ten
" Aprils des Landgerichts erklärt sind, sich jeden
" August daselbst einstellen, sich jeden
" Sonntag in dieser Post entfernen
" zu wollen; "
" Für den Landgerichtsdirektor der
" Meinung, daß Liebhaber sich mit
" seinem Gesuche an das K. Appellationsgericht
" gerichtlich zu wenden habe, welches allen-
" zuständig sein müsste unter den vor-
" liegenden Verhältnissen Sachen zu
" entnehmen; "

141

„ Widersetzt sich indessen auf jeden Fall
„ der gerichtlichen Entscheidung gegen
„ Contumax, die unter den vorliegenden
„ Umständen nicht anstößig seyn müßte.
„ Frankenthal, den 6. September 1833. Unter-
„ zeichnet Rehmann. „

Auf Antrag des Beschuldigten Diesel
Gerichts in seiner Sitzung in der Ver-
handlungsangelegenheit vom 30ten des
neunigen Monats, dessen Dispositiv
also lautet:

„ Auf diesen Gründen erklärt
„ das K. Zuchtpolizeygericht, daß es sich
„ der K. Entscheidung des K. Cassations-
„ hofs zur Entscheidung des K. Cassations-
„ gerichts als seinem competenten Gerichts-
„ stelle, jeden Contumazbefehl über die
„ gegen D. Siebenpfeiffer auf den Grund
„ des Verantwortungs-Verfahrens der Bestim-
„ gehörigen des K. Appellationsgerichts
„ vom 26 Mai 1833 vorliegenden Beschuld-
„ igungsacte, entfallen zu müssen glaubt,
„ und verordnet, daß der K. Staats-
„ besondere Rückfertigung der gegenwär-
„ tigen Verhandlung mitgetheilt werden
„ soll um das geeignete Gesetzliche
„ zu veranlassen. „

In Erwägung, daß Laut des
bei dem hiesigen Kriegs- auf den Grund des
Art. 542 des Gesetzbuches über Verbrechen
in peinlichen Rechtsfällen eingerichtete
Gesetz der Lichtstellung zur Verantwortung
der einzelnen Gerichts, und Laut des
besonderen Einzel Gerichts vom 30ten
nämigen Monats, dem K. Zuchtpolizey-
gerichte jedes Contumazbefehl in Betreff
der zur Lichtstellung gelegten
Beschuldigung entgegen ist; — daß
übrigens, selbst wenn dies nicht der
Fall wäre, das Gericht dermalen
kündert sey würde, das von dem
K. Staatsbesonders widersprochene
Gesetz mit Vorschreibung zu würdigen,
da demselben die Untersuchungsakten
nur nicht vollständig, und namentlich
die den objectiven Thatbestand des
angeblichen Vergehens bildenden in-
wieder Thatsachen noch nicht gestellt
und klargelegt worden waren.

In diesen Gründen
erklärt das K. Zuchtpolizeygericht
daß, in gegenwärtigen Umstande, in
diesem Gerichte vorgebrachte Gesuch

Sol Lobstellant für unstabthaft

Alls geschehen am Tag und Jahr

wie Eingangs.

Auf dem Originale sind unterd

schrieben Schultheißenamt, Schwend, v. Faillly,

Vogel und Bolt./.

Für die richtige Ausfertigung

Kurtz
Aktuarius

10. 7ber 1833.

6.

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreutzer

Auszug

Aus dem Protocoll des Landtags
des königlichen Landgerichts
Frankenthal.

Heute, den zehnten September
achtzehn hundert drei und dreißig
erschien auf dem Landtag des königl.
lichen Landgerichts Frankenthal, Herr D. Pfeiffer Jacob Siebert
pfeiffer, pensionirter Landcommissär
mit Homburg, gegenwärtig in Franken
thal, in Begleitung des Gefängniß-
aufsehers daselbst, und
erklärte, daß er gegen das
Urtheil des hiesigen Gerichts, als Zuchtpoli-
zeygericht, in seiner Rathskammer
sitzend, in seinem Rathsfach
vom zehnten dieses ratificirte Urtheil
in opposition respective Appellation an
die Rathsgerichtscammer in Zuchtpolizeisachen
einlege und sie dieß eventuell an
besagte Kammer principaliter das
Gesuch um seine Freisprechung gegen

Caution executum.

Wannüber Abt, wie oben Hand
Cangonnat, und Vorlesung, mit seine
Unterzeichnet/geschrieben unterzeichnete.

Auf dem Original sind unter-
schrieben Vorbenannten und
Kurth, Unterzeichnet/geschrieben.

Einregistrirt zu Saarbrücken fol
Einregistrirt zu Saarbrücken 1833 V. 61.
Im achten Vogtnumber
fo 130 C. 8. empfangen acht und siebenzig
Luxemburgen. Unterschrieben L. Rendant
Lukesch.

Collationirt
Kurth
unterschr.

N 10386 / 3

7

Frankenthal den 12ten Sept. 1833.

Euer Hochwohlgebohren

Dem Königlich bairischen Herrn General Staats
procurator am Appellationsgericht der Pfalz
Ernfels

Hr Jamiebuchen

Appellation Dr. Siebenpfeiffer gegen
sein Ordonnanz
Verhaftsgericht.

Gestützt auf die gesetzliche Bestimmung, nach welcher
ein Gericht in jeder Lage der Sache die provisor-
rische Freilassung gegen Caution verordnen
kann, hat Dr. Siebenpfeiffer auf das Mandat
vom Untersuchungsrichter gemäß welcher
er sich befindet.

Dieses Gesuch erklären in der Erwartung
am 6ten Octob. hat das Gericht diesem Ge-
suche nicht willfahrt, gegen welche
Verfügung Dr. Siebenpfeiffer, Appellation
respective Appellationsbeschwerde eingelegt
hat.

Ich

28/646 - 11/15/9.33

245

Wohlgeborner Herr
Hochgeehrtester Herr Professor
Ich beehre mich mir zu
bemerken, daß ich mich
zu Ihrer Verfügung.

Mit vollkommener Hochachtung
Ihr
ergebenster Diener

Wohlgeboren
Herrn Professor Rauchfuß
Hochwohlgeboren
Petersburg

8.

Antrag

des Kgl. General-Staats-Procurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises;

Nach Einsicht eines, durch Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer, zuletzt in Haardt wohnhaft und dermalen als Correctionell-Beschuldigter im Untersuchungshause zu Frankenthal verhaftet, unterm 5ten September l. J. an das Bezirksgericht zu Frankenthal, um Gestattung provisorischer Freilassung gegen Caution, auf den Grund des Art. 114 der peinlichen Strafprozeßordnung eingereichten Gesuches;

ferner des Beschlusses, wodurch dieses Gericht daraufhin am 6ten September, in seiner Rathskammer, gestützt auf seinen frühern Competenz-Beschluss vom 30ten August, dieses Gesuch als dermalen unstatthaft erklärt hat;

sodann der von gedachtem Dr. Siebenpfeiffer am 10ten September auf der Gerichtsschreiberei zu Frankenthal gegebenen Erklärung, wodurch derselbe erklärt, daß er gegen „diesen Beschluß Opposition respective Appellation an die Anklagekammer in „Zweibrücken einlege und hierdurch eventuell von besagter Kammer principaliter das „Gesuch um seine Freilassung gegen Caution erneuere"; —

In Erwägung, daß zur Würdigung dieses Gesuches vorerst in faktischer Beziehung folgende Umstände in Betracht kommen müssen:

Gedachter Dr. Siebenpfeiffer, welcher durch Urtheil der Anklagekammer vom 26ten Mai l. J. wegen Aufreizung und Verbindung öffentlicher Stellen bezüglich ihrer Amtsverrichtung, gleichwie wegen sonstiger Vergehen gegen [illegible] eventuell vor das Kgl. Zuchtpolizeigericht in Frankenthal zur Aburtheilung verwiesen worden war, hatte während der Dauer der [illegible] Verhandlungen, wegen angeblicher [illegible] des Frankenthaler Bezirksgerichts, die Anklagekammer um bezügliche [illegible] an ein anderes Zuchtpolizeigericht (jenes zu Landau) angegangen, diese aber durch Urtheil vom 17ten August [illegible], aus dem Grunde, weil sie zur Abänderung ihres Urtheils vom 26ten Mai nicht befugt sey und eine demande en renvoi vor das Cassationsgericht gehöre, sich in Hinsicht auf das Gesuch incompetent erklärt und den Angeklagten vor einen Richter verwiesen. Siebenpfeiffer wurde sofort, in Folge der bei [illegible] erfolgten Durchsuchung, dem Anklagekammer-Urtheile vom 26ten Mai gemäß, sofort nach Frankenthal verbracht, und bei dortigem Gericht reichte derselbe an, ohne die frühere [illegible] zu wiederholen, ein Gesuch um provisorische Freilassung gegen Caution ein. Allein in Berücksichtigung der [illegible], die der Anklagekammer [illegible] Beschwerde des Angeklagten, erklärte das Bezirksgericht durch Beschluß vom 30ten August, „daß es sich bis zur Entscheidung des Kgl. Cassationsgerichts, als seines vorgesetzten Gerichtshofes, „jeder [illegible] über die gegen Dr. Siebenpfeiffer auf den Grund des Verweisungsurtheils „der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts vom 26ten Mai 1833 vorliegenden „Beschuldigungen enthalten zu müssen glaube." Und es verordnete die Mittheilung eines [illegible] dieses Beschlusses an die Staatsbehörde zur Veranlassung des Geeigneten. Durch einen andern Beschluß vom folgenden Tage [illegible] derselbe Gericht, ungeachtet einer Gegenvorstellung des Angeklagten, auf jene Entscheidung, und, da es sich hier jedenfalls nur um einen

217

Rechtsmittel zwischen diesem Beschlusse und dem Überweisungsurtheile vom 26ten Mai handelte, sondern, zu dessen Umgehung, die Akten mittelst Berichts vom 7ten des laufenden Monats dem Kgl. General-Procurator am Appellationsgerichte übersendet, sodessen wiederholte Liebenpfeiffer, mit Berufung auf ärztliche Zeugnisse über dessen Gesundheitsumstände, sein Freilassungsbegehren, durch das neuerliche Gesuch vom 3ten September, auf welches der angeregte Überweisungsbeschluss vom folgenden Tage und die bereits oben gedachte Erklärung des Angeklagten erfolgte; –

In Erwägung hierauf, in rechtlicher Beziehung, daß gegen eine Verfügung, wie die angegriffene, man mag sie nun als Urtheil oder als Rathskammerbeschluß betrachten, kein anderes Rechtsmittel als jenes der Opposition, und zwar nur zu Gunsten der Staatsbehörde oder der Civilpartei, gesetzlich gegeben ist: Art. 135 der peinlichen Prozeßordnung, und daß nach Art. 217 et seq. ibidem dem der Anklagekammer auf dem Wege der in den [illegible] Artikeln vorgeschriebenen Verfahrens die Cognition der Anklagekammer gehört; –

daß somit die von dem Beschuldigten Dr. Liebenpfeiffer unterm 10ten September abgegebene Erklärung, in so weit sie als Rechtsmittel gegen den angegriffenen Beschluß vom 6ten September betrachtet wird, schon aus diesem Grunde, und abgesehen von der Berücksichtigung der Zwischenfrist, als unzulässig zu verwerfen wäre; –

daß übrigens die Frage über die Zulässigkeit der provisorischen Freilassung, nach dem Gesetzbuch über das strafrechtliche Verfahren, wie namentlich aus den Bestimmungen des [illegible] und der folgenden Rechtsbegriffe erhellet, als Incidentpunkt bei der Untersuchung oder der Aburtheilung des Delikts selbst, weshalb die Verhaftung besteht, betreffend Verfahren betrachtet wird und völlig der Cognition des mit der Voruntersuchung oder Aburtheilung befaßten Gerichtes angehört, und zwar um so mehr, als die [illegible] peinliche Prozeßordnung nirgends, sondern die Art. 786 und 794 der bürgerlichen Prozeßordnung [illegible] die Gerichte des Orts, wo die Verhaftung statt hat, [illegible] provisorische oder [illegible] Maßregel [illegible] die Worte „en tout état de cause" aber, bei der Deutung des Art. 114 und dessen Vergleichung mit den übrigen angeregten Stellen, sich offenbar auf den Zeitpunkt begreifen [illegible], als sich gerade jeder [illegible] auf die Beziehung mit der Hauptsache, zur Abkündigung der Freilassungsgesuche befügt;

daß somit das Bezirksgericht zu Frankenthal durch seinen Beschluß vom 30ten August die von dem Beschuldigten hiefür bei der Anklagekammer geltend gemachten Gründe als ein förmliches Überweisungsbegehren (demande en renvoi) betrachtet und sich bis zur Entscheidung des Appellationsgerichts jedes Erkenntnisses in dem vor demselben anhängigen förmlichen Beschuldigungsprozesse zu enthalten erklärt hatte, dieses Bezirksgericht schon kraft dieses Abstentions-Erkenntnisses von der Cognition über die an dasselbe durch die Anklagekammer verwiesene förmliche Aburtheilung entbunden wird und jedenfalls vorläufig, so lange das Appellationsgericht das Überweisungsbegehren nicht verworfen oder durch ein Reglements-Urtheil die

q [illegible] der Vergleichung der Art. 114, 126 und 135 [illegible], q

q welche derselbe übrigens durch seine [illegible] [illegible] hat, q

Abstention nicht invalidirt hat, in dieser Sache gar keine Cognition mehr vornehmen konnte, daher auch nicht über das incidente Freilassungsgesuch erkennen dürfte; – weshalb denn der angegriffene Beschluß, auch dem Grunde nach, durchaus richtig ist;

daß aber auch das Kgl. Appellationsgericht sich auf die Abkündigung des Freilassungsgesuchs nicht einlassen kann, weil durch das Überweisungsurtheil vom 26ten Mai die bei der Anklagekammer geführte Voruntersuchung beendet und diese Kammer von jedem weitern [illegible] Erkenntnisse vollständig enthoben worden ist, während das Appellationsgericht, als Correctionellkammer, erst mittelst einer Appellation, welche gegen ein über den Grund der Beschuldigung in erster Instanz ergangenes Urtheil ergriffen würde, mit der Cognition über die [illegible] befaßt werden sollte, mithin auch über das [illegible] betreffenden Verfahren incidente Freilassungsgesuch befaßt werden könnte, so daß die Erklärung vom 10ten September, selbst wenn man sie als ein an das Appellationsgericht überhaupt und principaliter gerichtetes Freilassungsgesuch betrachten wollte, ebenfalls in dieser Beziehung unstatthaft erscheint; –

in endlicher Erwägung, daß demnach der vorliegenden Erklärung vom 10ten September in keinerlei Hinsicht entsprochen werden kann und [illegible] Freilassungsgesuch des Beschuldigten [illegible] bis zur Entscheidung des Appellationsgerichts, sondern von einem Bezirksgerichte, nach von dem Appellationsgerichte erstlich eingegangen werden darf;

stellt den Antrag,

die Anklagekammer wolle die förmlich [illegible] geeignete Erklärung vom 10ten September l. J. des angeschuldigten Dr. Liebenpfeiffer als in jeder Beziehung unzulässig und unstatthaft verwerfen.

Zweibrücken, den 20ten September 1833

[illegible]

1ter Staats-Procurator

Dr. Philipp Jakob Pinhuysen.
20. September 1833.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Preußen.

Das königliche Appellationsgericht des Rheinkreises zu Jrmenbrücken, in seiner Anklagekammer, hat in Untersuchungssachen gegen Dr. Philipp Jakob Pinhuysen, Rechtsanwalt, gebürtig aus Lage, zuletzt wohnhaft in Emmerich, folgendes Urtheil erlassen.

Nach vorgenommenem Vortrage des ersten Haupt-Prokurators Keller,

Eingehens

1) der von dem genannten Haupt-Prokurator abgegebenen und den protokollirten beigefügten schriftlichen Antrag, des Inhalts:

„Der königliche General-Haupt-Prokurator am Appellationsgerichte des
„Rheinkreises;
„Nachdem nun, durch Dr. Philipp
„Jakob Pinhuysen, zuletzt in Emmerich
„wohnhaft, und dermalen als provisorischer
„Vertheidiger im Verwaltungs-Fache zu

„ Frankenthal verfaßt, und zwar fünften
„ Protokolle beifinden sowie auf das Be-
„ zirksgericht zu Frankenthal, um Er-
„ stattung gewisser Kostenpunkte gegen Caution, auf den Grund des
„ Artikels ein hundert vierzehn der
„ peinlichen Prozeßordnung eingerichteten
„ Gesuche;

„ ferner das Beschlußend, wodurch
„ dieses Gericht darauf sich verfahren
„ Protokolle, in seiner Rathskammer,
„ gestützt auf seinen freien Abstentions-
„ beschluß vom dreißigsten August,
„ dieses Gesuch als dermalen unstatthaft
„ erklärt hat;

„ sodann das von gedachtem Dr. Pistor-
„ schiffer um Erfolgen Protokolle auf der
„ Gerichtskanzlei zu Frankenthal gegen-
„ wärtig Deklarativen, wodurch derselbe
„ erklärte, daß er gegen diesen Be-
„ schluß Oppositiven respective Appellativen
„ an die Revisionskammer in Zweibrücken
„ einlege, und sintemal gemeinschaftlich
„ von beschwerter Kommune principaliter das
„ Gesuch um seine Entlassung gegen
„ Cautionen erneuere; -

„ In Erwägung, daß zur Würdigung
„ dieses Gesuchs vorerst in faktischer
„ Beziehung folgende Punkte in Be-
„ tracht kommen müssen:

„ Gedachter Dr. Pistorschiffer, welcher
„ durch Urtheil der Revisionskammer vom
„ sechs und zwanzigsten Mai hundert
„ sechs und neunzig seine Pensionirung und Ver-
„ leihung öffentlicher Aemter bezüglich
„ seiner Amtsverrichtungen, gleichwie gegen
„ gewisse sonstige Anzeigen gegen
„ die Gesetze über Druckschriften,
„ namentlich vor das königliche Zucht-
„ polizeigericht in Frankenthal, und
„ zwar im Anhalt zu halten, zur
„ Abkürzung weniger wurde
„ war, hatte während der Dauer
„ der Landauer Revisionsverhandlungen
„ gegen denselben Selbstverhaftung und

„des Frankenthaler Bezirksgerichts, die
„Anklagekammer um bezügliche De=
„signation eines andern Zuchtpolizei=
„gerichts (jenes zu Landau) angegangen,
„diese aber durch Urtheil vom siebenzehnten August letzthin, aus dem
„Gründe, weil sie zur eigenen Abän=
„derung ihres Urtheils vom sechs und
„zwanzigsten Mai nicht befugt sey,
„und eine demande en renvoi vor das
„Cassationsgericht gehöre, sich in
„Hinsicht auf das Gesuch incompetent
„erklärt und den Exponenten vor
„einen Rechtens verwiesen. Sieben=
„pfeiffer wurde daher, in Folge
„der bei den Assisen erfolgten
„Freisprechung, dem Anklagekammer=
„urtheile vom sechs und zwanzigsten
„Mai gemäß, sofort nach Franken=
„thal verbracht. Daselbst und an
„das dortige Gericht reichte derselbe

„neu, ohne die früheren Verweisungs=
„gründe zu wiederholen, ein Gesuch
„um provisorische Freilassung gegen
„Caution ein. Allein in Berücksichtigung
„der angeregten, bei der Anklage=
„kammer geltend gemachten Be=
„hauptungen des Exponenten, erklärte
„das Bezirksgericht durch Beschluß
„vom dreissigsten August, daß es
„sich bis zur Entscheidung des König=
„lichen Cassationsgerichts, als hiezu
„competenten Gerichtsstelle, jeden Er=
„kenntnisses über die gegen Doctor
„Siebenpfeiffer auf den Grund des
„Verweisungsurtheils der Anklage=
„kammer des königlichen Appellations=
„gerichts vom sechs und zwanzigsten
„Mai achtzehn hundert drei und
„dreissig vorliegenden Anschuldigungen
„enthalten zu müssen glaube, und
„es verordnete die Mittheilung einer

„ Entscheidung dieses Beschlusses an
„ die Staats-Behörde zur Vollziehung
„ des Executorii. Durch diesen andern
„ Beschluß vom folgenden Tage be-
„ stätigte derselbe Gericht, ungeachtet
„ einer Gegenvorstellung des Opponenten,
„ auf jener Entscheidung, und, da nach
„ sich hier ja ein Fall von einem
„ Conflikte zwischen diesen Beschlüssen
„ und dem Armenrechts-Urtheile
„ vom Juli und zwanzigsten Mai
„ fand hält, so würde, zu diesem
„ Endzwecke, die Akten mittelst
„ Berichts vom siebenten des laufenden
„ Monats dem königlichen General-
„ Prokurator zur Requisitions-Gerichts-
„ überschendet. – Indessen würde
„ solche Einberufung, mit Genehmigung
„ auf etwaige Zweifel über diesen
„ Gegenstand Statt finden, so lange
„ bestimmt durch das vorgesetzte

„ Gericht vom fünften September, auf
„ welches der ungeachtete Abweisungs-
„ beschluß vom folgenden Tage und
„ die bereits oben gedachte Er-
„ klärung des Opponenten erfolgten; –
„ In Erwägung hiernach, in recht-
„ licher Beziehung, daß gegen einen
„ Requisitions-Beschluß, wie die ungegriffene,
„ nun nicht sich nun als Urtheil
„ oder als Acte eines obrigkeitlich
„ bestellten, ein andern Theile
„ Recht beschwerenden oder der Civil-
„ gerichte, gesetzlich ungerechtfertigt; –
„ Artikel nin Hundert fünf und
„ dreißig der peinlichen Gerichts-
„ ordnung – und daß auf Artikel
„ zwei Hundert sieben et se-
„ quentibus ibidem denn der Einspruch
„ auf den Weg und in den zuletzt

„citirten Artikeln vorgeschriebenen Ver-
„fahrens zur Cognition der Entlas-
„tungszeugen gehört;

„daß somit die von dem Beschuldigten
„Dr. Riebenfeiffer unterm zehnten
„Septembr abgegebene Erklärung, in
„soweit sie als Beweismittel gegen
„den vorgeschriebenen Beschluß vom sechsten
„Septembr betrachtet wird, schon aus
„diesem Grunde, und abgesehen von
„der Berücksichtigung der zwischen-
„fristlich, als unzulässig zu verwerfen
„wäre; –

„daß übrigens die Frage über die
„Zulässigkeit der provisorischen Sus-
„pension aus dem Gesetzbuche über
„das Strafverfahren, wie
„namentlich aus den Bestimmungen
„des einschlägigen und des folgenden
„Capitals, insbesondere aus der Ver-
„gleichung der Artikel neun hundert
„vierzehn, neun hundert sieben und
„zwanzig bis neun hundert neun und
„dreißig und neun hundert fünf und
„dreißig unter einander, ersichtlich,
„als Incidentpunkt das die Unter-
„suchung oder die Aburtheilung des
„Delictes selbst, worauf die Ver-
„haftung bezieht, betreffenden Ver-
„fahren abgetrennt wird, und allein
„der Cognition des mit dieser Unter-
„suchung oder Aburtheilung befaßten
„Gerichts unterworfen ist, und zwar
„um so mehr, als die gerichtliche Fest-
„stellung derjenigen, welche nach
„den Artikel sieben hundert sechs
„und achtzig und sieben hundert
„vier und neunzig der bürgerlichen
„Prozeßordnung dem Gerichte
„des Orts, wo die Verhaftung statt
„fand, bloß aus diesem Versuche und
„gleichsam als provisorische oder
„dringlichkeits-Maßregel ein

„ bezüglichen Exkommunikation hinzufügt, die
„ Worte: „ en tout état de cause" oder, bei
„ der gerichtlichen Fortführung des Artikels
„ hinsichtlich hinsichtlich des Inhalts
„ Verzichtleistung mit den übrigen einzel-
„ nen Fällen, sich offenbar nur
„ auf den Zeitpunkt beziehen und
„ somit einen Grund mehr zu Appel-
„ lationen, als sie offenbar nicht
„ beabsichtigt hatte, hiemit Bezirks-
„ gerichts Kraft dieses Exkommuni-
„ kations von der Competenz
„ über die selbe durch die Re-
„ klamationen einzelner Gläubi-
„ ger Abänderung leiden und
„ somit vorläufig, so lange das
„ Exekutivgericht das Abänderungs-
„ begehren nicht zurückgewiesen oder
„ durch ein Reglements-Artikel die Ab-
„ stention nicht invalidirt hat, in
„ dieser Frage gar keine Competenz
„ mehr anerkennen könnte, diese
„ sich nicht über den incidenten
„ Streitpunkt gar sich erkennen
„ dürfte; und selb dann der ungerechtfer-

„ bezüglichen Exkommunikation hinzufügt, die
„ Worte: „ en tout état de cause" oder, bei
„ der gerichtlichen Fortführung des Artikels
„ hinsichtlich hinsichtlich des Inhalts
„ Verzichtleistung mit den übrigen einzel-
„ nen Fällen, sich offenbar nur
„ auf den Zeitpunkt beziehen und
„ somit einen Grund mehr zu Appel-
„ lationen, als sie offenbar nicht
„ beabsichtigt hatte, hiemit Bezirks-
„ gerichts Kraft dieses Exkommuni-
„ kations von der Competenz
„ über die selbe durch die Re-
„ klamationen einzelner Gläubi-
„ ger Abänderung leiden und
„ somit vorläufig, so lange das
„ Exekutivgericht das Abänderungs-
„ begehren nicht zurückgewiesen oder
„ durch ein Reglements-Artikel die Ab-
„ stention nicht invalidirt hat, in
„ dieser Frage gar keine Competenz
„ mehr anerkennen könnte, diese
„ sich nicht über den incidenten
„ Streitpunkt gar sich erkennen
„ dürfte; und selb dann der ungerechtfer-

„Entscheid, auf den Grund nach,
„durchaus richtig ist;

„daß aber auf die königliche Re-
„gierung zurück sich und den nächs-
„sten Rückstand auf die Wie-
„derung der Feldabpfändung
„nicht einlassen kann, weil durch
„den Verwaltungs-Akt von
„sechs und zwanzigsten Mai die bei
„der Aktenkammer geführte Ver-
„handlung beendet und diese Kammer
„von jeder weiteren bezüglichen Er-
„kenntniß vollständig désaisirt worden
„ist, während das Appellativ-Gericht,
„als Correktional-Kammer, nächst
„mittelst eines Appellativ, welches
„gegen ein über den Grund der
„Entschädigung in erster Instanz
„ergangenes Urtheil ergriffen würde,
„mit der Cognition über die vor-
„liegenden Inlikta, mithin auch über
„das dem betreffenden Verfahren

„incidenter Feldabpfändungs-Gesuch befaßt,
„werden könnte; so daß die Erklärung
„von gestern Datum, selbst wenn
„man sie, abgesehen von der Form,
„als ein an das Appellativ-Gericht
„überhaupt und principaliter gerichtetes
„Feldabpfändungs-Gesuch betrachten wollte,
„ebenfalls in dieser Beziehung un-
„statthaft erscheint; –

„in materieller Erwägung, daß dem-
„nach der wiederholten Erklärung vom
„gestern Datum in Gemäßheit des
„§. 1 und 2 der Verordnung vom
„16ten und 17ten Januar d. J.
„Rückstand auf ein Feldabpfändungs-
„Gesuch des Eigenthümers, in der jetzigen
„Lage der Sache, welche denselben
„übrigens durch seinen eigenen Ein-
„wendungen Genugthuung hat, und
„wo Entscheidung das Exekutiv-
„Gericht, bis wohin Alles in statu quo
„verbleiben muß, weder von einem

„Inzidenzpunkte, weil von dem Appellationsgerichte
„gerichtlich eine Expensa erwachsen
„darf;

„stellt den Antrag,

„die Cassationscommission wolle die Freisprechung
„des gerichtlichen Defensionen Dr. Fürbringers von
„seinem Postulate Läugnung jeder
„als in jeder Beziehung unzulässig
„und unstatthaft verwerfen.

„Innsbruck den 20. September 1833.

Unterzeichnet: „Schaller, ernannter Staats-
„Prokurator."

2.) die in dem obigen Antrage näher bezeichneten Aktenstücke.

In Erwägung, daß, wenn nun das Gesuch des Dr. Fürbringer als ein Rechtsmittel gegen die Verordnung des ersten Richters vom siebenten dieses Monats betrachtet, dieses Rechtsmittel schon darum unzulässig ist, weil nach Artikel neunundvierzig fünf und dreißig der Criminal-Prozeßordnung das Recht der Opposition gegen einen Beschluß der Rathskammer nur dem Staatsanwalte und dem Angeklagten zukommt, und daß der Beschuldigten kein Rechtsmittel wer das Appellationsgericht gegen eine Verordnung dieser Art zusteht;

In Erwägung, daß in der besagten Eingabe ausdrücklich Freilassung gegen Leistung einer Caution verlangt wird;

daß die Cassationscommission diesen Antrag von sich und zwanzigsten Mai dieses Jahres gänzlich von der Hand desavouirt wurde; daß aber nur denjenigen Gesuchen zukommt, die provisorische Freilassung gegen Leistung zu verordnen, wo rechtlichen die Hauptsache wirklich anhängig ist, indem die Entscheidung über Incidentpunkte nur demjenigen Richter zukommt, welcher in der Hauptsache zu erkennen hat; daß somit in dieser Beziehung das Appellationsgericht

Stadt- & Kreis-Gefängniß-Verwaltung Neuburg a/D. 1833 d. 4/10.

Neuburg.

Rechnung und Vollzug.

[illegible]

Zeug — 14
Lager — 14
Verpflegung — 56
Arzt — 1

Zeug- und Lagerkosten 1 fl 85 x.
Verpflegung 57 " 28 "
1833. Vol. 66. fol. 99 C. 13.

227

Für richtige, auf Verlangen
der Staatsbehörden ergehende
Abschrift:

Neuburg,
Gefängniß-Verwaltung.

KGL. BAYER. APPELL. GERICHT DES REZAT-KREISES

---

eines Exemplares ist, sich mit diesem Akt der Erklärung zu begnügen.

Aus diesen Gründen

verkündet der Appellationsgerichtshof die von der gegnerischen Erklärung vom zehnten September dieses Jahres in jeder Beziehung als unzulässig.

Also gesprochen und gerichtlich zu Protokoll in dem Berathungszimmer der Kammer am zwanzigsten September achtzehnhundert drei und dreißig, wobei zugegen waren: Lörking, Direktor, J. A. Molitor, v. Rödter, Hangel, Feuer, Küffer, Keller, zweiter Staats-Prokurator, und Armand, Protokollführer.

Ausgefertigt: Lörking, J. A. Molitor, v. Rödter, Hangel, Feuer, Armand.

Für richtige, auf Verlangen
der Staatsbehörde ergehende
Abschrift:

Armand,
Protokollführer.

KGL. BAYER. APPELL. GERICHT DES REZAT-KREISES

9.

Dr. Philipp Jakob Pinhas.
Frankfurt.
20. September 1833.

An Seinen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Des königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Rechtsgangsangelegenheit in Betreff seines von Dr. Philipp Jakob Pinhasfrankfurter, Schriftstellers, gebürtig aus Lahr, zuletzt wohnhaft in Frankfurt, folgendes Urtheil anlangend.

Nach vernommenen Anträgen des ersten Staats-Prokurators Keller;

Hinsichtlich

1. des von dem gemeinen Staats-Prokurator abgegebenen und den Prozeßschriften beigefügten schriftlichen Antrags, des Inhalts:

„Der königliche General-Staats-
„Prokurator am Appellationsgerichte
„des Rheinkreises;

„Nach Einsicht eines, durch Dr. Philipp
„Jakob Pinhasfrankfurter, zuletzt in Frankfurt

„wohnhaft, und demnach als Correctionell-
„Inculpatin im Untersuchungs Hause
„zu Frankenthal verhaftet, entweder sämmtliche
„Protocolle bisherigen Inhalts und das
„Bezirksgericht zu Frankenthal, um
„Gestattung provisorischer Entlassung gegen Caution, auf den
„Grund des Artikels einundzwanzig der
„neuen Strafprozeßordnung
„einzuziehen Gesuch;

„ferner das Beschlußrad, wodurch
„dieses Gesuch demselben sie am sechsten
„September, in seiner Rathskammer,
„gestützt auf seinen Abstentivus be-
„schluß vom dreißigsten Brachmonat,
„dieses Gesuch als dermalen unstatt-
„haft erklärt hat;

„sodann der von gedachtem Doctor
„Pinbruckfiffer am zehnten September
„auf den Gerichtsschreiber zu Frankenthal gegebenen Declinativus, wodurch

„derselbe erklärte, daß er gegen
„diesen Beschluß Opposition respective
„Appellation an die Anklagekammer
„in Zweibrücken nehme, und sie
„durch mündlich vor behalte
„sowohl principaliter das Gesuch um
„seine Entlassung gegen Caution
„verwerfe; –

„In Erwägung, daß zur Recht-
„fertigung dieses Gesuches vorerst
„in faktischer Beziehung folgende
„Rücksichten in Betracht kommen
„müssen:

„Gedachter Dr. Pinbruckfiffer, welcher
„durch Urtheil der Anklagekammer
„vom sechs und zwanzigsten Mai
„laufenden Jahres wegen Schmähung
„und Verläumdung öffentlicher Behörden
„bezüglich ihrer Amtsverrichtungen,
„gleichwie wegen sonstiger Ver-
„gehen gegen die Gesetze über

250

„Druckschriften, namentlich von der
„königlichen Zustizvollzugsamt in Frankfu-
„thal, und zwar im Warschaftszustande,
„zur Abwehrleistung von einem unver-
„mur, falls während der Dauer der
„Landwehr Pflichtverletzungen,
„wegen vorsätzlicher Selbstbethätigung
„der Frankenthaler Bezirksgerichts,
„die Aufklärungkommun und bezüglich
„Defizientiv einer andern Zust-
„gelzugsamts (zum zu Landau) ver-
„gehungen, diese aber durch Urtheil
„vom siebenzehnten August letzthin,
„und dem Gründe, weil sie zur
„eigenen Abwendung ihres Urtheils
„vom fünf und zwanzigsten Mai
„nicht befugt sey, auf eine demande
„en renvoi vor das Exekutivgericht
„gehöre, sich in Hinsicht auf das
„Gesuch incompetent erklärt und
„den Gegenstand vor einen Schutzrath
„verwiesen. Siebenzehn unter
„diesen, in Folge der bei dem letzten
„erfolgten Freisprechung, dem Au-
„klagekommissariat vom fünf
„und zwanzigsten Mai gemäß-
„sofort nach Frankenthal verbracht.
„Daselbst und an das dortige Gericht
„wurde derselben nun, ohne die früheren
„Anmerkungen gründe zu wiederholen,
„ein Gesuch um provisorische Sus-
„pension gegen Exekution mit. Allein
„in Berücksichtigung der angegebenen,
„bei der Aufklärungkommun gültend
„gemachten Entschuldigungen des Ge-
„suchten, erklärte das Bezirks-
„gericht durch Beschluß vom dreißigsten
„August, daß sich bis zur Ent-
„scheidung des königlichen Exekutiv-
„Gerichts, als hierin competenten
„Gerichtsstelle, jeden Exekutionsakt über-

„die gegen Dr. Finkenzeller auf den
„Grund der Verweisungsurtheile der
„Appellationscommission des königlichen
„Appellationsgerichts vom Isar- und
„zwanzigsten Mai letztgenannten Jahres
„drei und dreißig wechselseitig an-
„geschuldigungen entfalten zu müssen
„glauben, indem verworfen die Wid-
„erklärung einer Ausschließung dieses
„Beschlusses an die Staatsbehörde
„zur Verwendung der Gegenstand.
„Durch einen anderen Beschluß vom
„folgenden Tage bestätigte denselben
„Gericht, gegen welchen einen Gegenvor-
„stellung der Beschwerden, auf jene
„Entscheidung, und, da nach sich ihr
„jedenfalls von einem Conflikte
„zwischen diesen Beschlüssen und
„dem Verweisungs Urtheile vom
„Isar- und zwanzigsten Mai handelte,

„so würden, zu dessen Bestrafung,
„die Akten mittelst Berichts vom
„siebenten des laufenden Monats
„dem königlichen General-Proku-
„rator um Requisitionsgerichts über-
„sandt. – Durch den wiederholten
„Finkenzeller, mit Berufung auf
„ärztliche Zeugnisse über dessen
„Gesundheits umstände, seine Vei-
„lassung bringen durch den ver-
„wähnten Gesuch vom fünften
„Septembar, auf welches der ge-
„gegnete Widerspruchs beschluß vom
„folgenden Tage und die bereits
„oben gedachte Erklärung des Ge-
„richts erfolgten; –

„In Erwägung hierauf, in recht-
„licher Beziehung, daß gegen einen
„Verfügung, wie die angegriffene,
„nun nur ein Urtheil
„oder als Akt der Kommunalgesetzgebung,

„ kein andres Beweis-Mittel, als jenes der
„ Opposition, und zwar nur zu Gunsten
„ der Staats-Behörde oder der Civilpartei,
„ gesetzlich gegeben ist; – Artikel neun
„ hundert fünf und dreißig der prin-
„ cipien Prozeßordnung – und daß auch
„ Artikel zwei hundert sieben und zwanzig et
„ sequentibus ibidem dann der Einspruch
„ auf denn Klage das in den zuletzt
„ citirten Artikeln vorgeschriebene
„ Verfahren zur Cognition der Aufklärs-
„ sammt gehört;

„ daß somit die von dem Beschuldigten
„ Dr. Siebenpfeiffer gegen zu setzen
„ Postulaten abgegebene Erklärung,
„ insoweit sie als Beweis-Mittel gegen
„ den angegriffenen Beschluß von
„ seiten Postulaten benutzt wird,
„ schon aus diesen Gründen, und ab-
„ gesehen von der Zurückweisung
„ der Zwischenfrist, als unzulässig zu
„ verwerfen wäre; –

„ daß übrigens die Frage über die Gü-
„ tigkeit der provisorischen Trailassung
„ auf den Beschwerde über das Verfah-
„ rens, wie namentlich auf den Beschuldigungen das nunmehrige
„ und das folgende Capitel, insbe-
„ sondere auf die Anwendung der Ar-
„ tikel neun hundert vierzehn, neun hundert
„ sieben und zwanzig bis neun hundert
„ neun und dreißig und neun hundert fünf
„ und dreißig unter neunter, erhellt,
„ als Incidentpunkt auf die Entscheidung
„ über die Competenz selbst,
„ und selbe die Verfügung betrifft, be-
„ treffenden Verfahren betrachtet
„ wird, und allein die Cognition auf mit
„ diesen Entscheidung oder Competenz
„ beschäftigen Gerichts untergeordnet ist,
„ und zwar um so mehr, als die gesetz-
„ liche Prozeßordnung vorgeschrieben, so wie
„ auf die Artikel sieben hundert acht
„ und sechzig und sieben hundert vier

„und unmittelbar der bürgerlichen Prozeßordnung
„stehen, denn obwohl das Urtheil, wodurch die Aner-
„kennung Statt hat, blos über diejenigen Thatsa-
„chen und Urkunden als provisorische oder Unter-
„leitungsmaßregeln in Beziehung auf den Be-
„weis einräumt. Die Worte: „en tout
„état de cause" aber, bei der sonstigen
„Fassung des Artikels in Hinsicht eines
„jeden und bei jedem Anerkenntniß mit
„den übrigen obengenannten Stellen, sich offen-
„bar nur auf den Zeitpunkt beziehen und
„keinen wenigstens den Sinn enthalten können,
„als sey jeder jeden Beweis, ohne Rück-
„sicht auf die Fassung mit der gehörigen
„Form, zur Würdigung des Friedensrichters
„gerichtlich benutzt;

„daß somit, in das Bezirks gerichtlichen
„zu Frankenthal durch seinen Beschluß
„vom dreißigsten August die von dem
„beschuldigten Früher bei der Re-
„klamationskammer gültig gemachten
„Gründe als ein formelles Anerkenntniß-
„begehren (demande en renvoi) betrachtet,

„und sich bis zur Entscheidung des Cassations-
„gesuchs jedem Erkenntnisse in der
„vor derselben anhängigen Ausschuldigungsprozedur zu enthalten
„erklärt hatte, dieses Bezirksgericht
„seiner Kraft dieses Abstinenz-Erkennt-
„nisses von der Cognition über die in
„derselben durch die Reklamationskammer
„anhängig gemachten Abberufung
„desaisirt worden, und jedenfalls vor-
„läufig, so lange das Cassationsgesuch
„des Anhängigkeitsbeginnes nicht ver-
„worfen, oder durch ein Reglement-Ur-
„theil die Abstention nicht invalidirt
„sey, in dieser Sache gar keine Cognition
„mehr vornehmen konnte, daher auf nicht
„über das incidente Ausschußgesuch
„erkennen durfte; weshalb denn der
„vorgegriffene Beschluß, auf den Grund
„nach, darüber richtig ist;

„daß aber auf das königliche Appellations-
„gesuch sich auf die neuen Rückstände
„auf die Würdigung des Friedensrichters

„nicht einverstanden kann, weil durch das Anerkenntniß-Urtheil vom [illegible] und zwar „zugleich mit der bei der Aufklärungskommission „geführten Voruntersuchung bewandt sind „diesen Prozeß von jenen untheilbar be„züglichen Thatumständen vollständig désaisirt „worden ist, während das Appellations-gericht, „als Correktionell-Prozeß, nur mittelst „einer Appellation, welche gegen ein „über den Grund der Anschuldigung in „erster Instanz ergangenes Urtheil er„griffen würde, mit der Cognition über „die verbrecherischen Delikte, welche durch „über das dem betreffenden Verfahren „incidenten Ehrenbeleidigungsprozeß begangen „worden könnte; sowie die Erklärung „von gestern Nachmittag, selbst wenn „man sie, abgesehen von der Form, als „ein von der Appellationsgericht übergangen „und principaliter gerichteten Ehrenbeleidigungs„prozeß betrachten wollte, ebenfalls die „diesen Inzidenzpunkt unstatthaft erscheint;-

„in endlicher Erwägung, daß Dennoch das „vorliegende Erklärung vom gestrigen Tage „damit in keinerlei Hinsicht nutzgebracht „werden kann und schon aus diesen ver„schiedenen Rücksichten auf ein Ehren„beleidigungsprozeß der Civilstellung, in der „jetzigen Lage der Sache, welche derselben „übrigens durch seinen eigenen einvernehmungen „fortbeigestellt hat, und vor Entscheidung des „Correktionsprozesses, bis wohin Alles in „Statu quo verbleiben muß, wenden von „einem Inzidenzpunkte, auf von dem „Appellationsgerichte rechtlich eingegangen „werden darf;

„stellt den Antrag,

„die Anklagekammer wolle die gewünschte, „von ihr gerichtete Erklärung des Ange„schuldigten Dr. Zinkenzeissner vom gestrigen „Protokoll dahingehend als in jeder „Beziehung zurückzig und unstatthaft „verwerfen.

„Zweibrücken den 20. September 1833.

Unterzeichnet: „Schiller, erster Vicar„Prokurator."

2.) die in dem obigen Antrag näher bezeichneten

bezüglichen Aktenstücke.

In Erwägung, daß, wenn nun der Gesuch des Dr. Birbaumpfeiffer als ein Rechtsmittel gegen die Ordonnanz des ersten Richters vom 9ten dieses bezeichnet, dieses Rechtsmittel schon darum unzulässig ist, weil nach Artikel 445 der Criminal-Prozeßordnung das Recht der Opposition gegen einen Entscheid der Rathskammer nur der Staatsbehörde und dem Civilkläger zukommt, und daß dem Beschuldigten kein Rechtsmittel vor das Appellationsgericht gegen eine Ordonnanz dieser Art zusteht;

In Erwägung weiter, daß in der besagten Eingabe, ausgenommen Principalgegenstand, die Aufklagekammer um einen Entscheidung gegen Verfügung des Untersuchungsrichters angerufen;

daß die Aufklagekammer durch ihre Abweisungsordonnanz vom 9ten und zwanzigsten Mai dieses Jahres gänzlich von der Sache dessaisirt wurde; daß sie aber nur denjenigen Gesuchen zukommt,

die provisorische Entlassung gegen Bürgschaft zu verordnen, vorausgesetzt die Hauptsache wirklich anhängig ist, indem die Entscheidung über Incidentpunkte nur demjenigen Richter zukommt, welcher in der Hauptsache zu erkennen hat;

daß somit in dieser Eingabe das Appellationsgesuch nicht enthalten ist, sich mit diesem Punkt der Entlassung zu befassen.

Aus diesen Gründen

erklärt das Appellationsgericht die in rechtzeitiger Erklärung vom zehnten September dieses Jahres in der Eingabe als unzulässig.

Also gesehen und gerichtlich zu Freiburg in der Rathsversammlung der Aufklagekammer am zwanzigsten September tausend achthundert drei und dreißig, wobei zugegen waren: Lörtscher, Direktor, z. Z. Präsident, v. Techtermann, Aeby, Schaller, Schaller, nebst Staats-Prokurator,

und Akmund, Untersuchungsrichter.

Untersuchungsrichter: Lörkuy, J. A. Molitor,
v. Rödner, Krupyl, Pauer, Akmund.

Gegenwärtiges soll von allen
Innen, die es angeht, alsbald
vollzogen werden.

Für richtigen, auf Anordnung
der Staatsbehörde gefertigten
Abschrift:

Akmund
Untersuchungsrichter.

N 2631 Laut Gesuch wird Dorig zur Justimation committirt.

Frankenthal d. 28. Sept. 1833

Akmund

N: 26179.

Zweibrücken, den 22. Oktober 1833.

An

den Kgl. Herrn Untersuchungs- und Ergänzungsrichter

Frankenthal.

in Sachen Schauffler d. Jüd.

In der Anlage übersende ich Ihnen Einen des Schauffler von K. heute 22 Okt. um denselben die Abschrift einer Beschwerde, in welcher der Beschwerdeführer Ihnen vorgeworfen, daß Sie ihn bei Ihrer Anwesenheit in Zweibrücken am 6. dieß Monats nicht vorgeladen, um ihm Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegten Thatsachen zu rechtfertigen, und daß Sie ihn dadurch in seinen Vertheidigungsmitteln gehindert haben. Ich ersuche Sie, mir binnen 8 Tagen gefälligst anzuzeigen, ob diese Beschwerde gegründet ist, oder nicht.

Mit vollkommener Hochachtung

Der K. Gen. Prokurator

Hoff

Z. 29 Okt

ad 19 Frankenthal 16. Oct. 1833.

Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn Generalprokurator in Zweibrücken.

Alle oder gehn Tage hoff ich hier, mein Pic. die Akten nicht gleich mit Ihnen gesandt. Hoffe Ihnen müsste ich Hindernisse, um das Verbrechen! die hiesigen Gründe zu beschreiben; nun weiss ich seit 12 Tagen, dass die Parte dem Assessorat entschieden ist, und noch sind die Akten nicht da! Und wenn einmal eine Sache, wenn ein alter Missverhältniss die Gedult raubt, und die bestehende Ordnung nicht vortheilhaft findet! Bewegen Sie doch die Rechts- und Billigkeits gefühl, ob dies recht und billig sei. Und mittlerweile darbringen man die zwölf Einkerkerung einem Mann, gegen den keine Spur von Verbrechen vorliegt, dessen Gesundheit ganz untergraben ist, und der, wie man hoffe wohl weiss, die Freiheit nicht dazu verwenden würde, um Aufruhr zu stiften. Hinzu kommt noch das Verhältniss mit der Inquisition. Als ich Ihnen, Herr Generalprokurator, die Bemerkung machte, dass das hiesige Gericht sich vielleicht aufhalten könnte, verbanden Sie: "Wenn haben wir nicht gedroht; geben Sie mir Ihr Gesuch schriftlich ein; ich will den Antrag stellen, dass ein anderes Gericht bezeichnet werde." Gelesen übermisse das Gesuch und Sie — stellten den Antrag — dagegen. Ich bin überzeugt jetzt, dass Ihr negatives Antrag begründet war; hätten Sie mir aber ein Wort gesagt, so wäre ich abgestanden, und hätte nicht zwei Monate hier ohne zu einer Entscheidung gelangen zu können. Jeden Fall, so steht ich, wird dieser Umstand Ihnen ein Antrieb sein, sich weiter Verzögerung abzuschneiden und das mir zugesicherte Vermögen zukommen.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung

für Hochwohlgeboren

gehorsamen Diener

Diebacchius

239

28 Bl. fr. 22/10. 33.

241

An Herrn Hofgerichtsadvokaten

Herrn Justizprokurator Schenkl

dahier

Zweibrücken

für Stempel und Schreibgebühren 28 kr
Oct. 1833 pro 21 Kr

20

Vorladungs-Befehl

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das k. Landgerichts-Assessorat zu Königshofen beauftragt alle Gerichtsbehörden, welche mit dem Vollzuge der gegenwärtigen beauftragt werden, vorzuladen

Dienstag den zweiten November 1833
Vormittags acht Uhr vor das Königliche Landgericht zu erscheinen und gegen

den

Johann Jakob Siebenpfeifer
gebürtig aus Lusa, im Landgerichte
Königshofen gebürtigen dessen

beschuldigt der Verläumdung und Beleidigung
der Rechte der Obrigkeit,
des Inn- und Auslandes,
und zwar in No. 56 et 57. des Westboten vom Jahr 1832.

Worin das k. Ministerium verfasst und verantwortlich, und Königlich, willkührlich und tadelnswerth genannt wird, wegen der Rechte des k. Ministeriums

1849

Verhandelt d. 27 Aug

Der Herr Assessor Lauer mit Beiziehung des
Protokollführers Herr Schreiber
ist heute in Begleitung des Gendarmen Herr Schreiber
in die Gemeinde Hohenstadt abgegangen, um
die Wahl der Wahlmänner für die Gemeinde
Hohenstadt vorzunehmen. Nachdem
die Wahlmänner-Liste der Gemeinde Hohenstadt
durch Anschlag an der Gemeindetafel
bekannt gemacht worden, und
Einsprüche gegen die Richtigkeit der Liste
nicht erhoben worden sind, so wurde
die Wahl der Wahlmänner für die Gemeinde
Hohenstadt vorgenommen.
Es waren 28 Wahlmänner
anwesend.
Absolute Majorität 15
Relative Majorität 1
Stimmen 29
Leere Stimmzettel 14

Nachdem die Wahl vollendet war, so wurde
das Wahlprotokoll vorgelesen, genehmigt und unterfertigt.
Hierauf wurden die Namen der Wahlmänner
bekannt gemacht und denselben
ihre Ernennung eröffnet.
Hiemit war die Wahl beendet, und
wurde das Protokoll geschlossen.

Hohenstadt d. 27. August 1849.

Lauer
Assessor

Schreiber
Protokollführer

Gendarmerie-Station Hohenstadt wird mit Zuschrift
vom 29 ten d. M. Zahl 77 ersucht
die Gemeinde Hohenstadt
pag 46 et 47. des Conscr. Bez. Bandes
abermals die Vornahme einer Wahl
von
pag. 73. 74 - 76. 79. 83. 84. 92
107. 108. 110. 125.
und anderlei Anzeigen bis
und einschließlich
pag 46 et 47. des Conscr. Bez. Bandes
abermals die Vornahme einer Wahl
von
pag. 73. 74 - 76. 79. 83. 84. 92
107. 108. 110. 125.
und anderlei Anzeigen bis
und einschließlich
zu finden über obige Anzeige zu machen.

Hohenstadt d. 28. October 1849

Lebmann
Stadtgemeinde-Vorsteher

Gemeinde-Station Hohenstadt wird mit Zuschrift vom 29 ten
vorliegenden Befehl beauftragt.

Lauer

Königl. Preuß. Landgericht
zu Halle 1836 p. 21 b.
p. Rathsh.
Lüttig

Im Namen Seiner Majestät des
Königs

Der Rathsherr und Untergerichts Assessor
Lüttig als Gerichtsherr
Vorgeladen
den St. Jacob Birkenfeld
gebürtig aus Kuse,
Weil sich in der heute anberaumten Sitzung vom 24.
November in welcher derselbe heute geladen
ist,
auf standhaft gemachtes Ansuchen
bis den Dritten Mai im Monat
August Termin und anberaumt hat, welche
sonder den Namen des Advocat noch der
Partei angiebt
Und Anwalt desselben Beklagte die Anklage
Kammer des Regierungs Gerichts zu Gumbinnen
vom 26ten May dieses, ausgefertigten Ge-
sequestrirt worden, von der Gerichtspolizei
Gericht angewiesen ist.
Gumbinnen den 31. Oct. 1835
Liebmann

1819

244

Thlr. 28
Sgr. 1
29

Der Rechtsprokurator

In der Erwägung daß der Kassationshof das Urtheil vom 27 Juny
über Kassationsklage in- und ausländischer Cassationsbeschwerden
ausschließlich genommen hat indem er in den Nummern 56 et 57.
des Regierungsblatts von 1832 und im Journal Deutschland II B. 1. Heft
und 2. Band S. 5. sagte

Das Königliche Ministerium, obgleich die einzelnen
Glieder desselben beschuldigt

a.) Seinen Wirkungskreis überschritten zu haben — indem
alle Realitäten die zum Kreisbauamt gehören,
nur unbedingt cassirt werden sollen,

b.) Dasselbe Verantwortlichkeit der Regierung zu Lasten
vorgelegt, wenn sie in widrigen Falle
sie als Kassationsklage bestraft werden sollen,

c. Daß die Regierung i.c. das Ministerium be-
schuldigen, die Schulden in das Land zu machen,

Da dieß die Regierung weiters haben sie angehen
die Verantwortung zu lassen —

In Erwägung daß nach der Verfassungs Urkunde T. 10. §4
die Ministerien für die Verfolgung der Verfassung
verantwortlich sind und daß die Verletzung der-
selben nach Maasgabe §5. und folgenden der
T. 10. der Constitution belangt werden kann;

Daß demnach die Beschuldigungen, wenn sie wahr
wären, zur Anklage gegen die Glieder des
Ministeriums nach Maasgabe der Verfassung

Andreas geben würde, sein auf jeden Fall der
Hader der Volker entsprungen sein würde

Das Gesetz auf jeden Fall Beschränkungen auf-
stellen will die sich aus der Gesetzgebung der ver-
bundenen Königreich ergeben

In der Begründung heisst
es wörtlich in gedachten Artikeln der K. Minis-
sterium wie klärlich Ministerium ge-
nannt wird

2. dass die Regierung resp. das Ministerium
willkührlich und Volkswidrig genannt, und

3. alles gefasst und maasslos geschildert
sein —

Bezug auf diese Beziehung ist das
protestirende Mr Art 292. in Anwendung
kommen —

In Erwägung überdem, dass die
angezogenen Schriften namentlich Journal
Deutschland 2r Band 1s Heft

pag. 46. 47. 48. enthält ist, dass Pflicht der
Besteuerung sich entbehrt — die Kosten
gekostet hat, und dass der deutsche Bund ein
Verbündeter Bund genannt wird,

Im II B. 2r Heft

Das pag. 70. 71. 73. 74 76 79. 83 84 92. 107
110. 125

Betreffend Russland so wie Frankreich beschränkt
und modificirt werden, dass dort gesetzt ist
einen eigenen Fürsten, also auf Kosten
eines den andern bestellen oder an das Ausland
verkauft — dass der Münzfuss hat die
wenige fest gestellenen Differenten gänzlich
beseitigt habe —

In Erwägung dass die Leitung
der Redaktion und das gedachte Journal auf ein
Ende nahe bricht wird, dass Erzeugen
der Besteuerung und Modificirung einmaliger
Münze besorgen würde, so dass die
Beziehung auf Maassgabe der allerhöchsten
Verordnung vom 9r Juni 1817 dieser Massen
mit einbegriffen gehalten gänzlich
ist —

In Erwägung dass der Beschwerde
ein Beispiel: der Deutsche Militärstaat
im Jahre 1832. erschien und allgemein
hier, welche unter dem Namen Mr Adam
wegen Deutschland entfällt

242

dieser Gründe, den beschuldigten überwiesen zu erklären durch obige allegirte Aufsätze das Königliche Ministerium, respective die einzelnen Glieder desselben, so wie ausländische Regierungen verläumdet und beschimpft zu haben, auch jeden falls das Königlich bairische Ministerium bei Gelegenheit und in bezug auf seine Amtsverrichtungen beschimpft und demselben solche Thatsachen imputirt zu haben, die es dem Hasse [illegible] der Verachtung der treuen Bayerns und Deutschlands aussetzen würden wenn sie wahr wären, und die die Ehre und das Zartgefühl der Mitglieder desselben auf das empfindlichste beleidigen

Sodann eine Schrift ausgetheilt und verbreitet auch deren Druck veranlaßt zu haben welche nicht den Verfasser und den Druckort bezeichnet

ferner denselben in Anwendung der Artikel 367. – 368 – 371. 374 – subsidiarisch der Art. 222 – 226 – 283. und 289. des Strafgesetzbuchs sowie der Art 42. des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren –

In eine zweijährige Gefängnißstrafe 200 fl Geldbuße und in die Kosten zu verurtheilen auch denselben in Gemäßheit Art 374 der in Art 42. des Strafcodex bezeichneten Rechte verlustig zu erklären auch zu verordnen, daß derselbe entweder schriftlich oder mündlich in der nächsten Audienz öffentliche Abbitte thue und daß die Zeit der Strafbuße nur von jenem Tage datire.

Rebmann

---

21. Xber 1833

N° 608

Auszug [22]

aus dem Register der Urtheile des Königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom zweiten Dezember 1833. als Zuchtpolizeigericht sprechend zufolge Art 198 des peinlichen Prozeß. und zwar von zehn um neun Uhr des Vormittags bis um Uhr des Nachmittags,

Zugegen die Herren Schnellenbühel, Präsident, Schwind, von Hailly Richter, Rebmann, Königlicher Staatsprokurator, Bell, Gerichtsschreiber und Büttel, Untergerichtsschreiber

Die Staatsbehörde trug vor:

Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer gebürtig aus Lahr im Breisgau, zuletzt auf dem [illegible] wohnhaft, sey beschuldiget, der Verläumdung und Beleidigung der Autoritäten verschiedener Stellen des Inn- und Auslandes, und zwar in N° 62 des Westboten vom Jahr 1832, worin das k. Ministerium [illegible] und [illegible] genannt, kläglich, willkürlich und [illegible] genannt wird, worin es heißt, daß das Ministerium ein [illegible] System einführen und das Schwert durch das Land ziehen wolle, wenn unter dem Vorwande [illegible] die Bürger beschimpft und Zigeuner genannt werden, worin auch den

248

2. Dezember 1833

23

No 608 bis

Auszug
aus dem Protokoll des Bezirksgerichts
Saarbrücken zu Saarbrücken
vom Montag den 2ten Dezember 1833 über die Aufnahme
von Falls über die Falls Sieben
Uhr vorgegangen worden: über Franz
Schellenbuhl Gerichtsdiener, Schweind von
Failly, Bürger, Lehrmann Bauer
von Quierschied und Peter Lautenschläger
Schreiber – gesetzt auf 192 vorgenommene
Taxirung –

Es wurden drei Punkte behandelt:

Gegen Philipp Jakob Siebenpfeiffer
Weingutmann, gelegt auf das Gemeinde
Haus

Der Beschuldigte stieg
in diesen Vorfällen seine Gemahlin
viele male mit Stock auf Steine
schlagend an,

In Erwägung, daß diese Vorfälle
die Beschuldigte nöthigen könnten
Klagen anzubringen und daß die
Vorzeit soweit vorgerückt ist,
daß diese Falls einerseits, als Fortsetzung
der Verhandlungen auf Montag zu
vertagen,

Aus diesen Gründen

Hebt das Gericht die vorgenommene

Für gleichlautende Ausfertigung
Saarbrücken den 2 Dezember 1833
Der Bürgermeister
Falley

Verhandlung auf und vertagt die Verhandlung
gegen gegenwärtige Klage auf Montag
den 9ten dieses Falls.

Gethan zu Saarbrücken, Schellenbuhl, Schweind
Falley, Bauer und Lautenschläger.

Collationirt
Fuchs

Beglaubigt
L. Amtsschreiber

Kolb

Collationirt

Kurth
amtsschr.

1 Bl. 1838

№ 609

Auszug
aus dem Protocolle des Bezirksgerichts Leutkirch.
Sitzung des Königlichen Bezirksgerichts Leutkirch als Criminalgerichts, anwesend, Präsident und Vorstand Regierungsrath Schmid, Assessor Schmid, Schwend, und Taxis, Actuar Ackermann, Königliche Bezirksgerichtsdiener und Protokoll, Bezirksgerichtsschreiber Hofgrund als Protokollführer.

Der Präsident des Königlichen Bezirksgerichts

Sitzung eröffnet, und die Sitzungsprotokolle zu verlesen, genehmigt, und unterschrieben.

Anwalt Stocker stellt die Abwesenheitserklärung des Beschuldigten fest und trägt auf Verlesung an, worauf die K. Bezirksgerichtsdiener die Gründe zur Verhaftung und Verfolgung des Beschuldigten anbringen und

folgenden Audienz nehmen, den
Beschuldigten abermahls zu befragen,
den Königlichen Untersuchungs-
richter einzelnen Glieder desselben, sowie
nöthigen Vernehmungen zu veranstalten
und beschleunigt zu fördern, nach jeden Fall
den Königlich Bayerischen Untersuchungs-
Richter Gelegenheit und in Bezug auf
seine Amtsverrichtungen behilflich und
demselben solche Erleichterungen zu ver-
schaffen, als es nach Lage der Umstände
zulässig und thunlich erachten wird,
jedoch den Beschränkungen der bayerischen
Gesetze und Landesstellen unterliegen
werden, wenn sie auf die Sicherheit
und den Zweck der Untersuchung
auf den Gang und die Ergebnisse
derselben Einfluß haben; jedenfalls
die Pflicht obliegt, den Verkehr
zwischen dem Beschuldigten und dem Vertheidiger
zu überwachen, wenn sich aus
besonderen Umständen ein Mißbrauch
des Rechtes ergeben sollte.

Gemäß den selben in Anwendung
der Art. 367, 368, 371. 373, sowie
insoweit der Art 222, 226, 289 und
289 der Strafgesetzbücher, sodann

9 erklären ein Mißbrauch findet

der Art 42 dieser Gesetzbücher,
in eine zweijährige Gefängnißstrafe
zu fünfhundert Pfund Geldbuße und
in die Kosten zu verurtheilen
wenn derselbe in Gemäßheit der
Art. 374. dann mit Art 42 der Straf-
codex bezeichneten Rechtsmittel
Rechtens zu erklären, und zu
verordnen, daß derselbe
entweder schriftlich oder
mündlich in der nächsten Audienz
erklärliche Abbitte thun, und
daß die Zeit der Strafhaft da-
mit und seine Strafe anfange.

Gemäß vorgelesenen
Beschuldigten und daß Urtheil
zeigen; daß Königliche Staatsan-
walt anwesend ist wie vorige
Sitzung Worten:

In Erwägung daß die Exceptionen
verspätet sind und daß die Königliche
Staatsbehörde sowie der
Beschuldigte und der Vertheidiger
9 Vorlegung seiner
Gründen nicht machen konnten

353

8 Gbr 1833

№ 610

25

Auszug

aus dem Berg Laar der gerichtlichen Verhandlung des Kanzleyhauses bezüglich Kostenansatz zur Grundbuchsanlage im nördlichen Magistrate 1838. gerichtlich Act 893 der gämlichen Expeditz Vormerkung

Gegegen die Herr und Schriftenbuchs Präsident, Schmied, und Gailly Rösser Rathmann, B. Bernhard Lämbler und Rüttel, Ladengasse Besitzer

Der Bürger der B. Bernhard

d. Gerichts,

Gegen Gerichtl. Dekret

Sieben pfeiffer, Einigat mann

gültig recht der Herrschaft wegen

Auf angestellter Abschätzung

der im innigen Besitzen

und Nutzung in der Grundbuchs-

gültigen Bezirk dieses Gerichts

dem gemeldten dieses Mannes,

dem Magistrat nach Abschätzung

am Ufer Rechtsfolge

Auf Anfassung der Abschätzung der Gerichtsbarkeit in der innigen Bezirk dieses Gerichts dem gemeldten dieses Mannes der Rechtsfolge soll dass

Zu Schätzung der dem Bürgerlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Häuser und der darauf haftenden Grundlasten und Abgaben

Auf dem Original sind unterschrieben, Schnellenbuhl, Präsident, Schmied von Gailly Rösser und Rüttel, Ladengasse

Collationirt

Kurtz

Ufer die Hälfte steigen.

Nach Anführung der Vertheidigung des Anwalts Hasenclever, des Vortrages der R. Rentabesände und der weitläufigen Verhandlungen in der Sitzung dieses Gerichts vom vierten dieses Monats vom Morgens neun Uhr bis halb zwei Uhr Nachmittags,

Nach nochmaliger Prüfung der incriminirten Schriften und nach gepflogener Berathung in der Rathskammer, und

In Erwägung daß, nach der nach der besagten R. Rentabesände dem beschuldigten unterm 28 und 31 Oktober jüngst in die Sitzung vom zweiten dieses Monats gegebenen Vorladungen, die Vorgesetzten der Vorladung und Vorladigung der Rentabesände und die Verbreitung einer Schrift, betitelt: „der Bauernstand“; ohne Angabe des Namens des Autors und des Druckers

zu Last gelegt wird.

In Erwägung daß in dem Nummer 56. unter dem Artikel, Belgien, und „Brüssel, vom 2. Januar“ Minister einen mehrere als „klüglich“ als eine willkürliche beleidigende Bezeichnung zu scheint, der Gesetzgeber damit gemeint hat, als daß sich zum Beispiel der Minister entschlossen hat und daß alle Rentabesände welche gegen (die Verfassung) Gesetze, augenblicklich aufgehoben werden sollen; daß die Rentabesände also selbst in Minister eingreift und daß sie beschuldigt die Regierung und den König im Land zu reizen, und sie verächtlich zu machen;

Daß unter derselben Nummer des besagten unter Artikel „Niederland“ der dortige Minister Marschall als ein Verräther, als ein Feind des Vaterlandes bezeichnet wird, der seine Absicht zum Verderben verleitet, sich mit fremden Feinden Hollands Land für sich, seinen und seiner niedrigen Interessen Profit verbindet, daß dieser alte Freund, Gesetz und Eigenmacht bricht und man alles von dem faulen Regierung zu erwarten habe, daß es, unter allen diesen Umständen, dem Verfasser

sehen, der Fürst nicht mehr werth sey, daß
mit seinen Aufrührer-Anhängern verdienen erlöschen
könnte, daß ihn Verachtung treffen
müßte, weil der äußerste [illegible] ihm und
seine Anhänger nicht verzeihen möchte; daß
der Fluch des eigenen Gewissens ihn
treffen werde, wie ihn jetzt schon der
Fluch von 320,000 Polen treffe ";

Daß die deutschen Fürsten ungescheut Tyrannen
genannt werden;

In Erwägung daß in Nummer 57 des
Westboten der Geist der Fürstenpolitik,
in der Art geschildert ist, daß „die Werke
dieses Geistes mit Gräuel schaudernhaft sich zeigten,
daß der heilige Bund ein verfluchter genannt
wird, daß die Regierungen Ausländer und
Preußen beschuldigt werden als [illegible]
für heillose Verschmitztheit+ und barbarische
Rohheit; daß das preußische Cabinet mit
dem russischen in die Palme der Verschlagen-
heit ringe und nur darüber im Zweifel
lassen, ob es verächtlicher und häßlicher sey,
durch das was es thue, oder durch die teuflische
Gleißnerei, womit es seine Handlungen
bemäntle"; daß ferner von den Mächten
zweiten und dritten Ranges gesagt wird
Keiner dieser Königlein und Fürsten,

+ verrätherische Schlauheit
zusatz gebilligt
[signature]

unter denen die Throne erschüttern
habe die Wuth — Gesetz und Freiheit
an die Stelle der Willkühr und Unterdrückung
zu setzen".

In Erwägung daß pag. 46 und 47 der
Zeitschrift „Deutschland", früher unter
dem Titel Rheinbayern, 11ten Band
erstes Heft in [illegible]
bezeichneter Weise gesagt wird, indem
von der bürgerfreundlichen Rechtsvollkommen-
heit und von dem gesprochen wird,
was die Verwaltung und Uebertretung
seiner hohen Landesväterlichkeit
beschließen werde; die von dieser
Rechtsvollkommenheit getroffenen
Maaßregeln der Wuth und des Un-
verstandes drangen in Mark und Blut
in Brust und Bein ein, und wirkten mehr
und schädlicher, als tausend der giftigsten
Blätter und Reden ";

In Erwägung daß in dem Aufsatze „Deutsch-
lands Wiedergeburt", zweiter Band zweites
Heft der Zeitschrift Deutschland, früher
unter dem Titel Rheinbayern, und nament-
lich auf den Seiten 73, 74, 76, 79. 83, 84, 92,
107. 108, 110 und 125 eine solche große
Menge von beleidigenden und beschimpfenden

Abschlüsse gegen Bauern sämmtliche zu=
stehende Berechtigungen insbesondere aber gegen
Dr. Blum, Oppenheim und Genossen und nament=
lich gegen die Klagbestellte Hinzler und den
Bauern Lang enthalten sind, als unter andern
pag 76. ersichtlich wird, in welchem Blatt der
Hr. Advocat einen Gemeinschaft über die einzelnen
streitigen Punkte, um einander gegenüber
die Klägerin sich zu stellen, wenn eine
oder Standesherrschaft sich, das Fest
abzuwarten will 77 - sodann pag 79;
als der Münzfest und seine Consortsgenossen
die wenigen sich gebliebenen und Hinzler
gebetsfest behandelt; - pag 83. als Beklag-
ter und das Summarische mit Arrest
unterlegt, welche Summen nach der Aussage
seiner Bücher und Berlin stehen; in welche der
Hr. Advocat einen Betrag von fl: -
pag: 84. als die Regierung angetragen
im Endigungsbescheid enthalten sein,
sich Personen sich einst an die Beschädigung
und als auch die Classen dem Landmann
vorgesetzt - als nach den Acten 107 und 108
und im Brandbuch No 57 enthaltenen
benützte oder vorgeschützten Abschüsse
wieder selbe wurden;

Die Erwägung als die beschädigten
sich selbe nicht der Beschädigte
verantwortlichen Schätzungsbeamten und Be=
nachbarten über Einkauf und über Abstandlichen
Verbreitung allen streitig über Verwechslungs=
betreff der Appellationsgerichtes des
Bezirkes vom 26. Aug 1833 und durch
den Eingang angeführten Ludwigen
innerwähnten Artikel bekannt;

In Erwägung, in Beziehung nächst
im Inhalte der Endschädigung vorge=
schützte Ungültigkeiten Einrede gegen
einige der streitigen beschädigungen als durch
den in Beschwerde vorgelegten Abschnitt
des Appellationsgerichtes sich in den
vorstehenden innerwähnten Beschädi=
gungsfällen, welche der
Verbesserung der rückständigen Aufrechnung
zum Abtrage entfallen sollten, so
genau Abschätzen getroffen werden,
welche als Berufung begründet werden
sind; als dem Abschätzungsacte blos die
Appellation zum definitiven Forderungsbetrage
zugemessen wurde, die Letztere aber
dem Abschätzungsacte Commissions=
Protokolle anhaften bleibt und als
somit von dem Abschätzungsacte
weder rücksichtlich noch nicht eine
implicite über die beschädigten Abschätzen

verhandelt oder erkannt werden
könnte kann; daß ferner die Thatsachen,
welche zur Begründung der Anklage
geltend gemacht wurden, in ganz ver-
schiedenen Stellen der incriminirten Aufsätze
enthalten sind, als diejenigen, welche den
früheren Beschuldigungen zu Grunde gelegt
wurden;

In weiterer Erwägung, daß
diese Unzulässigkeitseinrede sich haupt-
sächlich darauf stützt, daß die Ladung der
K. Kreisbehörde nämlich incriminirten
in den Nummern 56 & 57 des Wochenblattes
enthaltenen Aufsätze weder eine
Untersuchung, noch irgend ein definitives
oder auch nur ein auf die Inculpation
bezügliches Erkenntniß über diese
Thatsachen vorliegt; daß es aber
allerdings in den Befugnissen der
K. Kreisbehörde liegt nach Art 182.
des Gesetzbuches über Verfahren
in peinlichen Rechtsfällen, der Königliche
Zuständigkeitskraft auch mit andern
Thatsachen und Beschuldigungen zu
befassen, welche in der von dem
K. Appellationsgerichte des Kreises
verfügten Untersuchung und
in dem Verweisungsurtheil nicht

begriffen waren, daß somit die
in betreff einzelner Punkte vor-
geschützte Unzulässigkeitseinrede
nicht berücksichtigt werden kann;

In Erwägung hinsichtlich der
Anwendbarkeit der bestehenden
Strafgesetze, daß jede Beleidigung
eines oder mehrerer Beamten
der Verwaltungs- oder Justiz-
stelle, welche bei Ausübung ihres
Dienstes empfangen, oder zu welcher
die Veranlassung von dieser Dienstes-
ausübung genommen wird, durch den
Art 222. des Strafgesetzbuches vorgesehen
sei; daß das Gesetz nicht unterscheidet, ob
die Beleidigung individuell und persönlich
gegen einen oder mehrere Magistrats-
personen oder gegen die Körperschaft
deren Glieder sie sind, gerichtet ist; daß
es vielmehr widersinnig wäre, wenn
man das Gesetz so auslegen wollte,
als hätte es zwar jeden Beamten
individuell und persönlich den im Art 222.
ausgesprochenen Schutz gewähren,
dagegen aber gestatten wollen,
daß er ungestraft beschimpft werden

kömt, wenn die beleidigenden Ausdrücke gegen einen ganzen Corps, oder ganzes Collegium oder einen Theil desselben gebraucht werden, dessen Mitglied er ist;

In Verbindung als der Ausdruck par parole, mit dem allgemeinen und grammatikalischen Sprachgebrauche, sowohl in geschriebenen als in gedruckten Werken, so wie Dictionnaire de l'académie franç. Verbis Mot und Parole, also ist es gar nicht zu verkennen, wenn man unter jenem Ausdruck par parole nur solche gesprochene Worte, und somit nur solche Reden, welche also Gesetzgeber eine strafbare Schrift oder Druck nicht mehr verbreitet, als Amtsehre beleidigende Worte nicht fühlen, wollen, während dieselbe durch schriftliche Beleidigungen oder Verunglimpfungen, gerade diejenige

welche durch Schrift verbreitet und vorsätzlich ist, nicht höher bestraft als die bloß mündliche ist.

In diesem Verhältniß also, wenn in dem Artikel 222 das allgemeine Ausdrücke par parole im Gegensatz zu Beleidigungen, welche durch Schriften, gebraucht wird, also nicht etwa in dem Art 367 & 375 des Strafgesetzbuches écrits gemeint ist, dieß sich mit dem sonstigen Sprachgebrauche vereinigen läßt, also das im Art 222 vorgesehene Vergehen nur mündlichen und flüchtigen Publicität hat, während ein mündliche oder schriftliche Verunglimpfung mit dem Vergehen bestraft wird, wenn andere also geschriebene Worte von öffentlicher Natur gesagt oder strafbare Schriften Worte vorgestellt,

und nicht gestellt wurde, soviel offiziell, Vandus, distribuit, re- spandus.

In Ansehung, als Jemand mehrere Diebstähle und Raubanfälle vor dem Jahre 1810, also vor dem 222 und nach solche Verbrechen verübt haben, welche unter die gegenwärtige Bestimmung nicht gehören, als Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe, gegen die Staatsverfassung, gegen die öffentliche Treue, gegen die Sittlichkeit, gegen die Ehe, gegen die Familienrechte, gegen die Ehre, gegen das Leben, gegen die Gesundheit, gegen die Freiheit, gegen das Eigenthum, gegen die Sicherheit des Verkehrs, gegen die Zuverlässigkeit der Urkunden, gegen die Sicherheit des Standes, der Religion und der guten Sitten, als Crimes et Délits contre la chose publique, — Capit 1, contre l'état, Capit 2, contre la constitution, Capit 3. contre la paix publique, also somit vor dem Art 222 nach den Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit, als Raub, Plünderung, Brandstiftung, Verbrechen und Vergehen gegen die einzelnen Glieder, welche dasselbe bilden, sowie gegen den öffentlichen Verkehr, die einzelnen Glieder welche dasselbe bilden und gegen Personen und Eigenthum, als Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Erpressung und Hehlerei, welche mit einer der härtesten Strafen

kunde gerichtet sind, als gesetzliche
Bekleidungen angesehen werden
und dass, nebst dem Königlichen
Münzsiegel, ohne das einzelnen
Gliedern, sowie dem Königlichen
Bundesthore gestanden und überhaupt
sind Strafgesetze und Verordnungen
der Königlichen Bundesgewalt
in Beziehung auf dessen Amts-
pflichten und Dienstverrichtungen
gegeben werden;

Verordnung wenn gleich auf
dem wurde aber gesetzt wurde
sind in dem einer immediat Behörden
gegen rückständige Beschädigungen
genossene Ausfälle im Allgemeinen
mit den Bestimmungen über den ersatzmäßigen
Ausfall finden im dieselben Rechte bestimmt
werden können, in besonderen demnach die
der Strafen der Herzoglichen niederen Rechts-
ministerial Marschall in Nummer 56
der Wortlaute eingeführten Strafsätzen
der Ordnungen der Bestimmtheit an sich
bezogen, und dass dieselben, wenn sie
neue wurden, in der Verordnung
seiner Wirksamkeit aufgehoben würden,

dass demnach in dieser Beziehung der
in der Art 367. und 371. alinea 3.
des Strafgesetzbuches vorgesehene
Vorgang der Verkündigung gerichtlich
erlassen, obgleich gegen einen ausländischen
Beschuldigten gerichtet, in Gemäßheit der
allerhöchsten Verfügung vom 9 Juli 1817,
dennoch nach dem inländischen Gesetze,
für beyde Theile sich,

Verordnung, dass die bestehende
Ordnung der Verbreitung und Verbreitung einer
Schrift oder Regeln des Inhalts
und der Druckerei mit genehmigender
verfahren, indem sich sorgfältige Schrift-
stücke, dass deutsche Blatt, welchem
Titel die Regeln enthalten, dass die
einem entgegen Bände von Selbstschrift-
-ten gehalten werden sagt, welche
Regeln den Autor genügend
begründet, dass mithin dieses im Ver-
weisungsverfahren der Königlichen Appel-
lationsgerichte angeordneten Vorgange
mit vorliegt,

Verordnung in Beziehung
auf die Einziehung der Bände
ungen eines abhandenen

als zwischen verschiedenen Personen, sind durch die verschiedenen Aufgaben und durch die eigenen Rollen dieser Aufgaben und durch die §§ 222 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vorgänge vielfach verschränkt; die Lösung der diesen Verschränkungen und Vorgänge der Verbrüderung und der gewissenhaften Beschränkung gestellten die Konstitutionen und Verleidungen um so größer und gesetzwidriger zu sein, als mit denselben nicht gewaltsame Angriffe gegen alle Rechtsordnungen Gefährde und, wenigstens indirekte, Aufreizungen zur Abänderung und Umwälzung der bestehenden Ordnung, zu Aufreizungen von Bürger gegen Bürger verbunden sind, welche, ohne den Frieden und gesetzlichen Sinn des Volkes, nicht zu gesetzlichen Ausbrüchen führen können — die diese Verleidungen und Verbrüderungen durch Druckschriften

die größtmögliche Öffentlichkeit gegeben werden, die Form einer Aufforderung oder Anreizung die wissenschaftliche und künstlerische Bildung des öffentlichen Lebens wesentlich in der Rechtsordnung, den Naturgesetzen zwischen einzelnen Gruppen Kritik und Belehrung der Gesetzgebung oder Regierungsmaßregeln oder Regierungsprogrammen und dem in einem verfassungsmäßigen Staate allgemeinen Recht der selben innerhalb und außerhalb zwischen den so sind gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu messen, welche mit diesem Recht gewährleistet sind;

daß ferner nachgewiesen, daß der beschuldigte selbst Druckschriften sei, und im welchem Umfange, wieviel wieder der öffentlichen Presse-Freiheit im Staate zu unterwerfen; daß welche die gegen sprechenden Strafen und über diesen Rechtsfragen zu beschließen sind

In Erwägung gezogen

nach dem Antrag der Bundesversammlung und nach den allgemeinen Grundsätzen des Bundesrechts und nach der Disposition des Art 365. des Code d'instruction criminel bei dem Zusammentreffen mehrerer Vergehen die nach jedem einzelnen Vergehen möglicherweise einzelnen Bestrafungen nicht cumulirt werden können, sondern daß die Bestimmung des Bundesrechts in Anwendung zu kommen hat, daß die Strafe welche das Artikel 222 verhängt, die, welche die Artikel 371 & 374. des Strafgesetzbuches möglicherweise damit verbindet übersteigt, daß die Bundesversammlung des Art 22 nach welchem laut Art 374. Strafmilderungsgründe vorhanden sind, dergestalt genommen werden muß und daß daher die Anwendung des

Art 22 nach vorhandenen Umständen nicht vorgenommen werden könne,

Aus folgenden Gründen:

Es bleibt also die Entscheidung des Bundesgerichts über die Beschwerde des Obergerichts Appenzell Ausserrhoden gegen Abänderung und Verbesserung des Urtheils des Obergerichts Appenzell Ausserrhoden vom 16 Juni 1846 in Sachen des Landjägers Johann Ulrich Bänziger, Angeklagten und Beklagten, des Inhalts der Nummer 56 des Journals des Obergerichts und zwar namentlich in den Artikeln, Beschwerdeführer, Angeklagter und Beklagter, der Nummer 57 des selben Journals, über die Beschwerde des Landjägers Johann Ulrich Bänziger, Beschwerdeführer, über die Urtheile des Obergerichts Appenzell Ausserrhoden vom 16 Juni 1846 und 17 Juli 1846 und Abänderung des Urtheils des Obergerichts Appenzell Ausserrhoden vom 16 Juni 1846 in zweiten Theile zweiten Bandes der Gesetzsammlung, Druckfehler nemlich Pag. 76, 79. 83. 84. 105. 108 ferner Pag 73. 74. 92, 110 und 125 die Bundesversammlung

Königreich Bayern

J.Nr. 1596

Staats Ministerium der Justiz

Ad N:Exh. 1364. 8. N:Exp. 11356. Speyer den 3ten Juli 1834

Die

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern

An

Die Königliche General Staats-Procuratur
am Appellations Gerichte

zu Zweybrücken

Den Hofgerichtsrath Schaeffer
Rueckens seines Amtes

Wird mit Beziehung auf die gefällige Zuschrift vom 26ten Monathes Februar dieses Jahres Nro. 1364 hiemit bedeutet, daß [illegible]

Der Kammer

Schaeffer

M.015 fl. 10 kr. 24

1834 10

Urkunde

d. Neue Ord. 1365. N.

Speyer den 5. July 1834.

Im Namen

S. S.

Der Gefängnißwärter Johannes
Raclus, zu Frankenthal Kath.

Nachdem Johannes Raclus, Gefängnißwärter im K. Landcommissariat Frankenthal, wegen Verletzung seiner Dienstespflichten, und Verabreichung verbotener Getränke an Gefangene, mit Verfügung vom 11. und 15. November 1833, seines provisorischen Dienstes Enthebung bei sofortiger Einstellung seiner Besoldung, und Einleitung der Untersuchung, verfügt worden, und nachdem Johannes Raclus, in der Untersuchung seiner Dienstesverletzung, und Verabreichung verbotener Getränke an Gefangene, geständig ist, und die Untersuchung, wegen Verabreichung verbotener Getränke an Gefangene, durch Verfügung vom 5. dieses Monats, auf Antrag des K. Landcommissariats Frankenthal, eingestellt worden ist, und nachdem das K. Landcommissariat Frankenthal mit Verfügung vom 5 dieses Monats, auf Johannes Raclus, wegen seiner Dienstesverletzung, eine Geldstrafe von 5 Gulden erkannt hat.

Da
das K. Landcommissariat Frankenthal
also erkannt hat.

Frankfurt den 17. Dezember 1833

Seiner Hochwohlgeboren
dem Herrn königlich bairischen Herrn General Consul
und Appellationsgerichts Rath Schmitz

Ew. Hochwohlgeboren

Mit communicirte Königl.
Regierung beleuchtet

Indem ich Ihro Hochwohlgeboren meine ergebenste Dank-
sagung Communicirte königlicher Regierung mein
meiner Verpflichtung Pflicht übertrage, das
ich mich entschlossen, mich über die ganze Sache
der Hochpreisl. königlicher Regierung so bald zu
erklären, sobald mir sämmtliche Akten
der Königl. Regierung die Angabe eines
Erklärungsgrundes der seine Rolle zu verleihen
fürchtet, seinen falschen Glauben Lügen zu strafen
und einen Beamten des Gerichtshandels der
zu geben Verschwiegenheit zu beweisen, und stang
Absendung zu fordern.

Wegen Verschwiegenheit Pflicht

111,188-63/1931

Frankenthal den 3. Dezember 1833.

Seiner Hochwohlgeboren
Herrn von Gumal - Rath - Präsidenten
und Appellations-Gerichts-Rath Herrn Ritter
Hr Zweibrücken

Ich beehre mich Ihnen mit Ihrer Hochwohlgeboren gefälligen Zuschrift vom 21ten November No. 26364 mit hiesiger Calaib. anzuzeigen, daß die Fortweisung des D. Siebenpfeiffer zunächst einer Abordnung zu Pferde zu übergeben wäre, die auf den täglichen Tagereisen von Landau, die Nacht von der Polizeibehörde bewerkstelligt werden, und die nothwendige Umwechslungspferde gestellt werden sollen, Anordnung getroffen habe.

Für solche Begleitung bedürfte es nun Allem zufolge nicht, und die Ursache für diese Empfehlung, die seine königliche Regierung aufstellt, sind mir ich glaube, neue nicht vorhanden, ich bin es aber immer stets und zu unter-

die Fortweisung des D. Siebenpfeiffer betr.

271

Verfassung gesetzlich, freie Forschung
bösen die unsere Aufklärung über diese
Angelegenheit zu geben, die einzige
so wichtige Kammer verdient hat.

Zuvörderst haben wir uns die Form
zu bemerken, nach welcher Verbrechen und
Untersuchungsarrest dasiger war, ohne
dass blos in Aufbewahrung gestand
wegen und gerichtlichen Vorgesetzt,
im Zustand der wegen der Zeugen
nach Ausspruch der Verhörs, und sie
dieses in Anklagestand übergingen, stock-
dunkel.

Die Vorgesetzten wird constatirt,
bemissen durch Druckschriften, es
konnte also durch Personen nicht bestritten
an dem Stand der Sache Nichts und
nicht viel Mindestes abgeändert
werden.

Nun ist aber von jetzt und
bei allen Zeiten unleidlich gewesen,

Verhöre bey verschiedene Anstalten zu
gestatten, wenn solche nicht an Secret durch
spezielle Verfügung fasse, indem kein Gesetz
weg irgend eine administrative Verfügung
dieser verbietet, noch mit diesen Ersatzen an
dem Rande der Sache etwas geändert werden
konnte.

Diese Form bleibt einer Zuchtpolizeistrafung
spannen zu dürfen, kann eine so wenigen
gedacht werden, als es sogar im J. de
justiz Ministerium über die Polizei der Gefäng-
nisse vom 11. Dezember 1832. dem Zucht-
polizeistrafungen unterlegt ist zu verfassen
Form, wenn nur die Leute den Gefängs-
nisse wieder vorgezeigt werden, wie vor
der Abreise, von dem Siegel und Protokoll
schon sichtbar zu machen.

Die Verbrechen, die in diesen
Gefängnissen zu Frankenthal selbst ver-
übt geschehen, waren nach der Aussage
von Polizeirath der zu besichtigen so be-
kannt, daß wahrlich nur der geringste
Theil von ihnen anders mit den zu

sprechen verlangten, zugelassen würden.

Nach dem ebenfalls jenes Urtheil heißt es nun daß namentlich solchen Personen der Zugang gestattet werden die notorisch zur Umwälzungspartei gehören.

Heintz und Hillgärtner so wie Dr. Zeller (früher Handlungsdiener Siebenpfeiffers), die ihn am öftersten besuchten, gehören zwar zur Partei der sogenannten Liberalen, indessen haben sie sich durch Nichts als durch einen besonderen Antheil an dem Schicksal des Selben bemerkbar gemacht. Keiner derselben ist noch je einer hochverrätherischen Tendenz beschuldigt.

Ist aber Mißbrauch bei diesen Besuchen gemacht worden — bemerkt aber als Vorbereitung zur Flucht, — so würde derselbe wie weiterhin bewiesen seyn wird, mit dem Eintritt der Verhandlungen abgestellt ~~worden~~. Der Gefängnißverwalter war immer beauftragt bei Besuchen gegenwärtig zu seyn, und weil auch der Gefängnißwärter unter den jetzigen Verhältnissen

erklären mag und sich zu rechtfertigen, das allgemeine Gebot bestand immer, nach welchem er verbunden war, Aufsicht zu halten.

Einer die Frau des Dr. Siebenpfeiffer erhielt Erlaubniß ihn zu besuchen und über den Mittag Essen bei ihm zu seyn, eine Erlaubniß die um so weniger getadelt werden wird, als es unmöglich hart gewesen seyn würde, ihr diesen Trost zu versagen.

Da die Dr. Siebenpfeiffer bey mir um diese Erlaubniß ansuchte, berief sie sich auf die gegen sie seit der Untersuchung beobachtete Schonung, sie berief sich darauf daß der Herr Präsident des Assisengerichts ihr, so wie vielen andern Personen, selbst während der Assisen Sitzung den Zugang zu ihrem Manne gestattet habe, und so glaubte ich auch diesem Beispiel folgen zu können.

Als die Verhandlungen eintraten, erklärte ich dem Gefängniß-

Klägerin, daß mir Niemand weder ohne Ge-
richts-Verordnung noch Siebenpfeiffer gebieten
werde, mir irgendwas, die Freyheit
betreffend, auf ein bloßes Anbringen,
so beschaffen die Sache immer wäre,

Daß mir solche Verfügung
bekannt, mir mal weder jegliche Angabe
ob der Gefangene widerrufen, mündlich
seine Aussage bestätigen, mündlich sey,
ist, daß Siebenpfeiffer sich in offentlicher
Sitzung und vor seinen Mitgeschworenen
über die gegen ihn gemachten Anklagen
gegen den Präsidenten des Gerichts
beklagte.

Ich bei dieser Verfassung
meine Pflicht halten, ob ich die bloße
der Siebenpfeiffer auf die ganze
Schuldigkeit seiner Handlungen gesetzt
von der Welt gestellt, darüber das
das Publikum das beste Zeugniß
ablegen.

da und ich mich nimmer habe ich in allem
während dieses zwei und neun selben
Monate, so lange eingeklagte Siebenpfeiffer
sitzen saß, ungefähr bis zwanzig Glaubens
sachen vorfällt.

Unsere Lenten diese sind
ohne Bezeichnung des Namens, und ohne
Datum. Diejenigen die diese Schrei-
ben, waren meiner bei dem Gefäng-
niß Aufseher, kamen von diesen direkte
zu mir in die Behausung und gingen
von dieser gerade zu wieder in das Ge-
fängniß. Diese Personen waren mir
alle bekannt und meist auf freundschaft-
lichen Fuß.

Hatte ich mir die geringste Ahnung
gehabt, daß diese scheinbare Aufsätze Ver-
brechen haben könnten, so würde ich
unbedingt solche dictirt und die Personen
bezeichnet haben.

Nach der Verhaftung des
Dr. Siebenpfeiffer wurde dem Aufseher
auf der Mauer befohlen genau auf

[illegible] Verwahrung soll bis [illegible]
aufstehen Eröffnung hier Statt gehabt
[illegible] einst in der Verwahrung
wissen der Raubbesessenen Klemm auf
Ehre oder Treue mit der Entrichtung der
Strafe mit die Kinder im Gefängniße
zu machen, um zu sehen ob die Siegel
von den Fallen der Gefangenen weggen
schaben, und die Thüren verschlossen
sind oder ob sich die Gefangenen in den
Fallen befinden, noch die neun Raub-
mitgebrachten Effecten zu übergeben
ob er sein Verhältniß hier und der
Siegel vorfinde wenn er die Raub-
gesetze ändert, oder ob er die Ver-
nun Ganz den zu allen Gefängnissen
sich offen stehen läßt, und die
Schlüssel zu sich — und wenn er
bei den Verschlossen der Gefängniß-
Falle, indem er sogar den Gefangen
nun gute Nacht sagt, sich muß von
gewissen ob den Gefangenen nicht in
der Falle ist oder Nicht.

Klein

[illegible] sich mit dieser Verfügung genau
bekannt, daß er nicht gesonnen sey zu appelliren,
wenn ihm verboten werde, seine Verhältnisse
abzuändern, um sicherer die derselbe schnellig
einrichte, und sie auf sofort an seine
vorgesetzte Behörde übersendete.

Indessen saß Siebenpfeiffer
in dem festesten und mit den stärksten
Eisenstangen versehenen Gefängniß.
Die Thür des Gefängnisses, war nun
nicht zu treffen, war fest und mußte mit
Schloß und Riegel versehen.

Ich bemerke also über
seine Verwahrung ganz richtig [illegible]
und alle und jede Verhaftung /
wenn selbe bestanden hatte, war
ohne Befehl und ohne Zweck, sobald
ihm nicht neue Gründe der Haft zu
stehen gebracht wurde.

Klein

Alles ist nach den Gesetzen der Ästhetik
streng Theil einer gesetzmäßigen

Ursache und Wirkung ganz einfache
und in der Natur der Verbindlichkeit der
Verpflichtung liegende Pflichten beobachtet
werden — so muss Liebesgeister in
seinem Benehmen, und jeder Akt
von Außen wenn sie Wall gefunden
sind, muss erfolgen.

Lässt sich nun die Handlungsart —
Aufgabe oder der ihm zugegebene
Verpflichtung befolgen oder bestehen,
und unmöglich zu empfinden ist, dass
dass die Kommunikation außerhalb der
Gesetzgebung Platz findet, so wird der
der Rechtsgelehrter für solche Handlungen nicht verbindlich können.

Diese Handlungen müssten
also vermieden, als den gesetzlichen
Hülfe von Außen gemäß werden
konnte.

Dass Liebesgeister sich als Wall
gesetzgebend offenbar, die Vorgesetzte

gesetzlich, weil sich der mit zwei Pferden
vorgespannten Wagen gedrängt und
durch das Fenster aus dem Wagen
seine Pferde sich scheu gesetzt, sodann
über die 16 bis 18 Pferde sich Mauer
gekommen sein sollen, glaube ich nicht
vermuthen.

Aber so wenig ist auch wahr, dass
Liebesgeister blos im Pflaster mit
kommen sein sollen.

Bei den Verhandlungen in der
Pflegung war es in Pferdegarten Frank
mit Einkleidung vollständig ge-
kleidet — diese Kleidung besteht aus
Rock, Hose, Stiefeln.

Allein, wie gesagt, die Entfernung
durch den Wagen und das doch bey
Einbruch einer vorgespannten Kutsche
ist Einwendlichkeit.

Höchst wahrscheinlich ist dagegen
dass der Verfasser Theil, mit der

Auffasser, dem dieser bewußte an jenem Abend den Geschäftsb nicht, so Antwort bekommen war, wenn der Verhaftete Geschäfte hätte vorzunehmen

Zuerst müßte er auf den Gefängniß-Saal gelassen werden — und Viel ist am Tage, der Hauptgrund unsicher, daß der Staatsprocurator unsicher finden könnte.

Meiner Meinung nach wäre Entlassung Verhafteter unter folgenden Bedingungen zu bewilligen, nämlich daß die Verhafteten Gefängnißstube, die Corridore des Gefängnißhauses, und den Hof nicht betreten, sondern sich in ihrer Stube aufhalten, und daß sie nicht mit Fremden zusammen kommen, wo es ihnen nicht erlaubt ist, daß gegen diese mit seinen Beamten in Verbindung treten, und auf diesem Wege Entlassung Verhafteter

vorzunehmen.

Das ist meine Ansicht.

Übrigens wird noch zu bemerken sein, daß der Staatsprocurator für solche Besuche oder Besprechen eines Verhafteten mit Gefängniß, nicht anwesend sein

Ende der Erzählung des Vorgangs

Der Präsident fragte sich, was Geschworene gebeten sich Überlegungen wenden daß wir nicht die geringste Schuld wegen Festsetzung des Verhafteten Haft gelegt werden können.

Mit tiefstem Respekt

Ihrer Hochwohlgeboren

gehorsamster Staatsprocurator

Hebenau

221

No 2302 P. P. Speyer, den 25 ten November 1833.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

An

die Kgle. General Kreis Forstbehörde des Rheinkreises Fussabtheilung zu Zweibrücken

Die Entsendung des Forstsekretärs Kuntz zur Forstversammlung nach Landau betreffend.

Um sicherere zu verlässigen, und genaue Nachweisungen über Verhandlungen der Forstversammlungen zu erhalten, scheint es nöthig, einen Forstbeamten dahin zu senden, welcher die Obliegenheit hätte, diese Versammlungen zu besuchen, und Bericht darüber zu erstatten. Wir haben daher den Forstsekretär Kuntz dahin abgeordnet, welcher sich auf Kosten der Forstkasse dahin begeben wird. Wir haben auch bestimmt, dass die Reisekosten nach Landau, und zurück, nach dem Betrage der Abrechnung, so weit sie gerechtfertigt sind, aus der Forstkasse bezahlt werden können, wofür wir Sie hiermit anweisen, diesen Betrag auf Ihre Kasse zu übernehmen, und dem K. Forstsekretär Kuntz zu

ruhig bekannten Gesinnungen die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit empfehlen mußten, da er sie als bekannte Anhänger der Umwälzungs-Parthey längst bezeichnet sind, und er zum bezeichnet Löscher und Walker aus Dürkheim schon wegen der ersten und zweiten Excesse vor Gericht gestanden sind.

Dieses Benehmen des Stadtkommandanten Rebmann verdient zumal die ausdrücklichste Ahndung. Man hat demnach dieselben, dem Kgl. General-Commando diese zum Theil mit Bleystift geschriebenen Zettel im Original mit dem Ersuchen zu übersenden, sie nach genommener Einsicht an den Untersuchungsrichter zu Frankenthal zurückgelangen zu lassen. Auch legt man die Abschrift einer protokollarischen Aussage des Gefangenwärters Radius bey, nach welcher sich der K. Stadtkommandant Rebmann erlaubt haben soll, sogar mündliche Aufforderungen zu Besuchen zu ertheilen, und den Gefangenwärter zur Verletzung seiner Geschäfte [illegible] zu [illegible].

Da er [illegible], in den Gefängnissen Ordnung und Sicherheit zu erhalten, und die [illegible] Stellung der Gefangenwärter mit Strenge in Aufsicht zu nehmen, wenn diejenigen Beamten, welche zur Aufsicht auf die Gefängnisse bestellt sind, die [illegible] Rücksicht, da das Gesetz [illegible]

Abschrift:

Frankenthal den 21ten November 1833.

In Folge hohen Regierungs-Rescriptes vom 19. dieses Mts hat man den Gefangenwärter Radius vorrufen lassen und ihn in gerichtlicher Verhandlung vernommen, wie folgt.

Der Kgl. Stadt-Commandant habe sehr häufig die Erlaubniß zu Besuchen bey Dr. Siebenpfeiffer ertheilt. Als sich er, Radius, auch sehr oft in seinen Geschäften als Gefangenwärter unterbrochen gesehen habe, habe er den K. Stadtkommandanten gefragt, ob seine Gegenwart bey [illegible] Besuchen jedes mal nöthig sey, worauf man ihm geantwortet, dieß sey nicht nöthig, man könne den Siebenpfeiffers Besuche nicht [illegible] und nicht zu thun.

Auch dieß hätte er die Besuche ohne seine Gegenwart zugelassen, die Zettel [illegible], er dieß den Zetteln bemerkbar [illegible] in Gegenwart des Aufsehers. Die meisten Besuche seyen zwischen 11 und 12 Uhr und zwischen 2 Uhr und dem einbrechenden Dunkel gekommen, dieß sey während der Arbeitsstunden geschehen. Nach der Verwaltung seyen die Besucher immer [illegible]

Unter

280

Unter den letztern seyen Bandel von Wanne und Abresch von Neustadt gewesen, welche auf mündliche Erlaubniß des K. Staatsprokurators gekommen seyen. Er habe die seit einiger Zeit sehr wohl gekannt, auch welchen er bezüglichen Zeugnisse sage müßte, jedoch daß auf die oben erwähnte Antwort des K. Staatsprokurators hin, unterlassen. In seiner Gegenwart seyen übrigens nur Gespräche geschäftlicher Natur geführt worden.

Schließlich gibt Reclus 28 schriftliche Erlaubnißscheine des K. Staats-Prokurators zu den Akten, und bemerkt, daß die sämmtlichen Besucher auf der Anlaßführung Dr Zeller, Kaufmann Zeller, Kaufmann Becker, Hilfsärzte und Mundschenk Michael Kind [illegible] Kunz und Krämer [illegible] letztere [illegible] öfteren mehr, ohne daß ein Name auf dem Zettel bezeichnet wäre, [illegible] Besuchenden Zettel.

s. gez. s. Reclus
der K. kant. Commissär
s. gez. s. Harsch
Auerstberger

---

lichtlich der nachricht unnachsichtigen Gefangenen zukommt, auf eine leichtsinnige Weise mißbrauchen, so wird die Königl. Regierung den Gefängnißverwaltern unter Androhung der Absetzung dieselben fernerhin auferlegen, unter denen sie allein den ~~Fremden~~ Für[illegible] den Zutritt gestatten dürfen, und sie wird die hierauf bezügliche Ausschreibung der Königl. General-Staats-Prokurator mittheilen, um hiernach auch die Staatsprokuratoren zu instruiren. Bis zum Vollzuge dieser Maßregel wird es aber jedenfalls nothwendig seyn, die Staatsprokuratoren und Untersuchungsrichter zu [illegible] Pflichten in Hinsicht der Handhabung der Ordnung und Sicherheit der Gefängnisse nachdrücklich aufmerksam zu machen, damit jene Mißbräuche eingestellt werden, die in den Augen des Publikums nur für eine unbegreifliche Gunst an den [illegible] der Anhänger der Umwälzungspartei erscheinen können.

Bey dieser Gelegenheit muß man die Königl. General-Staats-Prokuratur auf darauf aufmerksam machen, daß diesen auf den Frauen und Kindern der Gefangenen der Besuch ohne die Gegenwart der Gefängnißwärter gestattet wurde, was ebenfalls nicht zulässig ist, weil auf diese Weise den Gefangenen alle Mittel und Instrumente zu ihrer Flucht zugebracht werden können, und die gesetzliche Verantwortlichkeit der Gefängnißwärter

-ren-

manifestation suivant.

Berg

Berthean

Pesant se mis ensuite à bouchonner, sur les
sur l'habit neuf, dont mis solennité sur
mis ces Dates une Description de Personne
Signalement, une fois employé, devant
être de Signalement bis dem Gefängniß
aufbewahrt Signalement bleibt, alle diese Personen aber
würden gemäß zu den Aufsehern in
Gefängniss abzugeben.

Schließlich werden für den Hof
Kerkgebäude, für Verbrechen, dem
Polizeiaufsicht unterliegen in Bezug wie so muß
Gefängnis und Räumen bezeichnet
Angelegenheit nicht verfunden ist, sowie
und der Gefängnisse, Bezeichnung
Ihrer Bezeichnung, die ist aber nicht
endlich benutzen kann, wenn alle
genügt sind.

Mit dieser Verfügung
der Hofpolizeibehörde
geschlossen Dienst

Behmann

282

Frankenthal den 5ten December 1837

№ 10684 B

An
Seine Hochwohlgeboren
den Königlich bairischen Herrn General Staats
Hochbeamten und Appellations Gerichts Präsi-
denten
Freiherrn
Zu
Zweibrücken

Den 8. Dezember

Die in Vollzug Ihres gefälligen Schreibens
vom 27ten November № 26419 geschlossenen Akten
beehrt sich der Unterzeichnete Ihro Hochwohl-
geboren
mit Hochachtungsvollem Ergebniß
für Hochwohlgeboren
gehorsamster Diener
Ackermann

Dr. J. P. Philipp Jacob Siebenpfeiffer,
Privatmann, gebürtig zu Lahr, gelegt
in Haft verfahren, von dem unterm
ersten November 1833, Nro. 5 der Königl.
Landcommissariat Speyer, als Bezirks-
Polizeycommissariat Landau, gegen ihn
erlassenen Verhaftsbefehl, seine Vernehmung
eingeleitet sey, erkläre sich mit Nro. 5
des Landcommissariats Speyer als
beschäftigt.

Frankenthal, den 30ten November 1833.

Königl. Bayer. Gericht des Rheinkreises
Frankenthal.

Visa
Exped

Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer, Privatmann, gebürtig zu Lahr, gelegt in Haft verfahren, von dem unterm ersten November 1833, Nro. 5 der Königl. Landcommissariat Speyer, als Bezirks-Polizeycommissariat Landau, gegen ihn erlassenen Verhaftsbefehl, seine Vernehmung eingeleitet sey, erkläre sich mit Nro. 5 des Landcommissariats Speyer als beschäftigt.

Frankenthal, den 30ten November 1833.

Königl. Bayer. Gericht des Rheinkreises
Frankenthal.

Visa
Exped

217

am ersten verflossenen Monats,
gegen Dr. Philipp Jacob Sieben
pfeiffer, Privatmann gebür
tig zu Lahr, gelegt in Haft

18 Dec 1833.

Auszug.

30 Novbr 1833

Auszug

aus den Protocollen der Canzley des Königlichen Landgerichts zu Frankenthal.

Heute den dreißigsten Novembr achtzehnhundertdreyunddreißig, auf der Canzley des Königlichen Landgerichts zu Frankenthal.

Erscheint Herr Carl Friedrich Bekmann, Königlicher Notar, Protocollator an diesem Gerichte und erklärte dem Gerichtsschreiber, daß er von der mitam erschienenen dreißig auf den ersten nächsten Monats Tag dem Dr Philipp Jacob Siebenpfeifer, Privatmann zu Bergzabern, gebürtig zu Lahr, zuletzt in Hambach

Auszug

aus dem Protokoll der Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken.

Heute den achtzehnten November achtzehnhundert drey und dreißig auf der Kanzley des K. Landgerichts zu Saarbrücken

Erschien Carl Friedrich Rehmann Königlicher Notar zu Saarbrücken wohnhaft und erklärte, daß auf gegenwärtiges Protokoll beygelegte Zeugnisse, als Zeugnisse 1) des Maires der Stadt Saarbrücken vom 2. Oct. 33 Jakob Liebenstein, Privatmann, gebürtig zu Lasel, gelegt in Saarbrücken wohnhaft, zu einer Strafe von zwey Jahren und in die Kosten verurtheilt worden sey, angeblich aufgrund Instanz appellirt, als 2) von dem Strafurtheil Instanz 3/4 des Urtheils zufolge Art 42 und 3/4 des Urtheils zu folge dieses, durch obigen Comparenten

erfolgt, erklärt dann Zuschlagliche Verfügung, niergelassen Erklärung abgethan.

Worüber Act, welchen Herr Comparent, nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Auf dem Original sind unterschrieben: Rehmann, Königlicher Notar, und Hirth, Gerichtsschreiber.

Vorgelegt zu Saarbrücken den zweiten Dezember achtzehnhundert dreyßig und dreyßig Vol. 12 fol. 66 Cy zu erheben zwanzig acht Kreuzer. Der Gerichtsschreiber Lacheé.

Collationirt

Hirth

Gerichtsschr.

wirkl abgeschworen haben.

Worüber Akt, welcher Herr Compareant, mit Vorlesung, und Bestätigung, mit dem Gerichtsschreiber unterzeichnet hat.

Unterschrieben: Rebmann. B. Notariatsprotokollar und Rebmann Untergerichtsschreiber.

Registrirt zu Frauenfeld den neunzehnten December achtzehnhundert dreißig und dreißig Vol. 6 fol. 38 C. 3 zu erhalten acht und zwanzig Kreuzer, Königliches Stempel Unterschriften Taxes.

Vollzogen
Rüetschi
Notariatsschr.

8br November 1833.

No. 610.

Auszug

aus dem Register der Gerichtsschreiberey des Königlichen Bezirksgerichts zu Frauenfeld vom letzten November achtzehnhundert dreißig und dreißig zufolge Artikel dreißig und dreißig der peinlichen Prozeßordnung.

Zugegen, die Herren Schoellen, Präsident, Schmid, von Felben, Bürkler, Rebmann, Königlicher Notar, Präsident und Rüttel, Gerichtsschreiber.

In Betreff
des Königlichen Fiscals,

gegen
Felix Jakob Siegenthaler, Zimmermann, gebürtig aus der Grafschaft Appenzell;

Auf angehobener Untersuchung der wie nachmittägige Befragten und Aussprüche in der vormittägigen Sitzung

dieses Jahres vom zweiten dieses Monats, von Morgens acht Uhr bis zu Abschnittags;

Nach Absonderung der Verurtheilung des Inculpaten, in der nachmittägigen Sitzung dieses Gerichts vom zweiten Monats von Nachmittags selbigen Uhr bis halb sieben;

Nach Absonderung der Verurtheilung des Emanuels Stockinger; des Bonaventa der Königlichen Staatsbeamte und der wegschaftigen Entwendungen in der Sitzung dieses Gerichts vom dritten dieses Monats von Morgens acht Uhr bis halb drei Uhr Nachmittags;

Nach nochmaliger Prüfung der incriminirten Schriften und nach gepflogener Berathung in der Rathskammer, und

In Erwägung, daß durch die

nach Aussage der Königlichen Staatsbeamte den Inculpaten mehrere und zwanzigsten und ein und dreißigsten October jüngst in der Sitzung vom zweiten dieses Monats gegebenen Verantwortungen, die Benützung der Verläumdung und Calumnie der Aussage mit schändlicher Absicht des Ehr- und Absatzes durch Abänderung gebraucht sind, denn sie der Inculpate in den Nummern sechs und fünfzig und sieben und fünfzig des Journals der Aufseher, von diesen acht- zehnhundert drei und dreißig, pagina sechs und vierzig und sieben und vierzig des zweiten Bandes, und pagina drei und sieben zig, vier und sieben zig, sechs und sieben zig, neun und sieben zig, drei, und acht und sechzig, vier

. ...ßtzig, ...nzig und ...nzig, ...ßun-
...dert ...ben, ...ßundert ...ßt,
...ßundert ...he und ...ßundert
...nf und ...nzig, ...nitte Stü-
...des ...nitten Heftes ...rselben
...chrift, ...ldig ...nnt ...ben
...ll, und ...s ...mselben ...nen
...e Benennung des Dinges
und die Anbringung einer
Schrift, betitelt: „...er ...ßische
Mann", ...ne Angaben des Namens
des Autors und des Inhalts
zu Last gelegt wird;

...s Zuwiderhandlung, begangen in der Nummer sechs und fünfzig unter dem Artikel „Skandalöses" und „Lügenn" des Königlich Sächsischen Ministeriums, welches als „klüglich" als eine „willkürliche, tendenziöse Anziehung" geschildert wird, der Beamte sich schuldig gemacht hat, „dadurch, daß er sich zum Schauplatze verleiten ließ, und dadurch alle Achtung

„welche zum (Vertrauen?) Lehrer
„geboren, augenblicklich erstirbt vor
„den selben"; daß die Königliche Kunst-
anziehung als „selbst in Minsen
„warscheinlich und unwesentlich geschildert
„ist"; daß sie beabsichtige, die Ost-
„minister und die Schulen ins Land
„zu rufen, um sich sicher zu stellen";

Dasselbe in derselben Nummer des Artikeln, unter Artikel „Neuste
der deutsche Minister Marschall,
als schwarzer Mann, als ein neuer
sicher Gesetzes, als sechs Engländer
wird, der seinen Ohren zum
Pflaster werden, weil sie sechs
verschiedenen Lieder singen, wo-
von und niedrigsten Instrumenten
für sich selbst, das diese Abend-
Musik, heute und Dynamit explodirt,
und nun alles vor der feinen
Anziehung zu verbergen sehen,
das er, vor allen dem Fremden,

den er sammenzumachen sehen, das Leben nicht mehr wertlos ist, das uns z. die Aussicht Einzige: wie schon erlebten könnte, das Bisherige Anerkennung finden müssen, weil der innere Lebens ihr nicht recht zu machen; das der Kreis des einzelnen Gemeinsame ihr Anerkennung wurde, wie sie jetzt schon der Kreis von denjenigen Gemeinsame gewesen sein pp.

Das die deutsche Literatur immer gemeinsam Eigentum gewesen; Im Einzelnen, das Bei Kommen sieben und sechzig das Wortbetonen der Geist, der die Literatur beherrscht in der Art geschildert ist, das „die Worte dieses Geistes in Ihre Bedeutung feststehend sein würden; das der heilige Kreis nie vergessen wird,

das die Aufgabe immer Bibliothek und Ihnen Bau beschäftigt wurde; das ich Ihnen für heilige Wertschätzung, warmherzige Dankbarkeit und brüderliche Liebe; das das praktische Gebiet mit dem wissenschaftlichen im die Form der Verpflichtung wirke und nur durch ein Gemisch lebte, das nur wirklicher und freudiger sein, durch das innere Ideal, die wirklichen Ideen, wie durch die Aufgabe der Willkür und Verantwortung zu setzen pp.

290

In Ermangelung der Pagina setze ich neunzig und sieben und neunzig der Zeitschrift „Deutschland“ (dieser unter dem Titel Rheinberichte) und nenne das erste der Artikel: Neun- und siebenzig, nein und siebenzig, zehn und siebenzig, elf und siebenzig, zwölf und siebenzig, dreizehn und siebenzig, vierzehn und siebenzig, fünfzehn und siebenzig, sechzehn und siebenzig, siebzehn und siebenzig, achtzehn und siebenzig, neunzehn und siebenzig, zwanzig und siebenzig, einundzwanzig und siebenzig, zweiundzwanzig und siebenzig, dreiundzwanzig und siebenzig, vierundzwanzig und siebenzig, fünfundzwanzig und siebenzig, sechsundzwanzig und siebenzig, siebenundzwanzig und siebenzig, achtundzwanzig und siebenzig, neunundzwanzig und siebenzig, dreißig und siebenzig, einunddreißig und siebenzig, zweiunddreißig und siebenzig, dreiunddreißig und siebenzig, vierunddreißig und siebenzig, fünfunddreißig und siebenzig, sechsunddreißig und siebenzig, siebenunddreißig und siebenzig, achtunddreißig und siebenzig, neununddreißig und siebenzig, vierzig und siebenzig, einundvierzig und siebenzig, zweiundvierzig und siebenzig, dreiundvierzig und siebenzig, vierundvierzig und siebenzig, fünfundvierzig und siebenzig, sechsundvierzig und siebenzig, siebenundvierzig und siebenzig, achtundvierzig und siebenzig, neunundvierzig und siebenzig, fünfzig und siebenzig, einundfünfzig und siebenzig, zweiundfünfzig und siebenzig, dreiundfünfzig und siebenzig, vierundfünfzig und siebenzig, fünfundfünfzig und siebenzig, sechsundfünfzig und siebenzig, siebenundfünfzig und siebenzig, achtundfünfzig und siebenzig, neunundfünfzig und siebenzig, sechzig und siebenzig, einundsechzig und siebenzig, zweiundsechzig und siebenzig, dreiundsechzig und siebenzig, vierundsechzig und siebenzig, fünfundsechzig und siebenzig, sechsundsechzig und siebenzig, siebenundsechzig und siebenzig, achtundsechzig und siebenzig, neunundsechzig und siebenzig, siebzig und siebenzig, einundsiebzig und siebenzig, zweiundsiebzig und siebenzig, dreiundsiebzig und siebenzig, vierundsiebzig und siebenzig, fünfundsiebzig und siebenzig, sechsundsiebzig und siebenzig, siebenundsiebzig und siebenzig, achtundsiebzig und siebenzig, neunundsiebzig und siebenzig, achtzig und siebenzig, einundachtzig und siebenzig, zweiundachtzig und siebenzig, dreiundachtzig und siebenzig, vierundachtzig und siebenzig, fünfundachtzig und siebenzig, sechsundachtzig und siebenzig, siebenundachtzig und siebenzig, achtundachtzig und siebenzig, neunundachtzig und siebenzig, neunzig und siebenzig, einundneunzig und siebenzig, zweiundneunzig und siebenzig, dreiundneunzig und siebenzig, vierundneunzig und siebenzig, fünfundneunzig und siebenzig, sechsundneunzig und siebenzig, siebenundneunzig und siebenzig, achtundneunzig und siebenzig, neunundneunzig und siebenzig, eine sehr große Menge beleidigender und beschimpfender Schriften gegen einzelne Personen, insbesondere gegen den Herzog, die Herzogin und den Prinzen von Preußen und namentlich gegen die Minister von Rochow und den Geheimrath Illaire, und der Inhalt dieser Pagina setze ich und siebenzig gesetzt wird „oder dergleichen mehr oder weniger Gemeinheiten mehr oder weniger gegen einzelne Minister zu setzen, um einander zu helfen

291

die Völker sind gesetzgebend, wenn
nicht der Gesetzwendung fehlt, das
sie ablehnen will pp –

sodann paragraph neun und siebzig;
das der Münster sich mit seiner
Ortsschreiber die ernennung seiner
bleibenden Deputirten gebührlich
bestrebt; –

paragraph drey und siebzig, das
Deutschland der Stimme der Fürsten
in Frankfurt entbehren, und sie
Stimme nach der Personzahl von
Wien und Berlin führen, wie auch
sie der Feldmarschall seinen Commun pp

paragraph vier und siebzig, das die
Ernennung Bürgers in Landtags-
abschied enthalten sein, sie Person für
nicht zu die Annahme und das
dort die Annahme vom Rubicat ab-
gehe – das sich der Fürst einschränken
sieben und einschränkt rest die in
Bundesbeschluss Nummer sieben und fünf-
zig enthaltene Bestimmung beziehungs-
festsetzen Artikeln einverstanden werde;

die Ernennung, das der Bischöflichste
sich Hirte als der Vorsteher, Hirte
als ernennenswerthen Innerbezirken
und Vorsteher des Domkirchen und
der öffentlichen Markmeisterung
durch das Vorsitzungsbürgerthum
das Königliche Appellationsgerichte
das Obsiegnisse von sechs und zwey-
zigsten May rechtsgesetzlich durch
und dreyßig und durch die Einzuweg
angeschlossene Landung zu inaminister
Ministerial bekannt;

die Ernennung, in Beziehung auf
die im Interesse der Rechtsprechung
vorgeschlagene Ortsgebiet Sichtmitte wurde
gegen einige der streitigen Bestim-
mungen: das die Hirte die Vorsteher
Amt ernannten Urtheil des
Königlichen Appellationsgerichte
die in der vorschriftenen niemini-
sterial Bestimmung enthaltenen Bestim-
mungen, welche das Wahlrecht
der ländlichen Ortsgemeinden zum

Abschnitte enthalten sollten, wie jeder Festsetzung getrennt werden, und sie als Bemerkungen bezeichnet werden sind; daß dem Absatzzeichen die weiteren zum Unterschiede von Kommentaren gegeben werden, die letzteren über der Abänderung der Correctionel-Gesetze verbunden bleiben; daß somit wie dem Absatzzeichen werden §§ bis, auf welche nur implicite über die letzteren Festsetzungen verhandelt oder verfügt werden soll kann; daß ferner die Festsetzungen, welche zur Begründung der Anklage gedient haben, genau bezeichnet werden, in Fällen mehrfacher Fassung der nicht mit Absätzen versehenen Absätze, oder diejenigen, welche den früheren Verfügungen zu Grunde gelegt werden;

In weiterer Erwägung auf diese Anzeige Richtigkeit werde, daß

sinsichtlich der andern Punkte die Ladung der Königlichen Staatsbehörde nur bis incl. minimo sechs und fünfzig und sieben und fünfzig das Verfahren enthalten unter einer Unterscheidung, welche wie sie auf die Instruction bezogen nur in auf die Festsetzungen über diese Festsetzungen verletzt; daß ebenso die Königl. Staatsbehörde liegt, Königliche Staatsbehörde liegt, auf Artikel ein findet zwei und sechzig das Gesetzbuch über Verfügung das Gesetzbuch über Verfügungen in peinlichen Rechtsfällen, sowie die Königliche Instruction auf Verfügungen auf die Königliche Staatsbehörde, welche wie auf andere Festsetzungen und Verfügungen zu beziehen, welche in der von den Königlichen Organen Instruction und in den gegen Verfügungen und in den Verordnungen Verfahren nicht begriffen sein können, daß somit die in Betracht einzelnen Punkte

vorgeschlagene Einzelne Bestimmung
wird mit Einstimmigkeit angenommen;

In Erwägung, hinsichtlich der Anmerkung zum Artikel 1 des Gesetzentwurfes, daß jede Entscheidung nicht über die Gemeinden des Arrondissements- oder Gerichtskreises, welche sie in Betracht ziehen muß, hinausgehen, oder für welche die Anwendung dieser Entscheidung vorgeschrieben wird, durch den Artikel genügend und genauzig der Anwendungsbereich vorgezeichnet ist; daß das Gesetz nicht unterscheidet, ob die Entscheidung individuell und persönlich gegen einen oder mehrere Mitglieder, oder gegen die Vorgesetzten, denen Gehorsam geleistet ist; daß es nicht nöthig erscheint, diese Bestimmung anzunehmen, wenn man das Gesetz so abändern wollte, als sie es gegen jedem Einzelnen individuell

und persönlich den im Artikel genügend und genauzig vorgezeichneten Umfang gegenüber stellen wollen, daß sie ungenügend erscheinen, wenn die Entscheidungen gegen Corporationen, wie Gemeinderath oder Collegium oder wie Behörden vorgeschrieben werden, denn Mitglied nicht ist;

In Erwägung, daß der Abänderungsvorschlag „par paroles" nach den Mittheilungen und gemachten Bemerkungen der Commission nicht genügend erscheint, denn Worte ungenau oder verschiedenen Sinn haben oder mißverstanden werden können, denn Dictionnaire de l'académie franc: verbis mot und Parole; daß es also nicht möglich erscheint, Entscheidungen durch Worte, wenn man unter jenem Abänderungsvorschlag par paroles nicht einstimmig das gesprochene Wort verstehen, und somit vermeiden wollte,

daß der Gesetzgeber das durch
Schrift oder Druck weit mehr
verbreitete, die Achtung beleidi-
gende Wort nicht härter bestrafen
wollen, während derselbe doch schon
bei Beleidigungen wider Privaten,
gerade diejenige, welche durch
Schrift verbreitet und veröffentlicht
ist, weit höher bestraft als die
blos mündliche;

In fernerer Erwägung, daß,
wenn in dem Artikel zweihundert
zwei und zwanzig der allgemeine
Ausdruck "par paroles" im Gegen-
satze zu Beleidigungen, welche durch
Schrifthandlungen statt finden, ge-
braucht wird, ohne daß, wie etwa
in den Artikeln dreyhundert sie-
ben und sechzig und dreyhundert
fünf und siebenzig des Strafge-
setzbuches von Schriften (écrits)
gesprochen ist, dies sich aus dem

höchst einfachen Umstande erklären
läßt, daß das im Artikel (zweihundert)
zwei hundert zwei und zwanzig vor-
gesehene Vergehen auch unabhängig
von jeder Publicität besteht, wäh-
rend eine mündliche oder schriftliche
Privatbeleidigung nur dann als
Vergehen bestraft wird, wenn
entweder das gesprochene Wort
an öffentlichen Orten gesagt oder
das geschriebene Wort ange-
schlagen, verbreitet und aus-
getheilt wurde, (écrits affichés,
vendus, distribués, répandus.)

In Erwägung, daß zwar nach
dem Sinne und Geiste des Straf-
gesetzbuches von achtzehnhundert
zehn, der Artikel zweihundert
zwei und zwanzig nur auf
solche Beleidigungen angewendet
werden kann, welche den Be-
amten bei denjenigen Amtes

amtsverfahren, für den der Gesetz
gegeben werden, mit welchem Ver-
fahren, durch dieses Gesetz einer fei-
erlich internationalen Staats Contract
Wirksamkeit gesetzt, / conferat. Ue-
berschrift des Titel eines des Titel.
der Sache: Crimes & délits contre
la chose publique. — Cap. 1. Contre
l'état. Capit. 2. Contre la constitution
Capit 3. contre la paix publique /
des Senat einer Artikel gewis-
sen und Strafe mit Freiheit zu
den Gesetzgebungen gegen Ver-
brechen und Vergehen,
denen ein Gesetz Strafe
zustoßt, so Todes Strafe verfallen
wenigen Ausfälle sein mögen —
mit Verbrechen verbunden sein,
sentenz durch nur der Artikel
dreißigsten sonst und siebzig
des Strafgesetzbuches seinen

* amtlich
genehmigt:
= Clemens.

seine Anwendung finden darf;
Der jedoch die Entwendung dieser
Sachen in gewaltsamer Weise Selbe
von seinem Leben sein darum,
die die eben angegebene Im-
stalten, in so weit selbe gegen
die Person des Königs, seine Staats-
regierung, des Staatsministe-
rium und mit sein gegen die ei-
genen Glieder, welche derselben
bilden; so muss gegen den Thä-
ter des Königs, die einzelne
Glieder desselben, und nament-
lich gegen Ihre Majestät den
König und Seine, als Mitglied
dieses Hauses und als seinen
den Thron Nächststehend gegen-
stand sind, als gewöhnliche Entwi-
derung angesehen werden müssen,
welche dem Königlichen Mini-
sterium, dessen einzelne Glie-

996

so wird der Königliche Landrath zugezogen und übernimmt der Vorsitzende und Dezernent der Königlichen Staatsanwalt in Beziehung auf den Amtsgehilfen und Dienstanweisungen geführt werden;

Die Ernennung, wenn gleich auf den, welcher eben geprüft wurde, die in der ministeriellen Halle zugegen sind Landräthe Assessoren als Beisitzer mit Stimmrecht in der öffentlichen Sitzung in die Liste der Kandidaten festgestellt werden kann, in besonderen Fällen der Person des Herzoglich Nassauischen Staatsministers Marschall in Nummer sechs und fünfzig des Regierungsblatts publizirten Gesetzes des Herzogthums der Dienstzeit zu bestimmen, und dass

11 Juni 871.

die selben, wenn sie mehr wären, in der Reihenfolge seiner Ernennung seinen festgesetzt werden, dass jemand in dieser Beziehung dass in der Artikel dreißig und sechs und fünfzig Nr. 11 dieses Gesetzes, dass die Kandidaten, welche gleich gute Prüfungszeugnisse erhalten, nach der Reihenfolge der Geburtstage geordnet werden sollen;

In Erwägung, dass die Besoldung der Assessoren des Amtes und Anstellung einer Schrift von Eigenschaften des Amtes und des Amtes nicht genügend erscheint, wie die vorgelegte Schrift, beschließt:

„der deutschen Welt" mit dem Titel die Anzeige machte, die Schrift dem entsprechend zu setzen, so setzte er gesperrt drucken, welche Anzeige der Autor genehmigt, der Buchhändler diese in Commission übernahm, und die Kaiserliche Regierung ungehindert das Erscheinen der Broschüre nicht verbietet;

In Erwägung in Erwägung auf die Gesetze der Logik, der Vernunft, der Moral, die moralischen Gesetze, die Gesetze der Natur, die Gesetze der Gesellschaft, und die Gesetze der Politik, daß die Broschüre, welche Anzeige der Autor genehmigt, der Buchhändler diese in Commission übernahm, und die Kaiserliche Regierung ungehindert das Erscheinen der Broschüre nicht verbietet, daß sie zu diesem Urtheile

gelangen werden, daß die Broschüre, welche Anzeige der Autor genehmigt, der Buchhändler diese in Commission übernahm, und die Kaiserliche Regierung ungehindert das Erscheinen der Broschüre nicht verbietet, daß die Imputationen und Behauptungen, die sie enthalten, nicht denselben nicht zu unterstellen, daß sie Thatsachen, welche Anzeige der Autor genehmigt, der Buchhändler diese in Commission übernahm, und die Kaiserliche Regierung ungehindert das Erscheinen der Broschüre nicht verbietet öffentlichkeit gegeben werden, daß sie zu diesem Urtheile

die einfachste und billigste Bildung der Geschworenen ist jene, wobei in den Verdachtsorten, den Untersuchungsrichter zwischen einer bloßen Citirung und Vorführung der Gerichtsbehörde, und einer förmlichen Verhaftung oder Einkerkerung, in einem constitutionellen Staate allerdings ein bedeutender Theil derselben einerseits, und andererseits zwischen jenen so mannigfaltigen Abstufungen zu wählen, welche mit diesem Theile verbunden sind;

daß ferner bestimmt, daß der Geschworene selbst Staatsbürger ist, und um so mehr umfassender, desto mehr, nicht minder eine öffentliche Rechtsthätigkeit in Anspruch zu nehmen, daß selbe die zu verfolgende Person und allen diesen Thatsachen günstig ist,

In Erwägung jedoch, daß die

Ordnung der Geschworenen, die Anwendung gewisser Grundsätze des Strafrechtes und der Bestimmungen des Capitel dritte des Code d'instruction criminelle bei dem Hauptverfahren wesentliche Abänderungen als auf jede einzelne Anklage überhaupt, einzelne Anklagepunkte mit einander verbunden sind, die Anklage in Anwendung zu kommen hat, daß die Anklage, welche der Gerichtshof gemäß Artikel zwanzig und zweiundzwanzig verfügt, Thatsachen ist, welche die Artikel einundvierzig und dreiundvierzig nicht und siebenzig des Strafgesetzbuches nicht treffen, daß somit von dem diese die Richtigkeit Gerichtsbehörde

Ernestinische Ausgabe des Artikels
zwey und vierzig, statt welches der
Artikel dreyßigster nur mit
siebenzig genommen wird, Ungeachtet
genommen werden muß, und des
gleichen die Ausgabe des Artikels
zweyßigster statt sechs und zwanzig statt
gegenwärtigen Fall mit sechs
mässen versehen;

Als diesen Gründen:

enthält das Königliche Justizpolizey
gesetz den Inhaltsverzeichnis,
durch Abfassung und Verbindung
durch den Druck der Nummer sechs
und fünfzig des Journals der Wahr-
heit und zwar sämmtlichen Ar-
tikeln „Schmiedegasse" „Hexerey" und
„Verbrechen" der Nummer sieben und
fünfzig des selben Journals - der im
ersten Hefte des zweiten Bandes
der Zeitschrift, „Deutschland", / fehlet
unter dem Titel Schmiedegasse / für

#und 47

= Thomas

der Inhalt zu Wilhelmsthal bestim-
ten Rede pagina sechs und vierzig
endlich des Einschaltes „Deutschland
Wiederspruch", im zweiten Hefte,
zweiten Bandes der Zeitschrift
Deutschland, nemmlich pagina sechs
und siebenzig, nicht und siebenzig,
drey und achtzig, vier und achtzig,
einhundert sieben, einhundert acht,
sechzig pagina drey und siebenzig,
vier und siebenzig, zehn und neun-
zig, einhundert zehn und einhundert
fünf und zehnzig die Königliche
Staatsregierung, des Königlichen
Staats ministerium, und die einzel-
nen Mitglieder und Individuen,
welche desselben bilden, ferner die
Glieder des Standes Herrn und na-
mentlich den Standes Herrn Hochgebornen
des Königlich Hannöverischen Staats,
Premierminister den Herrn und auf
ordentliche Kanzler und Vorge-
nannten vielfältig öffentlich und

gnädigst bestimmt und genehmigt, sowie der Herzoglich Nassauische Staatsminister Marschall ver-kündet zu haben, und

Demnächst will dasselbe mittelst Annahme der Artikel genehmigt und genehmigt, dreihundert sieben und sechzig, dreihundert neun und siebenzig, dreihundert sechs und siebenzig und achthundert vier und neunzig der Urkunde der Präliminarien vor-gelesen.

Auf den Antrag sind ernannt worden: Schnellenbühel, Präsident, Schreiner, von Faillé, Pfister und Küttel, Protokollführer.

Collationirt: Protokollführer: Kürth, Protokollführer.

Die gegenwärtige Akte ist, entsprechend Anlage No. 6, Protokoll

Clemens,
Protokollführer.

KÖN: BAYER: APPELL: GERICHT DES RHEIN KREISES

№ 247.

Zweibrücken den 27. Februar 834

Einer Hochwohlgebornen
dem Herrn General, Staats- Procurator
am königl. Appellationsgerichte
hieher.

Untersuchungssache gegen Dr. Sieben,
Pfeiffer betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich anliegend
eine Abschrift der Ordonnanz des Untersuchungs
des königl. Landgerichts hieher vom 16. des
Monats d. J., wodurch die Einstellung des
Verfahrens gegen den der Verläumdung und
Beleidigung der Richter des Bezirksgerichts und insbesondere des dortigen
Untersuchungsrichters in Beziehung auf seine
damit beschäftigten Dr. Siebenpfeiffer
bis zur Wiedervereinigung der Kammern
verordnet wurde, gefälligst zu übersenden.

Mit vollkommener Hochachtung beharre

Ew. Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener
Hoffmann.

29/163. pp 3/4. 34

305

No 247.

Zweibrücken den 27. Februar 1854.

Einer Hochgeborenen
des Herrn General, Staats-Prokurators
am königl. Appellationsgerichte
Rheins.

Untersuchungssache Dr Sieberpfeiffer
betreffend.

Ew. Hochgeboren beehre ich mich anliegend
eine Abschrift der Ordonnanz der Rathskammer
des königl. Landgerichts Rheins vom 16ten
Dezember v. Js. wodurch die Einstellung des
Verfahrens gegen den der Verläumdung und
Beleidigung der Richter des Landgerichts
Landgerichts und insbesondere des vorsitzenden
Untersuchungsrichters in Beziehung auf seine
damit beschuldigten Dr Siebenpfeiffer
sodann die Wiederaufhebung der beschuldigten
verhaftet gewesenen Verfügung ausgesprochen
wird mittheilend der Hochachtung beharre

Ew. Hochgeboren

ganz gehorsamster Diener
Hilgard.

1854 B. fol 13 f. 44

305

No 5583. ad
Kais. Appell.

Abschrift

Ordonnanz der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Zweybrücken.

No 1119.

Das Königliche Bezirksgericht zu Zweybrücken
hat nachstehende Ordonnanz erlassen:

Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen
Dr. Siebenpfeiffer in Zweybrücken, der Verläumdung
und Beleidigung der Polizey des Frankenthaler Bezirks-
gerichts und im Specie der dortigen Untersuchungsbehörde
in Beziehung auf ihren Dienst beschuldigt;

Nach Einsicht der Anzeige des k. Landcommissärs de
vom 9ten d. Mts., folgenden Inhalts:

„Da der Beschuldigte sich dem Verhaftbefehle
„entzogen und dermalen flüchtig ist, so wolle die Rathskammer
„des k. Bezirksgerichts einstweilen und bis zur Untersuchung
„des Beschuldigten, die Einstellung der Verfassung verordnen.“

Nach Anhörung des k. Untersuchungsrichters
in seinen Vorträgen;

Auf den im Anfange des k. Landcommissärs enthaltenen
Anträgen;

Verordnet das k. Bezirksgericht in Gemäßheit die Ein-
stellung der Verfassung, als der Beschuldigte nicht weiter
eingebracht haben wird.

306

Also geschehen in berathschlagter Sitzung der Kreis-Commission des k. Regierungs-Kreises Zweybrücken und festgesetzt Landau den achtzehn hundert drei und dreißig, im gegenwärtigen waren: Kaerner, Regierungs-Präsident, bey dessen Verhinderung des Präsidenten, Petersen und Dülbeck, Räthe, und v. Schmitt, Regierungs-Assessor.

Unterz. Kaerner, Petersen, Dülbeck, v. Schmitt.

Für gleichlautende Abschrift
erstellt auf Verlangen der k. Landesbehörde,

Zweybrücken den 26. Februar 1834.

Bauk

Kreis Sekr.

KÖNIGL. BAIER. CHARNEY DES KREISES ZWEYBRÜCKEN

Königreich Bayern

Nro 1307.

Staats Ministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Präsidenten der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, Herrn Friedrich Kaerner, die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte mit Pensionirung in der Classe der Präsidenten der Kreisregierungen, mit Taxfreyheit und Ruhegehalt zu ertheilen und zugleich seine Allerhöchste Zufriedenheit über die pflichtgetreue, kenntnißvolle und ersprießliche Verwendung desselben in verschiedenen Dienstesverhältnissen, insbesondere aber über die Umsicht, Thätigkeit und Einsicht, womit derselbe als Präsident der Kreisregierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, die Verwaltung dieses Kreises geleitet hat, Allergnädigst zu erkennen zu geben.

München den 27ten Nov. 1833

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
Ministerial-Rescript.

Der Staats-Minister
der
Justiz, General-Secretair
Freyherr von Zentner.

Für Gleichlautung der
Regierungs-Präsident
von Stichaner

№ 10622 B

Frankenstein den 21. November 1833.

Euer Hochwohlgeboren

Denenselben beehre ich mich General Appellations-
Acten zum Obergerichtlichen Gebrauch
Zu
Gefälligkeit

Appellatoria gegen
Dr. Liebenfeld
&

Das unterfertigte Oberamt fühlt sich Hochwohlgeboren
vom 17ten November № 26330 erhaltene
Verfügung sich sofort über
die Gründe der eingelegten Appellation
zu berichten die Ehre gehabt.

Sollten nun Euer Hochwohlgeboren
der Meinung seyn, daß sich die eingelegte
Appellation gründlich ausführen lasse, so sieht
man sich deßhalb weiteren Vorschlags.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster Knechtsgroßknecht

Neumann

0 197 Lb 11/11 83

Litt. B № 10622 - 20422 28 00 398

Frankenthal den 19 Nov. 1833

(V 1061 B)

An
Seinen Hochwohlgeboren
Dem Königlich Baierischen Herrn General
Advokat Substitut am Appellationsgericht
des Rheinkreises
Hr
Zweibrücken

Appellations Sache

Ich habe gegen die in meinem gestrigen Urtheile
Verfügung getroffen, dass mir nicht die nöthige
Zeit gelassen Appellation gegen das
in Rede stehende Urtheil einzulegen, dieses
Versehen wegzuräumen Motive mitzutheilen &
anzuhören.

Nach mündlicher Berathschlagung der
Umstände habe ich über Antrag
erkannt.

Das Gericht hat nämlich die Verfügung der Akte in Gemäßheit des Artikels 12. des Prozessgesetzbuches nicht vorgenommen.

Nach Fünf Uhren Abends

29.185. 671/11.32

309

als Finanzsiegel die jetzt und der
Dienstgrenzmarke gestandenen
Lettern in Anspruch nehmen.

Wird aber d. Prod
genehmigt mit Anwendung d. Artikel
374 und 42 d. Strafgesetzbuches
so sol Finanzsiegel alle Abgänge
für die Zukunft verlassene. Bezüglich der
Abgelt wird Anzeige folgen
Mit tiefstem Respekt

für Forstwesen Abgang

gehorsamster Regierungsdirektor

Ackermann

No 2280 P. P. Speyer den 17ten November 1833.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

An

die Königl. General-Staats-Forstbuchhalterei am Rhein

Abgabenkataster-Kommission

für Zweybrücken

Die Einführung des
neuen Finanzsiegels betr.

Es hat sich bereits seit einiger Zeit ergeben, daß die Einführung des Finanzsiegels und der Gebühren für den Gebrauch desselben nicht überall mit gleicher Leichtigkeit und Schnelligkeit bewerkstelligt werden konnte, indem theils die Gemeindevorsteher, theils auch Gemeindsmänner sich weigerten, die Urkunden mit dem neuen Siegel zu versehen, theils auch die Gebühren nicht entrichten wollten. Um diesen Anständen und Weigerungen zu begegnen, sah sich die Königl. Regierung der Pfalz veranlaßt, durch Verfügung vom 30ten Juny d. J. Nro 12171 die Königl. Landcommissäre anzuweisen, daß sie die Gemeindsvorsteher und Gemeindsmänner, welche sich weigern sollten, die Urkunden mit dem neuen Siegel zu versehen, mit Geldstrafe bis zu 10 fl. belegen, und die Gebühren durch Pfändung beitreiben sollen. Diese Verfügung hat sich als wirksam und zweckmäßig bewährt, und es ist zu erwarten, daß

Darmstadt, den 18. November 1839

№ 10610 B

An
meine Hochgeehrten
Darmstädtischen Herrn General Staats
prokurators am Appellations Gerichts Hochwohl
geboren
Herr Hofrath Bauer

Urtheile gegen
H. Liebenstein
L

Indem ich Ihnen Hochgeehrter anliegend 86
Gerichtsakten der gegen H. Liebenstein
geführten Untersuchung zu Übersenden die
Ehre habe, bemerke ich mich daß die sämt-
lichen Untersuchungs Akten, heute
mit den fehlenden 2 gegeben werden.

Gegen das Urtheil des Hofgerichts
wurden Liebenstein zu Zwei Jahren
Gefängniß Strafe verurtheilt wurde, konnte
Letzterer keine Berufung als von Seiten der
Gerichtlichen Behörde finden.

Gleichwohl Zeit lege ich ebenfalls einen
Vorschlag der Milderung zu Tage der sei-

[illegible] Läutung Läutungsstab und in dem Augenblick aufhört, soll mit Läutungsstab Läutung bekannt werden.

Die Anzeige geschieht in jenem Augenblick nicht durch den Gesangnisaufseher, der in der höchsten Erhitzung [illegible] nur einige Augenblicke weiter von der Entweichung des Läutungsstab überzeugt haben würde.

Die Aufseher [illegible] sind [illegible], und diese [illegible] sich der Tonnil — das der Gefangenen Zimmer Weiß, und der Gefangenen Zimmer das höchste Aufenthaltsort — der Pfeife [illegible] begeichnet werden müssen.

In diesen Häuser muß auch ein Bild in meinem Protokoll beigefügt werden.

Weiß beschreibt auch [illegible], das [illegible] Aufseher in acht Uhr als in das Aufseherstube aufgenommen gehabt, in welchen in die Nähe des Läutungsstab gebracht haben. Läutungsstab [illegible]

damals in der Nähe gewesen. Er habe [illegible] gute Nacht gesagt.

Nun sey er aber da die Pfeife zu der Aufbewahrung des Gefangnisstab der gedachten Läutungsstab nicht bei sich gehabt über den Gang in seine Nähe gegangen und den Pfeifenstab oder die Pfeife [illegible] zu holen. (Von der Gefängnisstube des Läutungsstabischen Gemachs bis zu der Thüre des Zimmers der gedachten Weiß, sind es gerade achtzehn Schritt.)

Er habe aber damals alle andere Schlüsselbund gehabt, den Riegel an Gefängniß des Läutungsstab nicht vorgeschoben und in diesem Augenblick nicht denselben entwischt und die Tragen [illegible] [illegible], wo er sie angegeben über den dem Zimmer Aufseher Pfeifen entkommen seyn müsse. —

Abgesehen von der großen Aufmerksamkeit der Weiß, die sich als er das Pfeifenbund gehabt, und die Gefängnisstube des Läutungs-

gleichen Schlosse, nicht daran überzeugte, daß
Siebenpfeiffer noch im Gefängniß sey,
scheint es eine Unmöglichkeit daß
Siebenpfeiffer auf jene Art entwischt
sey.

Viel wahrscheinlicher ist es
daß Weib zu dieser Entweichung die
Hand geboten.

Mit tiefstem Respekt

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster General-Prokurator

Rebmann

No 341 B

Frankenthal den 2t September 1833

Seiner Hochwohlgeboren

Dem Königlich bayerischen Herrn General Staatsprokurator
am Appellationsgerichte des Rheinkreises zu

Zweibrücken

Untersuchungs Akten gegen Dr. Siebenpfeiffer betr.

In der Anlage beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren die sämtlichen Untersuchungs Akten gegen Dr. Siebenpfeiffer zu übersenden.

Aus diesen wollen Euer Hochwohlgeboren zu ersehen geruhen, daß in dem Augenblick der Ankunft Dr. Siebenpfeiffer ein Gesuch um provisorische Freilassung gegen Caution einreichte.

Da ich damals (24. August) die Akten noch nicht in Händen hatte, so weigerte sich das Bezirksgericht hierüber zu erkennen.

Als nun die Akten nebst dem von der Anklage Kammer des k. Appellationsgerichts vom 17. des Monats August erlassenen Urtheil eintrafen, erklärte das hiesige Gericht durch Urtheil vom 30ten August, daß es sich jeder Entscheidung der Sache enthalten müsse, bis von dem Cassationsgerichte über das eingereichte Cassationsgesuch erkannt seye.

Die Motive dieser Entscheidung sind in dem Urtheile enthalten.

Als dieses Urtheil erlassen war reichte Dr. Siebenpfeiffer

28,560 pr. 5/9 33.

– 25,878 et 879 – 4/9 33. –

314

No 1307

[illegible] am Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken

FRANKENTHAL [illegible] 1833

Frankfurt den 5ten Septb. 1833

(N 10380 B)

An
Hochwohlgebornen
Herrn Johann Conrad Thorbecke
Königlich Baierischen Herrn Appellationsgerichts-Präsidenten
Hochwohlgeboren
zu
Zweibrücken.

Euer Hochwohlgeboren

Dem hiesigen Orts ansässigen Dr. Siebenpfeiffer hat mir unterm 27 d. M. dahier ein Schreiben, nebst den seinem angeführten Beilagen zu seiner Rechtfertigung gegen die wider ihn erkannte Contumaz-Verurtheilung, Acten, beiliegende Exemplare der Zeitschrift, Deutschland, und einen Brief, sämmtlich unter Couvert, zugesendet, mit dem Ersuchen, diese Beilagen den Acten beizufügen und solche an Euer Hochwohlgeboren gelangen zu lassen.

Indem ich nun diesem Ansuchen entsprechend hiermit die Ehre habe, Euer Hochwohlgeboren die fraglichen Beilagen, mit Vorbehalt gefälliger Rückgabe, zu übersenden, verharre ich mit ausgezeichneter Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster Diener

Rehmann

Euer Hochwohlgeboren

Dem hiesigen Orts ansässigen Dr. Siebenpfeiffer hat mir unterm 27 d. M. dahier ein Schreiben, nebst den seinem angeführten Beilagen zu seiner Rechtfertigung gegen die wider ihn erkannte Contumaz-Verurtheilung, Acten, beiliegende Exemplare der Zeitschrift, Deutschland, und einen Brief, sämmtlich unter Couvert, zugesendet, mit dem Ersuchen, diese Beilagen den Acten beizufügen und solche an Euer Hochwohlgeboren gelangen zu lassen.

Indem ich nun diesem Ansuchen entsprechend hiermit die Ehre habe, Euer Hochwohlgeboren die fraglichen Beilagen, mit Vorbehalt gefälliger Rückgabe, zu übersenden, verharre ich mit ausgezeichneter Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster Diener

Rehmann

B 581 fol 8/9 33

315

(N: 5282)

Landshut den 9t. Sept. 1833

Euer Hochwohlgeboren
dem königlich bairischen Herrn General Land
procurator am Appellations Gericht des Isarkreises
Hr Freiherrn

Pfandliche Verwendung
in
Grundsachen
p.

Ob nun gleich zu vermuthen Ursache hatte, daß in
Folge der stattgefundenen Verhandlung der Geschworenen in der
Prozedur gegen Siebenpfeiffer & Consorten nicht-
minder als Rechtsfreunde unserer Constitution zu Unter-
suchungen geben konnten; so ist dennoch, wie
es der Ausgang hat, um Gnade der Krone zu
bitten, schien selbe nun zu vermeiden
d.

In Grundstadt und Dürkheim scheint die
Ruhe völlig hergestellt, wenigstens sind seit langer
Zeit nicht die mindesten Vorfälle gemeldet, die
irgend eine Untersuchung in politischer Beziehung
nothwendig gemacht hätten.

Bettler ist gar nun seine

(25891 - 11: 22. 316

Frankfurt a/M. 12. September 1833

N 10385 B.

Hochwohlgeborner

Dem Hochwohlgeborner Herrn Herrn Amts-
Prokurator am Appellationsgericht der
Herr Provinz Hessen Nassau

Wetzlar

Hochgeneigtest den beiliegenden Gerichtsbrief
vom 7. dieses No. 25876. betreffend die
die auswärtigen Abschriften der beiliegenden
Urkunden gegen Fig. Kolb, Bekker
gefälligst zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihres Hochwohlgeboren

gehorsamster Stadtgerichtsrath

Schmay

Hochwohlgeborner Herr Amts-Prokurator
Hochgeneigtest Ihnen
Wetzlar

Ihre Hochwohlgeboren

gehorsamster Stadtgerichtsrath

Schmay

Frankfurt a/M. 12. September 1833

N 10385 B.

Hochwohlgeborner Herr Amts-Prokurator
Hochgeneigtest Ihnen
Wetzlar

Ihre Hochwohlgeboren

gehorsamster Stadtgerichtsrath

Schmay

Hochwohlgeborner Herr Amts-Prokurator
Hochgeneigtest Ihnen
Wetzlar

Ihre Hochwohlgeboren

gehorsamster Stadtgerichtsrath

Schmay

Münster am 28. Dezember 1833.

Seiner Hochwohlgeboren
dem Königl. Provinzial Baubeamten
Herrn Zuyschaften
zu Münster

Ich habe die Ehre Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu benachrichtigen, daß der Cabinetsbefehl vom 14ten Januar 1833 die Einführung der Feuerkugel zu Feuerwerken in der Untersagung gegen Leuchtkugeln als Gegen- und Gegenstandslos aufhebt, und verordnet, daß diese Gegenstände in dieser Rücksicht weiter zu behandeln haben. — Hiernach habe ich den Königlichen Feuerwerker in Feuerwerk Herrn Schmidt gestellt, der Artikel selbst aber wende ich Euer Hochwohlgeboren baldigst zu.

Was die Zurückstellung von Leuchtkugeln, wobei derselbe sich auf seinen Privatvertrag stützt, betrifft, so wollte ich Euer Hochwohlgeboren nur auf die Bestimmungen des §. 18. der Polizeiverordnung, und den Umstand aufmerksam machen, daß der wegen Verabredung Baumaterialien, auch für zukünftig zu einem Baubedürfnis erklärt werden kann, wodurch dann auch der Baubeamte Rand, also auch der Polizeibeamte Gehalt erhält. In Beziehung auf die Verabredungen wäre meines Erachtens auf den 1 Theil des Artikels 371. des Baugesetzbuches Rücksicht zu nehmen, wobei auf die Baugesetzgebung des Verabredungen zu beobachten wäre, um zu ersehen, welche Theil des Artikels 371. in Anwendung zu bringen hat.

Mit besonderer Hochachtung
Der
Königliche Provinzial Baubeamte und Cabinetsbefehl
für den Regierungsbezirk.
Baumeister

810 p. 6/10. 33.

Abgeg. 6/11. 33.

318

Wien am 29. September 1833.

Seiner Hochwohlgeboren

Herrn Generalquartiermeister

zu

Zwainbüchern.

Anliegend habe ich die Ehre Euer Hochwohlgeboren das Lebenbuch des Capitainlieutenant in der Artillerie gegen Siebenpfeiffer zugehörig zu übersenden.
Die Akten wurden abhanden kommen.
Mit besonderer Hochachtung
Euer
Hochwohlgeboren Gehorsamster Diener Quartiermeister am Capitainlieutenant für den Rittmeister.

Ruppertsthal

28,815 pr. 7/10. 33.

abliegt 8/10 33.

319

Frankenthal den 2ª October 1833

Nr 1044 ad B

Seiner Hochwohlgeboren

dem Königlich bairischen Herrn General
Staats-procurator am Appellationsgericht der
Pfalz Herr Bonfort

zu

Zweibrücken

Nr. 7 Siebenpfeiffer

Sonach erhalte ich von dem Herrn General Staats
procurator am Cassationshofe die Benachrichti-
gung, daß der hiesige Buchdrucker
Grieß in der Sache gegen Siebenpfeiffer zu
nehmen habe.

Ich muß also diese Hochwohlgebo-
ne Verordnung der Akten, und namentlich
der incriminirten Druckschrift, die derselben
Anfangs nicht beilagen, gehorsamst ersuchen

Mit vorzüglicher Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener

Schramm

28,798— fr. 5/10. 33.

320

Münster am 10 Oktober 1830

Seiner Hochwohlgeboren

Herrn Generalgouverneur

von

Zuydtwyck.

Da die Taxe vom Siebenpfeiffer dahier vollendet ist, so habe ich die Ehre, die mittelst Reskripts vom 25. Septbr. dieses Jahres übernommenen Schriften in Folge meiner unterm 5ten Octbr. gemachten Anzeige anher zu remittiren.

Mit besonderer Hochachtung

Der

Königliche General Militär Gouverneur von Westphalen

für den Oberbefehl.

Buggenhagen

An
Hochgeboren
den Herrn Staatsprokurator
Hofer.

Ich bin unentschlossen, ob ich von dem gegen mich
ergangenen Strafurtheil appelliren oder
nicht, wünschte ich zu wissen, ob es mir gestattet
seyn wird, die Beweise hier zu erstehen. Die Gründe
weswegen ich dies wünsche, sind bekannt: es ist hauptsächlich
meine Brustschwäche, die durch ungleiche Temperatur bei
den Akten bemerkt ist.

Euer Hochgeboren werden wohl keinen Anstand
nehmen, hierüber bei der k. Hauptzollprokuratur
anzufragen, und mir gefällige Antwort zu bitten
wo möglich die kürzeste Laufzeit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Frankenthal 12 Oct 1833

Pfahlmüller

332

N. 5375.

Frankfurt a/M. 29. Oct. 1838.

An Dr. Siebenpfeiffer

hier

Einer Hochwohlgebohrnen

Der Königlich baierischen Herrn General
Landesgebietsrath am Appellationsgericht
der Rheinkreise

zu

Zweibrücken

Auf die der gefälligen Zuschrift vom 22. Oct. mit welcher Sie den Dr. Siebenpfeiffer zu gefälliger Zustellung gütigst übersendet haben, habe ich dem Herrn Dr. Siebenpfeiffer den Inhalt desselben sogleich von irgend einer Seite abschriftlich Mittheilung der Verhandlung seiner Angelegenheit mitgetheilt, demnach habe, mit dem Bemerken desselben in die Pfingstmesse des Dr. November geladen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihrer Hochwohlgebohrnen

gehorsamster Landesgebietsrath

Liebmann

19.021 Lfm. 33.

324

Ihrer Hochwohlgebohrnen

gehorsamster Diener

Liebmann

Landesgebietsrath

für die Abschrift

der Buchhandlung

V. 10588 B

Lebschütz

Frankenstein den 15ten November 1833

Heute Morgen ist Uhr ist sich der Unterzeichnete Amts-
Gerichtsrath zum Gerichtsschreiber Frankenstein auf sei-
Ersuchen in dem Gehöft Nr. [illegible] behufs der Siegelung
Laufe seines Amtes begeben, und Dr. Siebenhaar
mit dem Gerichtsdiener [illegible]

Dasselbe begab sich sogleich in das Gerichtszimmer
Siegelte die Thüre zu, an welcher ein doppelter
Riegelverschluß war.

Nachdem sich sämmtliche Gerichtsperson
also versichert, daß niemand ohne
Gerichtliche Oeffnung zu Nachtheil der
Nachgelassenen die gerichtlichen Siegel
verletzen, die Siegel der Gerichtsamts
Dienst der Thüre, und die Thüre selbst
Die Versicherung der Dr. Siebenhaar
Ferd. [illegible] als [illegible] Verwalter
Gerichtsamts oder Dienstboten bewirkt
und eben so wenig konnte sie Verletzung
wenn der [illegible] Riegel der Gerichtsper-
Thüre neue seinem Schlosse vorgeschoben
war.

Nachdem sämmtliche Anwesende
sich [illegible] gegen Abend [illegible] als der
Gerichtsamts Siegelung nicht [illegible] der
Nachgelassene die gerichtlichen Siegel
verletzt, der Riegel der Gerichtsamts
Schlosse [illegible] gestanden habe, und
[illegible] Zeit nichts Siebenhaar

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Frage.

Allein wenn uns dieser Fall nun [illegible], so bleibt es noch unbegreiflich, wie es mit dem Gefängniß der [illegible] Frau stehe, und noch unbegreiflicher, wie die Gesetze, aber noch unsere Richter des Rechtsgefühls, [illegible] nicht in Augenblick von der Überzeugung [illegible] abzugehen.

Nach Angabe des Gefangenen mußte [illegible] und seinem Freunde [illegible], die Frage des Gefängnisses [illegible], mit dem Preisen gegangen sein, der in gute Abfindungen mit [illegible] geschlossen ist, wozu es die Pflicht gehabt haben mußte.

Auf dem zweiten Preisen ist es gestellt [illegible] Giebelberg.

Dieser Giebelberg ist [illegible] Platz von der [illegible].

Er mußte sich [illegible] mit [illegible] befinden haben, namentlich [illegible]

Liebesgeschenke [illegible], die Leiter mußte es [illegible] an die Nachbarn angelegt haben, welche übersteigend und auf die andere Seite [illegible] der Frau [illegible] kommen sein.

Allein die Lage des Gefängnisses der Nachbarn und der [illegible], ist wenig und nicht [illegible], und es [illegible] sich [illegible] Leiter [illegible] unsere angestellten Leiter [illegible] an der Nachbarn noch an dem Gefängniß und Gebäude [illegible] dem Giebelberg, so daß seine [illegible] und [illegible] Leiter [illegible] unbegreiflich ist.

Noch unbegreiflicher ist es, daß er aus dem Gefängniß und [illegible] gewaltsamen Flucht [illegible] wieder in [illegible] begreiflich.

Der ganze [illegible] mit der [illegible] des Gefangenen [illegible] der Gefängnisse, ist [illegible] Lösung [illegible] nur noch [illegible], wär uns

diese Thür, die doch einer verschlossenen Thür macht, offen gestanden, so hätte er durch das Wohnzimmer des Gefangenwärters, durch die Küche gehen müssen, und hätte alsdann die Nacht ebenfalls einer verschlossenen Thür des Gefängnisses Eingangs öffnen, sodann über einen von einem Hunde bewachten Hof gehen und noch einmal eine verschlossene Thür der Mauer, die den Raum des Gefängnisses von dem Hofe des Bezirksgerichts Gebäudes trennt, öffnen müssen. Eine solche Entweichung scheint unmöglich.

Der Unterzeichnete übergibt dem Herrn Untersuchungsrichter vorliegendes Protokoll mit Antrag auf schleunige Aufnahme der Lokalitäten und Vernehmung des Aufsehers und dessen Gehülfen.

Unterzeichnet Rebmann

pro Copia

Rebmann

No 12735.

Landau, den 16ten November 1833.

Der
Königlich Bayerische
STAATSPROCURATOR
am
Bezirksgerichte zu Landau
an

Seine Hochwohlgeboren den Königlichen Herrn General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises

zu

Zweybrücken.

Die Entweichung des Dr. Siebenpfeiffer betr.

Heute früh erfuhr ich das öffentliche Gerücht, welches von der in der Nacht vom 14ten auf den 15ten dieses vorgefallenen Entweichung des Dr. Siebenpfeiffer [illegible] sprach. Weil ich den Fall wichtig genug hielt, um auf Benachrichtigung desselben durch Expressen den Bericht des k. Herrn Staatsprocurators zu Frankenthal zählen zu dürfen, [illegible] heute Mittag [illegible] mit der [illegible] Post erhielt ich [illegible] Staatsbehörde ohne Begleitungsschreiben, die ich sogleich der k. Gendarmerie übergab, und einem reitenden Gendarmen mit mündlicher Instruktion sandte ich damit direkt nach Bergzabern, obschon ich jetzt nicht mehr den mindesten Erfolg versprechen konnte. Nachträglich erfuhr ich, daß Dr. Siebenpfeiffer den 15ten früh 7 Uhr in Weißenburg

[illegible] Namen setzen soll, obwohl [illegible] Handschrift [illegible] Kenntniß
[illegible] zu müssen [illegible] [illegible]

[illegible] vorzüglichster Hochachtung beharret

Ihre Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener

Flederer

J.

24. November 1833.

№ 608 bis.

Auszug

aus dem Protokolle der Königlichen Landwehr-Bezirks-Commission zu Saarbrücken vom zwanzigsten November achtzehnhundert drey und dreyßig, das Nachmittags vor sich drey Uhr bis halb sieben Uhr, im Sitzungs-Saale: die Herren Schnellenbüchel, Präsident, Schwind, von Failly, Beisitzer, Rebmann, Königlicher Kreis-Secretair, und Rüttel, Contrerolleur-Assistent, zweiter Stellvertreter des ersten Beisitzers, mit Zuziehung des Herrn Königlichen Procurators.

In Betreff

der Königlichen Kreis-Ersatzmänner,

Ferner

Philipp Jacob Siebenpfeiffer, Zeitungsschreiber, zuletzt auf der Heerstraße wohnhaft;

Der Beschuldigte dreyßig in diesem

Sitzung seiner Ansschließung wurde
von und dann auf Einsprechung des
Sachverständigen, der die Akte des
Rechtsstreites während seiner Abwesen-
heit untersucht und der die Tagfahrt
so lange vorgenommen ist, daß der Streit
mit seiner Entscheidung der Vorfragen auf Montag zu verschieben,

Aus diesen Gründen

Habe das Gericht die vorgenommene
Sitzung auf und continuirt die Vor-
handlung gegenwärtiger Sache
auf Montag den nächsten künftigen
Monats, Monzyms auf 10 Uhr.

Unterschrieben: Schnellenbühel,
Schwend, von Faillj, und Rüttel.
Collationirt. Unterschrieben Kurtz,
Untergerichtsschreiber.

Für gegenwärtige Ausfertigung,
welche auf Papier der 4. Classe:

Untergerichtsschreiber.

KÖN: BAYER: APPELL: GERICHT DES RHEIN KREISES

4. November 1833.

No. 609.

Auszug

aus der Registratur der Urtheile des
Königlichen Landgerichts zu
Zweibrücken.

Das Königliche Landgericht Land-
gerichts zu Zweibrücken, als
Zivilpolizeigericht sprechend, hat in
seiner öffentlichen Sitzung vom vier-
ten November laufenden drei
und dreißig, entscheidend unter
die Herren Schnellenbühel, Präsident,
Schwend, von Faillj, Christian, Lehmann,
Königlicher Advokat-Anwalt und
Rüttel, Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil wie Vor:

In Sachen der Königliche Advo-
katanwalt
gegen;
Georg Felix Jakob Siebenpfeiffer,
Privatmann, zuletzt auf dem
Schwedel wohnhaft.

Ministerium Hochlinger setzte die Wirksamkeit des Landesdirektoriums fort und trug auf Einberufung der Landschaft an, um die Königliche Resolution der Grunde zur Untersuchung und Entscheidung der Landesbeschwerden vorzulegen, den Landesdirektorium übertragen zu erklären: das Königliche Ministerium wünschte die einzelnen Glieder desselben, so wie früher Königliche Bezeichnungen wiederholt und bestimmt zu haben, auf jeden Fall das Königliche Bayerische Ministerium bei Gelegenheit und in Bezug auf seine Amtsverrichtungen, beschwerte und denselben solche Ehrfurchtsbezeugungen imputirt zu haben, die ab dem Hofe, wenigstens der Hofstellung der Bayern und Deutschlands entsprechen würden, wenn sie ewige wären, und die die Ehre und das Ansehen der Mitglieder desselben auf das empfindlichste beleidigen;

sodann eine Schrift überreicht und verbreitet, worin dann Druck wieder bestätigt zu haben, welche mit den Worten und den Zahlen begonnen.

Wenn derselbe, in Anwendung der Artikel dreihundert sieben und sechzig, dreihundert acht und sechzig, dreihundert neun und siebenzig, dreihundert neun und siebenzig, siebenhundert und zwanzig, zwanzig hundert sechs und zwanzig, zwanzig hundert sechs und achtzig und zwanzig hundert neun und achtzig des Strafgesetzbuches, sodann des Artikels zwei und vierzig dieses Gesetzbuches, in einer gewissenlosen Absicht Gelder Geldeswerthe und in den Besitz zu gewinnen, auf denselben in Gemäßheit des Artikels dreihundert vier und siebenzig, der im Artikel zwei und vierzig des

Anspruch bezeichneten Rechte wirksam
zu erklären, und zu verordnen, daß
derselben entweder schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung öffentliche
Abschrift ihrer, und daß die Zeit der
Anwesenheit wie vor jener Expedition

Termin replicirte der Beschuldigte
und dessen Vertheidiger; die Königliche Staatsbehörde erwiederte in
einigen kurzen Worten;

In Erwägung daß die Ordentlichkeit
verhaftet sind, und daß die Königliche
Staatsbehörde so wie der Beschuldigte
und dessen Vertheidiger erklärt,
den wegen Nichtigkeit weiter
weiter beizeichnen zu haben;

In Erwägung, daß die Wichtigkeit
theil der vorgebrachten Beschuldigungen
und der denselben entgegengesetzten
Einreden eine Prüfung und Entscheidung des Gerichts in der Berathungskammer erheischen, die in nächtiger

Sitzung nicht wohl beendigt werden kann;

Nach Anhörung des letzten Abschnitts des Artikels einschließlich wegen des Gesetzbuches über Verbrechen in peinlichen Rechtssachen;

Verbietet das Königliche Zuchtpolizeigericht den Abdruck des Artikels in gegenwärtiger Sitzung zur nächsten Sitzung des Gerichts am ersten des laufenden Monats, Morgens neun Uhr.

Auf dem Original sind unterschrieben: Schnellenbückel, Präsident, Schwind, von Failly, Richter und Büttel, Untersuchungsrichter. Collationirt). Gerichtsgreffier Kurtz, Untersuchungsrichter. —

Für gegenwärtige Abschrift,
Der Gerichtsschreiber 1. Instanz.

= Unmack,
Untersuchungsrichter.

KÖN: BAYERS: APPELL: GERICHT DES RHEIN KREISES

2ter November 1833.

№ 608.

Auszug

aus der Registratur der Untersuchungs-Königlichen Inquisitoriats zu Insterburg vom zweiten November 1833. zur Fortsetzung der Untersuchung wider Johann Friedrich Schmellenbückel, Amtsdiener, Sekwind, von Tailly, Oberförster, Pelzmann, Königlicher Forstbedienter, Boll, Gemeindeschreiber und Rüttel, Unterförster.

Die Untersuchung betreffend.

Der Pfeiffer und Leinenweber, jetzt Arbeiter und Lehrer in Dumbehnen, zuletzt auf der Försterei angestellt, jetzt beschuldigt der Verleumdung und Beleidigung der Amtsehre

worfindenen Stellen des Ja- und Ne-
landes, und zwar in Nummer sechs-
und fünfzig und sieben und fünfzig
des Intelligenz-Blattes vom Jahre achtzehn-
hundert zehn und dreißig, wo nun
das Königliche Ministerium verfügt
und verordnet hat, und klüg-
lich, willkührlich und selbstmächtig gewor-
den, wo nun es heißt, daß das Mi-
nisterium im Einzelnen-Befehlen für-
schreiben und die Gelder in das Land
ziehen wollen, wo nun unter dem Ar-
tikel „Nassau" die Einkünfte beschlagnahmt
und Zinsen genommen werden,
wo nun auf der heiligen Insel nun-
mehr genommen wird; Item von page
sechs und vierzig und sieben und vier-
zig des zweiten Bandes, zweiten
Heftes des Journals „Rheinstrand",
ebenfalls die Requisitionen unterschrieben
zu haben, so nun im zweiten Band,
zweiten Heft zu dreißten Journals und
nun namentlich pagina drei und siebenzig,
nun und siebenzig, sechs und siebenzig,
neun und siebenzig, achtzig und achtzig,
neun und achtzig, dreißig und dreißig,
einundvierzig und zweiundvierzig in- und
ländischen Requisitionen beschlagnahmt
und verkümmert zu haben — und
endlich eine Schrift, betitelt „der Deut-
sche Merz", im Monat Heumond drei-
tausend und neunhundert zu ha-
ben und neunhundert zu haben, endlich wieder der Herrn
des Ministeriums wegen des Einkommens Befehl
gibt;

Hiernach wurden die Akten durch
den Untersuchungsrichter schriftlich ver-
hört und genau, namentlich:
1) das Anerkenntniß Einkommen des
Königlichen Appellationsgerichts
von sechs und zwanzigsten Merz
achtzehnhundert drei und dreißig
in seinem Ruf die ergangenen Requisi-
tionsschreiben;

2.) die incriminirten Stellen des Werkes in den Nummern sechs und fünfzig und sieben und fünfzig.

3.) Die für das Fest zu Wilhelmsbad bestimmte Rede in der Zeitschrift „Deutschland", zweiten Bandes, erstes Heft.

Hierauf bemerkte die Königliche Staatsbehörde, die Ablesung des ganzen in der Zeitschrift „Deutschland" Band zwey, Heft zwei, enthaltenen Aufsatzes, „Deutschlands Wiedergeburt", würde sehr viele Zeit wegnehmen; sie trage demnach darauf an, daß nur diejenigen Stellen, welche sich auf den von ihr in der Ladung bezeichneten paginis befinden, vorgelesen würden;

Der Beschuldigte erklärte ebenfalls, auf die Ablesung des ganzen Aufsatzes zu verzichten;

In Erwägung, daß durch das Verweisungsurtheil des Königlichen Appellationsgerichts vom sechs und zwanzigsten May achtzehnhundert drey und dreyssig der ganze im zweiten Bande, zweites Heft der Zeitschrift Deutschland enthaltene Aufsatz: Deutschlands Wiedergeburt incriminirt erscheint, daß es also zur Erschöpfung der Verhandlungen nöthig ist, daß den erkennenden Richtern der ganze Aufsatz bekannt werde, zumal die Beurtheilung der einzelnen von der Staatsbehörde ausgehobenen Stellen nur aus dem Zusammenhange geschöpft werden kann.

Aus diesen Gründen.

Verordnet das Königliche Zuchtpolizeygericht, daß der ganze Aufsatz „Deutschlands Wiedergeburt" im zweiten Bande, zweiten Hefte der Zeitschrift Deutschland abgelesen werden soll;

Hierauf wurde auch dieser Aufsatz von dem Untergerichtsschreiber und (wegen eingetretener Ermüdung desselben)

vor dem Gemeindeschreiber vorgelesen.

Der Beschuldigte erklärte:

Er heiße Philipp Jakob Siebenpfeiffer, sey dreyßig und einen Jahre alt, seines Standes, gebürtig zu Lahr im Großherzogthum, zuletzt zu Homburg wohnhaft, dermalen in Untersuchung zu Landau;

Derselbe bekannte sich schuldig wegen Presse, das Dasein und der Verbreitung sämmtlichen incriminirten vorgelesenen und vorgezeigten Schriften und erklärte noch, die Denkschrift „über Maxen" enthalte zwar Manches, was nicht ganz wahr sey, wie sie vorgelesen, man könnte zu schreiben; [illegible]

In Ermägung, daß die bisherigen Verhandlungen einen Zeitraum von mehr denn vier Wochen in Anspruch nehmen, und daß ab der Stadt, diese neuen Ermägungen einstweilen ruhen zu lassen;

Als diese Gemeinde sich mit der Gemeinde Sitzung auf und continuirt die Verhandlungen gegenwärtigen Tages auf heute Nachmittag, halb drey Uhr.

Unterschrieben: Schneiderhöhn, Schreiner, von Feilitzsch, Voll und Pröttel.

Collationirt. Unterschrieben Schmitt.

Für die auf Anordnung der Landespolizeibehörde ertheilte gegenwärtige Abschrift.

Landau, Ordnungspolizeidiener.

KGL. BAYER. APPELL. GERICHT DES RHEIN KREISES

334

Ernstthal den 6ten Juli 1839

N. 5147

Euer Hochwohlgeboren

Dem Königlich Preußischen Herrn General Quartier-
Probst Rath und Appellations Gericht Assessor
Herr Hochwohlgeboren.

Die Abstrafung des
Gendarmerie Corporal Tischer
betr.

Dem gegenwärtigen beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren
gehorsamst zu berichten, daß der Corporal
Tischer von hier Heute Morgen um 5/4 Stunde
Uhr nach Dresden abgereiset worden.

Obgleich ich zu bedauern war, daß
seine Abstrafung Ursache von gegen würtig
habe ich doch Selbe so eingerichtet, daß Niemand
mehr als der Gendarmerie Station
Commandant von seiner Abstrafung
Kenntniß haben konnte, da selbst der
Gefangene von mir nur sehr mit bestellt
war, und den Ort nicht kannte gewesen

28.090. b.3/p.33

er zu lassen hatte.

Da auf der Geistlichkeit gesetzig
unstreit war, so wurden die Abschriften
der den Orten zu stellenden Urkunden
im geheimen gefertigt, und den Orten
vor seiner Abreise zugesandt.

Die Kosten und die confir-
mirten Privilegien sind bereits
in Landau.

Die Freunde der Ordnung hatten sich
wie man sagt, vorgenommen ihn zu
begleiten, doch wenig Personen war
seiner Gegenwart, wurde erst seine
Entfernung bekannt, so daß alles
zu Roß und Wagen abging.

Mit wirklicher Hochachtung

Ihres Hochwohlgeboren

gehorsamster Rathgeber

Rebmann

Dr. Wohlgeboren dem Herrn General-Procurator

Nassau

Da ich sobald wünsche, daß H. Dr. Wirth und Rau
sobald nach Neustadt und Zweybrücken gebracht werden
sollen, so bin ich ersucht so frey mein Befremden zu äußern,
indem ich glaube, daß ich Gelegenheit mit einem dorthin
die Reise thun, weil ich dann auf nicht mehr weiß auf Frankenthal
haben. Es wird nicht nöthig seyn Ihnen nochmals ausführlich zu
machen, wie nöthig es sey, einen Befehl bald wieder zurück
Übrigens ist es sehr daß dem Herrn General-Procurator gefällig
diese neue Reise Befehl zu besorgen.

Mit Hochachtung grüßet Sie

Fuchs

341

N. 5251 a

Landau den 22 August 1833

Seinem Hochwohlgeboren

dem Königlich bairischen Herrn General Staabs Profoß Vater am

Appellations Gericht der Pfalz

Hochwohlgeboren

Landau

dem

D. Siebenpfeiffer

et

Becker Cz

D. Siebenpfeiffer und Becker haben Hochlöbl. diesseitiger Behörde ihr Ansuchen um Freilassung gegen Caution eingereicht, worauf ich Hochlöbl. meinen Antrag dahin gestellt habe, daß dem Gesuche nicht deferirt werde.

Da Siebenpfeiffer repräsentirt, in den ihm zur Last gelegten Verbrechen mehrere Complicen zu haben, und die Untersuchung noch nicht geschlossen ist, die Fortsetzung der Untersuchungsacten auf Requisitorien nöthig macht, und die Verhaftung des Beschuldigten unerläßlich erscheint;

Somit mache ich Hochlöbl. Behörde auch Becker anheim, ob nicht gegen denselben gleiches Verfahren einzutreten sey.

Hauf

342

Herrn General-Procurator!

Ich habe mich veranlaßt, mein Gesuch dahin abzuändern, daß ich mich bei der Reise nach Frankenthal gebrauchen werde, um die gerichtlichen Akten mündlich vorzutragen und meinen schon bei einigen vorhergehenden Gelegenheiten mündlich gegebenen Gutachten mehr Gewicht zu geben. Es wäre zu meinem Wohlsein nöthig gewesen, daß ich über einen andern Gesichtspunkt mich hätte weiter, was mehrere Zeit zu nehmen scheint. Dieses Buch hat zu seiner Abfassung, sein ist mehr mein Geschäft, mehr mein Vergnügen, wie mancher unter meinen Freunden versichert. Vielleicht entschließt sich Seine Excellenz der Herr Cabinetsminister nicht nach Frankenthal gehen und weil es doch in keinem Fall genehmigt werden kann

Ich stelle diese sehr gegründete Aufmerksamkeit, daß Sie dem Herrn General-Procurator gefallen möge, mir diese die mindeste Neigung nach Frankenthal benehmen zu lassen

Mit Hochachtung ganz der Ihrige
Baker

343

Da mir von dem Appellationsgerichte gemachten Vorschlag, einen Referendar nach Frankenthal zu schicken, um die Akten dem Appellationsgerichte vorzulegen, nicht bekannt ist, ob dieses Anerbieten angenommen worden sind, indem selbiges mir Mittheilung des Art 114 der Prozeßordnung, mit Vorbehalt des Beisatzes schuldig — und erst nach Empfang der Akten mein Gutachten geben will. Ich muß diese Sache hervorgehoben wissen, und diese so bald als möglich zu bekommen suchen zu wollen.

Mit ausgezeichnetem Respekt

für Hochwohlgeboren

gehorsamster Rechtsgelehrter

Liebmann

D. Wolfsberg den 5ten General-Procurator

Sinn

Da mein Gesuch bei Dero innern aufgenommen bleiben, so bin ich gezwungen mich abermal an Sie zu wenden, und muß Sie gütigst zu ersuchen, Dero Verfügungen auf beiliegendes Gesuch, das Sie seit einig Tagen Verbrechen selbe, weil es der Verfall vom Brandstift erwarte. Ich werde dahero einen Expreß einsenden, um selbiges abholen zu lassen, und verbleibe

Ihrer Gefälligkeit gefälligst Sie

Deutsch

Landau 21. Aug. 1833

V: 5250 a

Seiner Hochwohlgeboren

dem königlichen Herrn General Advokat-Inspektor
am Appellations Gericht zu Zweibrücken, ge-
horsamlich zu

Landau

Ad Abwesenheit
Fitz
Kolb
bz

Zur Beantwortung des mir sub. gezeigten verehrlichen
Hochwohlgeboren vom Gestrigen beehre
ich mich gehorsamst zu berichten, daß
in Bezug auf Fitz nichts weiter
Das in subjectiver Beziehung eine Amtsbarkeit
Verletzlichkeit nicht vorliege, und auf eine
allenfallsige Untersuchung nicht gefolgert
werden kann, zumal da die Verletzlich-
ung dahin, kein beleidigende Absicht gehabt
zu haben, — daß bloß die Verbindung
und Verschmelzung der singulier und Ver-
mehrzahl strafbar sey — dasselbst
vorgekommen daß Fitz Verfasser (allfolgen

345

wird Knebel von ihm angegeben) oder Thatsachen
jener Angabe etc.

Gegen diesen Beschluß habe ich Appellation
hier eingelegt.

In Betreff des Falls

hat das Bezirksgericht erwogen,

a) daß die inquirirten Aussagen
übereinstimmend das Factum
verneinen

b) der animus injuriandi in der
Verweigerung dieser Aussage liegt,

c) daß gemäß Art 222. der Prozeßord
diese Aussage stande,

d) daß alle Entschuldigungen zu welchen in
den Aussagen der Examinaten Veranlassung
gegeben, durch Eides des Gesetzes nach ab-
zugeben, der Eidesleistung aber Dienstes angu-
stehen seyen,

e) daß es nicht erforderlich sey, daß die
Entschuldigung nicht die Facten der Entschuldigung
vorgebracht seyn müsse, um Beachtung zu finden,

f) daß der Art 222 nicht blos auf mündliche,
sondern auch auf schriftliche Entschuldigungen zu
beziehen sey)

g) daß die Censur, obgleich die inquirirten
Aussagen falsch qualificirt, den Beschwerdeführer nicht
vor Nachtheil schütze.

In Betreff des Falls: ob Pfarrer und Schul-
meister Subsidiarisch zu strafen haben, oder ob selbe
als Gehülfen (complices) in allen Fällen strafbar
seyen, hat sich das Bezirksgericht vorerst
nicht aussprechen, sind Acta zurückzusenden
den Verfasser mit Einsendung der angeblichen
neuen Aussage zu nehmen und nochmals
hierüber zu berichten.

Da sich ferners nicht ergibt, daß
diese Verfolgsgebühren in Landes Casse
bezahlt seyen; So verbleibt es sofort
nach der Verordnung meinen Bericht
nach Zurückbehalten.

Von der verfügten Einvernehmung
Lungen in Betreff der Klage Angelegenheit,

Auf welche ich in der Anlage gantwortet habe.

Da die Antwort die sowohl
Grund des Anspruchs in sich schließt
sonst nichts, so wie das Dispositiv
des Erkenntnis, so bemerke ich nur
[illegible] dasselbe beizulegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
und ergebenster Empfehlung

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener
Lehmann

[illegible] ist, [illegible] die Angabe und Nachweisung der Verfasser
[illegible] sondern nicht genügt und es nicht für sich allein die solche
[illegible] nachweist, sondern [illegible] der bestätigte [illegible]
bestätigung seiner Geschäftsbuch [illegible] nachzuweisen
hat, [illegible] er [illegible] einen mit dem Andern mittels [illegible]
Buch und der [illegible] bezeugten Ausschreibung der einzelnen
Arbeiten bewirkt habe.

Aus diesen Gründen [illegible] der Rekurs die bestätigte
Angabe und Nachweisung der Verfasser der Ausschreibung
N: 114 der gegenwärtigen Zeitung von 1832 und ebenso die An-
gabe und Nachweisung der Einsender der Ausschreibung N: 120
dieser Zeitung für, gegen welchen jedoch noch zugleich
nachzeitigen Beweis Mangels [illegible], [illegible] Beweis
den einen mit dem Andern der Stellung [illegible] Buch der
[illegible] Einsender in sein Zeitungsblatt aufgenommen habe.

[illegible] auf den Fall der gerichtlichen Schätzung der Gebäude
gehörende Meinung sind [illegible] Bauten mit Maurer Fällen
[illegible] von den Maurer Meister [illegible] Gesellen Maurer
sey, eine Abschrift in den angezogenen Artikel nicht
aufgenommen ist; so will [illegible] [illegible] meinen [illegible]

Dieser begründeten Appellation beizutreten sey, die
beschwerde, [illegible] beschwerdeführer in der Ausschreibung des
Modells in contentiosi, und zur Aufbewahrung des Rechts,
die [illegible] Augenscheinnahme [illegible] Verfasser angestellten
gerichtlich angeben müsse.

Die Abschätzung der Vollständigkeit gerichtlich geschehen
müsse habe, eine Hofmeisterabgabe zu übernehmen die
Sache habe.

Wende nun die Leistung der Appellat sich gebührlich, so kann
diese [illegible] nicht gegründet gemacht werden.

M.A.

Ludwig Carl Rebmann
für die Obrigkeit
Königl. Landgerichtsdirektor
Rebmann

Untersuchungen gegen Dr.Siebenpfeiffer
wegen direkter Aufreizung zum Aufruhr
durch Rede und Schriften ("Westbote!)

Dem [illegible] Gen.=
Adjutant Lieutenant Neu-
mann wird [illegible]
die Erlaubniß, die Ihm
selben [illegible] Auszeichnung
die ihm [illegible] Allerhöchsten
Dt. Fahnen-Attaché [illegible]
in Wien [illegible]
Berlin.
[illegible] Ihm
Schreiben, [illegible] Abwesenheit
[illegible] Vertretung [illegible]
der k. General-Commando
[illegible] Adjutanten,
Oberstlieutenant [illegible].

Berlin, den 21. August
1883.

Der k. Preußische Kriegsminister
[illegible]